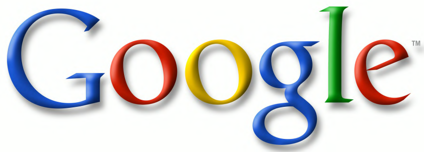
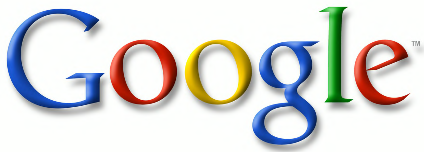
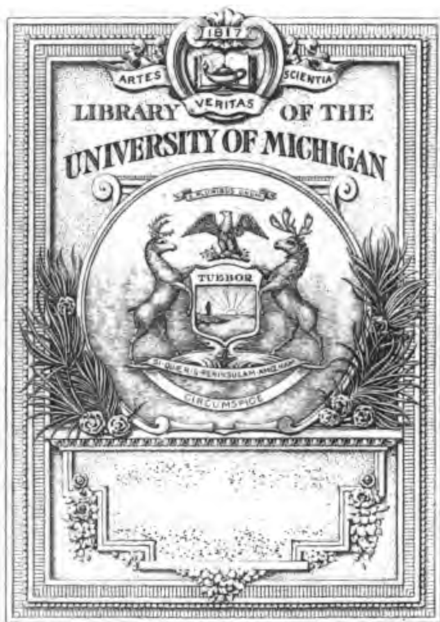





1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Schriften

herausgegeben

vom

Institute zur Förderung der israelitischen Literatur

unter der Leitung

von

Dr. Ludwig Philippson in Bonn,
Dr. A. M. Goldschmidt in Leipzig.
Dr. L. Herzfeld in Braunschweig.

Vierzehntes Jahr: 1868–1869.

Jahrbuch für die Geschichte der Juden und des Judenthums. **IV.** Band

Leipzig,
Oskar Leiner.
1869.

Jahrbuch

für die

Geschichte der Juden

und

des Judenthums.

Vierter Band.

Leipzig,
Oskar Leiner.
1869.



I.

Eduard Lasker.

Biographische Skizze

von

Dr. Tobias Cohn,
Rabbiner zu Potsdam.

Eduard Lasker wurde am 14. Oktober 1829 zu Jarocyn in der Provinz Posen geboren, wo sein Vater einen ausgedehnten Handel mit Eisenwaaren, Glas und Potasche betrieb und 70 bis 80 Arbeiter beschäftigte. Wie es seit den ältesten Zeiten bis vor Kurzem charakteristisch im Judenthum war, daß neben dem Gewerbe auch die jüdische Gelehrsamkeit gepflegt wurde, so wendete auch der Vater Lasker's jede Stunde, die er seinem Geschäfte abringen konnte, der jüdischen Wissenschaft und Gelehrsamkeit zu, und mit besonderer Zuneigung las er die philosophischen Werke des Saadjah, Bechai, Jehuda Halevi, Maimonides, ferner der Neueren, wie Mendelssohn und Anderer, die zahlreich in seiner Bibliothek vertreten waren. Von dem Vater war diese Verehrung für die Wissenschaft schon frühzeitig auf den Knaben übergegangen, und wenn überhaupt in dem Leben des Letzteren ein Moment entscheidend wurde für die ganze spätere Richtung desselben, so war es ein Spaziergang mit dem Vater, während dessen die zarte Seele des Kindes so viele edle Anregungen, so tiefe Einwirkungen durch die Belehrungen des Vaters empfing, daß seitdem alle seine Gedanken nur auf den einen Punkt gerichtet waren, in der Wissenschaft und durch Leistungen auf dem Gebiet des Geistes sich auszuzeichnen. Von ungewöhnlichen Fähigkeiten unterstützt, hatte es der Knabe bereits im vierten Lebensjahre zum fertigen Lesen des Jüdischen gebracht, im achten Jahre hatte er sich die

Kenntniß des Pentateuch im Urtext vollständig angeeignet, und eine freie Uebersetzung der „Theilung der Erde“ von Schiller erwies damals bereits seine Gewandtheit im hebräischen Styl, in dem er es später in seiner Correspondenz mit dem Vater bis zu dessen Tode zu einer gewissen Vollendung brachte. Je weniger in dem Orte selbst Gelegenheit zum außerjüdischen Unterrichte vorhanden war, desto eifriger wurde die jüdische Schulbildung erstrebt, und als der Knabe das dreizehnte Jahr erreicht hatte, war ihm die gesammte heilige Schrift in der Ursprache — bis auf das Buch Daniel, dem er keinen Geschmack abgewinnen konnte — geläufig, und der Thalmud hatte durch jahrelange Pflege seinem Geist eine Schärfe und Klarheit verliehen, die weit über sein Alter hinausreichten. Um diese Zeit starb die Mutter des jungen Lasker, die mit zartem Sinn das Gemüth des Knaben groß zog und zu edlen Empfindungen befähigte. Die nun veränderten Verhältnisse im Vaterhause einerseits und der strebende Sinn des Knaben andererseits waren Veranlassung, daß der Letztere im Alter von dreizehn Jahren nach Breslau gebracht wurde, wo er zu vierzehn Jahren nach geschehener Vorbereitung durch Privatunterricht in die Quarta des Gymnasiums eintrat. Seinem schnellen Geiste jedoch war der Schritt zu langsam, welchen ihm die Lehrmethode der Anstalt vorzeichnete; er verließ daher ein Jahr später das Gymnasium und bestand zu Ostern 1847 im Alter von siebenzehn und ein halb Jahren als Extraneus die Abiturienten-Prüfung. In diesen arbeitsvollen Lehrjahren, die ihn rasch aus einem kaum mit den ersten Elementen der deutschen Schulbildung bekannten Knaben zu einem für die Universitätsstudien berufenen Jüngling heranreifen ließen, war ihm wenig Zeit übrig geblieben, seine frühere wissenschaftliche Beschäftigung fortzusetzen; die Stimmen der jüdischen Wissenschaft, die an seiner Wiege ertönten, die Gedanken des Thalmud, die seinen Geist in die früheste Zucht genommen hatten, waren verklungen, seitdem in Breslau die allgemeine Cultur ihm die ersten Grüße

zusandte. Allein das Interesse daran war keineswegs entschwunden, und vollends machte es sich geltend, als im Juli 1846 die dritte Rabbinerversammlung in Breslau stattfand und die Fragen des Judenthums einer wissenschaftlichen Erörterung unterzogen wurden. Eine derartige Behandlung der jüdischen Religionswahrheiten war seinem bereits mit der classischen Bildung vertrauten Geist conform, sein jüdisches Wissen schien in ihm von Neuem in Fluß zu kommen und ihm den innigen Zusammenhang klar zu machen, welcher zwischen dem Geisteszucken der jüdischen Welt und dem immer lebhafter gewordenen Ringen des Zeitalters überhaupt besteht. Lasker war von warmer Theilnahme für die Berathungen der Versammlung erfüllt und bewahrt noch heutigen Tages ein besonderes, ehrendes Andenken an einzelne Männer jenes Kreises. Er verweilt, – um von Vielem nur Weniges zu nennen, — gern bei der Erinnerung an das edle Pathos des Dr. Ludwig Philippson, des eigentlichen Vaters der drei Rabbinerversammlungen; er gedenkt der poesievollen Redeweise des Dr. Leopold Stein, der kraftvollen Auffassung des Dr. Abraham Geiger und begeistert sich noch jetzt, nach 22 Jahren, bei der Erwähnung der Predigt, welche damals Dr. Gotthold Salomon aus Hamburg in der Synagoge zu Breslau hielt. Mit einer gewissen Rührung bezeichnet er den Text jener Predigt, den er sich tief eingeprägt hat; es ist die Thalmudstelle Nedarim 81 a: „Ehret die Kinder der Armen, denn von ihnen geht die Lehre aus." הזהרו בבני עניים שמהם תצא תורה.

Gewiß es war ein sympathisches Gefühl, mit welchem damals der junge Mann den Hinweis auf den Werth des Armen vernahm; er hatte selber vielleicht bereits die Frucht einer verwandten Erfahrung gekostet, und auf vieles Großes mag er damals verzichtet haben, weil ein karges Schicksal immer wieder versagend seine schwere Hand darauf legte. So oft jetzt der ausgezeichnete Mann jenes Predigttextes gedenkt, erweckt die Erinnerung daran den Wiederhall seiner damaligen Gefühle,

denen seitdem sein Leben hinreichend Nahrung geboten hat. Ob die Rabbinerversammlung nicht zugleich anregend auf den späteren Parlamentsredner wirkte? Ob nicht gerade jener Kreis hervorragender Redner, die er bewunderte, zuerst in dem Jüngling eine Neigung zum Reden in öffentlichen Versammlungen erzeugte? Wir wollen es unerörtert lassen; jedenfalls dürfen wir diesen Vorgang nicht gerade als ein gleichgültiges Moment in dem Leben Lasker's ansehen.

Seine Universitätsjahre inaugurirt Lasker mit dem Studium der Mathematik in Breslau, das er im zweiten Semester in Wien fortsetzt, wo er den Professor Endlicher hört; im Herbst des Jahres 1848 geht er nach Berlin, wo er seitdem Jura studirt. Mit jugendlichem Feuer nimmt er als Student Theil an den politischen Vorgängen jener Zeit, ohne jedoch excessiv zu sein; davon hielt ihn schon damals das Gleichmaß seines Charakters und Wesens zurück, das immer die richtige Mitte zu behaupten verstand nnd ein Grundzug in seinen politischen Bestrebungen geblieben ist. Unter seinen Freunden vertrat er eine gemäßigte Richtung, in welche ihn vorzugsweise die betrübenden Erfahrungen drängten, welche er über die Gewaltthätigkeiten der Polen gegen die Deutschen und die Juden im Besonderen in der Provinz Posen und in seiner Vaterstadt machte. Im Herbst 1850 macht er das Auscultator-Examen, bald darauf verliert er seinen Vater durch den Tod, 1852; während der Reactions-Periode absolvirt er die zweite Staatsprüfung als Referendar, und unmittelbar darauf siedelt er nach England über, um sich in London als praktischer Jurist zu etabliren. Während eines fast vierjährigen Aufenthalts daselbst gewann er die größte Vertrautheit mit englischen Zuständen und eignete sich eine seltene Kenntniß des dortigen Justizwesens an, seine politischen Anschauungen wurden reicher und gefestigt, aber auch sein Wunsch wurde stärker und inniger, in die Heimath zurückzukehren und dem geliebten Vaterlande mit gewachsenen Kräften zu dienen. So betritt er im Mai 1856 wieder

den heimathlichen Boden. Thränen der Freude und Rührung vergießt er, als er um sich her wieder deutsch reden hört, er fühlt, daß er mit allen Banden der Liebe in dem deutschen Boden wurzelt, und wie viel er auch hier an Freiheit und Größe gegen England vermißt, und wie schwer und unzugänglich er auch den Weg hält, den er zu beschreiten gedenkt: so ist er dennoch glücklich, auf deutscher Erde zu stehen, in dem niedergehaltenen lautlosen Herzschlag des preußischen Volkes hört er dennoch das der Wiederweckung harrende Leben der Nation, er belauscht in der politischen Oede rings um sich her den gesunden Odem der deutschen Volksseele und gelobt sich, fortan all' sein Können und Wollen dem deutschen Vaterlande zu widmen. Er nahm in Berlin seinen Aufenthalt und wurde unter dem Justizminister Simons ohne weitere Schwierigkeit zum dritten Staats-Examen zugelassen, das er im Jahre 1858 an demselben Tage bestand, an welchem Se. kgl. Hoheit der Prinz von Preußen die Regentschaft antrat. Lasker wurde am Stadtgerichte zu Berlin beschäftigt, allein sein Geist fand innerhalb der starren Praxis und deren unbeweglichen Formen keine Befriedigung, ein höherer wissenschaftlicher Zug hatte ihn bereits ergriffen, der sich in seiner schriftstellerischen Thätigkeit äußerte. Er wird Hauptmitarbeiter an den im Oktober 1861 eröffneten Oppenheim'schen Jahrbüchern und liefert in ununterbrochener Aufeinanderfolge die durch Gediegenheit hervorragenden Beiträge über „Rechtsverwaltung und Polizei", über „die Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses", über „Staatsrechtliche Fragen", über „Verfassungsfrage", über „Finanzrecht". In allen diesen Arbeiten documentirt sich ein eminentes Talent, eine Richtung zugleich, die an Vielem, was im Staate besteht, Anstoß nimmt und sich dem allgemeinen Zuge, der damals gegen das Regierungssystem des Ministeriums gerichtet war, anschließt. Es konnte daher nicht fehlen, daß Lasker's Arbeiten die besondere Aufmerksamkeit der Staatsbehörden auf sich zogen, und wiewohl überall nur die objectivste Wissenschaftlichkeit

herrschte, gab dennoch der letzte Artikel „über Finanzrecht“ der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur criminal-gerichtlichen Verfolgung. In zwei Instanzen wurde Lasker freigesprochen. Als darauf wegen desselben Artikels die Disciplinaruntersuchung eingeleitet wurde, erkannte der Disciplinarhof des Kammergerichts wiederum auf Freisprechung, weil der incriminirte Artikel „in mathematisch genauer Wissenschaftlichkeit“ gehalten sei und nichts Strafbares involvire; das Ober-Tribunal jedoch verurtheilte den Verfasser zur Strafe des „Verweises“ und motivirte diese dadurch, daß allerdings objective Wissentschaftlichkeit in der Abhandlung herrsche, allein der Verfasser sollte sich nicht mit derartigen Stoffen befassen, die verfänglich sind. Lasker war durch diese Vorgänge, ohne je ernst daran gedacht zu haben, eine öffentliche Persönlichkeit geworden, an welcher das Publikum Interesse gewann. Die Stimmung der Zeit wurde vollständig durch den Conflikt zwischen der Staatsregierung und der Landesvertretung beherrscht, und besonders in der Berliner Bevölkerung fand sich ein vollkräftiger Resonanzboden für alle Anklänge dieses Streites. Man lenkte hier den Bick auf Lasker, seine Freunde suchten ihn der eigentlichen politischen Bewegung näher zu führen; allein er blieb zögernd und zurückhaltend, weil es nie seine Sache war, die Oeffentlichkeit zu suchen und um öffentlichen Beifall sich zu bewerben. Andererseits mag er die stark bewegte politische Strömung, die gerade damals am höchsten ging, nicht geeignet gehalten haben für ein ruhiges, gemessenes Wollen, für ein mehr bedächtiges, als leidenschaftliches Handeln, von dem er sich nicht lossagen konnte. Genug, Lasker blieb der eigentlichen politischen Action fern und trat mit dem Publikum nur durch seine Vorträge in den Vereins- und Bezirks-Versammlungen in Berührung, die über „Erziehung“, „häusliche Lecture“ und andere wissenschaftliche Themata handelten und in der Folge erst auch politische Fragen besprachen. Durch diesen häufigen und unmittelbaren Verkehr mit der Bevölkerung wurde Lasker immer enger mit

den Interessen derselben vertraut, immer höher stieg er in ihrer Achtung, immer mehr wuchs sein Ansehen, sein Name wurde die Parole in allen Versammlungen und seine Reden bezauberten durch die Gediegenheit des Inhalts, durch die Schönheit der Form und durch die Gewalt des Vortrags. Der große Berliner Handwerker-Verein ernannte ihn zum Vorsitzenden seiner Unterrichts-Commission, die Baugewerkschule, deren Mitbegründer er war, erwählte ihn zu ihrem Curator. Um diese Zeit legte Professor Temme sein Mandat als Mitglied des Abgeordnetenhauses für den 4. Berliner Wahlbezirk nieder und eine Nachwahl wurde vorbereitet. Lasker durfte mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten, daß seine Bewerbung um das Mandat von Erfolg sein würde; allein er konnte sich nicht entschließen, Canditatur zu machen, und gab nur dem dringenden Verlangen seiner Freunde nach, sich zur Annahme eines Mandats bereit zu erklären und einer an ihn ergangenen Einladung folgend vor der Wahlversammlung seine politischen Ansichten darzulegen. In seiner Candidatenrede am 4. Januar 1865 erklärt derselbe, daß das Wahlgesetz mit seiner Dreiklassentheilung das Princip der Gleichheit verletze und zugleich jeden erkennbaren Grundsatz einer billigen Erwägung entbehre; allein, wie die Verhälnisse einmal lägen, so streite man gegenwärtig nur um das tägliche Brod der Freiheit und dazu gehöre vor Allem das Budgetrecht; ein neues Wahlgesetz jedoch, wie es der Vorredner verlange, sei vorläufig ein Luxusartikel. Diese Auffassung sah sich Lasker genöthigt, in einem Schreiben an den Vorstand der Wahlmannschaft gegen die daran geübte Kritik zu rechtfertigen; allein heute, nachdem der Reichstag zweimal durch den Modus der direkten Wahl zusammengetreten ist, hat sich die vor 3 Jahren darüber ausgesprochene Auffassung Lasker's bereits als richtig erwiesen. Lasker knüpft die fernere Darlegung seiner politischen Ansichten an die Ereignisse des Tages an und schließt unter dem größten Beifall der Versammlung, die ihm, nachdem er geendet, durch Erhebung von den

Sitzen ihren Dank zu erkennen giebt. In der Versammlung zur Vorwahl wird die Wahl Lasker's besonders empfohlen, weil er geeignet sei, „in den Kommissions-Sitzungen der Abgeordneten bei Behandlung der Vorfragen die Dinge klar und scharf zu erörtern", und am Wahltage des 14. März wird Lasker zum Abgeordneten des 4. Berliner Wahlbezirks gewählt. In derselben Stunde, in welcher sein Name aus der Wahlurne hervorging und ihm die Stadt Berlin die höchste Ehre überträgt, die einem Bürger zu Theil werden kann, steht er vor den Schranken des höchsten Gerichtshofes des Landes und wird wegen seines in den „Jahrbüchern" enthaltenen Artikels über das „Finanzrecht" mit der Strafe des „Verweises" belegt. Als er nach Hause zurückkehrt, erwartet ihn dort ein Freund mit der Nachricht von seiner Wahl zum Vertreter der Residenz.

Orabunt caussas melius caelique meatus
Describent radio et surgentia sidera dicent;
Tu regere imperio populos — memento:
Hae tibi erunt artes; (Virg. Aen. VI, 849-852).

„So war er mit der Kenntniß des praktischen Rechts versehen und zuvor durch das Studium der Mathematik für die Berechnung der Himmelsbahnen gebildet, jetzt berufen, an der Arbeit der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Darin sollte seine Größe bestehen". Lasker nahm im Abgeordnetenhause in den Reihen der Fortschrittspartei seinen Platz und betrat am 27. März 1865 zum ersten Mal die Tribüne des Abgeordneten- 1865.
hauses, die seitdem die Stätte seines Ruhmes wurde. Die Berathungen des allgemeinen Berichts über den Entwurf zum Staatshaushaltsetat pro 1865 waren bei ihrem Schlusse angelangt und hatten den Budget-Conflict zwischen Regierung und Landesvertretung, der auch in den Siegen des Heeres über Dänemark und bei der daraus hervorgegangenen Machtvergrößerung des Staates nicht verstummt war, zu neuem, intensiverem Leben angefacht und zu verstärkter, extensiver Gewalt gesteigert. War es doch der erste Entwurf eines Staatshaus-

haltsetats seit Existenz der Verfassung, der nach einem vorangegangenen glücklichen Kriege vorgelegt wurde, und dauerte doch die budgetlose Regierung bereits im vierten Jahre, ohne daß man eine Garantie gegen ihre Fortsetzung oder Wiederkehr erlangen konnte! Welcher weite Spielraum war hierdurch auf beiden Seiten den Leidenschaften eröffnet! In diesem Stadium des Streits verhandelte das Abgeordnetenhaus auf den Antrag der Budget-Commission darüber: „eine gesetzliche Umwandlung der Classen- und Einkommensteuer dahin vorzunehmen, daß die Anzahl von Monatsraten, welche zur Deckung des Bedarfs zu erheben sind, innerhalb des gesetzlichen Maximums von zwölf Monatsraten jährlich durch das Budget festgestellt wird". Mit diesem Antrage war allerdings der Zweck verbunden, gegenüber den zur Zeit factisch bestehenden Verhältnissen eine bestimmte Steuersumme von jährlichen Bewilligungen abhängig zu machen; man befand sich alsdann in der Lage, die directen Hauptsteuern nach Monatsbeiträgen abzumessen und nach Erwägung der Ausgaben das Bedürfniß nach Monatsbeträgen wechselnd zu ermessen; somit war dann zugleich die Möglichkeit gegeben, das Budgetrecht der Landesvertretung sicher zu stellen. Allein die Staatsregierung erklärte diesen Antrag als verfassungswidrig, dem der § 109 der Verfassung entgegenstehe, und fand darin nur die Absicht, Agitation zu machen und den Conflict zu erweitern. Hier nun war für Lasker geeignetes Material vorhanden, das er mit seinem scharfen Interpretationsgeist zu gestalten wußte. Er gelangt zum Worte, nachdem die hervorragendsten Redner die Materie in liberalem Sinne anscheinend schon erschöpft haben, aber dennoch verstand er ihr neue bedeutsame Seiten abzugewinnen und die Debatte mit dem echt juristischen Kern zu erfüllen, der jede Controverse unmöglich macht und jeden Einspruch aufhebt. Mit einer Treffkraft, die den Redner auszeichnet, bestreitet er die aus dem § 109 der Verfassung hergeleitete Befugniß des Finanzministers, die Steuern des Landes zu verwalten, und

vindizirt ihm vielmehr nur das Einnahmerecht, das heißt, nur die Befugniß, die Gelder zu erheben, wobei derselbe jedoch nur als Chef des Ressorts, keineswegs aber als Staatsminister betheiligt sei. Daraus nun folge zwar, daß der einzelne Bürger allerdings verpflichtet sei, die Steuern abzuführen, selbst wenn das Budget für das betreffende Jahr nicht bewilligt ist; aber es ergebe sich auch zugleich, daß der Finanzminister, ohne ausdrückliches Mandat dazu kein Recht habe, mit den erhobenen Steuern gewisse Ausgaben zu decken, die das Gesetz bestimmt. Auf dem Wege dieser Argumentation gelangt Lasker zuletzt zu gewissen Consequenzen, die geeignet sind, einer budgetlosen Regierung Einhalt zu thun; allein er verwirft sie und empfiehlt den Antrag der Commission zur Contingentirung der Steuern, was ohnehin dem Begriff des Gesetzes entsprechend sei, insofern solches eine bestimmte festgestellte Norm enthalten müsse, nicht aber unbestimmte Steuern bewilligen darf. Der Commissions-Antrag wurde nach einer 14 tägigen Debatte angenommen. Da indeß das herrschende Regierungssystem bereits vollständig in das Gebiet der Machtfrage hineingedrängt war nnd überall nur die Erwägung Platz griff, auf welcher Seite der intendirte Machtzuwachs eintrete: so konnte der angenommene Antrag auf einen praktischen Erfolg nicht rechnen und trug nur dazu bei, die Ungunst noch zu vermehren, welche die gesetzgebenden Gewalten von einander trennten. Aber auch das Volk, das lebhaften Antheil an den Bewegungen nahm, die durch sein staatliches Leben gingen, und das in seinen communalen Vertretungen und Bestrebungen seine Gesinnung zu Gunsten der Landesvertretung zum Ausdruck brachte, wurde dafür in den Herzen seiner gemeindlichen Existenz durch die Maßregeln der Regierung getroffen. Die immer wiederkehrenden Beschwerden aus Städten aller Provinzen über Eingriffe der Regierung in die durch die Städteordnung gewährleistete Freiheit der Communen gaben hinlänglich Zeugniß von der tiefen Mitleidenschaft, in welche das Volk hineingezogen war, und von der großen Ausdehnung, welche der

Verfassungsstreit bereits in allen Schichten der Bevölkerung angenommen hatte. Der Justizminister seines Theils entzog den Rechtsanwälten die Berechtigung, ohne vorher eingeholte Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde als Mitglieder von Stadtverordneten-Versammlungen zu fungiren, und traf damit thatsächlich den eigentlichen Lebensnerv der communalen Verwaltungsbehörden, denen dadurch, und zumal in kleineren Städten, jede juristische Intelligenz, jede tiefere Kenntniß der Landesgesetze, jede sichere Bewegung geraubt wurde. Dieser Vorgang veranlaßte namentlich eine Beschwerde der Städtverordneten-Versammlung zu Königsberg in Preußen und eine Petition mehrerer Rechtsanwälte im Departement des Ostpreußischen Tribunals und führte den Abgeordneten Lasker am 4. April zum zweiten Male auf die parlamentarische Rednerbühne. Lasker gleicht hier dem umsichtigen Schnitter, der seinen Nachfolgern kaum eine verlorene Aehre zur Nachlese übrig läßt; er hält Umschau über die ganze einschlägige Gesetzgebung, prüft die Gerichts-Ordnung von 1721, als den frühesten und zugleich verdächtigsten Hintergrund für die Bestimmungen des Ministers, beleuchtet die Städteordnung von 1808 und die revidirte Städteordnung von 1831, verweilt bei der Cabinets-Ordre von 1839, geht zu einer Betrachtung der Gemeindeordnung von 1850 und der neuesten von 1853 über, untersucht zuletzt den Staatsministerial-Beschluß von 1851 und weist mit einer Evidenz, der sich Niemand entziehen kann, nach, daß das neueste Verlangen des Justizministers der gesetzlichen Basis entbehre, den Gemeinde-Behörden aber, von welchen die Richter ohnehin durch das Gesetz ausgeschlossen sind, der letzte Rechtsschutz, das letzte Mittel, sich die nöthige Rechtsbelehrung zu verschaffen, entzogen würde, wenn ihnen die Mitwirkung der Rechtsanwälte untersagt wird. „Dieser Umstand“, schließt Lasker, „ist schon an sich wichtig und wesentlich genug für das ganze Gemeindeleben. Aber noch wichtiger ist es, daß wir einen jener Fälle vor Augen haben, in denen die Büreaukratie und

Ministerwirthschaft das Gesetz zu überwuchern anfängt. Ich bitte Sie daher, nehmen Sie den Antrag der Commission an und wahren Sie so das Gesetz und die Würde des Gesetzes gegen die Eingriffe der Verwaltungs-Behörden". Der Commissions-Antrag, welcher das Verlangen des Justiz-Ministers als nicht mit den Gesetzen übereinstimmend erklärte, wurde darauf mit großer Majorität angenommen. Am 7. April betheiligte er sich an den Verhandlungen über den Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke, der meist zu Preßsachen verwendet wird, und den er im Sinne des Commissions-Antrages ablehnt, weil die Amtsblätter zur Aufnahme von Regierungsartikeln benutzt werden und ferner eine Verletzung der persönlichen Freiheit dadurch stattfindet, daß diese Blätter den Einzelnen zwangsweise aufgedrängt werden. Die Bewilligung wurde vom Hause versagt.

Es ist characteristisch für den Redner, daß er keinen Augenblick den strengen juristischen Gesichtspunkt verläßt, und, wiewohl seine Vorträge meist ausgedehnt sind, dennoch niemals in den Fall kommt, durch gemüthvolle Beschauungen und weiche an das Herz gerichtete Erwägungen den stolzen Gang seines Verstandes zu unterbrechen. Lasker ist seines Sieges immer gewiß, er steht immer auf der Höhe scharfer Erkenntniß und verstandesmäßiger Wahrheit; wer ihm dahin nicht naturgemäß zu folgen im Stande ist, den zieht er wider seinen Willen zu sich hinauf durch das Mittel seiner correcten Ausdrucksweise, durch die Gewalt seiner glänzenden Beredtsamkeit, in der kein Wort überflüssig, kein Wort entbehrt oder anders gestellt werden zu können scheint. Diesen Eindruck macht Lasker, als er am 20. April bei den Verhandlungen über die Petition der 50 schlesischen Gutsbesitzer mosaischen Glaubens, betreffend die Mittragung der Baukosten der katholischen Kirchen und Pfarrgebäude, das später am 11. Mai in zweiter Abstimmung angenommene Amendement Kosch unterstützt, Inhalts dessen „die Petition der Staatsregierung mit der Aufforderung zu über-

weisen sei, die Initiative zu ergreifen, um im Wege der Gesetzgebung, die in Beziehung auf die Beitragspflicht zu Parochiallasten bestehende Rechtsungleichheit zwischen Juden und Christen zu beseitigen.“ Unmittelbar vorher hatte Gneist, der berühmte Rechtslehrer und Parlamentsredner, die Tribüne verlassen und sich für den Commissions-Antrag ausgesprochen, der auf Tagesordnung lautete; diesen Ausführungen tritt Lasker mit dem einfachen präcisen Schlagwort entgegen: „Es handelt sich um eine specielle Unbilligkeit gegen die Juden“ und erhebt dadurch die Auffassung der Sachlage aus der durch die Praxis geläufig gewordenen Vorstellung, die selbst legislatorischen Bestimmungen und richterlichen Entscheidungen als Grundlage gedient hat, heraus in die ihr allein zukommende Sphäre des juridischen Rechts. Während der Antragsteller Dr. Kosch in derselben Sitzung sein Amendement mit männlicher Energie und warmer Ergriffenheit vom Standpunkte des moralischen Rechts aus vertritt und ausdrücklich die juristische Seite der Frage ausschließt, weil er kein Jurist sei; ergreift Lasker ausschließlich diesen Theil und weist aus dem Unterschiede zwischen Real- oder dinglicher und persönlicher Last nach, daß die Juden zu den fraglichen Beiträgen gesetzlich nicht verpflichtet sind und der Beschwerdepunkt eigentlich darin bestehe, „daß die Juden diese Last tragen müssen, weil sie Juden sind.“ Hätte ein allgemeines Gesetz bestanden, führt der Redner aus, wonach der Grundstücksbesitzer vermöge seines Besitzes zu Parochiallasten beitragen muß, dann allerdings würden die Juden davon ebenso betroffen werden, wie die übrigen Confessionsverwandten und würde eine Rechtsungleichheit nicht stattfinden. Nun bestimmt aber ein allgemeines Gesetz, daß die Parochiallasten nicht von den Grundstücksbesitzern als solchen, sondern nur von demjenigen Grundstücksbesitzer getragen werden sollen, der zu der bestimmten Religion der Parochie gehört; dagegen bestimmen Specialgesetze, daß diese allgemeine Regel auf die Juden nicht Anwendung sind, vielmehr sollen diese, obschon ihnen die Eigenschaft der

Religionszugehörigkeit nicht beiwohnt, dennoch die Parochiallasten tragen müssen. Es handelt sich also nicht um eine dingliche Last, sondern es ist ein Specialgesetz für Juden, welches ihnen die Verpflichtung auferlegt, daß sie da eine Last tragen sollen, wo andere Besitzer, welche einer anderen Religion angehören, die Last nicht zu tragen haben.

Tags darauf, am 21. April, spricht er sich für den gleichzeitig angenommenen Kommissionsantrag aus, nach welchem die Staatsregierung verpflichtet war, zu dem stattgefundenen Erwerb eines Grundstücks gegen Veräußerung eines anderen Grundstückes die G.nehmigung der Landesvertretung einzuholen. In einer ähnlichen Richtung bewegt sich eine von ihm gestellte Interpellation, datirt vom 28. April, Inhalts deren die Staatsregierung angefragt wird, ob sie die Ansicht habe, den Vertrag mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 7. Mai 1864 dem Landtage zur nachträglichen verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen, und wenn sie diese Absicht nicht habe, aus welchen Gründen sie glaube, von einer verfassungsmäßigen Genehmigung des Vertrages durch den Landtag absehen zu können.

Die bisherige Thätigkeit Laskers hatte bereits hinlänglich bewiesen, daß er ein Geist von hohem, kräftigen Wuchs sei, geeignet, im Parlament die Interessrn des Landes zu vertreten. Gleichwohl waren diese Leistungen nur vorläufige Proben seiner Kraft: in der Folge ist er jederzeit als Streiter kenntlich, der mit einem unerschöpflichen Vorrath von Wissen und mit einer bewunderswürdigen Gestaltungskraft der Rede dem Stoffe der Debatte vollendete Formen giebt. Es stand der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Gerichtsbarkeit der Consuln, zur Berathung. Die Regierung ging davon aus, daß das Gesetz mehr eine Frage der Nützlichkeit, als des Bedürfnisses ist, und daß die in dem Gesetze ausgesprochenen anomalen Verhältnisse der Consulargerichte darin ihren Grund hätten, daß diese Gerichtsbarkeit überhaupt wie eine Anomalie

aufzufassen sei, die außerhalb der Verfassung bestehen. Gegen diese beiden Anschauungen nun erhebt sich Lasker am 19. Mai im ganzen Bewußtsein seiner Herrschaft auf diesem Gebiet: er deckt überall die Wurzeln auf, die dasselbe mit dem ganzen System der Verwaltung, dem Terrain der bestehenden Gesetzgebung, verbinden; er argumentirt aus dem Ganzen und Vollen der staatlichen Zustände und eröffnet nach allen Seiten hin weite Perspectiven auf die Signatur der Zeit. Aber so vielfältig auch die Blicke sind, die er darbietet, und so umfassend auch das Gebiet ist, auf dem er sich bewegt: so bleibt er doch nirgends hinter der Aufgabe zurück, die er ergriffen; er überzeugt, ohne zu überreden, und gelangt, ohne auch nur vorübergehend sein Ziel aus dem Auge zu lassen, bei dem Ende seines Weges an. Das Gesetz, erklärt Lasker, sei vor Allem ein Bedürfniß, denn weder völkerrechtliche Verträge, noch ein jahrelanges Herkommen könnten die gesetzliche Basis einer Gerichtsorganisation ersetzen; allein das Gesetz, wie es vorliege, könne er darum nicht acceptiren, weil es in einer gefahrdrohenden Weise die Machtbefugnisse der Consulen erweitere, anstatt einzuschränken. Das Hauptgewicht seiner Argumentation jedoch richtet Lasker gegen die Auffassung der Regierung, daß die Consulargerichtsbarkeit eine Anomalie der Verfassung sei, insofern nämlich dieselbe in Ländern geübt werde, in welchen die Verfassung keine Geltung hat, und daß sie daher ihren Bestimmungen nicht genau zu entsprechen gezwungen sei. „Ich behaupte nun," ruft er aus, „daß es unmöglich ist, daß an irgend einem Orte irgend eine Person die Funktionen eines preußischen Richters ausüben könne, ohne den verfassungsmäßigen Bedingungen zu genügen. . . . Die Verfassung ist keineswegs eine dingliche Last auf dem Lande Preußen, sondern die Verfassung durchdringt alle unsere Institutionen, alle unsere Staatsorgane, alle persönlichen Verhältnisse. Wenn im Orient Namens des Königs von Preußen Recht gesprochen wird, so kann nur Namens des verfassungsmäßigen Königs Recht ge-

sprochen werden. Wenn der Consul im Orient vermöge seiner Rechtsbefugnisse ein Erkenntniß erlassen darf, so hat er kein anderes Organ, als das Organ, welches ihm in der Verfassung gegeben ist." Lasker liebt es, seine Beweisführung mit concreten Fällen zu illustriren, welche die Behauptungen der Gegner in ihrer ganzen Schwäche kennzeichnen, und bedient sich dieser Methode diesmal, um den Einwand der Anomalie zu beleuchten. „Diese Argumentation", erklärt er, „ist nicht neu, sie ist dem Herrn von Westphalen entlehnt, welcher einst in gleicher Art deducirte, daß die Juden kein Recht zur Landstandschaft hätten. Die Landstandschaft bewege sich eigentlich ganz außerhalb der Verfassung, da sie nach der Verfassung gar nicht existiren dürfe. Da aber die Juden ihr Recht zum Eintritt in dieselbe nur aus der Verfassung herleiten, so könne der Artikel 12 der Verfassung auf ein ihr nicht entsprechendes Institut nicht Anwendung finden." Es gebe, setzt Redner auseinander, thatsächlich keinen anderen Ausweg, das Gesetz in der vorliegenden Form anzunehmen, als die Verfassung mit einem darauf gerichteten Antrage zu modificiren; denn „wir müssen die Verfassung achten und dürfen hier, wie überhaupt, keinen Unterschied machen zwischen einem kleinen und großen Verfassungsbruche, und ich behaupte ferner, wir haben kein Recht, ein Gesetz zu geben, welches mit der Verfassung nicht vereinbar ist. Ein Gesetz, das wir geben, das aber der Verfassung widerspricht, ist nichtig, und eine solche nichtige Handlung dürfen wir nicht begehen" .... Um jedoch das Gesetz bei seiner großen Bedeutung für die materiellen Rechte, deren Feststellung Bedürfniß ist, annehmbar zu machen, modificirt er dasselbe durch zwei Amendements, die sowohl den Umfang der consularischen Jurisdiction genau bezeichnen, als auch verhüten sollen, daß politische Flüchtlinge von einer fremden Gerichtsbarkeit betroffen werden. Das Gesetz nun wurde zwar in seiner ursprünglichen Fassung angenommen; allein Lasker hatte die höchsten Gesichtspunkte ausgesprochen, welche für das Gesetz leitend sein mußten,

und hatte die Genugthuung, daß 2 Jahre später im norddeutschen Reichstage bei Berathung der Bundesconsulate durch Annahme seines Amendements zu §. 22 des Bundesconsulatsgesetzes seine Auffassung als die maßgebende anerkannt wurde.

Während diese letzte Materie und alle früheren, mit welchen Lasker während seiner Anwesenheit im Reichstage in Berührung getreten war, den Verfassungs- und Budget-Conflict nur oberflächlich streiften: führte die Debatte am folgenden Tage, den 20. Mai, vollends in denselben ein und weist dem Redner eine erhöhte Bedeutung dadurch an, daß er direct gegen den Justizminister Partei ergreift, indem er die Justizpflege im Allgemeinen und das Institut der Staats-Anwälte im Besondern einer scharfen Kritik unterzieht. Es handelte sich um den Etat der Justizverwaltung für 1865, zu welchem die Justiz-Commission beantragte, die geforderten 600 Thaler zur Erhöhung der Besoldungen der Ober-Staatsanwälte bei dem Ober-Tribunal abzusetzen. Lasker, indem er für den Commissions-Antrag spricht, der auch Zustimmung im Hause findet, widerlegt zuvörderst in energischer Weise seinen Vorredner in Bezug auf Verfolgung von Preßerzeugnissen, die Beleidigungen gegen die Kammer in ihrer Gesammtheit und gegen einzelne Mitglieder enthalten; er vergleicht alsdann in dem Prozeßverfahren die Vortheile des Staatsanwalts vor dem Vertheidiger, bemängelt darauf das Institut der Staatsanwaltschaft aufs nachdrücklichste, deren Beamten man durch die erforderte Zulage keinerlei Förderung erweisen dürfe, und schließt seine von „lebhaftem Beifall" begleitete Rede mit den Worten: „Kindern sagt man wohl, daß sie die Ruthe küssen sollen, mit der sie gezüchtigt werden, aber einem Volke darf man dies nicht sagen. Und wenn das Institut der Staatsanwälte, wie es jetzt ist, zum Unheil gereicht und nicht eine würdige Justizpflege fördert, dann, meine Herren, streichen wir Alles, was zur Erhaltung der Staatsanwälte beitragen kann". Die Kritik, welche Lasker in diesem Vortrage geübt, war zu schneidend und herausfordernd,

2*

als daß sie der Justizminister ungeahndet lassen konnte, der daraus Anlaß zur Widerlegung nahm. Seit diesem Vortrage Laskers tragen seine sämmtlichen nachfolgenden Reden einen scharfen Oppositionscharacter, der sich zunächst am 24. Mai in der Unterstützung des in namentlicher Abstimmung angenommenen Hagen'schen Antrags kund giebt, die Entlastung der Königl. Staats=Regierung in Beziehung auf die allgemeine Rechnung des Jahres 1861 zu versagen. Am 26. Mai constatirt er darauf, daß er nicht etwa wegen einer Demonstration gegen das gegenwärtige Ministerium Forderungen vom Etat absetze, deren Nothwendigkeit er anerkenne. Allerdings darf ein Abgeordneter, dessen Aufgabe es ist, die Interessen des Staates zu vertreten und zu fördern, nicht anders handeln, und liegt ja dieses Verfahren auch offenkundig genug in dem Zuge der Fortschritts=Partei, deren Mitglied Lasker ist. Allein es darf nicht unterschätzt werden, daß thatsächlich eine gewisse Selbstüberwindung erforderlich ist, um einer Regierung eine Summe zu bewilligen, zu der das Vertrauen derart gelockert ist, wie es damals leider der Fall war. Die Gegensätze, welche im Parlament zum Ausdruck gelangten, tönten draußen im Lande aus, und während sie einerseits in den Maßnahmen der Regierung gegen den liberalen Theil der Bevölkerung ein unerquickliches Echo fanden, waren gleichzeitig das Parlament und die Tribüne die Zufluchtsstätten der Betroffenen, wo die Wunden aufgedeckt und besprochen wurden. Und wahrlich, Lasker stand immer im Vordertreffen, ein beredter Anwalt des Volkes, und dann am meisten, wenn er auf dem Boden der Justiz zu kämpfen hatte. Dann glich er dem mythischen Helden, der mehr Kraft und Muth in sich fühlte, sobald er sich der Erde näher wußte und den Mutterboden berührte, auf welchem er groß geworden. In einem solchen Falle begegnen wir Lasker am 2. Juni, als er dem Beschlusse zustimmt; „die Petition des Magistrats zu Gumbinnen könne lediglich in Folge der eingetretenen Verjährung der Königl. Staats=Regierung nicht zur

Abhilfe überwiesen werden." Der Magistrat, der in Folge des Brandes vom 27. April 1864, durch welchen ein Theil des Regierungsgebäudes zerstört wurde, durch einen Artikel der Allgemeinen Norddeutschen Zeitung vom 21. Mai schwer verdächtigt war, vermochte weder durch die Staats- oder Ober-Staats-Anwaltschaft, noch durch eine Beschwerde beim Justizminister eine criminalrechtliche Untersuchung gegen den Redacteur, resp. Verfasser des Artikels herbeizuführen. In den Berichten, die Seitens der Behörde eingefordert waren, fand die Wahrheit der incriminirten Vorgänge volle Bestätigung, und als ein hervorstechender Zug in denselben tritt die Aeußerung hervor, daß an den traurigen Vorgängen während des Brandes lediglich der Geist einer wüsten demagogischen Opposition Schuld ist, welcher seit Jahren in der städtischen Bevölkerung Gumbinnens genährt worden und wesenlich auch in der Communal-Verwaltung vertreten ist. Die Beschwerde des Magistrats über erlittene Rechtsverweigerung wurde vor das Forum des Abgeordnetenhauses gebracht, und hier nun war es Lasker, der durch eine seiner energischsten Reden das Verfahren der in Betracht kommenden Justiz-Behörden analysirt und vor Allem gegen die Ausführungen des Regierungs-Commissars, die unmittelbar voraufgingen, klar und überzeugend nachweist, daß in dem vorliegenden Falle der principale Weg die Verfolgung durch die Staats-Anwaltschaft ist, und der exceptionelle Weg, daß dem Verletzten allenfalls die Civilklage überlassen werde. Lasker ist wohl der Meinung, daß wissentlich eine Rechtsverweigerung nicht begangen sei . . , aber culpa lata grobe Fahrlässigkeit ganz bestimmt vorhanden war, und motivirt mit einer schonungslosen Kritik, die er gegen den Chef der Justiz richtet, den auf der Tagesordnung stehenden Antrag. Wo die Debatten bereits einen solchen Character angenommen und derartige Verkehrsformen zwischen Abgeordneten und Staats-Regierung Eingang gefunden haben: da muß man darauf gefaßt sein, abweichende Normen in den Entschließungen der Landesvertretung

anzutreffen, sobald diese in eine Collision der Pflichten geräth, und ein solcher Fall tritt am 9. Juni bei der Berathung des Anleihegesetzes für die Marine ein. Die Marine gehört zu den erstrebenswerthesten Zielen des deutschen Volkes, und ihre größtmöglichste Förderung und Erweiterung liegt der preußischen Landesvertretung am Herzen. Aber dennoch verwirft dieselbe das Gesetz mit der Erklärung: „Daß sie sich nicht in der Lage befindet, dem gegenwärtigen Staatsministerium, welches das verfassungsmäßige Budgetrecht des Abgeordnetenhauses thatsächlich mißachtet, Anleihen zu bewilligen". Um jedoch das dringende Bedürfniß zur Erweiterung der Marine ausdrücklich anzuerkennen, wird der Antrag gestellt: „Die Mittel dazu durch das Etatgesetz und unter Voraussetzung des Etatgesetzes zu bewilligen", und von Virchow und Genossen wird dazu das Amendement eingebracht: „Den Titel I. des Anleihegesetzes, Fortsetzung der Bauten an der Jahde betreffend, um 300,000 Thaler höher, als ihn die Regierung normirte, also im Ganzen mit 1 Million Thaler anzusetzen". Hiergegen nun erklärt sich Lasker, weil durch die Annahme des Amendements, das er als Anregung, gewisse Ausgaben in den Etat aufzunehmen, freudig begrüßt habe, der Regierung eine Mehrbewilligung des Etats octroyirt werde, was nicht zulässig sei. Die Regierung müsse zuerst erklären, daß sie geneigt sei, diesen Posten anzunehmen: unterlasse sie das, so müsse er constatiren, daß er und wahrscheinlich viele seiner Freunde geneigt wären, das Nöthige für die Marine zu bewilligen, die Staats-Regierung aber für gut befunden hat, diese Bewilligung nicht anzunehmen. Das Virchow'sche Amendement jedoch wurde angenommen. — Am 10. Juni spricht er als Berichterstatter zu dem durch die 18. Commission, deren Mitglied er ist, erweiterten Antrage der Abgeordneten Wagner und Genossen: „Die Staats-Regierung zur baldmöglichsten Vorlegung eines Gesetzes aufzufordern, betreffend die Unzulässigkeit, beziehungsweise Beschränkung der gerichtlichen und administrativen Beschlagnahme der Arbeits-

und Dienstlöhne". Er erklärt, daß diese Frage ein Uebel sei, das nicht mit der socialen Frage sammt und sonders vermischt werden dürfe, sondern das für sich selbst durch eine falsche Auffassung der Gesetze im Laufe der Zeit erzeugt worden ist. In sorgfältiger Ausführung dessen, was das juristische Erforderniß, die ratio des Gesetzes ist, und welches die volkswirthschaftlichen Ansprüche sind, beweist er, daß sowohl die Concurs-Ordnung, wie die Gerichts-Ordnung bereits den Satz anerkennt, daß dem Schuldner das nicht angegriffen werden kann, was er zum Leben braucht; daß andererseits aber auch vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte die Durchführung der Execution in demjenigen Theile des Lohnes, welcher zum Lebensunterhalt nothwendig ist, ein vollständiges Unrecht, eine Unmöglichkeit sei. In diesen großen Grundsatz greife nicht einmal der Personalarrest so tief ein, wie der unbedingte Lohnarrest. Im Lande jedoch herrsche darüber deßhalb eine juristische Anarchie, so daß der Erlaß eines Gesetzes im Sinne des Commissionsantrages ein unumgängliches Bedürfniß ist. Das Haus stimmt darauf dem Commissionsantrage fast einstimmig zu.

Wie diese Frage, so gehören auch die folgenden zu denjenigen, welche Lasker mit der strengsten Objectivität behandelt, ohne von der sachlichen Betrachtung auch nur einen Augenblick abzuschweifen. Gerade in solchen Debatten gewinnen wir die Ueberzeugung, daß Lasker's Kritik, so oft er sie übt, sich innerhalb fester Grenzen bewegt und dieselben nur dann durchbricht, wenn sie, durch eclatante Vorgänge herausgefordert, sich mit Entrüstung gegen die Träger des von ihr bekämpften Systems wendet. Wo es sich jedoch um die Bekämpfung dessen handelt, was seiner Natur nach zur Streitfrage geworden ist, da greift seine Widerlegung niemals über das Gebiet des streng Sachlichen hinaus; seine Argumentation, die sonst so leicht nach verschiedenen Richtungen hin sich theilt, krystallisirt sich dann zu einem festen, gemessenen Schritt, der gerades Weges auf das Ziel zugeht, wie sehr es auch durch die vorangegangenen Operationen

in die Ferne gerückt ist. Beachtenswerth ist in dieser Hinsicht die Debatte vom 12. Juni über den Commissionsantrag, welcher lautete: „Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisenreglements, sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen, wegen ermangelnder Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für rechtsungiltig zu erklären". Der in Rede stehende Erlaß des Prisenreglements steht mit dem dänischen Kriege in Zusammenhang, und wurde durch den Justizminister dadurch vertreten, daß nach Artikel 48 der Verfassungsurkunde der Krone das Recht zusteht, Krieg zu erklären, und in Folge dessen die Krone auch für befugt erachtet werden müsse, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die zur Durchführung des Krieges erforderlich sind. Diese Auffassung theilte auch der Abgeordnete Gneist und deckt sie mit der Fülle seiner juristischen Autorität und dem Hinweis auf die analoge Praxis bei den bedeutendsten Seemächten. Lasker hingegen drängt den Stoff, der ihm durch den Vorredner zu weit ausgesponnen erscheint, eng in den Gesichtskreis zusammen, der ihn allein zu umrahmen berechtigt ist. Er fragt sich: Enthält das Reglement Bestimmungen, die nach preußischem Recht dem Gebiete der Gesetzgebung angehören und nur im Wege der Gesetzgebung behandelt werden können; in diesem Falle, der hier zutrifft, ist die ohne die gesetzgebenden Gewalten erlassene Verordnung nicht rechtsgiltig. Andererseits disponire die Verordnung aber auch in einem sehr erheblichen Punkte über die Privatrechte der Bürger, und zwar abweichend von dem Landrecht, dem bisher giltigen Recht. Sei man nun überzeugt, daß einzelne Bestimmungen den Bestimmungen des Landrechts zu derogiren versuchen, so folge daraus, daß die ganze Verordnung für rechtsungiltig zu erklären sei. Lasker erhärtet seine Darlegung aufs Gründlichste und erklärt mit der objectiven Ruhe, welche diese Rede auszeichnet: „Ich nehme nur den einzigen Satz auf, welchen der Herr Justizminister selbst zugestanden hat. Wenn ein Gesetz unter Mitwirkung der

beiden Kammern im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommen ist, so kann es nach jenem Ausspruch des Herrn Justiz-Ministers wiederum nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert oder modificirt werden. Nun wird der Herr Justizminister mir gestatten, diesen Satz auch auf unsere Zustände vor der Verfassung auszudehnen, daß auch diejenigen Gesetze, welche vor der Verfassung emanirt sind, nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können. Auch darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß unsere Gesetzesbücher und unter ihnen im höchsten Grade das Landrecht seine Bestimmungen als Gesetze emanirt hat, so daß die positiven Bestimmungen des Landrechts und insbesondere die Bestimmungen, welche das Privatrecht der Bürger beeinflussen, Gesetze im eigentlichen Sinne des Wortes sind und deswegen nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können... Und weil es uns nicht freisteht, einzelne Bestimmungen der Verordnung außer Kraft zu setzen, deßhalb kann ich dem Antrage auf Zurückweisung in die Commission nicht beistimmen, sondern ich muß den Antrag auf Ungiltigkeitserklärung befürworten". Der Commissionsantrag wurde indeß nicht angenommen. Am 13. Juni erklärt er, daß die Entnahme der Gelder Seitens der Staatsregierung aus dem Staatsschatze zur Kriegführung gegen Dänemark ohne verfassungsmäßige Berechtigung geschehen sei, und daß darauf der glückliche Erfolg des Krieges keinerlei Einfluß haben könne; die deßhalb beantragte Decharge zu ertheilen, sei jedoch nicht correct, so lange die finanziellen Gesammtzustände noch in der Schwebe sind. Die Decharge wird demgemäß versagt.

Dieser ungewisse Zustand in den finanziellen Befugnissen des Abgeordnetenhauses, der bereits 4 Jahre gedauert und in allen Verhältnissen des Staatslebens seine dunklen Schatten gelagert hatte, war zu Ende der Session von 1865 bei einem beachtenswerthen Wendepunkte angelangt, indem das Herrenhaus, das jeder Zeit in dem Budgetstreit auf Seiten der Regierung stand, den Versuch machte, über Finanz-Gesetze zu

berathen und zu beschließen, bevor diese dem Abgeordnetenhause vorgelegen haben. Zweifelsohne war solches Verfahren des Herrenhauses, wenn es sich zur Praxis ausbildete, in hohem Grade geeignet, die Präponderanz des Abgeordnetenhauses im Budgetrecht, welche ihm § 62 der Verfassung beilegt, abzuschwächen und zu erschüttern. Der Zeitpunkt, in welchem das Herrenhaus die Gelegenheit zur Erweiterung seines eigenen Budgetrechts und zur Schmälerung desselben im anderen Hause ergriff, war insofern günstig gewählt, als es sich dabei um eine populäre Maßregel handelte, die aus der Initiative des Herrenhauses hervorging. Dort war nämlich nach Streichung eines darauf bezüglichen Paragraphen im Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses ein neuer Gesetzentwurf eingebracht und angenommen, die Unterstützung der hilfsbedürftigen Krieger aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 betreffend, und dieser lag nun dem Abgeordnetenhause vor, um durch dessen Zustimmung seine Sanction zu erhalten. Das Abgeordnetenhaus hatte hier im eigentlichen Sinne pro domo zu kämpfen, und Lasker, der scharfe Denker und Jurist, entwickelt dabei in seiner Rede am 14. Juni eine so subtile und feine Dialektik, weist so unwiderleglich und klar die verfassungsmäßige Unzulässigkeit des Vortritts nach, den das Herrenhaus in einem Finanzgesetz sich gestattet hat, daß sie zu den glänzendsten Beweisen seiner parlamentarischen Befähigung gezählt zu werden verdient. Er verweilt bei der Allerhöchsten Botschaft vom 7. Januar 1850 zur Abänderung und Ergänzung der Verfassung vom 5. December 1848 und deducirt daraus, daß der ersten Kammer, welche nach dieser königlichen Proposition zum Theil aus erblichen Mitgliedern bestehen sollte, die Befugniß entzogen wurde, Ausgaben anzuregen oder Einnahmen der Regierung zu notiren, um nicht auf diese Weise einen Druck auf das Abgeordnetenhaus auszuüben. Er betont, daß das Herrenhaus nicht in Form eines Amendements zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses, sondern in Form eines selbstständigen Gesetzes

die Erhöhung der Veteranen-Unterstützung beschlossen habe, und schließt: „Wären wir nicht soweit vorgeschritten in der Session, so würde ich mir eine Resolution, welche unsere Rechte wahrt, einzubringen erlaubt haben. . . Prinzipiell ist meine Ansicht, daß wir in die Berathung dieses Gesetzentwurfes nicht eintreten dürfen, sofern nicht ein Mitglied dieses Hauses ihn aufnimmt. Sollte das Haus aber anderer Meinung sein, so würde ich mich eines ausdrücklichen Protestes enthalten, wenn ich in der Debatte den unzweifelhaften Willen des Hauses constatirt finde, daß der vorliegende Antrag des Herrenhauses nach Analogie eines Amendements behandelt werde, und daß daraus kein Präjudiz für das Herrenhaus erwachse". Dies waren die letzten Worte, welche Lasker in dieser Session auf der Tribüne des Abgeordnetenhauses sprach, und welche zur Folge hatten, daß der Gesetzentwurf des Herrenhauses nicht in Berathung genommen, dagegen ein anderer dasselbe bezweckender von der Commission in Vorschlag gebracht wurde. Drei Tage später, am 17. Juni, wurde der Landtag geschlossen, abermals ohne Herstellung des verfassungsmäßigen Budgetrechts, abermals im Gefühle der Entfremdung zwischen Regierung und Landes-Vertretung.

In der darauf folgenden kurzen Session des Jahres 1866, die vom 15. Januar bis zum 23. Februar dauerte und nur 11 Plenar-Sitzungen zählte, gipfelte Laskers Thätigkeit vorzugsweise in den Fractions-Sitzungen, in welchen alle Beschlüsse des Hauses vorbereitet wurden, durch welche der bestehende Verfassungsstreit seine äußerste Schärfe erhielt. Dahin gehören die Resolutionen betreffend das Herzogthum Lauenburg, der Ober-Tribunals-Beschluß vom 29. Januar über die Redefreiheit der Abgeordneten; das Cölner Abgeordnetenfest und im Zusammenhange damit das Schreiben des Minister-Präsidenten Grafen Bismark vom 18. Februar, durch welches jene Beschlüsse als verfassungswidrig bezeichnet und an das Haus zurückgesandt werden. Nachdem der Landtag geschlossen war, be-

gannen die Maßnahmen von Neuem, unter welchen die liberalen Abgeordneten leiden mußten, und auch Lasker wurde von diesem Mißwollen ergriffen. Er wurde wegen einer Rede, die er in einer Wahlversammlung hielt, und gleichzeitig wegen eines Artikels, welchen er über die Verordnung betreffend die Ergänzung des Herrenhauses 1865 in der „National-Zeitung" geschrieben hatte, zur Disciplinar-Untersuchung gezogen, in welcher ihn das Kammergericht jedoch nur zu einer Geldstrafe von 100 Thlrn. verurtheilte. Lasker sowohl, wie der Justiz-Minister Graf zur Lippe legten dagegen Appellation ein; und noch in diesem Augenblicke ist die Sache nicht entschieden, da der neue Justiz-Minister Dr. Leonhardt die Appellation, d. h. die auf Amtsentsetznng gerichtete Beschwerde, zurückgezogen hat und es sich daher nur noch um eine Geldstrafe handelt [1]).

Aber zu alle Dem, was den Verfassungsstreit immer wieder dem Volke lebendig vor die Seele stellte, erhob sich noch ein anderer Streit, der, lange genährt in dem bangen Gefühl der Nation, längst vorbereitet in dem Bewußtsein des Volkes, zur Entscheidung drängte. Es war der Krieg mit Oestreich von Ende Juni bis Anfangs Juli 1866, in welchen das Volk mit sichtlichem Widerstreben eintrat, nicht ohne Sorge um seine nationale Freiheit. Glorreicher sind Kriege noch niemals geführt worden, schneller und bestimmter wurden niemals Siege erreicht, größere positive Errungenschaften waren niemals das Resultat des Sieges. Und als ob zwischen der Wahlstatt auf den Feldern Böhmens und der Wahlurne in dem preußischen Lande ein inniger Zusammenhang sich bekunden wollte, wurden in dem letzteren am 4. Juli, am Tage nach der entscheidenden Schlacht bei Königgrätz, die Wahlen zum neuen Abgeordnetenhause vollzogen, dessen Zusammentritt der König in einer doppelten Einberufungsordre aus Brünn und Nicolsburg auf den

1) Am 6. April 1868 hat das Obertribunal das erste Erkenntniß abgeändert und nur auf einen Verweis erkannt.

5. August festsetzte. Lasker nimmt in dem neuen Hause wiederum als Abgeordneter des vierten Berliner Wahlbezirks seinen Platz ein und tritt, nachdem er vornehmlich bei Wahlprüfungen wiederholt das Wort ergriffen, am 28. August mit dem Vollgewichte seiner Beredsamkeit und seiner juristischen Schärfe als Berichterstatter in die Debatte über die Verordnung vom 13. Mai 1866 ein, betreffend das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen. Lasker wirft einen flüchtigen Blick auf die Vorgänge, welche zu der in Rede stehenden Verordnung und später am 21. Juni zu dem schärfer gefaßten Ausfuhr-Verbot geführt haben, und constatirt, daß die octroyirte Verordnung, die auf Grund des §. 63 der Verfassung erlassen sei, den formellen Bedingungen der Verfassung vollständig genüge. Freilich errege es Bedenken, daß es hier sich um eine Strafverordnung handle, die sowohl vom wissenschaftlichen, wie vom materiellen Gesichtspunkte aus nicht im Wege der Octroyirung zulässig sei; allein diese Verordnung enthalte zwei Eigenschaften, welche über die angeregten Bedenken hinwegführen, da sie einmal nur einen provisorischen, dringenden und vorübergehenden Gebrauch gestatte, und zweitens nichts Neues an sich, sondern nur das aussprechen soll, was in dem allgemeinen öffentlichen Rechtsbewußtsein lag. Andererseits gehe die Verordnung im Strafmaß über das spätere Ausfuhrverbot hinaus und enthalte keine ausgesprochene Zeitdauer ihrer Geltung; es sei daher zu erwägen, ob das Haus ein im Wege der Octroyirung entstandenes, beständiges Strafgesetz von unbestimmter Zeitdauer genehmigen solle. Der Redner kommt danach schließlich zu dem Antrage, der Verordnung die Genehmigung zu ertheilen und gleichzeitig die Aufhebung des Gesetzes auszusprechen; auf eine desfallsige Erklärung des Regierungs-Commissars erklärte er sich mit einem anderweit gestellten Amendement einverstanden, mit welchem der von ihm befürwortete Commissionsantrag angenommen wird.

Man wird nicht umhin können, in dieser Darlegung ein gewisses Entgegenkommen gegen die Wünsche der Regierung wahrzunehmen; allein gerade darin manifestirt sich die staatsmännische Auffassung Laskers von den Verhältnissen des Landes und den Zielen der Landesvertretung, daß er nicht am Kampfe, sondern an dem Siege Wohlgefallen findet, und von dem Augenblicke an entschlossen war, die Bestrebungen der Staatsregierungen nach Kräften zu unterstützen, wo diese sich geneigt zeigen wird, die verfassungsmäßige Bahn einzuschlagen. Diesen Schritt aber hatte die Regierung nach Laskers Auffassung unleugbar gethan. Vergegenwärtigt man sich die Situation von damals: so stand die Regierung nach einem glorreichen Kriege, an welchem sie selber gleichen Antheil mit dem Volke hatte, im Mittelpunkte der Vollgewalt. Wie sehr das Land in jener Zeit trotz seines im langen Verfassungskampfe abgehärteten und gefestigten liberalen Sinnes dennoch von dem Einfluß der Thatsachen und der Macht des veränderten Zustandes berührt wurde, beweist hinlänglich das Facit der damals vollzogenen Wahl, das sich seitdem in den darauf folgenden Wahlen noch bestimmter gestaltet hat. Und inmitten dieses Umschwunges, der selbst in den Meinungen Derer, die treu und redlich im Kampf des Volkes gegen die Regierung ausgehalten haben, erkennbar wurde, streckt die Regierung die Hand zur Versöhnung aus und anerkennt, daß die bisherige budgetlose Verwaltung der gesetzlichen Grundlage entbehre, deren Herstellung sie aufrichtig wünsche! Jene Stunde wird ewig einen Glanzpunkt in der Regierungszeit des Königs bilden, in welcher derselbe vom Throne herab den versammelten Abgeordneten verkündete: „Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält. Ich hege das Vertrauen, daß die

jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in soweit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so leichter zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestattet werden, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden". Solches Wort, nach solchen Vorgängen gesprochen, konnte von Lasker nicht überhört werden, sondern mußte sich seinem Empfinden und seinem Verfahren als Maßstab darbieten in dem Augenblick, wo das vernommene Wort sich in entsprechende Thaten umsetzte und die Regierung mit dem Begehren vor die Landesvertretung trat, den Conflict zu beseitigen, die Bedingungen seiner Wiederkehr hinwegzuräumen und die Grundlage eines gemeinsamen und übereinstimmenden Handelns mit dem Abgeordnetenhause herzustellen. Andererseits erkannte Laskers klarer und offener Blick, daß die Regierung jetzt mehr, als je zuvor zu positiven Schöpfungen, zu liberalen Gestaltungen sich gedrängt fühlte, nachdem der neue Boden eines neuen Baues harrte, der anstatt des alten zerstörten aufgeführt werden müsse, und neue, zum Theil widerstrebende Glieder dem alten Staatskörper homogen gemacht und eingeführt werden sollten. In dem Maße nun, als durch die Logik der Verhältnisse eine Garantie gegeben schien, daß die Regierung mit der Vergangenheit brechen müsse und ihr Wunsch nach einer Versöhnung mit der Landesvertretung ein aufrichtiger sei, glaubte Lasker, die auf das Bessere gerichtete Neugestaltung des Staatslebens nicht aufhalten und den sich durchringenden Fortschritt nicht hemmen zu dürfen durch strenge starre Consequenz, die es verschmäht, das Gute anzunehmen, weil sie nach dem Besseren trachtet.

Vor Laskers Geist lag die Entwickelungsbahn des neuen, erweiterten Staates bereits klar vorgezeichnet; er begriff, daß die Dinge, einmal im Fluß gekommen, sich immer weiter ausdehnen, daß die Verhältnisse stärker sind, als die Personen, welche sie zu beherrschen meinen, und daß der preußische Staat, der durch die Machtereignisse und das Verständniß seiner Zwecke sich eine neue Stellung an der Spitze des deutschen Vaterlandes errungen hatte, neue Formen aus sich heraus erzeugen müsse, und dies schneller, energischer, kraftvoller, wenn die Regierung auf diesem Wege von der Landesvertretung unterstützt wird. Unstreitig war Laskers politische Thätigkeit jetzt bei einem Wendepunkte angelangt, jedoch nur in sofern, als er bisher ohne Aussicht auf Erfolg gekämpft im hartnäckigen Widerstreben eines ausdauernden, unbeugsamen Gegners; jetzt hingegen dieser Gegner theils aus politischer Nothwendigkeit, theils aus politischer Klugheit sich um die Bundesgenossenschaft der Volksvertretung bewarb und derselben dadurch das Gelingen ihres Strebens ermöglichte, die Aussicht eröffnete, dem Vaterlande eine wirksame, erfolgreiche Thätigkeit zu widmen. Diese Bedeutung gewann von jetzt ab Laskers Wirksamkeit im Parlament. Mit dem Bewußtsein seiner unwandelbaren Ueberzeugungstreue tritt er in das neue Stadium der parlamentarischen Arena ein; wohl bewußt, daß noch viel zu kämpfen und zu streiten übrig sei, und fest entschlossen, diesem Kampf bei jedem dazu gebotenen Anlaß wieder aufzunehmen; aber gleichzeitig auch entschlossen, nicht ins Ungewisse hinein zu streben, sondern der Regierung seine Unterstützung zu leihen, so oft sie den Willen zeigt, positive Interessen des Landes zu fördern und concrete Resultate auf der Bahn des Fortschritts zu gewinnen. Wenn dieser Maßstab schon in der letzterwähnten Rede Laskers vorausgesetzt werden muß, so trifft er noch bestimmter in der Art und Weise zu, wie Lasker am 3. September die Indemnitätsfrage behandelt. Die Regierung sucht die Indemnität nach in Bezug auf die Führung des Staatshaushaltsetats seit dem Jahre 1862 und

die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Der Finanz-Minister knüpfte bei Einbringung des Indemnitäts-Gesetzes daran die Aeußerung: „durch die Ertheilung der nachgesuchten Bill den Standpunkt der allen Fortschritt hindernden Negation zu verlassen und fortan im Einvernehmen mit der Regierung auf dem Boden der Thatsachen und der Bahn eines wahrhaft segen- und fruchtbringenden Fortschritts die volle Thätigkeit den großen Aufgaben der Gegenwart zuzuwenden.“ Der Minister des Innern seinerseits unterstützte im Laufe der Debatte das Indemnitäts-Gesetz mit den Worten: „Bewilligen Sie uns die Indemnität und bewilligen Sie uns den Kredit, so ist die Regierung moralisch gezwungen, sich mehr Ihnen zuzuwenden, als es bisher der Fall war. Es ist unmöglich, daß die Regiernng sich einem Entgegenkommen sollte entziehen können, welches ihr in dem Willen entgegen gebracht wird, gemeinschaftlich für die gute Sache zu wirken“. Lasker erklärt sich für die Indennitäts-Vorlage, die auch angenommen wurde, wiewohl die Art der gegenwärtigen Verwaltung dazu noch keineswegs ermuntert. „Aber“, ruft er aus, „meine Freunde und ich lassen sich von Nebenerwägungen nicht leiten, sondern sie legen sich die streng-sachliche Frage vor: Sind die Bedingungen gegenwärtig noch vorhanden, diesen Conflict in der gegebenen Weise fortzusetzen, oder können wir in der Opposition und in der Vertheidigung unserer Rechte verharren, ohne daß wir grade diese Art des Kampfes, den formellen Conflict, hineintragen in die neue Zeit? Und so sind wir denn zu der Antwort gekommen, daß allerdings aus der Kette von Erwägungen, welche den heutigen Conflict darstellen, daß aus dieser logischen Kette alle einzelnen Glieder herausgenommen sind, daß keine wesentliche Basis mehr vorhanden ist, um gerade auf dem Gebiete des Budgetrechts den Kampf fortzusetzen“. Mit einer Treffkraft der Argumente, die einerseits den das Terrain überschauenden Geist verräth, andererseits aus der Tiefe der Empfindung und der Macht der Ueberzeugung hervorquillt,

entfernt Lasker darauf alle Verdächtigungen und Befürchtungen, die sich mit der Vorstellung von Indemnität verbunden hatten, und schwächt alle Gründe und Bedingungen bis zu ihrer Ohnmacht ab, die gegen die Indemnität ins Feld geführt wurden. Mit welcher Unanfechtbarkeit definirt er, daß ein Indemnitäts-Gesetz kein Friedensschluß sei, sondern nur eine Befreiung von der Strafbarkeit, welche die Minister auf sich geladen haben, und daß daher die Annahme des Indemnitätsgesetzes den feierlichen Ausspruch involvire, es sei schwer, gegen die Verfassung gefehlt worden, aber aus inneren Gründen wolle man keinen Gebrauch von der Anklage machen, zu welcher man berechtigt sei! Innere Gründe bezeugten, daß das öffentliche Rechtsbewußtsein unter den zeitigen Umständen befriedigt sei, trotz des begangenen Verfassungsbruchs! Lasker erkennt, daß er an der Stelle, an welcher er jetzt steht, nothwendig eine Bresche lege in die bisher geschlossene Reihe der Fortschrittspartei, in welcher er mit so Vielen der besten und edelsten Kämpfer vereinigt war, und thut daher in dieser entscheidenden Stunde seine Arbeit ganz. Er vernichtet Alles, was in leidigem Wachsthum während der vergangenen Jahre auf dem Boden des Mißtrauens großgezogen, den jungen Baum der Indemnität zu vergiften und zu brechen geeignet war; er verscheuchte alle Schatten, die demselben Licht und Luft raubten. Dreierlei führt er aus, habe der Kampf der vergangenen Jahre zur Grundlage gehabt: die Klage der Ueberbürdung an Geld und Leuten für die Militairzwecke, ferner den Mangel eines Gesetzes für die neue Organisation der Armee und endlich die Beschwerde über Budgetlosigkeit. Allein nach dem eben geführten Kriege, der thatsächlich ein Existenzkrieg unseres Staates gewesen, könne man unmöglich den Muth haben, der Regierung die Summe zu verweigern, die sie zur Führung dieses Krieges nöthig hatte, und der für die Existenz des Staates bereits seit der durch das Mißwollen des Wiener Congresses ihm aufgedrungenen geographischen Begrenzungen zur Nothwendigkeit geworden war. Wenn man nun

einstimmig für gerecht erachte, die Kosten des Krieges im Betrage von 108 Millionen zu bewilligen, so sei keinerlei Grund vorhanden, jene andere Summe, die den Beschwerdepunkt der Ueberbürdung ausmache, zu verweigern, ohne welche die Regierung die Vorbereitungen zum Kriege in keinem Falle hätte treffen können. „Ich würde in Verlegenheit kommen, fügt Lasker wörtlich hinzu, positiv behaupten zu wollen, daß der gegenwärtige Herr Minister-Präsident diesen letzten Ausgang zwischen Preußen und Oestreich nicht schon seit seinem Eintritt in das Ministerium vor Augen gehabt hatte". Das zweite Fundament des Conflicts sei gleichfalls erschüttert, indem unter den obwaltenden, schwankenden Verhältnissen der Uebergangsperiode wohl Niemand den Muth haben würde, ein Militairgesetz zu machen, oder die Regierung dazu aufzufordern. Im Uebrigen hoffe er, daß das norddeutsche Parlament eine wirkliche Wahrheit werde, das dann berufen sei, dauernde bundesstaatliche Verhältnisse herzustellen, deren erste Bedingung die Militaireinheit sei. Die dritte und höchste Beschwerde endlich, die Budgetlosigkeit, habe den eigentlichen Halt verloren, da ja Alle einverstanden seien, den geforderten Kredit für 1866 mit 154 Millionen zu bewilligen, was ja mit Budget gleichbedeutend sei. „Ich meine, wenn wir uns über Budgetlosigkeit in diesem Jahre nicht zu beklagen haben, und dies geben Alle zu, welche bereit sind, den Kredit zu bewilligen, dann sind alle Glieder der Kette zerrissen, welche uns Jahre lang festgebunden hielten, den Conflict in einer solchen Weise aufrecht zu erhalten, daß daneben ein fruchtbares Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung absolut unmöglich ist". Den Einwand, nur in unmittelbarer Verbindung mit einem Ministerverantwortlichkeits-Gesetze die Indemnität aussprechen zu wollen, widerlegte Lasker, da doch in logischer Weise unmöglich das Minister-Verantwortlichkeitsgesetz als eine Vorbedingung der Indemnität betrachtet werden könne, in demselben Augenblicke, in welchem man sagt, daß man von diesem Gesetz in dem vorliegenden

Falle keinen Gebrauch machen werde. Zuletzt begründet der Redner, daß vor Allem die Einheit in Deutschland herzustellen sei, und schließt: „Das ist meine tiefe Ueberzeugung, daß wir nie die Freiheit erlangen werden, ehe nicht die Einheit in Deutschland hergestellt ist. In einem Staate, der so unsicher ist gegen äußere Angriffe wie Deutschland, so lange es nicht vollständig geeinigt ist, — in einem solchen Staate kann nicht ausbleiben Ueberbürdung mit Militairlasten, nicht ausbleiben, daß der Militairstand die höchste Stelle einnimmt, daß die Interessen der Armee alle anderen überragen und alle bürgerlichen Berufe und volkswirthschaftlichen Geschäfte über Gebühr zurückdrängen. Erst wenn Deutschland zur vollen Einheit gelangt sein wird, erst dann wird die Freiheit gewonnen sein, nicht blos für Deutschland, sondern für ganz Europa". Diese von immer wiederkehrendem Beifall unterbrochene Rede hatte in der That den Conflict aufs Genaueste begrenzt und die breite Straße, in welcher er bisher alle Verhältnisse des Staates, alle Beziehungen des Volkslebens berührte, zu dem schmalen Pfad verengt, auf welchem ihm die Hauptrequisite, die ihn so lange begleitet, verloren gingen. Damit war aber auch gleichzeitig das Merkmal einer Partei ausgedrückt, oder richtiger einer Vereinigung, die, geleitet von dem Bestreben, die deutsche Politik der Regierung als zweckentsprechend und correct zu unterstützen, den principiellen Widerstand quand même aufzugeben sich entschloß. Es war die national-liberale Partei, die sich durch dieses Merkmal seitdem von der Fortschritts-Partei unterscheidet, und über welche Lasker sich später einmal in einer Candidatenrede zu Breslau am 2. November 1867 folgendermaßen äußert: „Es fanden sich ohne Verabredung neben einander eine Anzahl von Männern, welche genau dasselbe wollten und auf denselben Wegen die Verwirklichung der deutschen Einheit mit der Sicherung der deutschen Volksrechte zu vermitteln strebten. Wie die engere Vereinigung dieser Männer erfolgte? Sie entstand so natürlich, wie die Frucht am Baume reift. Die Vereinigung

ergab sich von selbst aus dem Bewußtsein, es komme darauf an, schnell, entschlossen und mit gemeinsamen Kräften zu thun, was der Augenblick erheischte. Das war kein Lossagen von der Partei, sondern ein Zurücklassen Derer, welche nicht denselben Weg gehen wollten, wie wir." Allein daß der Conflict, wenn auch an Extensivität geringer geworden, doch seine innerliche Schnellkraft keineswegs nachgelassen, und daß Lasker zumal in jedem Augenblicke diese zur Geltung brachte, wo es galt, das Verfassungsrecht zu wahren: davon liefert er durch seine ganze folgende Stellung und zunächst gerade im Zusammenhange mit der Indemnitätsfrage am 19. September einen deutlichen Beweis, als er über die Verordnung vom 18. Mai, betreffend die Errichtung öffentlicher Darlehnskassen sprach, für welche die Staats-Regierung die nachträgliche verfassungsmäßige Genehmigung nachsuchte.

Die Regierung hatte nämlich, als die Mobilmachung der Armee angeordnet wurde und in allen Kreisen der Gewerbthätigkeit und des Verkehrs plötzlich eine Stockung eingetreten war, die Errichtung von Darlehnskassen und die Emission von Darlehnskassenscheinen angeordnet, analog dem Verfahren von 1848, in der Absicht, dadurch zur Beruhigung und Erleichterung des Geldverkehrs beizutragen. Lasker zieht zuvörderst die angegebene Gefahr für Handel und Wohlstand des Vaterlandes stark in Zweifel, stellt ferner die Analogie der diesmaligen Lage mit der von 1848 vollständig in Abrede und beweist, daß jedenfalls das Geschäft der Bank zufallen mußte, nicht aber von einer daneben errichteten Darlehnskasse bestritten werden, wodurch der Staat eine Unsicherheit übernahm, die er von der Bank abwälzte. Andererseits habe die Bank durch diese Operation anstatt der beabsichtigten Erleichterung vielmehr große Erschwerungen erfahren. Denn da die Darlehnskassen mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit behaftet waren, so haben diejenigen Personen, welche Papiere zur Erfüllung dringender Verpflichtungen annehmen mußten, dieselben so schnell wie möglich der Bank

zufließen lassen, wo sie zu zahlen hatten, und da diese nicht berechtigt und nicht in der Lage war, sie als Zahlung an Dritte zu geben: so sei es gekommen, daß zu einer bestimmten Zeit $^4/_5$ sämmtlicher emittirten Darlehnskassenscheine kurz nach der Emission in der Kasse der Bank sich befunden und dort Verlegenheit hervorgerufen haben. Drittens endlich habe im Volke der Glaube bestanden, die Regierung wollte sich durch die Notenemission Mittel verschaffen, um ihre Papiere zu beleihen, oder, was noch schlimmer, die Regierung fange an, Papiergeld zu machen, welches sie zur Zeit der Noth verwenden könne, vielleicht gar ohne Beleihung. Somit aber stand man vor der Gefahr einer Papiergeldfabrikation, einer Gefahr für das ganze Vaterland, nicht blos für die Finanzwirthschaft, sondern auch für die Sittlichkeit, für die Verfassung und das Recht. Alle Grundlagen, führte Lasker aus, schwebten dann in der Gefahr, in welcher gegenwärtig der östreichische Staat schwebt, und dieser Gefahr müssen wir an der Schwelle ein Halt zurufen, dieser Gefahr gegenüber ist es unsere Pflicht, zu sagen, daß wir nie und niemals dulden werden, daß die Papiergeldfabrikation mit aufgenommen werde in die Operationen eines preußischen Finanzministers. Von dieser Beweisführung aus, die in ernstem Tenor gehalten, die geschehenen Vorgänge geißelte und jede Nachsicht dagegen verurtheilte, gelangte er zur Unterstützung des im Hause angenommenen Commissionsantrages: die beantragte Genehmigung zu versagen, aber die Indemnität — zum Theil nicht ganz consequent, wie er sich äußert — derart zu bewilligen, daß die Darlehnskassen noch bis zum 30. September in Kraft bleiben, damit nicht blos die Abwickelung des Darlehnskassenschein-Geschäfts möglich ist, sondern auch für die Vergangenheit jede Gefahr abgewendet werden soll.

Als Mitglied der 14. Commission, betreffend die Genossenschaften, spricht er am 13. November über die Behandlung des Regierungs-Gesetzes, das während der Behandlung desselben

Gesetzes von Schulze-Delitzsch eingebracht wurde, und das er deshalb als einen Eingriff in die Initiative des Hauses bezeichnet. — Am 16. November bemängelt er das Dotationsgesetz; betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste, weil der Vorlage gerade der Kern des Gesetzes fehle und gewissermaßen die Substanz des Gesetzes noch nicht vorhanden zu sein scheine. Denn wenn es sich um eine Nationalbelohnung handle, so liege der Schwerpunkt zuerst auf dem Namen und die Hinzufügung der Summen ist die Ergänzung. (Vgl. S. 49.) Zu seinem kräftigsten Fluge, durch welchen er sich von jeder abschwächenden Berührung mit der ertheilten Indemnität fern hält, erhebt sich Lasker in der Vorberathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1867 bei dem Titel „öffentliche Schuld", als er am 21. November seinen Antrag begründet: „Die Königl. Staats-Regierung aufzufordern, den zwischen ihr und der Cöln-Mindener-Eisenbahngesellschaft unter den 10. August 1865 geschlossenen und durch die Gesetzsammlung veröffentlichten Vertrag, betreffend die Aufhebung der dem Staat zustehenden Amortisation der Cöln-Mindener-Eisenbahn-Actien, dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung schleunigst vorzulegen". Vergegenwärtigt man sich die Basis des ganzen Verhältnisses zwischen der Regierung und der Cöln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft: so bestand die Verpflichtung des Staats darin, die Zinsgarantie zu leisten, während die entsprechenden Rechte dahin gingen, daß der Staat an der Einnahme der Eisenbahn selbst participirte und außerdem befugt war, die Actien der Hauptbahn zum Nennwerth zu amortisiren, d. h., daß der Staat das Recht hatte, die Eisenbahn anzukaufen, da nämlich, wenn alle Stammactien amortisirt waren, ja von selbst das Eigenthum der Eisenbahn in die Hände des Staates überging. Im Jahre 1865 nun war dies Recht gerade von einem sehr bedeutenden Umfange, weil damals die Actien der Cöln-Mindener-Bahn ungefähr 250 Procent standen, der Staat aber das Recht hatte,

die Actien zu dem Preise von 100 Thalern zu erwerben. Dieses Rechts nun begab sich die Regierung durch einen mit der Gesellschaft am 1. August 1865 geschlossenen Vertrag gegen eine anderweitige Entschädigung, und Lasker führt jetzt aus, daß jede derartige Disposition nothwendiger Weise der verfassungsmäßigen Genehmigung der Landesvertretung bedarf. Man wird von einer unwiderstehlichen Theilnahme für den Gegenstand erfüllt, indem man den Ausführungen des Redners folgt: ja, man nimmt wahr, daß man an seiner Hand zu dem Verständniß auch des fremdesten Stoffes gelangt und seine Auffassung mit selbstbewußter Erkenntniß sich aneignet. Wie beleben sich durch Laskers Darstellung die Räume des Verfassungsgebiets, die Theile des Staatsrechts, man möchte sagen, mit wirkungsvollen, überzeugenden Gestalten, die keinen Zweifel an Dem gestatten, was der Redner als Maxime hinstellt und daraus folgert! Er gründet in dem vorliegenden Falle seinen Antrag zunächst auf das Verfassungsrecht, wonach sämmtliche Einnahmen und Ausgaben lediglich in Folge der Bevollmächtigung, welche der Landtag ertheilt, gerechtfertigt werden. Man möge die Deutung dieses Passus noch so sehr einer milden und laxen Auffassung accommodiren: so müsse doch Das als constant angesehen werden, daß zu Veräußerungen von solchem Staatsvermögen, das als Quelle von Staatseinnahmen dient und eine Grundlage von Finanz-Verwaltung abgebe, die Genehmigung des Landtages erforderlich sei. „Ich frage, wie wäre es möglich, eine verfassungsmäßige Verwaltung geltend zu machen, wie wäre es möglich, unsere Prärogative festzuhalten, wenn es der Regierung gestattet sein sollte, über die ungeheuren Capitalien, welche in den Eisenbahnen angelegt sind, einseitig zu verfügen? Wie wäre es so möglich, zu einer gründlichen Steuer-Reform zu kommen, die Bedürfnisse und die Hilfsmittel des Staats zu fixiren, wenn der Regierung die generelle Befugniß gegeben würde, über Hunderte von Millionen ohne unsere Zustimmung einen rechtsgiltigen Zustand zu schaffen?“ Aber auch auf dem

Boden des Staatsrechts weist Lasker die Berechtigung seines Antrags nach. Denn da die Rechte des Staates gegen die Cöln = Mindener = Eisenbahn zum Theil durch eine Königliche Verordnung vor dem Jahre 1848 gegründet sind, welche die Kraft eines Gesetzes hatte, insofern sie eine Zinsgarantie verlieh, — zum Theil durch Gesetze, welche nach 1848 und unter Geltung der heutigen Verfassung zu Stande gekommen sind: so habe das ganze Verhältniß einen ausgeprägten gesetzlichen Character bekommen, und es sei eben nur möglich, diesen in gesetzlicher Weise festgestellten Rechtszustand zu ändern durch die Mitwirkung aller drei Factoren, denen die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich zuertheilt ist. — Endlich folgert Lasker aus der Analogie der westphälischen Eisenbahn, bei deren Verkauf die Regierung die Zustimmung der Kammern nothwendig erachtete, weil die Capitalien dazu durch Staats = Anleihe aufgebracht worden seien, daß auch die Veräußerung der Cöln-Mindener = Bahn dieselbe Zustimmung bedürfe, weil sie ein Staats = Eigenthum sei, das auf Grund von Staatsgarantie erworben sei. — Es ist interessant, den Deductionen des Redners zu folgen, die mit der tiefsten Gründlichkeit und Sachkenntniß und doch wiederum in populärer Form und klarer Durchsichtigkeit vorgetragen werden. Lasker bespricht seine Themata nur von dem höchsten Gesichtspunkte aus, er erledigt Alles nur mittelst der Wissenschaft und des strengen Rechts. Aber dennoch! Was sein Geist einmal berührt, was seine Betrachtung einmal beleuchtet hat, das ist Jedermann zugänglich und verständlich, wesentlich durch die Behandlung, welche ihm Lasker angedeihen ließ. Lasker versteht vor Allem die Richtungen zu sondern, nach welchen hin der jedesmalige Gegenstand der Debatte zu betrachten ist, die Gebiete abzugrenzen und auseinander zu halten, in welchen der Stoff der Frage ruht, aber auch gleichzeitig die Richtungen und Gebiete wirklich aufzufinden, — freilich eine That der Logik und des scharfen Verstandes, — und deshalb gewinnt seine Betrachtungsweise an Mannigfaltig-

keit und Vielseitigkeit, an Sicherheit und Ueberzeugungskraft, ohne allen äußeren Glanz der Rede, wiewohl durch eine gewisse Vornehmheit des Ausdrucks und durch einen würdevollen Ernst des Vortrags. Dieses Eindrucks kann sich nicht erwehren, wer die angegebene Rede gehört hat oder liest, und denkt man dabei an die Bereitwilligkeit und Hingebung zurück, mit welcher Lasker für die Bewilligung der Indemnität an die Regierung eintrat und wirkte, so gewinnt man eine wirkliche Erkenntniß der Dinge, wie sie Lasker eigen ist, von der staatsmännischen Freiheit und Ungebundenheit, die sich in keinem einzigen Falle durch das Hinübergreifen eines anderen behindern und stören läßt, das jedesmal Richtige und Förderliche zu vollführen. Er hat kaum durch Ertheilung der Indemnität die Regierung von schwerer Verantwortung entlastet und zieht ihr schon in dem besprochenen Falle die nöthige Grenze, die nicht ungestraft überschritten werden soll, indem er seine Rede mit den Worten schließt: „Im Allgemeinen bin ich der Ansicht, wenn es sich um so bedeutende, verfassungsmäßige Rechte handelt, wenn die Grundprinzipien unseres Verfassungszustandes in Frage kommen, dann kann man diese nicht gewissermaßen in Parenthese zum Austrag bringen, es ist vielmehr in einem solchem Falle ein offenes Votum des Hauses unumgänglich. Mir scheint die Sachlage so beschaffen zu sein, daß das Haus der Abgeordneten sich nicht schweigend verhalten darf. Denn niemals kann eine preußische Landesvertretung das Recht entbehren, bei Veräußerungen von Staatsvermögen befragt zu werden, wenn in Wahrheit die Finanzverwaltung eine verfassungsmäßige sein und der Landesvertretung in Wahrheit die Befugniß zustehen soll, über die Finanzverhältnisse des Staats ein ernstes Wort mitzureden.“ In namentlicher Abstimmung wird der Antrag Laskers mit 129 Stimmen angenommen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Regierung eine derartige Opposition von der national-liberalen Fraction erwarten zu dürfen glaubte; jedenfalls mußte ihr diese im höchsten Grade

deßhalb unbequem erscheinen, weil sie von keiner Leidenschaft und keiner Voreingenommenheit gefärbt war, welche sie in der Periode des Conflikts characterisirten, und weil sie gerade von der Seite ausging, welche die Indemnität so eifrig und selbstverleugnend betrieben hatte. Eine neue Erscheinung dieser Opposition, die sie noch empfindlicher machte, bestand darin, daß sie sich in Zustimmung und Anerkennung umwandelte, so oft sie dem Ministerium des Aeußern gegenüberstand, dessen Politik und deutsche Bestrebungen allgemeine Billigung erfuhren, daß hingegen auf die Ministerien des Innern und der Justiz die Opposition mit voller und schwerer Wucht niederfiel und diese Verwaltungen einer herben Kritik unterzogen wurden, insofern nämlich die alte Regierungsmethode, wie sie vor der Indemnität bestand, fortdauere und die früheren Maßregelungen sich auf der Tagesordnung erhalten. Diese Auffassung sowohl von dem unerwarteten Verhalten der national-liberalen Partei überhaupt, als auch von der in derselben gezogenen Scheidelinie zwischen dem Ministerium des Aeußern und der anderen Ministerien spricht der Minister des Innern am 23. November aus, als im Etat des Staats-Ministeriums der Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke im Betrage von 31,000 Thalern zur Verhandlung kam. „Die Vorhersagung“, erklärt der Minister, „die ich bei der Berathung der Indemnitäts-Ertheilung machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. . . Der Wandlung, welche nothgedrungen in unsere Politik eintreten mußte, hat sich auch das Ministerium des Innern nicht entzogen. . . Nichts macht einen trübseligeren Eindruck auf mich und ich glaube auch auf sehr viele andere Mitglieder des Hauses, als daß Diejenigen, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt haben, daß sie sich der Regierung namentlich in der auswärtigen Politik nähern wollen und, wie es scheint, so verfahren, als wollten sie etwas aus dem Schiffbruch retten

und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagen: „Wir haben zwar in einem Punkte eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gotteswillen nicht, daß wir deshalb irgend wie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es nur angeht, dem Ministerinm mit aller Schärfe begegnen.“ Lasker, dessen eifriger Mitwirkung die national-liberale Partei ihre Bildung verdankte und in welcher er eine so hervorragende Thätigkeit entfaltete, nahm die Provocation des Ministers auf und erwiedert sie noch in derselben Sitzung am 23. November mit der ihm eigenen Vollgewalt der Rede in einer Weise, die sich fast von allen früheren Vorträgen unterscheidet. Denn während er sonst niemals das persönliche Gebiet streift und bei seiner Vertiefung in den Gegenstand der Debatte die echten Perlen der parlamentarischen Größe und Bedeutung zu Tage fördert, ohne an der Oberfläche im Sonnenstrahl des leicht zu erringenden Beifalls bei persönlichen Angriffen zu verweilen, greift er diesmal wie in einen bereit gehaltenen Köcher und richtet, ein kundiger Schütze, einen Pfeil nach dem anderen auf die Verwaltung des Innern und der Justiz. Er zählt Details aus der Handhabung der Justizpflege auf und ruft aus: „Auch nachdem der große Conflict beigelegt ist, werden die Disciplinar-Untersuchungen fortgesetzt und neue begonnen. . . Ich schließe daraus, daß es nicht Absicht des Herrn Grafen zur Lippe ist, jetzt einen anderen Maßstab an das Verhalten der Justizbeamten anzulegen, als er es früher gethan.“ Zu dem Ministerium des Innern übergehend, und nachdem er auch hier Specialitäten vorgeführt hat, fährt er fort: „Der Herr Minister des Innern hat gesagt, man solle doch die Regierung so weit unterstützen, als sie es nicht zu arg mache; das ist in der That mein Standpunkt. Ich halte es im Interesse der liberalen Sache, über kleine Dinge allenfalls hinweg zu sehen und die Leitung des Staates auf eine glatte Bahn zu bringen, aber Dinge, wie die erwähnten, sind mir zu

arg". Zuletzt erhebt er sich gegen die Insinuation des Ministers an die national-liberale Partei in sittlicher Entrüstung mit folgenden Worten: „Nun habe ich mich darüber zu beklagen, daß von einer so wichtigen Autorität, wie es ein Minister des Landes ist, einer größern Anzahl von Abgeordneten der illoyale Hintergedanken untergelegt wird, als ob wir, die wir uns unlängst zu einem gemeinschaftlichen Programme bekannt haben, aus Huldigung gegen unsere Wähler in einzelnen Punkten unsere Ansichten ändern und um deßwillen oppositionell stimmen. Ich für meine Person kann versichern, daß ich nach allen Seiten gewappnet bin gegen Einflüsse, die meiner Ueberzeugung widersprechen. So wenig ich mich der Regierung gegenüber zu irgend etwas bewegen lasse, was nicht meiner Ueberzeugung gemäß ist, eben so wenig werde ich von meiner Wählerschaft mich jemals bestimmen lassen, Anderes zu thun, als was ich für angemessen und im Interesse des Vaterlandes für geboten halte. Ich halte es für geboten, daß dem Lande der Glaube an die Gemeinsamkeit der liberalen Principien nicht verloren gehe, daß im Volke nicht die Meinung entstehe, als ob eine Anzahl von ihm hochgeachteter Personen nun die liberalen Interessen wegwürfen und das Wohl des Vaterlandes auf einem anderen Wege zu erreichen strebten". Lasker schließt mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er die geforderte Summe gern bewilligen würde, wenn sie lediglich zum Zwecke der auswärtigen Angelegenheiten verwendet würde, daß er jedoch verweigern müsse, was davon auf eine schlechte Politik käme. Ein immer wiederkehrender Beifall der linken Seite des Hauses, gemischt mit Mißfallsbezeugungen von der rechten Seite, unterbrach diese Rede, in welcher, wie nie zuvor, Lasker's sittliche Persönlichkeit, seine eigenste menschliche Natur und Individualität sich ausprägte.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß derselbe Mann, der immer nur mit der Macht des Geistes zu wirken gewohnt war und jeden Affect verschmähend, naturge-

mäß nur in der Sprache redete, die ihre Laute und Verbindungen aus dem Organ des Geistes entnahm, jetzt durch den Fall, der sich darbot, die Saiten des Gemüths zu rühren und ihnen die Stimmen zu entlocken verstand, welche das Herz bewegen und die Hörer in Mitleidenschaft versetzen. Wie sein Geist hell und klar, so ist sein Herz rein und warm, nicht auf Affecte und Erregungen angelegt, aber vom sittlichen Gefühl und Empfinden geweiht, das schwer verwundet ist, sobald ihm das leiseste Mißtrauen an seiner Aufrichtigkeit und Wahrheit begegnet. Diese Färbung einer sittlichen Kränkung trägt das Plaidoyer Lasker's für die Fraction, der er angehört; aber gleichwohl entbehrt seine Rede nicht der möglichsten Ruhe, die ihn jederzeit auszeichnet, die keines seiner Worte jemals über das richtige Ziel hinaus schießen läßt. Als am 27. November der Abgeordnete Achenbach auf diese Rede exemplificirte, da im Staatshaushaltsetat für 1867 ein Haupt-Extraordinarium von 300,000 Thaler „Unvorhergesehene Ausgaben" von der Regierung gefordert werde: erklärt sich Lasker noch einmal kurz darüber und fügt hinzu: „Ich habe nur gesagt, daß ich bereit bin, alle Bedürfnisse, welche erweislich zu Gunsten der auswärtigen Angelegenheiten erforderlich sind, zu bewilligen und dem Leiter der auswärtigen Angelegenheiten die Disposition darüber zu geben, wenn auch darin der Ausdruck des Vertrauens liegen mag". Zum Regierungsantrage selbst bemerkt er: „Weil ich nun der Meinung des Herrn Abgeordneten Reichenheim bin, daß wir Gelder nur zu solchen Zwecken bewilligen sollen, deren Unzulässigkeit nicht das Haus bereits ausgeschlossen hat, werde ich mit ihm gegen die Bewilligung stimmen müssen. Dagegen würde ich dem Antrage des Abgeordneten von Bockum-Dolffs ohne Weiteres beistimmen, weil wir nicht etwa der Regierung die Disposition über die 300,000 Thaler entziehen, sondern ihr nur das Bewußtsein der Verfassungsmäßigkeit und Verantwortlichkeit auch bei diesen Etatsposten auferlegen wollen". Der Antrag Bockum-Dolffs wurde angenommen.

Am 30. November stand die Vorberathung des Etats des Justiz-Ministeriums auf der Tagesordnung, in welcher Lasker die Reihe der Redner eröffnet, indem er zur allgemeinen Besprechung des Etats das Wort ergreift. Wiederum eine jener Glanzreden, die sich mit wissenschaftlicher Fülle und Gediegenheit über die Session des Landtages legen und durch bewundernswürdige Helligkeit des Geistes und Meisterschaft des Worts wie ein leuchtendes Meteor am Himmel des parlamentarischen Lebens in Preußen glänzen! Aber auch zugleich eine jener Reden, die mit unfehlbarer Gewalt ihre zugespitzte Schärfe auf ein bestimmtes Ziel richten und, man möchte sagen, mit Eleganz und den feinsten conventionellen Formen den Gegner unbarmherzig verwunden. Lasker erörtert zunächst, ob die Einnahmen und Ausgaben, die dem Landtage zugemuthet werden, nützlich, nothwendig oder überflüssig, oder gar schädlich sind. In zweiter Linie richtet er die Aufmerksamkeit auf die bedeutend erhöhten Ansprüche, welche die gegenwärtige Lage des Vaterlandes an die preußische Justizpflege und speciell auch an die Central-Verwaltung der preußischen Justiz stellt, um daraus zu folgern, ob mit Rücksicht auf Personen und Mittel, Preußen so eingerichtet ist, daß es Deutschland und den neuen Provinzen Das bieten könne, was vor Allem nothwendig erscheint. Redner untersucht das juristische Feld, seine Blüthen und Früchte, speciell seit der sogenannten neuen Aera, während welcher durch den deutschen Juristentag das Bedürfniß nach Rechtseinheit wissenschaftlich bekundet und festgestellt wurde; er verweilt bei den vielfachen Anregungen, welche in der Session von 1862 theils von der Regierung, theils von dem Landtage ausgegangen sind, und bedauert, daß die großen berühmten Gesetzbücher des Landes und die einzelnen Rechtsinstitutionen sich nicht auf der Höhe der Zeit erhalten haben, und daß der jetzige Leiter der Justizverwaltung, Graf zur Lippe, in den 5 Jahren seiner Verwaltung es auf keinem einzigen Gebiete der Justizpflege verstanden habe, die vielverheißenden Keime zu

wecken oder zu entwickeln, welche im Jahre 1862 sein Vorgänger, der Justiz-Minister von Bernuth, ausgestreut habe. Aber so groß auch die Nachtheile seien, welche in den aufgezählten Institutionen hervortreten, so würden diese noch weit überboten durch die gegenwärtige Organisation der Gerichte, welche alle Gebrechen vervielfacht. Für die alten Provinzen allein sei ein Contignent von 4000 Richtern für die erste und zweite Instanz aufzubringen, von welchen man — der Bedeutung des Richters entsprechend — „wissenschaftliche Kenntnisse, einen diamantnen Character, psychologische Kenntnisse, Scharfsinn in der Beurtheilung, Schnelligkeit in der Auffassung, Unparteilichkeit, kurz, die Erfüllung der höchsten Ansprüche verlange, die an einen Beamten gestellt werden“; eine so große Anzahl so hervorragender Menschen könne aber einem Volke nicht zugemuthet werden. Das sei vollends evident, wenn man die mangelhafte Erziehung berücksichtigt, durch welche der Richter zu seinem Beruf gebildet werde, und die ihm keinerlei Gelegenheit gebe, seinen Character im Leben zu erproben und sich in der wissenschaftlichen und juristischen Praxis zu bewähren. Redner unterwirft darauf die organisatorische Thätigkeit des Justizchefs einer strengen Analyse, bemängelt dessen Wirksamkeit als Syndikus des Staats-Ministeriums, rügt die sich häufenden Disciplinar-Untersuchungen, die früher nicht vorkamen, tadelt, daß Avancements und Anstellungen von der politischen Gesinnung abhängig gemacht werden, und weiß kein Lob dafür, daß der Justiz-Minister nach dem Ausspruch seiner Freunde die Personalacten der Richter, wie keiner seiner Vorgänger, kenne. „Wir haben“, so schließt Lasker, „gegenwärtig Bedürfnisse, und diese sind nicht gerade Zucht und Ordnung zu schaffen, nicht das Studium der Personalacten, sondern höhere organisatorische Thätigkeit und höhere organisatorische Talente“. . . Wenn aber der Herr Graf zur Lippe in Wahrheit, objectiv betrachtet, die Aufgabe zu organisiren nicht blos für Preußen, sondern auch für andere Länder, für ganz Deutschland endgiltig zu organisi-

ren, für zu schwierig hält, so glaube ich, wäre es in der That gestattet, den Wunsch auszusprechen, dafür zu sorgen, daß eine andere Kraft an die Stelle trete, welche dieser Aufgabe gewachsen ist. Es giebt auch einen Patriotismus in der Selbsterkenntniß und Entsagung!"

Diese Rede war ein Ereigniß in dem Parlament und in dem Lande; ihr folgte lauter, anhaltender Beifall, und 30 mal wurde sie theils von dem Applaus der Linken, theils von dem Mißfallen der Rechten unterbrochen. Was Wunder, wenn sie starke Angriffe von der anderen Seite zu erfahren hatte! Noch in derselben Sitzung und wiederholt am folgenden Tage, am 1. December, nahm Lasker das Wort, um sich gegen gewisse Insinuationen zu verwahren und vor Allem zu constatiren, daß er sachlich verfahren sei. Am 6. December stimmt er bei der zweiten Berathung für das Dotationsgesetz, (vergl. S. 39) das dem Minister-Präsidenten und den preußischen Heerführern in dem Kriege gegen Oestreich eine Summe von anderthalb Millionen Thalern aus den eingehenden Kriegsentschädigungen verleiht, und am 10. December steht er an der Spitze der Redner gegen die Regierungsvorlage des Militäretats. In der Debatte über denselben drohte der Budget-Conflict von Neuem aufzuleben. Die Discussionen nahmen wiederum einen gespannten Character an, und während die Regierung die Anerkennung der Armee-Organisation durch die Bewilligung des geforderten Armee-Budgets herbeizuführen suchte, erklärte die Opposition im Landtage, daß jene Anerkennung nur durch die Genehmigung eines Reorganisationsgesetzes ausgesprochen werden dürfe, durch welches das bisher für die Militär-Verfassung bestandene Gesetz vom 3. September 1814 aufgehoben und ersetzt würde.

Zu dieser Opposition gehörte auch Lasker, der sowohl den Etat, wie die neue geschaffene Heeres-Formation in Rücksicht auf die bedrohte Gefahr des Landes, in welcher man vollständig gerüstet sein müsse, provisorisch genehmigt, aber

keineswegs damit eine dauernde Genehmigung der in dem Etat ausgedrückten Einrichtnng ausspricht. In diesem Sinne stimmt er für den Antrag Virchow = Vaerst, der die Bewilligung des Militäretats durch ein Pausch = Quantum fordert; als dieser jedoch gegen den Antrag Reichenheim fiel, welcher das vom Kriegsminister geforderte Ordinarium als „fortdauernde Ausgabe“ bezeichnet, erklärte er sich gegen den zweiten Antrag desselben Abgeordneten, nach welchem das geforderte Extraordinarium als „außerodentliche Ausgaben“ für das Jahr 1867 zu bewilligen sei. Am 11. December betheiligte er sich an den Debatten über den Marine = Etat und über die Postverwaltung, am 12. an der Berathung über das Bergmannsgesetz und am 13. spricht er zu dem Etat der Eisenbahn-Verwaltung über den Vertrag der Staats = Regierung mit der Cöln = Mindener Eisenbahn=Gesellschaft. Er lehnt dabei an seinen Vortrag vom 21. November an und motivirt in gründlicher Darlegung seinen Antrag, der dahin geht, daß mit Rücksicht auf den thatsächlichen Zustand, welchen die Königl. Staats=Regiernng durch die Ausführung des zwischen ihr und der Cöln = Mindener Eisenbahn=Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 10. August 1865 geschaffen hat, das Haus der Abgeordneten die Einnahme genehmige, sich jedoch gegen die Annahme verwahre, daß es durch dieses Votum auf die verlangte Vorlegung des Vortrages vom 10. August 1865 und die demnächstige Prüfung desselben verzichte.

Noch an demselben Tage spricht er gegen den auch vom Hause abgelehnten Antrag Schmidt (Randow), betreffend die Gehaltsverbesserungen der Forstbeamten, weil er durch derartige Beschlußfassungen die richtigen Grundsätze der Budgetberathung verlasse; ferner bei der Frage über die Aufhebung der Zeitungssteuer zur Geschäftsordnung und zuletzt bei der Etatberathung der Lotterie=Verwaltung, indem er mit Rücksicht darauf, daß die aus dem Lotterie=Institut fließende Staatseinnahme von 1,300,000 Thaler nicht leicht aufgegeben werden könne, doch min=

destens eine Erweiterung der Lotterie, welche gerüchtweise mit den neu erworbenen Ländern in Verbindung gebracht würde, nicht stattfinden möge, da dies nach der moralischen Auffassung von diesem Institut nicht mit dem Staatsinteresse übereinstimme. Tags darauf, am 14. December, als in der Vorberathung des Staatshaushalts-Etats pro 1867 über die directen Steuern verhandelt wurde, führt er in einem längeren von vielen Beifallsbezeugungen bald aus der einen, bald aus der anderen Seite des Hauses begleiteten Vortrage aus, daß die Form der Vorberathung durchaus nicht den Tadel verdiene, der ihr von der Fortschrittspartei beigelegt würde, daß ferner die rechte Seite des Hauses den speciellen Gegenstand der Berathung nicht genug in Zusammenhang mit den Anträgen des Berichts von 1865 würdige, und daß endlich die Ausführungen des Finanzministers von Anfang bis zu Ende auf einem Mißverständniß beruhen. Lasker plaidirt dabei für den Antrag Michaelis (Stettin) der auf die Contignentirung der Steuer gerichtet ist, weil nach der bisherigen Praxis die Ausübung eines unbegrenzten Rechts der Ausgabe-Bewilligung sich machtlos erwiesen habe dadurch, daß es nicht von dem Recht der Einnahme-Bewilligung begleitet war, und schließt: „Es liegt stets im Interesse der Landesvertretung und der Regierung, den Begriff der Wandelbarkeit einzuführen, damit nicht die Steuern den Character der Starrheit annehmen und damit nicht die Ausgaben und die gesammte Finanzwirthschaft darunter leiden, daß sie unter dem starren Gesetz unwandelbarer Steuern sich bewegen müsse. Das ist der Kern der Contignentirung, und deswegen glaube ich, daß die Regierung sie ins Auge fassen darf, selbst wenn die Mittel des Staats ihr zur Zeit nicht erlauben, die Einnahmen aus den betreffenden Steuern zu ermäßigen". In derselben Sitzung spricht er außerdem zweimal zur Geschäftsordnung und in der folgenden, am 17. December, referirt er als Berichterstatter über den Bericht und Nachtragsbericht der 19. Commission zur Vorberathung des von dem

Abgeordneteten Schulze-Delitzsch eingebrachten, sowie des von der Königl. Staats-Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Man muß das, was Lasker darüber sprach, selbst gehört, oder in extenso vor sich haben, um das überzeugende und vor Allem reine, sittlich geläuterte Gefühl nachzuempfinden, das der Vortrag hervorbrachte. Da trägt die Sprache eine so edle Form, die Redeweise eine so vornehme Färbung, da ist der Inhalt so groß angelegt und der beherrschende Gedanke so klar und durchsichtig durchgeführt, daß wir begreifen, es hier mit einer der größten Leistungen Laskers auf der Tribüne des Parlaments zu thun zu haben. „Das Genossenschaftswesen ist meiner Meinung nach eine der schönsten Blüthen der Cultur, das Genossenschaftswesen, wie es in Deutschland sich gebildet hat, ist ein Sieg des klaren Denkers über den unklaren Kopf, der die Bedürftigen auf den Staatssäckel anweist und ihre Thatkraft untergräbt. Nicht blos in Deutschland, auch im Auslande hat man anerkannt, daß nunmehr Deutschland zum Heimathlande der Genossenschaften geworden ist, und daß es selbst die Formationen der Genossenschaften, welche es vom Auslande übernommen hat, vielfach verbessert und in Harmonie gesetzt, mit ihren innersten Prinzipien, dem Auslande wiedergiebt."

Nach einer statistischen Uebersicht über das Genossenschaftswesen und der Hervorhebung der volkswirthschaftlichen und socialen Bedeutung desselben fährt Lasker fort: „Dies Alles bestimmt mich zu dem Glauben, daß wir trotz der sehr großen Zahl der schon bestehenden Vereine und trotz der großen Zahl ihrer Mitglieder jetzt erst am ersten Anfang einer großartigen Entwickelung stehen, bald dürfte die Zeit kommen, in welcher man Städte ohne Genossenschaften zu den Städten niederen Culturgrades zählen wird." Indem Redner darauf die Hindernisse der Gesetzgebung spezialisirt, gegen welche sich die Ge-

nossenschaften zu beklagen haben, daß ihnen nämlich der Eintritt in das System des Handelsrechts gänzlich versperrt sei, entwickelt er eine Kenntniß der Handelsgesetzgebung und ihrer Geschichte, die ihm auch auf diesem Gebiete, das nur wie ein Spezialfach anzusehen ist, eine anerkannte Herrschaft im Parlamente einträgt und den ausgebildeten Geist erkennen läßt, der die verschiedensten Richtungen des Justizwesens wie ein zusammengehöriges Ganzes erfaßt und mit gleicher Kraft und Energie durchdringt. Lasker weist nach, daß die mit der Redaction des im Jahre 1861 emanirten Handelsgesetzbuches betraute Commission überall von dem liberalsten Geiste geleitet war und ohne Bedenken die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete des Handelsrechts in das Handelsgesetzbuch aufgenommen habe. Die Genossenschaften allein hätten keine Berücksichtigung gefunden, weil im Jahre 1858, wo die zweite Lesung des Handelsgesetzbuches stattfand, die im Wesentlichen und fast unverändert auch der dritten zu Grunde gelegt wurde, die Bedeutung der Genossenschaften noch nicht hoch zu schätzen war und der Aufmerksamkeit der Commission gänzlich entging. Andererseits seien die Genossenschaften von Seiten der Regierungen, auch von der preußischen, weil sie von unten kam, mit Mißgünst behandelt worden. Es herrsche nun aber Uebereinstimmung zwischen der Commission des Abgeordnetenhauses und der Regierung, daß die Genossenschaften es wohl verdienen, in das allgemeine Handelsrechts-System aufgenommen zu werden. Die Commission ihrerseits sei nun der Regierung in soweit entgegen gekommen, als sie wider die Natur der Sache vorschlägt, für die Genossenschaften besondere Strafandrohungen in das Gesetz aufzunehmen, allein sie könne der Regierung nicht zugeben, die Eintragnng der Genossenschaften und damit den Umfang ihrer Rechte und die Natur ihrer Existenz abhängig zu machen von einer Anerkennung des Oberpräsidenten. Mit der ihm eigenen Gründlichkeit argumentirt Lasker, daß die staatliche Anerkennung der Genossenschaften als Bedingung

für ihre Eintragung und für den Erwerb der kaufmännischen Rechte viel schlimmer ist, als der gegenwärtige durch das Gesetz nicht geschützte Zustand, und schließt, daß es nicht Opposition und Prinzipienmacherei sei, welche gegen die Anerkennung den heftigsten Widerstand leisten lassen, sondern daß es gegen die Natur des Genossenschaftswesens verstößt und daß man damit eins der schönsten Werke deutscher Cultur und deutscher Civilisation zu zerstören fürchte, wenn man auf die Anerkennung eingehe." Tags darauf, am 18. Dezember, nimmt Lasker bei verschiedenen Fragen das Wort zur Geschäfts-Ordnung und setzt dann bei der wieder aufgenommenen Debatte über das Genossenschaftswesen in 3 längeren Vorträgen die Stellung der Commission zu den einzelnen von den verschiedenen Seiten des Hauses eingebrachten Amendements auseinander, während er in dem letzten zugleich die Anschauungen des Abgeordneten Wagener mit scharfer Kritik beleuchtet. Außerdem betheiligt sich Lasker an demselben Tage noch 2 mal an dieser Debatte, die mit Annahme des Commissions-Antrages endigt (vergl. jedoch S. 70), und schon vom folgenden Tage datirt in einer ganz anderen Materie ein von ihm gestelltes Amendement, „betreffend die Abänderung des Artikels 69 der Verfassungs-Urkunde, sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche behufs Anwendung derselben in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden." Dieses Amendement steht sowohl der Regierungs-Vorlage, wie dem Commissions-Entwurf entgegen, aber auch zugleich verschiedenen Anträgen, die schließlich alle mit jenen beiden Das gemeinsam haben, daß sie eine Delegation der Landesvertretung an die Krone derart gestatten, daß diese berechtigt sein sollen, sowohl die Anzahl der Abgeordneten aus den neuen Landestheilen, wie die Art ihrer Wahl bei der ersten Wählung zu bestimmen, und zwar so, daß auf durchschnittlich 54,000 Seelen ein Abgeordneter komme. Laskers Amendement unterscheidet

sich wesentlich dadurch, daß es die Anzahl der Abgeordneten aus den neuen Landestheilen auf 80 normirt, ferner die Feststellung der Wahlbezirke für die erste Wahl zwar der Königl. Anordnung überläßt, jedoch so, daß die zu wählenden Abgeordneten möglichst gleichmäßig auf die Bevölkerung vertheilt werden, und präcisirt außerdem noch andere Bestimmungen, welche wesentlich auf diese Materie Einfluß haben. In einer lichtvollen, häufig von Beifall begleiteten Darstellung widerlegt Lasker am 21. December in der Vorberathung vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus sämmtliche ihm entgegenstehenden Entwürfe und Anträge und motivirt sein Amendement, das aus 4 Artikeln besteht und für das er dreimal in die Debatte eingreift, so überzeugend, daß jeder einzelne Theil desselben durch immer wiederkehrende Abstimmung die Genehmigung des Hauses erlangt. Es war dies die letzte Sitzung des Jahres 1866, das noch in seinen letzten Pulsschlägen auf den unermüdlichen Abgeordneten so reiche parlamentarische Ehren niederlegte, und als ob das folgende Jahr 1867 willig die Erbschaft seines Vorgängers übernommen und wie jenes den rüstigen Kämpfer sich zu seinem Liebling erkoren hätte, führt es ihn in der ersten Sitzung, welche stattfand, am 7. Januar 1867, in **1867.** die Berathung des Berichts der vereinigten Commissionen für das Justizwesen und für Handel und Gewerbe ein über den Gesetzentwurf, betreffend die Pflichten der Handelsmäkler.

Wie Alles, was Lasker berührt, unter seiner Hand einen verklärten Hauch annimmt und mit einem duftigen Schleier des Feierlichen sich umkleidet, so gewinnt auch diese durch ihre eigenthümlich gearteten Beziehungen mit dem alltäglichen Geräusch des Lebens erfüllte Materie einen Zug von edler Vornehmheit, einen classischen Charakter. Der Redner wendet sich in einem geistreichen und beifällig aufgenommenen Vortrage gegen den Regierungsentwurf, dem auch die Commission mit Ausnahme von 2 Mitgliedern beigetreten war, welchem gemäß folgende Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handels-

gesetzbuches aufgehoben werden sollten: a) daß der Handelsmäkler zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien auf schriftlichem Wege entgegennehme; b) Von Abwesenden keine Aufträge annehmen darf; c) Für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte, weder unmittelbar auch nicht als Commissionair machen, kein obligo für die Erfüllung der vermittelten Geschäfte übernehmen darf. Lasker nun plaidirt für die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, dessen materiellen Inhalt er nicht allein beherrscht, sondern dessen geistige Gedanken und Motive, dessen sittliche Zwecke und Wahrheiten er mit einer Klarheit und Schärfe erfaßt und erkennt, daß er für die Beurtheilung respective Abänderung desselben nur den höchsten Maßstab anzuwenden gestattet. Das deutsche Handelsgesetzbuch, führt Redner aus, habe das Institut der amtlichen Mäkler mit einer Anzahl von Vorrechten des weittragendsten Inhalts versehen, so daß er z. B. durch Feststellung des Courszettels weit über den Character einer Verkehrsperson hinaus denjenigen einer Urkundenperson besitze; bei Erbschaftsvergleichungen, bei Auseinandersetzungen, bei Schadensklagen, kurz, wo immer Course in Frage kommen mögen, da sei der amtliche Courszettel ein amtliches Document. Indem nun aber das Handelsgesetzbuch solche weitgehenden Befugnisse den Mäklern beigelegt habe, die über die kaufmännische Natur hinausragen, habe es gleichzeitig nach Garantieen gesucht, welche die Qualität der Personen auf die Höhe ihrer Zeit bringen sollen. Solche Garantieen seien im Handelsgesetzbuche durch die Art der Bestallnng der Handelsmäkler gegeben, aber vorzugsweise dadurch, daß eine Controlle über die Aussage der Mäkler ermöglicht, und daß derselbe gewissermaßen dem Gewühl des Börsengeschäfts entzogen werde. Lasker schließt: „Lassen Sie sich nicht durch den allgemeinen Satz, daß die Unfreiheit abgeschwächt werden soll, bewegen, sondern seien Sie mit mir der festen Ueberzeugung, daß es die wohlüberlegte Absicht des deutschen Handelsgesetzbuches war, das Privilegium so unschädlich wie möglich zu machen, daß

aber heute die Regierung Ihnen vorschlägt, einen Theil der Garantien aufzugeben und das Privilegium größer werden zu lassen, als es gegenwärtig ist." Hier ist vielleicht der Ort, auf eine Fähigkeit Laskers aufmerksam zu machen, die bereits bei vielen Gelegenheiten sich documentirte und in dem gegenwärtigen Falle wiederum hervortrat. Wir meinen die Schlagfertigkeit, mit welcher er die Ansichten seiner Vorredner widerlegt, die überraschende Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit welcher er kurzer Hand zu den eingehendsten Auseinandersetzungen gesammelt ist, in denen er das System seiner Gegner erschüttert, ihre Motivirungen durchbricht und seinen eigenen Auseinandersetzungen Klarheit und Festigkeit giebt, Anklang und Zustimmung sichert. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint der eben gehaltene Vortrag angesehen werden zu müssen, der sich speciell gegen die kurz vorangegangene Ausführung des berühmten National-Oeconomen Michaelis (Stettin) richtete und den Fall des von der Regierung eingebrachten Gesetzes zur Folge hatte.

In der folgenden Sitzung am 9. Januar wird er in die Commission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bauten in Städten und Dörfern, gewählt, und gleichzeitig spricht er in derselben dagegen, daß das Herrenhaus sich mit der Berathung über die Wahl der Abgeordneten in den neuen Provinzen befasse, bevor darüber im Abgeordnetenhause zum zweiten Male, also definitiv, Beschluß gefaßt sei; das sei unzulässig, weil es eine Verfassungs-Aenderung betreffe. Er macht dabei auf den Umstand aufmerksam, daß die Regierung ihren ursprünglichen Gesetzentwurf dem Herrenhause vorgelegt habe, und warnt, solchen Präcedenzfall in den Berathungen der beiden Häuser eintreten zu lassen. Näher tritt Lasker dieser Frage am 12. Januar, als das Haus in die Schlußberathung eintrat und der Abgeordnete von Gerlach die Frage nach der Vertretung der neuen Provinzen durch das Herrenhaus anregte. „Seine juristische Natur erinnert ihn an die Zweifel über

die Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses, so oft er über dasselbe zu sprechen hat, und nimmermehr würde in Preußen ein Abgeordnetenhaus sich geneigt finden, in den neuen Landestheilen die Kategorie der Herrenhaus-Mitglieder zu gestatten, welche auf Präsentation beruhen. Dort sei nur eigentlich der constituirende Theil des Herrenhaus-Gesetzes anwendbar, Inhalts dessen die Krone in Preußen befugt ist, Mitglieder des Herrenhauses auf Lebenszeit und mit erblichen Recht zu ernennen. Da die dem Könige übertragene diktatorische Gewalt für die neuen Provinzen nur bis zum 1. October 1867 dauere und durch keinerlei Acte und Verordnungen darüber hinaus influiren dürfe, so wäre es ein anarchischer Zustand, wenn die Vertretung der Provinzen im Abgeordnetenhause bis dahin nicht im Geiste geordnet wären, und jede Institution, welche dabei hinderlich sein könnte, müßte aus dem öffentlichen Leben geschafft werden, auf dem Wege, welchen die Verfassung an die Hand giebt." Er betheiligte sich am 16. Januar dreimal an der Debatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung mehrerer Vorschriften über das preußische Posttaxwesen, und ergreift am 17. Januar bei der Schlußberathung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Pau, betreffend die Zahlung von Diäten an die Mitglieder des Reichstages, zweimal das Wort zur Geschäftsordnung. Gleichzeitig plaidirt er in derselben Sitzung vom 17. Januar für seinen Antrag, betreffend die Hypotheken-Zinsen, d. h. die Aufhebung der Beschränkung des Zinsfußes für Darlehen auf Immobilien. Der Antrag ist in 3 Paragraphen normirt und stellt speciell durch den letzten, welcher lautet: „Das Recht des Schuldners, ein Darlehen, für welches mehr als 6 Procent Zinsen oder Conventionalstrafe verabredet sind, jeder Zeit, auch wenn eine spätere Zahlungsfrist verabredet ist, zu kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzuzahlen," einen Einklang in der Zinsgesetzgebung vom 12. Mai 1866 überhaupt her. Redner characterisirt das System der Hypotheken, das sich herausgebildet habe, und den

Umstand, daß man die erste Hypothek gegen einen geringeren Zinsfuß beschaffen könne, als die zweite und so fort. So lange nun der Zinsfuß für ganz sichere Capitalien noch nicht den höchsten zulässigen Grad erreicht habe, so lange man noch die erste Hypothek zu 4 Procent unterbringt, könne die zweite aufgenommen werden, wenn man höhere Zinsen gewährt, etwa bis zu 5 Procent hinaufsteigt. Von dem Augenblicke an aber, in welchem für die erste Hypothek der volle gesetzlich gestattete Zinsfuß bezahlt werden müsse, sei es selbstverständlich, daß die zweite Hypothek keine Abnehmer mehr findet, denn sie können keine Prämie mehr für die spätere Stelle gewähren. Der Kreditverkehr greife dann nach dem Hülfsmittel des Damnums, indem gleich bei Beschaffung der Hypothek ein Theil des Capitals aufgegeben, d. h. nicht empfangen werde; das sei aber die Form des verhüllten Wuchers, der juridisch schlimmere Folgen, als der höhere Zinsfuß nach sich ziehe. So werde die zweite Hypothek auf die schlimmere Art des Wuchers hingewiesen, wenn man nicht gestattete, daß der Gläubiger sich eines erlaubten höheren Zinsfußes bediene. Um nun die Strafbarkeit des Damnums zu vermeiden, sei es zur Regel geworden, daß eine Zwischenperson eintrete, d. h. daß man zum Scheine das Capital auf eine sonst unbetheiligte Person eintragen läßt. Da sich hiermit aber Menschen ganz untergeordneten Ranges abgeben, so führe das nicht selten zum Betruge und zu den vielen unsauberen Geschäften, die in Berlin vorkommen. Der schlimmste Schaden endlich entstehe daraus für die Moral. Denn um die Mittelsperson zu umgehen, lasse man Capitalien eintragen für die Frau oder sonst einen nächsten Verwandten, und so bringe die häßliche Wirthschaft der Kreditbeschaffung in die Familie, indem die Frau und die Verwandten gezwungen werden, Antheil zu nehmen an den schlechten Geschäften des Mannes. Zu allen diesen Mißständen bietet der Gesetzentwurf Laskers das natürliche Ventil, wonach mit dem Augenblicke, wo die erste Hypothek nur gegen

5 Procent unterzubringen ist, die zweite doch noch eine Möglichkeit habe, auf gewöhnlichem und gesetzlichem Wege sich Gelder zu verschaffen. Lasker beleuchtet seinen Gesetzentwurf im Verhältniß zur Hypotheken-Ordnung und zum Subhastations-Proceß und äußert sich über die Idee des Gesetzentwurfs dahin, daß durch dessen Annahme alle Zinsbeschränkungen bis auf zwei Ausnahmen entfernt würden, die eine sei das Verbot des Anatocismus (Zins auf Zins) und die andere bleibe für die Pfandleiher bestehen; denn da letztere das Privilegium besitzen, das Pfand sofort zu verkaufen, müssen sie sich im Interesse der betheiligten Darlehnssucher eine gesetzlich bestehende Zinsbeschränkung gefallen lassen. Schließlich erklärt er sich bereit, den § 3 des Entwurfs vorläufig aufzugeben, wenn das Gesetz im Herrenhause unter Streichung des § 3 angenommen und an das Abgeordnetenhaus die Entscheidung treten würde, ob das Gesetz ohne den § 3 oder gar nicht zu Stande kommen sollte.

Allein die Eventualität trat nicht ein. Denn wiewohl am 18. Januar Lasker in zwei längeren Vorträgen den §. 3 dahin modificirt, daß anstatt einer dreimonatlichen vielmehr eine sechsmonatliche Kündigungsfrist bestehen solle und mit dieser Abänderung der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause — auch in der Schlußberathung (vergl. S. 85) — angenommen wurde, gelang es ihm dennoch nicht, sich vor den Schranken des Herrenhauses Anerkennung zu verschaffen; er kam dort bis zum Schluß des Landtages gar nicht zur Berathung, und erst später in den Verhandlungen des gesetzgebenden Reichstages am 10. October 1867, erlangte er Gesetzeskraft, (vergl. S. 91) indem man, wie sich Lasker in der Candidatenrede zu Magdeburg ausdrückt, über die Köpfe des Herrenhauses hinwegging und so den tausendjährigen Unfug der Wuchergesetze zu Grabe trug.

Beachtet man die Art und Weise, wie Lasker die Fragen der Gesetzgebung behandelt, zieht man besonders die großen

Debatten der letzten 8 Wochen in Betracht, in welchen die Gesetze über den Etat des Justiz-Ministeriums, über das Lotterie-Institut, über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, über die Pflichten der Handelsmäkler und über die Aufhebung der Zinsbeschränkung die hervorragendste Stelle einnehmen, so zeigt sich überall neben der hohen politischen Auffassung, mit welcher er die Dinge angreift, und neben der practischen materiellen Bedeutung, welche seine Handhabung der Gesetzesstoffe auszeichnet, ein besonders starker moralischer Zug, der ihn treibt und der auf die sittliche Hebung und Läuterung des Volkes einen fast directen Einfluß übt. Er theilt den Gesetzen in ihrem Entstehen jene reine Natur mit, welche durch die Berührung mit dem Leben nicht verdunkelt wird, durch deren Gebrauch die Gesellschaft, für welche sie gemacht sind, sich gehoben und nicht erniedrigt, befreit und nicht eingeengt, geehrt und nicht verdächtigt fühlt. Lasker hat Vertrauen zur Menschheit, zu ihrem sittlichen Kern und Wollen, und deßhalb kommt er diesem zu Hilfe und weckt und fördert ihn dadurch, daß er die Gesetze, an denen er mitzuwirken berufen ist, mit einer reichen Mitgift sittlicher Hochachtung vor den Menschen ausstattet. Diesen höchsten Maaßstab der Gesetzgebung erkennen wir vornehmlich in der Art, wie Lasker am 22. Januar die Frage über die Aufhebung respective Modificirung der persönlichen Schuldhaft behandelt. Eine Anzahl von Petitionen, welche bei dem Abgeordnetenhause eingingen, hatten diesen Gegenstand zum Inhalt und zu dem darauf bezüglichen Bericht der Justiz-Commission, der die Tagesordnung empfahl, hatte Lasker einen Abänderungsantrag eingebracht, welche für die nächste Session des Landtages die Vorlage eines Gesetzentwurfs forderte, „durch welchen in dem Falle der redlichen Klarlegung des Vermögens durch den Schuldner die Schuldhaft als gewöhnliches Executionsmittel aufgehoben wird“. Redner wendet sich zunächst dagegen, daß, wie verlautete, über die Angelegenheit zur Tagesordnung übergegangen werden solle,

indem er bemerkt: „Wenn arme und redliche Schuldner uns fragen, auf Grund welches Sittengesetzes werden wir der Freiheit beraubt, was haben wir verbrochen, unser Verbrechen müßte ja Armuth heißen? so geziemt uns nicht zur Tages-Ordnung überzugehen, sondern wir fühlen uns daran erinnert, daß wir seit einem vollen Jahrhundert auf dem Gebiet der Schuldgesetzgebung und namentlich in Beziehung zur Schuldhaft nicht nur keine Fortschritte, sondern Rückschritte gemacht haben". Mit der ihm eigenen Sachkenntniß, die Alles umspannt, was mit der ihm vorliegenden Materie zusammenhängt, weist er nach, welchen bedeutenden Vorsprung die Schuldgesetzgebung in Frankreich, England, Nordamerika und in allen den Ländern vor Preußen habe, welche zur Gruppe des französischen Rechts gehören, wie die meisten Kantone der Schweiz, Italien, Belgien und selbst unsere Rheinprovinz, nur in Preußen bestehe die Schuldhaft als Regel, uneingeschränkt durch die Geringfügigkeit des Objects, uneingeschränkt durch die Redlichkeit des Schuldners, durch den Nachweis der gänzlichen Vermögenslosigkeit, und die Härte des Gesetzes sei in neuerer Zeit noch vielfach gesteigert worden. Er widerlegt dann die Gründe, welche gegen die Reform der Schuldgesetzgebung vorgebracht wurden, mit eingehender Schärfe, indem er auseinandersetzt, daß die Schuldhaft ein sehr geringes Mittel zur Verbesserung der Wechselforderung sei. Denn der Kredit, welchen der Wechsel genieße, sei nicht in der Schuldhaft, sondern in den Gewohnheiten des Handels, in dem schnellen Prozesse und in der möglichst raschen Circulation zu suchen. Werde ja der Wechsel im Handelsverkehr gleich gern genommen, er möge aus einem Lande kommen, in welchem die Schuldhaft besteht, oder in welchem dieselbe gar nicht, oder beschränkt zulässig ist. Lasker ist nicht für die unbedingte Aufhebung der Schuldhaft; sondern überall, wo der Grund in der Person des Schuldners liegt, in seinem rechtswidrigen Willen, z. B. in Verweigerung des Manifestationseides, in Verweigerung von Leistungen, die in

seinem Vermögen liegen, in einem erheblichen Grade von Unredlichkeit, in Verdunkelung des Vermögens, in Fluchtversuch, in allen diesen Fällen will er die Schuldhaft nicht ausschließen, weil dies ein Privilegium wäre für den armen Mann, seine contractlichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen. In diesen engeren Grenzen, erklärt der Redner, sei die Schuldhaft vor dem sittlichen und öffentlichen Bewußtsein gerechtfertigt, weil nicht die Armuth des Schuldners, sondern sein eigener Wille der Grund der Freiheitsberaubung sei; im anderen Falle verstoße sie gegen die Würde des Staats, der herabgewürdigt werde zum Diener eines selbstsüchtigen, rachesüchtigen Gläubigers. Die Schuldhaft verschlechtere aber auch die Moral, denn das sittliche Bewußtsein werde verdunkelt, wenn Ehre und Geld auf eine Linie gestellt werden. „Die Schuldhaft ist immer behaftet mit einem gewissen Makel, und es entsteht bei Jedem, der einmal der Schuldhaft unterworfen wird, der natürliche Gedanke, daß der Mangel an Geld die Ehre verkümmere, und daß die Ehre wieder hergestellt werde durch den Erwerb von Geld. Ebenso verdunkelt die Schuldhaft die Merkmale für die Grenze zwischen Criminal- und Civilrecht. Wie leicht ist ein Mann zu einem Vergehen geneigt, wenn dieses nicht strenger bestraft wird, als seine Armuth! . . . Ich will auch nicht verschweigen, daß ich die Schuldhaft für eine politische Frage halte, denn die persönliche Freiheit ist das Grundelement und der mächtigste Pfeiler der politischen Freiheit. Es giebt keine größere Demüthigung für den freien Mann, als wenn er einem wilden Thiere gleich unter Schloß und Riegel gehalten wird. Mag der Verbrecher in der Entziehung der Freiheit eine Sühne finden. Wer ohne seine Schuld in dieser Weise von der Gesellschaft gemißhandelt wird, bei dem bleibt entweder das brennende Gefühl der Demüthigung zurück, oder wenn er eine kräftigere, minder geregelte Natur ist, bemächtigt sich seiner das Gefühl der Rache gegen die Gesellschaft. Keine

dieser Wirkungen scheint mir tauglich für geordnete und gesunde Verhältnisse."

Das waren Worte, welche das strenge Recht mit dem Geist der Milde zu paaren verstanden, die Justiz mit der Moral und die Würde des Menschen zu wecken und zu erhalten durch Gesetze, die nicht sowohl auf Mißtrauen, als auf Vertrauen gegen die Menschheit überhaupt beruhen. Lasker wollte, um ein Wort der Bibel zu gebrauchen, nicht den Unschuldigen mit dem Schuldigen in gleicher Weise leiden lassen; er unterwirft den Letzteren der durch sein Uebelwollen wohlverdienten Strafe, aber er nimmt den Anderen in Schutz, der nicht versagt, was Recht und Gewissen von ihm fordern. Lasker dringt diesmal mit seinem Antrag nicht durch, der jedoch (vergl. im Reichstage am 27. Mai 1868) Gesetzeskraft erhält.

Zwei Tage später, am 24. Januar, begegnen wir den gefeierten Parlamentsredner in der über 2000 Menschen zählenden Versammlung des 2. Berliner Reichstags-Wahlbezirks, in welcher er die Wahl des Geheimen Ober-Tribunals-Raths Waldeck zum Abgeordneten für das norddeutsche Parlament empfahl. Es mag nicht immer zu den Eigenschaften selbst des hervorragendsten Parlamentsredners gehören, sich auch in einer Volksversammlung, die aus den verschiedensten Elementen mit der verschiedenartigsten Bildung zusammengesetzt ist, ein geneigtes, beifälliges Gehör zu verschaffen; am allerwenigsten, wenn derselbe in Laskers Weise jeden wohlfeilen Anreiz zum Beifall verschmäht. Allein Lasker bewegt sich mit gleicher Würde in dem Kothurn, wie im Soccus der Beredsamkeit; ihm steht das moderne Gewand, in das er beim Lampenlicht der Volksversammlung seine Gedanken kleidet, nicht minder, als die echt classische Umkleidung seines Geistes, deren er nach Art der großen Redner im Alterthum sich bedient, wenn er in der glänzenden Versammlung der parlamentarischen Capacitäten zu dem Lande, zur ganzen gebildeten Welt spricht. Wir werden später Gelegenheit haben, auf die Fähigkeit Laskers aufmerk-

sam zu machen, sich seinem Publicum zu accommodiren und der Stimmung desselben entsprechend seine Rede einzurichten; heute bewundern wir in ihm die herzwarme Strömung des Worts, an welchem die große Versammlung zu hängen scheint, der es ohnehin eine erhebende Befriedigung gewährt, daß ihr Liebling, der in seinem politischen Leben unwandelbare Waldeck, von dem beliebten und tüchtigen Jünger in so beredter Weise gefeiert wurde. „Ich nenne den Namen Waldeck, den Veteranen der liberalen Partei . . . . Ich habe ihn nicht um sein Programm gefragt. Ich kenne aber ein Programm und das heißt Waldeck . . . . Wählen wir daher Waldeck, so erweisen wir ihm eine große Ehre, aber in der Wahl selbst zahlt er uns diese Ehre zurück, denn es ist auch eine Ehre, Waldeck gewählt zu haben.“

Am 25. Januar ergreift er bei Gelegenheit von Petitionen wegen Steuerüberbürdung das Wort zur Geschäftsordnung; am 28. und 29. desselben Monats betheiligt er sich an der Debatte über die Etatsberathung des Staatshaushaltsetats 1859 bis 1863, und gleichzeitig an dem letzteren Tage steht er auf der Tribüne, um über den Entwurf eines Gesetzes zu sprechen, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Dieser von der Staatsregierung eingebrachte Entwurf war eine Erweiterung des bereits im Frühjahr 1865 vorgelegten, der damals die Fortsetzung der Hinterpommerschen Bahn nur bis nach Stolp (Cöslin-Stolp) zum Gegenstande hatte, und der seiner Zeit wegen des eingetretenen Schlusses des Landtages nicht weiter zur Berathung kam. Indeß unterlag der Regierungs-Entwurf einer Aenderung durch die vereinigten Commissionen für Finanzen, Zölle, Handel und Gewerbe, die ihm speciell den § 2 hinzufügten, welcher lautet: „Eine Abänderung oder Auflösung der vom Staate mit Eisenbahn-Gesellschaften abgeschlossenen Garantie-Verträge, oder zwischen dem Staate und Eisenbahn-Gesellschaften festgestellten Bedingungen von

Zinsgarantieen, namentlich eine Veräußerung der aus demselben dem Staate zustehenden Ansprüche auf Einnahme, oder eines Theils derselben, oder ein Verzicht des Staates auf solche bedarf zur Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags". Die Aufnahme dieses Paragraphen in das Garantiegesetz, der füglich mehr zu einem Amendement in den Vertag zwischen dem Staate und der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft sich eignete, motivirte die Commission dadurch, daß die Staats-Regierung in der Cöln-Mindener Sache das Abgeordneten-Haus dazu wie zu einem Acte der Nothwehr gezwungen habe, indem sie noch immer nicht die nachträgliche Genehmigung zu jenem Geschäfte eingeholt hätte. Dieser Stimmung der Commission nun giebt Lasker in einem großartigen Plaidoyer Ausdruck, das um so bewunderswürdiger ist, als es durch die Neuheit seines gedankenreichen Inhalts sich auszeichnet, wiewohl der Redner schon zweimal in längeren Vorträgen diese Materie behandelt hat, und zweimal Anträge von ihm, die Cöln-Mindener-Bahn betreffend, zu Beschlüssen des Hauses geführt haben. Lasker streift mit geschickter Hand jene beiden Anträge und stellt sie im Zusammenhang mit der Stimmung ihrer Zeit dar, welche einem jeden von ihnen ein anderes Kolorit gegeben haben. „Nach dem Schlusse des Conflicts hat es mir angemessen erschienen, auf denselben Gegenstand in milderer Form zurückzukommen. Andere Zeiten, andere Lieder; es ist nicht nothwendig, daß das Recht immer in derselben Weise gewahrt werde. Bald muß das Haus schroffer, ich möchte sagen, mehr nach dem jus strictum vorgehen, bald soll das Haus den allgemeinen Umständen Rechnung tragen, und in den Worten wenigstens mild sein." Beide Anträge und Beschlüsse, führt der Redner aus, hätten es mit abgeschlossenen Thatsachen zu thun gehabt und deshalb habe die einfache Resolution genügt; in dem vorliegenden Falle aber vermöge das Haus dem Vorgehen der Staats-Regierung Einhalt zu gebieten, da sei es denn Pflicht, in Wahrheit und

nicht blos mit Worten die Rechte des Volkes zu vertheidigen. Er wendet sich darauf gegen den Einwurf, daß der § 2 des Garantie-Gesetzes ein allgemeiner Verfassungs-Grundsatz sei und daher nicht in ein Spezialgesetz gehöre, und widerlegt ihn mit seiner ausgedehnten Rechtskenntniß, die selbst in der Gesetzgebung fremder Länder sogar mit den Formen und der Fassung der Gesetze vertraut ist. Für ihn handelt es sich in dem vorliegenden Falle nur darum, daß nach dem anerkannten Grundsatze alle Garantieen, welche gegenwärtig von dem preußischen Staate übernommen sind, den Character von Institutionen an sich tragen, deren Ursprung in einem Gesetze zu suchen ist, es sei also demnach ganz unzweifelhaft, daß nur durch ein Gesetz die Modalitäten dieser Garantieen verändert werden können. „Unser wie die Sonne klares Recht ist gebrochen durch entgegengesetzte Erklärungen und Handlungen der Regierung, und ich glaube, es würde wieder geheilt werden, wenn die Regierung nun eine dem verfassungsmäßigen Recht conforme Erklärung abgeben würde." Lasker leugnet nicht, daß durch eine derartige Stellung der gesetzgebenden Gewalten zu einander, wie sie sich durch die in Rede stehende Gesetzes-Vorlage wieder auszubilden drohe, die materiellen Landesinteressen wesentlich Schaden nehmen können; allein darauf dürfe nicht Rücksicht genommen werden, wenn es sich um die Wahrung eines bestrittenen Verfassungsrechts handelt. Das sei gleichzeitig Praxis gewesen in der ruhmvollsten constitutionellen Zeit des preußischen Staates in dem vereinigten Landtag. „Es ist unsere Pflicht, die materiellen Interessen zu fördern, überall wo wir es können; aber wir müssen einen Augenblick von diesen materiellen Interessen uns abwenden, wenn es sich um die höchsten Verfassungsfragen des Landes handelt, wenn das Recht des Volkes in Frage gestellt ist". Das Haus versagte indeß dem § 2 die Zustimmnng und erklärte sich für den Regierungsentwurf. — Noch energischer betont Lasker das Verfassungsrecht, als am folgenden Tage, am 30. Jauuar, der Gesetzentwurf, betreffend

die Vermehrung des Betriebs-Capitals, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen u. s. w. zur Berathung kommt, in welchem der § 2 des Regierungs-Entwurfs anordnet, daß der zu diesen Anlagen und Anschaffungen erforderliche Geldbedarf zunächst aus anderweitig disponiblen Staatsfonds, und soweit diese nicht ausreichen, bis zur Höhe der Anschlagssumme von 24 Millionen durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen ist. Diesen Passus ändert nun die Commissionsvorlage durch den Zusatz, daß jene Verwendungen, welche aus anderweitig disponiblen Staats-Fonds erfolgen sollen, vorher im Staatshaushalts-Etat zum Ansatz zu bringen seien und hier der budgetmäßigen Beschlußnahme unterliegen sollen; der Betrag derselben werde gleichzeitig von der Anleihesumme in Abzug gebracht. Lasker endlich brachte dazu das Amendement ein, daß im Falle die Fassung der Commission abgesetzt werde, auch auf den Regierungs-Entwurf die Worte: „Soweit derselbe nicht aus anderweitig disponiblen Staatsfonds gedeckt werden kann," gestrichen werden sollten. In der Begründung seines Amendements greift Lasker in zwei längeren Vorträgen die Auffassung der Regierung und die unmittelbar vor ihm geäußerten Theorien des Handels-Ministers in einer Weise an, die an die des heißesten Conflicts erinnert. „Wenn bei jeder Gelegenheit," bemerkt er, „wo uns große Bewilligungen zugemuthet werden, und wir in eine sachliche und ernstliche Prüfung eintreten, die Warnung an uns ergeht: „Ihr wollt einen Conflict heraufbeschwören", dann sind wir fertig mit unseren Verhandlungen. Das ist kein Conflict, wenn eine Landesvertretung es sich genau überlegt, ob sie 24 Millionen bewilligen soll und unter welchen Voraussetzungen. . . . Seit wann ist es Sitte in constitutionellen Ländern, daß die Regierung statt der Gründe für die Vertreter des Landes die Drohung bereit hält: Wenn Ihr nicht einstimmt, so kommt der Conflict, der zu Eurem Nachtheil ausgetragen wird! In keinem constitutionellen Lande ist eine regelmäßige Verhandlung der

Landesinteressen in diesem Stil möglich. . . . Wir dürfen nicht eher an die Bewilligung so großer Summen herantreten, bis wir die Sicherheit haben, daß gegen die Erfüllung unserer Pflicht unser gutes Recht anerkannt werde." Das eventuelle Amendement Laskers wird vom Hause angenommen, gelangt jedoch nicht zur Geltung, da die Commissionsanträge angenommen werden.

So stand Lasker gegen Ende der Landtags-Session wieder mitten im Kampfe gegen die Regierung, in welchen er sich bereits zu Anfange der Sitzungsperiode, als die national-liberale Partei und er voran der Regierung jede mögliche Unterstützung gewährten, den Eintritt vorbehalten hatte, für den Fall, daß die Volksrechte verletzt und die Bahnen des verfassungsmäßigen Regiments verlassen werden sollten. War doch seine jüngste Thätigkeit vollständig von dem Geist der energischsten Opposition getragen, durch welche er sich häufig von seinen Parteigenossen unterschied. Wir verweilen in diesem Abschnitte seiner parlamentarischen Leistungen noch besonders bei seiner Darlegung der Lehnsgesetzgebung, als am 2. Februar über den vom Herrenhause beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe verhandelt wurde. In jenem Hause waren Modificationen und Zusätze zu dem Gesetze gemacht worden gegen dessen im Abgeordnetenhause bereits unter dem 21. December v. J. erhaltene Redaction, und zwar sollten danach die sämmtlichen Lehen in Pommern zwar allodificirt werden gegen Abgabe einer Allodificationsquote von 4 Procent zu Gunsten der lehntragenden Familie, allein die vorbehaltene Revocationsklage sollte nicht ein Jahr, sondern 3 Jahre offen gehalten werden; ferner sollte die Allodification nicht unbedingt nach der Rechtskraft dieses Gesetzes eintreten, sondern eine vierjährige Frist gelassen werden, innerhalb welcher der Interessent zu entscheiden hat, ob er das Lehn in freies Eigenthum oder in ein Fideicommiß verwandeln will. Lasker

setzt mit gewohnter Gründlichkeit die Geschichte der Lehngesetzgebung auseinander, verfolgt dieselbe besonders seit der Reactionsperiode seit 1852 und erläutert die Vortheile, welche nach dem Gesetze des Herrenhauses die Umwandlung des Lehns in ein Fideicommiß vor derjenigen in ein Allod erlangen würde. „Sie werden es nicht für illoyal halten,“ so schließt der Redner, „wenn ich Sie auffordere, daß Sie dem anderen Hause das Gesetz zurückschicken und an das andere Haus die Aufforderung stellen, die hineingeworfenen Streitpunkte aus dem Gesetze zu entfernen.“ Am 7. Februar referirt Lasker als Berichterstatter über den Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (vergl. S. 54) und empfiehlt dessen Annahme in der Form, welche er durch die Abänderungen des Herrenhauses erhalten hatte, da dieselben unwesentlich und nur redactioneller Natur sind. „Die Session,“ bemerkt er, „scheint mir in diesem fast letzten Acte einen überaus schönen Abschluß zu finden, daß ein Gesetzentwurf, der in dem ersten Stadium seiner Behandlung den Widerstand der Regierung gefunden hat und in einer sehr erheblichen Bestimmung schon früher einmal den Widerstand des Herrenhauses hervorgerufen hatte, dennoch zum Gesetze hat werden können, zum großen Wohle für das Land. Vielleicht dürfen wir darin ein günstiges Vorzeichen sehen, daß auch bei anderen Gelegenheiten eine gründliche Discussion die Ueberzeugungen allseitig klären und einen Vereinigungspunkt für alle Parteien herbeiführen wird, wenn das Interesse des Landes, wie bei diesem Gesetze, es dringend erfordert. Ich empfehle das Gesetz Ihrer Annahme.“

Das war Laskers letzte Thätigkeit in dieser langen inhaltreichen Session, die zwei Tage später, am 9. Februar, geschlossen wurde.

Mittlerweile fanden Vorbereitungen zur Wahl der Reichstag. Abgeordneten für das Norddeutsche Parlament statt, die am 12. Februar in den Norddeutschen Staaten vollzogen werden sollte und zum Zwecke hatte, eine gemeinschaftliche Verfassung für den gesammten Staatencomplex Norddeutschlands unter preußischer Führung zu berathen und dadurch die Wege zu bahnen, auf welchen auch die süddeutsche Bevölkerung jenseits des Mainflusses sich dem Norden nähern könnte. Ein reges Leben bewegte die Nation, die jetzt zum ersten Mal seit Jahrhunderten zu einer derartigen gemeinschaftlichen That berufen war, ein erhöhtes Gefühl von dem Dienste des Vaterlandes ergriff die Männer, welche an der neuen, längst ersehnten Arbeit des deutschen Volkes als Abgeordnete Theil zu nehmen trachteten. Lasker, der bisher bei allen wiederkehrenden Wahlen den 4. Berliner Wahlbezirk vertrat, hatte den Schmerz, auf das Vertrauen desselben nicht mehr zählen zu dürfen. Seine Haltung im Abgeordnetenhause, sein Antheil an der der Regierung bewilligten Indemnität und an allen Consequenzen dieses Vorganges, seine Trennung von der Fortschrittspartei, seine Mitgliedschaft an der national-liberalen Fraction erfuhren entschiedene Mißbilligung in seinem Wahlbezirk, wo seitdem sein Vertrauen verwirkt war. Sein Bericht in diesem Bezirk am 3. Februar über seine Thätigkeit im Abgeordnetenhause fand keinen ausreichenden Beifall, wiewohl ein großer Theil sich damit zufrieden und für seine Wahl auch als Reichstags-Abgeordneten erklärte. Der 1. Reichswahlbezirk jedoch hatte seine Aufmerksamkeit auf Lasker gelenkt und ihn als Candidaten aufgestellt. Lasker folgt am 4. Februar der an ihn ergangenen Einladung und spricht sich vor einer weit über 2000 Personen zählenden Versammlung über das bevorstehende Parlament aus. Nachdem er die an ihn gerichteten Interpellationen beantwortet hatte, verließ er den Saal unter einem dreimaligen Hoch der Versammluug. Am 12. Februar ging Lasker als Reichstagsabgeordneter des 1. Berliner Wahl-

bezirks aus dem Wahlacte hervor, und am 24. Februar fand die Eröffnung des ersten Verfassunggebenden Norddeutschen Parlaments durch den König von Preußen statt. Lasker schließt sich der national-liberalen Fraction an, und schon in der ersten Sitzung, am 25. Februar, bringt er einen Entwurf zu einer neuen Geschäftsordnung ein, mit dem Antrage, daß derselbe im Hause vorberathen werde; am 28. rügt er die Bildung von Militärwahlbezirken, durch welche dem Wahlgesetze widersprechende Uebelstände entstanden seien; am 4. März wiederholt er seinen Antrag auf Vorberathung des von ihm eingebrachten Entwurfs der Geschäfts-Ordnung, und am 6. März zieht er denselben in motivirter Weise zurück.

Am 9. März beginnt darauf die Vorberathung des Verfassungs-Entwurfs im Plenum, und Lasker betritt die Tribüne am 11., um in der allgemeinen Discussion gegen den Entwurf zu sprechen. Er erkennt an, daß die Form des Bundesraths, in welchem nach dem Verfassungs-Entwurfe die Commissarien der einzelnen Bundesregierungen deren Interessen vertreten sollen, wohl geeignet sei, den Bund zu stärken und keineswegs einer ersten Kammer zu vergleichen oder gar zu befürchten sei, daß derselbe jemals Preußen majorisire, wenn dieses auf der Bahn des Fortschritts bleibe; ferner würde dann auch der Reichstag stets Preußen stützen, da ein starkes Preußen nothwendig ist, um ein starkes Deutschland zu schaffen, zu welchem auch die Süddeutschen gehören müssen. In dieser Richtung sei durch die Kriegsverfassung und die Bestimmungen über die Verkehrsverhältnisse, welche in dem Entwurfe eine Stelle gefunden hätten, hinreichend gesorgt; nicht aber sei darin für Freiheit und Einheit gesorgt. Denn in dem Entwurfe fehle die Feststellung des Princips der Verantwortlichkeit, die gleichmäßige Vertheilung der Lasten, die Bestimmung der activen Dienst- und der Reservezeit im Heere, das Interpellations- und Petitionsrecht des Reichstages, der Schutz der öffentlichen Discussion, die Freiheit der Wiedergabe der Verhandlungen in

der Presse, und wenn der Reichstag auch dadurch an Ansehen gewinne, daß er die Militäretats übernehme und den Landtagen nur die Civiletats überlasse: so erhalte er doch auch gleichzeitig dafür das Militär-Normalbudget, das ihm auf Jahre jede Controlle entziehe, und nur bei Mehrforderungen seine Zustimmung suche, ohne daß ihm über die Einnahme, etwa bei einer Kriegsanleihe, das Bewilligungsrecht gegeben werde. Lasker betont, daß nur ein starkes Parlament geeignet sei, die Wiederkehr eines Conflicts zu verhüten, weil ein solcher sich niemals durch Unterdrückung der einen Partei durch die andere, sondern nur durch Entgegenkommen, durch Indemnität lösen lasse. — Am 15. März betheiligte er sich an der Discussion über Wahlprüfungen und stimmt am 19. für das zu Artikel 3 des Verfassungsentwurfs, betreffend das gemeinsame Indigenat, eingebrachte Amendement des Abgeordneten Scheerer, welches die religiöse Gleichberechtigung als Grundgesetz aufzunehmen beantragt, was indeß ohne Erfolg bleibt. Mit scharfer Dialectik verweilt er am folgenden Tage, am 20., bei Art. 4 der Verfassung und motivirt sein Amendement, welches dahin lautet: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben zu unterstellen.“ Er betont, daß es darauf ankomme, eine Einheit des Rechtslebens in der deutschen Nation herzustellen. Wenn früher Preußen die Competenz des Bundes nicht anerkannt habe, als dieser zwei Commissionen einsetzte zur Abfassung eines gemeinsamen Obligationsrechts und einer Civilproceß-Ordnung, so bestehe dieser Grund jetzt nicht mehr, und Aufgabe der Bundesgesetzgebung sei es nunmehr, dort, wo gleiche Sprache und gleiche Anschauung stattfinde, auch gleiche Anschauung und Handhabung des gesammten Rechts zur Geltung zu bringen. Bei der Abstimmung wird das Lasker'sche Amendement in allen seinen Theilen angenommen und als Nummer 13 in dem Artikel der Verfassung normirt. Am 21.

März ergreift er das Wort, um im Sinne des Antrages des Dr. Braun (Wiesbaden) ein bestimmtes Maß von Grundrechten in den Art. 4 der Verfassung aufzunehmen. Sein Vortrag ist von einem edlen Hauch der Auffassung durchweht, in ihm findet eine wohlthuende, harmonische Durchdringung der intellectuellen und der materiellen Interessen statt, die gleichmäßig dem Volke gewahrt bleiben müssen, und nur in dieser Verbindung, erklärt Redner, welche durch das Amendement erzielt werde, sei das Nöthigste enthalten, was die Verfassung wirklich wahr machen kann.

So sehr nun aber Lasker diesem Amendement, das keine Annahme erlangt, seine Unterstützung leiht, so negirend verhält er sich in derselben Sitzung, gegenüber einem andern, von Dr. Prosch eingebrachten, das in dem Artikel 4 die Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen aufzunehmen beantragt. Bei seiner persönlichen Stellung zu demselben, bemerkt er, könne er für diesen nur dankbar sein, aber wie er die Stimmung der Juden kenne, wollten diese keine Specialgesetzgebung, und auch er nach seinem Gefühle verlange nach keinem besonderen Gesetze für sie. Der Antrag wird fast einstimmig abgelehnt.

Es verlohnt sich vielleicht der Mühe, einen Augenblick bei diesem Antrage zu verweilen, der zweifelsohne eine breite Unterlage hatte. Denn wie wenig entspricht die concrete Wirklichkeit in der staatsbürgerlichen Stellung der Juden allem idealen Glanz der Verfassung in Preußen! Wie viel mittelalterliche Praxis herrscht im Staatsleben der Juden in Meklenburg, trotz aller Theorien, die bei verschiedenen Anlässen den Bedürfnissen und den Anschauungen der Gegenwart gerecht zu werden strebten! Eine wahre Poesie von Wachsamkeit und Mißgunst gegen die heiligen Menschenrechte der Juden hält ihren Zauberstab über Meklenburgs Staat, und trotz aller Stürme, die ihn anherrschen, und trotz aller Prosa des politischen Lebens, das oft mit drohendem Ernst sich erfüllt, treibt

dieser Stab Blüthen und Früchte im Heiligthum Meklenburgischer Intoleranz. Und hat nicht auch Sachsen seinen Juden den Isolirschemel errichtet und ging in Sack und Asche, als der Artikel 4 im Verfassungsentwurf des norddeutschen Bundes gemeinsames Indigenat und Gewerbefreiheit verhieß! Das Königl. sächsische Amtsblatt vom 19. März 1867 ertheilt darüber hinreichende Belehrung, und eine Petition der Vorstände der israelitischen Gemeinden in Meklenburg vom 28. Februar desselben Jahres an den Reichstag verlangt, daß das gemeinsame Indigenat wenigstens in soweit eine Wahrheit werde, daß die Juden nicht bloß das Bürgerrecht gewinnen, sondern auch ein Grundstück unbehindert erwerben, in den Seestädten Rostock und Wismar sich niederlassen und endlich von der Verpflichtung zur Lösnng einer besonderen landesherrlichen Commission zum Betreiben kaufmännischer Geschäfte befreit werden.

Greifen wir an dieser Stelle weiter, so registriren wir im Anschluß an die gedachte Petition aus der 27. Sitzung des ersten -- gesetzgebenden — Reichstages vom 23. Oktober den einstimmigen Beschluß desselben: „Die Petitionen dem Bundeskanzler zu überweisen, mit der Aufforderung, in nächster Session des Reichstages einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergedeuteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden.“ Und doch! Welche Gestalt hat unter solchen günstigen Auspicien der Gesetzentwurf des Meklenburgischen Staats-Ministerii vom 1. November 1867 über die rechtlichen Verhältnisse der Juden erlangt. Ein Judengesetz, das für Juden gemacht ist und diese nach einem andern Maaßstabe beurtheilen zu dürfen meint, als die ganze übrige Bevölkerung im Lande! Ein Judengesetz, das die jüdische Einwohnerschaft außer allem organischen Zusammenhang mit dem Staate, seinen Ideen und seinen Zwecken stellt und nur in der Tragung von Lasten ihm eine bevorzugte Stellung zuerkennt. Aus solchen Erfahrungen, mei-

nen wir, resultirt zweierlei: Weder genügt immer für den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte Seitens der Juden die allgemeine Fassung eines Verfassungs-Paragraphen über religiöse Gleichberechtigung, noch ist es ersprießlich, für die Juden Specialgesetze zu statuiren, da diese den Mangel ihres idealen inneren Zusammenhanges mit dem Staate ausdrücken. Wir können daher Herrn Lasker nur beipflichten, daß er die Specialgesetzgebung für die Juden wie ein Danaergeschenk zurückweist; sie ist schädlich und für die Stellung der Juden von sehr zweideutigem Werth. Allein das schließt nicht aus, daß dieser Umstand immer wieder hervorzuheben sei und bei jeder dargebotenen Gelegenheit mit möglichstem Nachdruck erörtert werden müsse. Die Juden sind leider noch nicht so weit gekommen, daß sie vornehm alle politische Unbill ignoriren dürfen, da ja doch die Zeit dieselben früher oder später ausgleichen werde. Die Juden in allen Schichten und Rangstufen werden von einem gemeinsamen Gefühl der Ehre und des Stolzes freudig bewegt, wenn einer ihrer Glaubensgenossen sich durch irgend welches Verdienst auszeichnet, — wenn einer der jüdischen Abgeordneten im Parlamente die Interessen des Staates, die Gedanken des Volkes, die Forderungen der Zeit beleuchtet. Das ist anscheinend eine Specialstellung, welche der Jude sich selber giebt; in Wahrheit ist es das Kennzeichen und der Ausdruck seines heißen Strebens und Ringens nach inniger staatlicher Verschmelzung mit allen Bewohnern, der Protest gegen die Isolirung, in welcher er sich befindet. Es berührt daher die Juden eigenthümlich, daß seine Glaubensgenossen, so oft sein religiöses Verhältniß tangirende Fragen verhandelt werden, nicht das ganze volle Gewicht ihrer Vertretung in die Waage legen, — eine That, in welcher nur der Abgeordnete Dr. Kosch eine beständige Ausnahme macht, — und wir begreifen es wohl, daß insonders die Gemeinden in Meklenburg sich nicht zu dem Heroismus der Entsagung erheben können, mit welchem Lasker bei Gelegenheit der Verhandlung über

ihre Petition im berathenden Reichstage sich negirend und später im gesetzgebenden schweigend verhielt. Der Zug der Geschichte geht indeß über die Völker hin, und was die Berufenen als selbstverständlich erachten, ihre Zuversicht auf die Ausgleichung der bürgerlichen Unterschiede zwischen den Juden und anderen Glaubensbekennern, leuchtet auch den Laien immer mehr ein; was diese zerstreut und individuell ansehen, das erfassen jene als ein ideales Ganzes und tragen es empor zum Wesen der allgemeinen Wahrheit, für welche sie wirken, und in welcher auch das Einzelne, Specielle seinen vollen Abschluß, die Bedeutung eines mit dem Ganzen harmonirenden Gliedes erhält. Diesen höchsten Standort in der Politik nimmt Lasker ein, und nur von diesem aus sind wir berechtigt, sein Verhalten in der Judenfrage zu beurtheilen.

Am 26. März begründet Lasker zu § 7 der Verfassung zwei von ihm eingebrachte Amendements, durch welche er festgestellt wissen will, daß Verfassungsveränderungen vom Bundesrathe nicht allein vorgenommen werden können, und daß dem Reichstage auch die Initiative zu Verfassungsveränderungen zustehe. Das eine dieser Amendents wird sofort in die Verfassung aufgenommen, das andere wird zu späterer Einschaltung angenommen und vorbehalten. In derselben Sitzung motivirt er zu § 11 wiederum ein von ihm herrührendes Amendement, betreffend die Minister-Verantwortlichkeit, die nicht auf die Schultern des Bundeskanzlers allein gehäuft werden dürfe, da derselbe unmöglich bei seiner Gegenzeichnung auch Kenntniß von allen Sachen haben könne und die Verantwortlichkeit daher durchaus imaginär bliebe; vielmehr sollen die Vorstände der Verwaltung, deren Ernennung in der Befugniß des Bundes-Kanzlers liege, verantwortlich sein. Ebenso stellt er am 28. Amendements zu den Artikeln 12 und 18 und ergreift am 29. das Wort zur längeren Begründung eines von ihm zu Artikel 28 eingebrachten Amendements, welches lautete: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Reichs-

tages oder über Theile derselben sind unter keinerlei Umständen strafbar“. Zum allgemeinen Wahlrecht, bemerkt er, gehöre ganz nothwendig, daß die Wähler von dem unterrichtet werden, was hier vorgeht und was ihre Vertreter leisten; das aber geschehe nur durch die Presse. Man hat uns mit der milden Praxis zu trösten gesucht, mit der verfahren werden würde, aber die Presse, die von der milden Praxis abhängig ist, das ist eine Presse mit dem Strick um den Hals; es ist gefährlich, von dem Wohlwollen des Staatsanwalts und dessen Chef abzuhängen. Und wie sieht es nun mit der Stellung der Presse in den Einzelstaaten aus? Was hier unterdrückt wird, ist dort frei zu lesen. Diese halbe Oeffentlichkeit ist nicht conservativ, nicht liberal, sie ist anarchische Unordnung“. Bei der Abstimmung wird dieses Amendement angenommen und der ganze Artikel 22 mit dem Amendement Lasker findet seine Stelle in der Verfassung.

Gleichzeitig stellt er in derselben Sitzung ein Amendement zu Art. 23, betreffend die Competenz des Reichstages und plaidirt für den Art. 24 der Verfassung, die dreijährige Legislaturperiode des Reichstages betreffend. Am 2. April erklärt er sich gegen den formalen Patriotismus, keine eintägige Pause in den Berathungen eintreten zu lassen, die jedenfalls zur gründlichen Vorberathung nothwendig wäre, und am 5. April tritt er mit lebhaftem Antheil und einem bedeutenden Vortrage in die Debatte über den Abschnitt XI „Bundeskriegswesen“ ein, indem er sich für das Amendement Forkenbeck erklärt, dahin lautend: „Jeder wehrpflichtige Deutsche ist 12 Jahre hindurch, in der Regel vom 20. Lebensjahre an, dienstpflichtig. Der Dienst soll im stehenden Heere 7 Jahre, davon bei den Fahnen höchstens die ersten 3 Jahre, in der Reserve 4 Jahre und in der Landwehr 5 Jahre dauern.“ . . . Lasker[1] wendet sich speziell gegen das Amendement Waldeck-Duncker, durch welche die ganze Heeresorganisation in's Ungewisse verschoben werde, und bezeichnet den Gegensatz, in welchem er sich zu

diesem Amendement befindet, folgendermaßen: „Ich will die Vergangenheit friedlich abschließen, ich will die Gegenwart reichlich sicher stellen, aber ich will die Zukunft nicht compromittiren. Den Abschluß der Vergangenheit finde ich in der unumwundenen Anerkennung der Reorganisation . . . und indem ich die Reorganisation anerkenne, will ich, daß dieselbe die Grundlage unserer Bewilligungen für alle Zeiten abgeben soll. . . . Wenn wir jetzt die Reorganisation, wie sie geschaffen ist, als gesetzliche Grundlage anerkennen, so ist einem Conflict für die Zukunft vorgebeugt. . . . Ich meine, das Volk will in der Militairfrage nicht mehr das Unterscheidungsmerkmal zwischen liberal und conservativ bestehen lassen. Es darf die Militairfrage nicht mehr das Stichwort bei der nächsten Wahl sein.“ Als aus dieser mit so vielem Nachdruck hervorgehobenen Anerkennung der Reorganisation der Abgeordnete Duncker Anlaß nahm, Lasker einer politischen Umwandlung zu zeihen, die doch wenigstens offenkundig vor allem Volke hätte geschehen sollen, und daß diese Anerkennung der Reorganisation bei Berathung des Militäretats für das Jahr 1867 im preußischen Abgeordnetenhause am Orte gewesen wäre, erklärt derselbe, daß er bei Berathung des Indemnitätsgesetzes und über die Bewilligung des Militair-Etats pro 1867 das Argument wiederholt geltend gemacht habe, daß die Frage über die Reorganisation und über die künftige Kriegsverfassung von den Geschäften des preußischen Landtages ausscheide und auf das deutsche Parlament übergehe, und daß dies für ihn die Basis sei, weshalb er nicht am Landtage und von unrichtiger Stelle einen dort unnöthigen Streit erheben wollte. Was den Vorwurf der Wandlung betreffe, so begründe er dieselbe ja in offenster und freimüthigster Art, indem er die Tribüne besteige und seine Ansichten auseinandersetze.

Er schließt: „Bereits im Juni v. J. habe ich vor meinen Wählern den Ausspruch gethan: Wenn ich mich überzeugen würde, daß die Reorganisation wohlthätig für das Land gewirkt

habe, so würde ich der erste sein, dies anzuerkennen. Ich habe damals schon vor meinen Wählern diese Sprache geführt, und ich urtheile nun nach dem Resultate. Diese Resultate sind der Art, daß die bestehende Armee die ruhmwürdigsten Thaten für das Vaterland vollbracht, unser Reich gesichert und erweitert habe, daß ich aber nicht die feste Ueberzeugung habe, wenn die Armee anders organisirt würde, ob in gleicher Weise die Zukunft gesichert sein möchte." Vergegenwärtigt man sich die Geschichte des Conflicts, der einzig aus dem Factum der Reorganisation seine Nahrung schöpfte und durch seine Continuität das Ferment geworden war, das die liberale Partei ohne Unterschied der Schattirungen vereinigte; so mußte es allerdings bei Vielen Befremden erregen, daß gerade für das Streitobject Herr Lasker sich mit besonderen Wohlwollen erfüllte. Allein zu dem Vorwurf einer Wandlung lag füglich kein Grund vor, nachdem Lasker jederzeit nicht sowohl die Reorganisation an sich, als vielmehr den Mangel ihrer gesetzlichen Regelung bekämpfte und bereits vor dem Kriege mit Oesterreich, oder doch wenigstens vor seinen erfolgreichen Resultaten, sich zu ihrer eventuellen Anerkennung bereit erklärte hatte. Lasker hatte sich somit thatsächlich das Votum der Anerkennung offen gehalten, was mit seiner ganzen Richtung in Einklang stand, da er weniger dem schroffen Widerstand, als dem Bestreben zugeneigt war, überall gesetzmäßige Bahnen in der Verwaltung herzustellen und um diesen Preis zu einem Entgegenkommen entschlossen war. Mehr als jemals war Lasker von dieser Neigung jetzt durchdrungen, da es galt, den norddeutschen Bund zu Stande zu bringen, diese Vereinigung der Staaten, der er, ohne Aufschub Kraft und Ansehen zuführen wollte, damit sie wie durch das natürliche Gesetz der Anziehung das gesammte deutsch Vaterland mit sich verbinde, einig mache und stark.

Wo jedoch verfassungsmäßige Bestimmungen der Verwaltung in Betracht kamen, wo es galt dem Gesetz und der Verfassung Geltung zu verschaffen, da war er unbeugsam un

kannte keine Nachgiebigkeit. So erklärt er in der Discussion über den Abschnitt XII „Bundesfinanzen“ sich am 9. April für das Amendement Miquel, wonach alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundes-haushalt-Etat gebracht werden müssen und letzterer vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festzustellen sei. Gegen die Feststellung des Bundeshaushalts-Etat durch ein Gesetz hatte sich der Finanz-Minister ausgesprochen, weil der Fall eintreten könnte, daß einmal ein Budget nicht zu Stande komme; Lasker jedoch erklärt: „Wir wollen alle möglichen Garantien geben, um die Wiederkehr des Conflicts unmöglich zu machen; darüber hinaus können wir Ihnen nicht folgen. Fordert die Regierung, daß wir die preußischen verfassungsmäßigen Zustände für den norddeutschen Bund außer Kraft setzen, so würde die frühere uns zugerufene Warnung zur Wahrheit: wir wären nichts weiter, als eine Geldbewilligungsmaschine. Wir wollen nicht das Einräumen größerer Rechte, aber wir geben nicht zu die Erweiterung der Befugnisse der Regierung, welche die Verfassung in Frage stellen könnten.“

Am folgenden Tage, am 10. April, stellt er in Verbindung mit Miquel das Amendement, zu Art. 79 hinzuzufügen: „der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundes-Gesetzgebung.“ In der Begründung desselben nimmt er die Regierung vor dem Vorwurf in Schutz, daß sie nicht das ganze Deutschland habe einigen wollen und erklärt als die eigentliche Idee des Amendements, den Beitritt der süddeutschen Staaten als eine innere Angelegenheit zu bezeichnen, welche nicht durch Verfassungsänderung, sondern nur durch Gesetze bewirkt werde, und daß das Ausland kein Recht habe, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Bei der Abstimmung wird das Amendement an- und in die Verfassung aufgenommen. In der Schlußberathung des Verfassungs-Entwurfs, die am 15. April beginnt, ist er bei der Discussion über Art. 21 der

Meinung, die Wählbarkeit der Beamten zu streichen, da auf die Bewilligung von Diäten für dieselben keine Aussicht sei, denn es könnten sonst gerade Beamte in den Reichstag kommen, von denen er es nicht wünsche. Als in derselben Sitzung die Diätenfrage darauf zum zweiten Male bei der Discussion des Art. 32 zur Sprache kam, erklärte er: Ich bin ein entschiedener Anhänger des allgemeinen Wahlrechts und wünsche, daß es gründlich durchgeführt werde. Durch die Erwägung, daß möglicher Weise der Verfassungs-Entwurf dadurch gefährdet werden könnte, kann ich nicht veranlaßt werden, dagegen zu stimmen. In der letzten Sitzung am 16. April ergreift er das Wort zur Begründung seines in Verbindung mit dem Herzog v. Ujest zu Art. 60 gestellten Amendements, welches mit jenem lautet: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf 1 % der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedensstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.“ Wir wollen, ruft er aus, indem wir das Ausgabe-Bewilligungsrecht intakt erhalten wissen wollen, die Rechte des Abgeordnetenhauses nicht zu Schanden werden lassen. . . . Wir finden die Grundlage der gesetzlichen Organisation des Heeres darin, daß die allgemeine Wehrpflicht, die Zahl der Dienstjahre zugegeben worden ist, welche die Regierung als nothwendig für die Reorganisation gefordert hat. Darüber können wir nicht hinausgehen. Wenn das Amendement Stolberg in dem Sinne des Abgeordneten v. Vinke angenommen werden sollte, müßten viele Mitglieder und auch ich gegen die ganze Verfassung stimmen.“ Auch dieses Amendement findet Eingang in die Verfassung.

Landtag. Tags darauf, am 18. April, wurde der erste verfassungsgebende Reichstag des norddeutschen Bundes geschlossen, und am 30. April trat der preußische Landtag zu einer außerordentlichen Session zusammen, um — wie ja auch die Land-

tage der übrigen norddeutschen Staaten — die aus den Berathungen des ersten Reichstages hervorgegangene Verfassung seiner Beschlußfassung zu unterstellen und zu genehmigen. Je größere Verdienste Lasker unstreitig um das Zustandekommen dieser Reichsverfassung hatte, die seinen Amendirungen eine Reihe wesentlicher Bestimmungen verdankte, desto größer erschien der Antheil, den er der endgültigen Berathung darüber im Abgeordnetenhause zuwendete, und das bedeutende Plaidoyer, das er am 8. Mai hielt, war der Prolog zu nennen, welchem der Act der Verfaßungsannahme unmittelbar nachfolgen würde. Er entkräftet mit glänzender Beredsamkeit alle Befürchtungen, welche die linke Seite an den Verfassungs-Entwurf knüpfte, wiewohl er einzelne Anordnungen in demselben bemängelt, z. B. den Ausfall der Diätenzahlung, den Passus über die Verantwortlichkeit, und fügt hinzu: „Ich selber habe zu denjenigen Mitgliedern des Reichstages gehört, die für viele Bestimmungen auf das eifrigste eingetreten sind, die leider nicht die Majorität des Hauses erlangten; ich habe zu denjenigen gehört, die auf sogenannte Kabinetsfragen keine Rücksicht genommen. Aber jetzt muß mit Thatsachen gerechnet werden, auch mit der bestimmenden Mehrheit, wir müssen jetzt etwas zu Stande bringen. Die Zukunft gehört uns doch, die Zukunft wird uns Gerechtigkeit widerfahren lassen. . . . Auch Das gereicht der Verfassung zur Empfehlung, daß eine so überwiegende Majorität und in dieser so viele liberale Männer sich ihr anschließen und ihr damit den Stempel der Weihe aufdrücken konnten.“ Wir begegnen in diesen Aeußerungen einem Moment, das uns von großem Belang erscheint für den unverbrüchlichen Glauben an Laskers politische Treue. Wir haben weder Recht noch Beruf, diesen in Zweifel zu ziehen oder zu vertheidigen; allein wir wissen, welche Beurtheilung die politische Thätigkeit Laskers seit der Indemnitätsbewilligung vielfach gefunden hat, und wie schwer ein großer Theil des Volkes diesem allerdings veränderten Vorgehen zu folgen bereit ist, und meinen,

dem Zweifel, der sich erhoben hat, nicht unwirksam die Thatsache entgegenzustellen, daß Männer, die ergraut sind im Kampfe gegen die Regierung und währeud desselben keine Opfer zu groß gehalten haben, das sie zu bringen gezwungen waren, — daß Männer, deren Namen identisch sind mit den ruhmreichsten Erinnerungen der Nation, warmen Antheil an dem Zustandekommen der Reichsverfassung des norddeutschen Bundes nahmen und der Partei angehörten, welche durch die Indemmität und die ihr folgenden Acte bemüht waren, den Conflict mit der Regierung abzuschließen, damit eine befruchtende Periode der Gesetzgebung, eine heilsame Thätigkeit für das Parlament beginnen könne.

Wir folgen mit aufrichtiger Verehrung den geistvollen Argumentationen, welche Lasker für die Reichsverfassung anführt, und begreifen es auch, wenn der verehrte Redner im Flusse seines Vortrages oft die Einsprüche seiner Gegner geißelt; allein wir bedauern, daß seine wiederholte Bezeichnung des Abgeordneten Michelis (Allenstein) mit dem Epitheton „der geistliche Herr Abgeordnete“ geeignet war, diesen zur Bezeichnung Laskers mit „der jüdische Abgeordnete für Berlin“ zu provociren und in Folge dessen die für Lasker allerdings ehrenvolle Haltung des Hauses und des Präsidenten zu veranlassen, und bedauern gleichzeitig, daß im Schlusse seiner Rede Lasker ein Privatgespräch mit Mitgliedern der Fortschrittspartei aus der Zeit, da er ihr noch angehörte, auf der Tribüne mittheilte. Gleichwohl ist der Inhalt dieser Mittheilung ein charakteristischer Beitrag zu der Erkenntniß, daß Lasker in seinem innersten Wesen unverändert geblieben ist und „daß es für ihn“ keine Ministerfragen, sondern nur Fragen gebe, welche den preußischen Staat angehen, in denen er stimmen werde nach seiner Ueberzeugung ob mit oder gegen den Willen des Ministers.“ Diese Erklärung bezeichnete Lasker mitten in seiner engsten Allianz mit der Fortschrittspartei als ein Zeugniß für sich für die Zukunft, und auf

dieses Zeugniß beruft er sich jetzt. „Wo es sich um die Zukunft des Vaterlandes handelt, werde ich immer auf der Seite stehen, welche nach meiner Ueberzeugung die Interessen desselben fördert. Und selbst wenn der Strom der Gegenwart gegen uns gehen sollte, die Zukunft wird gerechter sein.“ In namentlicher Abstimmung erfolgte darauf die Annahme der Verfassung in erster Lesung mit 226 gegen 91 Stimmen. Am folgenden Tage, den 9. Mai, finden wir Lasker an der Spitze der Redner, welche an der Discussion Theil nahmen, die auf seinen Antrag über die Interpellation des Abgeordneten Aßmann eröffnet wurde, betreffend die Versetzung des Vice-Präsidenten Oberg an dem ehemals hannoverschen Obergericht zu Stade als Vice-Präsident an das Appellations-Gericht zu Ratibor. Wie der griechische Held weit hinaus ruft in das Lager der Achäer, so ruft Lasker in das Land hinein, daß durch die geschehene Versetzung der Justiz-Minister über Recht und Gesetz hinweg geschritten sei. Es habe das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 5. Februar 1867 die Vorlage abgelehnt, Justiz-Beamte aus den neuen Provinzen in den alten anzustellen, die nicht die in den letzten vorgeschriebenen Prüfungen absolvirt und also durch das Gesetz sich dazu befähigt hätten. Damit sei die Sache entschieden und der Grund des Herrn Justiz-Ministers, durch die Versetzung eine Versöhnung mit den neuen Provinzen herbeizuführen, sei in keinerlei Weise berechtigt. Noch in derselben Sitzung gelangt der von ihm eingebrachte und bereits am 17. Januar in der Vorberathung angenommene Gesetzentwurf, „betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des gesetzlichen Zinsfußes für Darlehen, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum bestellt ist“ zur Schlußberathung und wird mit großer Majorität angenommen. Als 21 Tage später, nachdem die zweite Lesung der Verfassung des norddeutschen Bundes stattgefunden hatte, Lasker nach dem Schicksale dieses Gesetz-Entwurfes fragte, dessen Zustandekommen das Land mit

Spannung erwarte, erwiederte der Präsident, daß das Herrenhaus darüber noch keine Mittheilung gemacht habe.

Am folgenden Tage den 1. Juni wird die Session geschlossen, und die Discussion über das Für und Wider der angenommenen norddeutschen Bundesverfassung beginnt seitdem mit Lebhaftigkeit im Volke selbst, das ja nach seiner politischen Stimmung den heimkehrenden Abgeordneten seine Zustimmung oder Unzufriedenheit ausdrückte. Lasker, der in dem Glauben war, durch seine Mitwirkung an der gegründeten Verfassung einen verdienstvollen Antheil an einem großen nationalen Werke zu haben, genoß nicht der Zustimmung seines Wahlkreises und durfte auf eine Wiederwahl in demselben ferner nicht rechnen. „Er zählte unter die Reihen, welche aus dem Kampfe für das Vaterland Wunden davon trugen: Hic manus ob patriam pugnando volnera passi. Aeneis VI, 660.“ Es ist nicht unseres Ortes, nach der einen oder der anderen Seite hin Stellung zu nehmen. Wir vermögen einerseits die erheblichen Mängel nicht in Abrede zu stellen, welche allerdings in der Bundesverfassung enthalten sind, und zählen dahin vor Allen die ungenügende Verantwortlichkeit der Bundesbeamten, die vierjährige Vorausbewilligung des Militär-Etats, den Mangel einer Bestimmung über die Grundrechte des Volkes, die Versagung der Diäten für die Reichstags-Abgeordneten, die unterlassene Heranziehung der süddeutschen Bevölkerung in den Bund. Allein auf der anderen Seite dürfen wiederum die in ihr enthaltenen Vorzüge nicht unterschätzt werden, insofern sie dem Parlament Rechte einräumt, in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten besser, durchgreifender und spezieller zu wirken, als die preußische Verfassung dies je gewährt hat. Dahin gehört das Handels- und Wechselrecht, während früher die betreffenden Gesetze von den Regierungs-Commissionen vorbereitet und vereinbart wurden und den Volksvertretungen dann nur übrig blieb, dieselben im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen; ferner das Steuerbewilligungsrecht, dem nunmehr auch

die indirecten Steuern unterzogen waren; endlich der Wegfall des Herrenhauses, mit welchem der Bundesrath keineswegs zu vergleichen ist. Allerdings beruht das Heerwesen in der Bundesverfassung auf der Armee-Reorganisation, die Gegenstand des jahrelangen Streites war, allein unter mehrfachen Modificationen, die bedeutende Vortheile gegen früher bieten. Der Bestand des Heeres wird danach um etwa 10,000 Mann verringert, die Dienstzeit endigt mit dem 32. anstatt des 39. Lebensjahres, endlich ist jetzt zum ersten Male der Volksvertretung die Befugniß ertheilt, die Stärke des Friedensheeres gesetzlich festzustellen und vom December 1871 ab, — bis wohin die Aushebung von 1 % der Kopfzahl der Bevölkerung stattfindet — die Aushebungsziffer im Wege der Bundesgesetzgebung zu regeln. Nimmt man noch die Militair-Verträge hinzu, welche im Falle eines Krieges die Streitkräfte von Süddeutschland unter preußischen Oberbefehl stellen, und daß in der Einrichtung des Zollparlaments eine Vereinigung der südlichen Staaten mit dem norddeutschen Bunde, wenn auch nur für bestimmte einzelne Gegenstände, thatsächlich herbeigeführt ist: so läßt sich schwer entscheiden, auf welcher Seite das größere Recht steht und ob man um der Mängel willen, die man im weiteren Verlauf zu beseitigen hoffte, die Erreichung der Vortheile in's Ungewisse hätte verschieben sollen, welche die Verfassung gewährte und welche die endlichen Ziele der Nation um ein Bedeutendes näher rückten. Das war das Facit der Erwägungen, als Lasker nach dem eifrigsten Bemühen, durch darauf bezügliche Amendements die Verfassung möglichst liberal zu gestalten, für die Annahme derselben stimmte, und in diesem Sinne sprach er sich aus, als ihm zu Ehren in Freiburg (Baden) am 3. August ein Festmahl stattfand, und als er einige Tage später für den Wahlkreis Meiningen — wo seine Candidatur zum nächsten Reichstage aufgestellt war — sein Programm zeichnete. Er wurde darauf in Meiningen gewählt und trat als Mitglied der national-liberalen

Partei in den Reichstag ein, der am 10. September eröffnet wurde.

Reichstag. Die große Arbeitskraft Lasker's, die in seiner ganzen bisherigen parlamentarischen Thätigkeit bewundernswürdig war, erreichte in dem nunmehrigen ersten legislatorischen Reichstage seine volle Höhe; kaum giebt es eine Sitzung, in welcher er nicht das Wort nahm, kaum eine Discussion, an welcher er nicht einen bestimmenden Antheil hatte. Wir registriren zunächst, daß er am 27. September in der Vorberathung über den Etat des Norddeutschen Bundes für 1868, betreffend die Amendements, nach welchen die Vorlage sechs Monate vor Beginn des Etatjahres stattfinden, ferner Etatsüberschreitungen schon im Laufe des nächstfolgenden Etatsjahres zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, die mildere Form der Amendements verwirft, und mit der Fortschrittspartei für die strengere Form stimmt. Am 28. September spricht er unmittelbar nach Waldeck und an der Spitze der national-liberalen Redner über das Budget des Bundeskanzler-Amtes, dessen Wesen und Bestimmung noch nicht klar zu erkennen wären. Er freut sich, daß auch die Fortschrittspartei bereits in der Bundesverfassung Keime der Entwickelung anerkenne, und hofft, mit ihr gemeinsam an derselben zu arbeiten. Freilich lasse sich jetzt schon beim Beginn der Entwickelung nicht sagen, wie sich die Organisation gestalten werde und die einzelnen Zweige der Verwaltung sich gegenseitig begrenzen sollen; allein diese sowohl, wie die Verantwortlichkeit, wenn die letztere auch etwas complicirt erscheine, sei theoretisch leicht zu beantworten und beruhe schließlich auf der Analogie mit der Organisation und der Verantwortlichkeit in den Collegien des Staats-Ministeriums. Im weiteren Fortschreiten der Entwickelung werde sich die praktische Lösung der Dinge von selbst ergeben, so daß jetzt kein Grund vorhandeu sei, den vorliegenden Abschnitt des knapp zugeschnittenen Etats zu bemängeln. Hält man vor Allem daran fest, daß Lasker die Bundesverfassung

anstrebte, um von ihr aus die Entwickelung des deutschen Bundes, die Einheit Deutschlands zu fördern, und er ohne dieselbe keinen festen Punkt erkannte, von welchem aus die Hebel zur nationalen Erweiternng und Vollendung erfolgreich in Bewegung gesetzt werden konnten: so wird man seiner mit so vieler Klarheit argumentirten Darlegung beistimmen müssen.

Von welchem Gewichte dieselbe übrigens war, geht daraus hervor, daß unmittelbar nach ihm der Bundeskanzler Graf Bismark dessen Beweisführung vollständig acceptirte und alle nachfolgenden Redner der Fortschrittspartei gegen dieselbe sich erheben. In der folgenden Sitzung, am 30. September, ergreift er zunächst zweimal das Wort zur Unterstützung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und die Erhebung einer Abgabe von 2 Thlr. für den Centner Nettogewicht. Redner constatirt, daß dieser Entwurf aus dem Vertrag zwischen Preußen und den Zollvereinsstaaten vom 8. Mai 1866 hervorgegangen, und daß letzterer für Preußen bereits durch die Publication vom 9. August desselben Jahres Gesetz geworden sei. Demnach habe man einerseits die Verpflichtung gegen die übrigen Staaten, die Salzabgabe als gemeinsame Bundessteuer einzuführen, und andererseits laste dieselbe bereits auf Preußen, und diesem Staate wäre daher keine Erleichterung dadurch gewährt, daß das vorliegende Gesetz nicht angenommen oder im Sinne der Fortschrittspartei amendirt werde, wonach die Abgabe nur bis zum 31. Dezember 1877, d. h. bis zum Ablauf der abgeschlossenen Zollvereins-Verträge, erhoben werden solle. In der Debatte über das Paßgesetz befürwortet er alsdann das Amendement Kirchmann und Unter-Amendement Liebknecht, wonach polizeiliche Ausweisungen und Untersagungen des Aufenthalts an irgend einem Orte des norddeutschen Bundes nur auf Grund richterlicher Erkenntnisse zulässig sind. In den beiden folgenden Sitzungen spricht er zu wiederholten Malen gegen die gleichzeitige Behandlung des Antrages Lehndorff, betreffend die Gründung von Hypotheken-

danken mit dem seinigen, betreffend die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, die bereits durch frühere parlamentarische Verhandlungen und Erörterungen in der Presse spruchreif sei. Am 4. Oktober bemängelt er in viermaligen Ausführungen das Princip des Bundes-Präsidiums, die Einnahmen der Militär-Verwaltung bei den einzelnen Titeln auf die Ausgaben zu verrechnen, woraus sich eine geringere Einnahme der Militär-Verwaltung gegen die frühere im preußischen Etat ergiebt, und erklärt energisch, falls nicht genügende Aufklärung über diese Anomalie gegeben werde, beim Militär-Etat die Summen zu streichen, welche der Beschlußfassung des Reichstages nicht entzogen sind. Er vereinigt sich darauf mit dem Abgeordneten Plank zu einem Amendement, wonach die in Bezug genommenen Vereinbarungen mit den einzelnen Bundesstaaten, betreffend den zeitweiligen Nachlaß an den Normalbeiträgen zu den Kosten der Militär-Verwaltung, dem Reichstage zu verfassungsmäßiger Genehmigung vorzulegen seien, betheiligt sich am 7. Oktober an den Verhandlungen über Wahlprüfungen, stellt am 8. Oktober gemeinsam mit Twesten den Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung und spricht in der Vorberathung über den Haushalts-Etat des Bundes für 1868 gegen den Antrag Oehmichen und Genossen, nach welchem der Bundes-Kanzler civilrechtlich für die entsprechende Verwendung der Einnahmen verantwortlich und der Reichstag befugt sein soll, die Verantwortlichkeit durch eine Commission vor dem Appellationsgericht zu Lübeck geltend zu machen, welches dann bis zur Emanirung eines besonderen Gesetzes das Geeignete in jedem einzelnen Falle normiren soll. Er verwirft diesen Antrag, nicht indem er gegen das Prinzip, sondern indem er gegen die ungeschickte Redaction desselben stimmt.

Bei der Vorberrathung über den Vertrag, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Juli beantragt er, den Bundeskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß einem jeden der viet Südstaaten die Möglichkeit gewährt

werde, für einzelne Fälle der Gesetzgebung im Bundesrathe und Zollparlament an den Verhandlungen der Beschlüsse des Norddeutschen Bundesraths und Reichsrathes Theil nehmen zu lassen. Lasker bezeichnet diesen Antrag als den Weg, den man zur Herbeiführung der Gemeinsamkeit, die man anstrebe, betreten müsse, und der wirksamer sei, als diplomatische Verhandlungen. Gleichzeitig findet er kräftige Unterstützung im Reichstage; allein Lasker zieht denselben unter lebhaftem Beifall der Versammlung zurück, da der Zeitpunkt dafür noch nicht geeignet erscheint. Am 10. Oktober steht die Schlußberathung über den von Lasker beantragten Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Zinsbeschränkungen auf der Tagesordnung. Es ist seinem Wesen nach derselbe Antrag, welcher bereits am 17. Januar im Abgeordnetenhause von Lasker eingebracht und dort angenommen, aber durch die Ungunst des Herrenhauses gegen denselben zweimal zu Falle gebracht wurde. In dem Reichstage, wo er jetzt zur Verhandlung kam, war das Terrain in soweit günstiger, als sein Schicksal nicht von der Zustimmung des Herrenhauses abhing: allein die rechte Seite des Hauses bereitete ihn Schwierigkeit durch Amendements und Gegenanträge, die eine Vertagung desselben bezweckten, bis erst ein von ihr eingebrachter Entwurf über Errichtung von Hypothekenbanken zum Gesetze erhoben sei, der den Creditverkehr des Grundbesitzes erleichtert. Diesen Gegenanträgen wurde jedoch bedeutend die Spitze dadurch abgebrochen, daß der Bundeskanzler sich für den Lasker'schen Entwurf aussprach, sein großes Interesse daran zu erkennen gab und hinzufügte, die Reform der Hypotheken-Gesetzgebung, welche von der rechten Seite in Aussicht genommen wäre, sei innerhalb der Leglislatur des Norddeutschen Bundes herbeizuführen, wo er die Hemmnisse nicht zu überwinden habe, die ihm seine Operationen in der preußischen Landesgesetzgebung erschweren. Lasker, der in einer reich detaillirten und überzeugenden Auseinandersetzung ebensowol die Ansicht seiner Gegner widerlegt,

als auch darthut, daß sein Antrag ein Bedürfniß des Volkes ausspreche und im Herzen der Nation seiner Erfüllung entgegenharre, lehnt gleichzeitig an die Aeußerungen des Bundeskanzlers an, exemplifizirt dieselben im Sinne der Bestrebungen nach erweiterter Competenz des Norddeutschen Bundes in der Sphäre des Civilprozesses und der Hypotheken-Ordnung und vielleicht des ganzen Civilrechts, und fährt dann wörtlich fort: „Das war wiederum eine Erwägung, aus welcher wir uns bei der Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes so verhalten haben, wie wir es gethan. Wir haben gesagt, der nächste Schritt und die nächste Session werden uns lehren, daß wir weiter gehen müssen, daß die gerechten Wünsche bald erfüllt werden müssen, das Leben wird zwingen. Es hat heute bereits angefangen zu zwingen . . .“. Der Entwurf wurde fast einstimmig angenommen und auf diese Weise Lasker's Name mit einem Gesetze verbunden, das dem tausendjährigen Unfug der Wuchergesetze ein Ende machte. Aber — wir gestatten uns das zu antipiziren — auch die Hoffnung, welche Lasker bei der Debatte über dieses Gesetz hinsichts der erweiterten Competenz des Bundes ausgesprochen hat, ging rasch ihrer Erfüllung entgegen; denn noch bevor die Session des Reichstages zu Ende war, hatte in Betreff des Creditwesens der Bundesrath ohne Anstand die Hypothekenbank und die Hypothekenordnung in die Competenz des Bundes aufgenommen. Am 12. Oktober ergreift Lasker in der Debatte über die Marine-Verwaltung das Wort zu Gunsten einer Ersparung und spricht mit warmem Interesse und wahrer Begeisterung am 13. Oktober für den von den Abgeordneten Schulze und Dr. Becker eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Coalitionsverbote, zu welchem er in § 1 das Amendement stellt, daß jedem Theilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freistehe und aus letzterem weder Klage noch Einrede stattfinde.

Er wendet sich gegen die Anhänger der Staatshülfe für die Arbeiter und erklärt: Es giebt kein schlimmeres Zeichen der Zeit, keine confusere Vorstellung ist in den Kopf des Arbeiters gegangen, als die von der Staatshülfe, von einem Geschenk, wofür er keine Gegenleistung giebt . . . Es ist ein Widerspruch, wenn derselbe Arbeiter, der an den höchsten politischen Rechten mit seinen Bürgern Theil nimmt, in den übrigen Beziehungen seines Lebens heruntergedrückt wird, wenn er nicht auch sittlich auf dieselbe Stufe mit den anderen Bürgern gehoben wird . . . Der Arbeiter hat jetzt thatsächlich nicht dieselbe Freiheit wie der Arbeitgeber, sich zusammen zuthun, um mit vereinter Kraft auf die Herstellung des wirklichen Lohnes seiner Arbeit hinzuwirken. Diese Freiheit wollen wir herstellen: Das ist das Coalitionsrecht. Dies Coalitionsrecht wird aber nur eine Wahrheit, wenn wir auch die Beschränkungen aufheben, welche gegenwärtig bestehen in der Wahl des Arbeitgebers und in der Wahl des Arbeitnehmers.“ Er beleuchtet vom höchsten Gesichtspunkte aus das Prinzip, welches dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegt und fährt dann zur Begründung seines dazu eingebrachten Amendements fort: „Mit Herstellung der Coalitionsfreiheit ist Gefahr vorhanden, daß in einer Stunde der Erregung die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sich bei schweren Geldstrafen verpflichten, von ihrer zu gewissen Zwecken geschlossenen Vereinigung nicht zurückzutreten. Deswegen haben wir die Bestimmung aufgenommen, daß solche Verträge civilrechtlich ungültig sind und nicht eingeklagt werden können.“ Der Gesetzentwurf wurde angenommen und verdankt dies nicht zu geringem Theil dem Lasker'schen Amendement; indeß ist bis jetzt die Zustimmung des Bundesrathes noch nicht erfolgt.

Bei der Berathung über die Petition, betreffend die möglichst baldige Aufhebung aller öffentlichen Spielbanken innerhalb des norddeutschen Bundes, am 16. Oktober, spricht er sich mit Entschiedenheit für die sofortige Schließung der-

selben aus, weil sie die schlechteste Eroberung wären, welche mit den neuen Provinzen gemacht sei, und als am 18. Oktober der Gesetzentwurf betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste berathen wird, führt er in langer und eindringlicher Rede im Sinne des Hoverbeck'schen Amendements die Unzulässigkeit des Passus im § 5 aus, wonach die Mannschaften der Reserve eingezogen werden dürfen, falls „nothwendige Verstärkungen" die Einberufung in den Dienst erfordern. Lasker erklärt so große Bedenken gegen diese Worte zu haben, daß er, falls dieselben unverändert stehen bleiben, gegen das ganze Gesetz stimmen würde, wiewol dasselbe mehrfache Erleichterungen enthalte. Nach Lasker sprechen sowol der preußische Kriegsminister, als der Bundeskanzler, beide mit besonderer Bezugnahme auf Lasker für die Beibehaltung der angefochtenen Worte, und erklären, daß, falls dieselben gestrichen würden, das ganze Gesetz damit fallen gelassen und zurückgezogen werden solle. Allein Lasker, wiewol er die bedeutenden Vortheile des Gesetzes erkannte, stimmte mit der Fortschrittspartei für die Streichung. Am folgenden Tage, den 19. Oktober, betheiligt sich derselbe zweimal an der Debatte über das Postgesetz und verweilte namentlich bei dem Amendement Becker-Wiggers, betreffend die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, das er unterstützt. Unmittelbar vor ihm hatte der Regierungs-Commissar erklärt, daß das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet sei, wenn dieses Amendement angenommen würde; Lasker spricht sich darauf gegen derartige Drohungen mit Nachdruck aus und erklärt unter „lebhaftem Bravo": „Ich muß zunächst mein tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß es Gewohnheit wird, selbst bei ganz gleichgültigen Dingen uns zu drohen mit dem Nichtzustandekommen . . . Wenn man uns bei jeder Gelegenheit mit diesem Drücker kommt, dann sind wir wahrhaftig nicht mehr frei . . . Da wir nicht im Stande sind, gegenwärtig ein vollständiges Specialgesetz fertig zu machen, so thun wir nur unserem Gewissen Genüge, indem wir wenigstens d

grundsätzliche Garantie des Briefgeheimnisses in dies Gesetz hineinbringen."

Mit diesem nunmehr in der Verfassung gewährleisteten Gesetze kam, wie sich Lasker später einmal darüber ausläßt, wiederum ein Grundrecht des Volkes zur Geltung, während in dem constituirenden Reichstage die Grundrechte der preußischen Verfassung nicht in Pausch und Bogen übernommen werden konnten, gelangten dieselben nun zu Leben und Bedeutung, so oft es sich um die einzelnen Gesetze handele, deren die Regierung bedürfe. Bei der Debatte über das Freizügigkeitsgesetz am 21. Oktober unterstützt er das Amendement Kirchmann, stimmt am 22. gegen den Vertrag mit dem Fürstenthum Waldeck, erklärt sich in derselben Sitzung für die Marine-Anleihe und nimmt am 25. Oktober durch dazu gestellte und angenommene Amendements hervorragenden Antheil an den Debatten über Bundesconsulats- und Bundesschulden-Gesetz, zu welchem letzteren sein Antrag dahin geht, die Bundesbeamten bei den sich ergebenden Anständen in der Dechargirung oder bei sonstigen Mängeln in der Verwaltung des Bundesschulden-Wesens zu verfolgen. Der Antrag bezweckt eine wichtige Competenz des Reichstages auszusprechen, und schließt mit den Worten: „Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung der Verfolgung die von ihm gewählten Mitglieder der Bundesschulden-Commission beantragen". Auf diesen Antrag, der die Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane zu einer praktischen Wahrheit machte, kommt Lasker in seiner Wahlrede in Magdeburg zurück und erklärt: „Das Gesetz ist noch nicht angenommen. Eine wirksame Verantwortlichkeit ist neu, weicht ab von dem, was bisher in Preußen selbst in den liberalsten Zeiten geübt worden ist; die Regierung ist vielleicht ein wenig stutzig. Aber so wahr wie die Regierung Geld zur Marine braucht, so wahr wird sie jetzt oder nächstens auch dieses Gesetz annehmen. Denn so lange sie das Bundesschulden-Gesetz nicht annehmen will, darf sie die Anleihe nicht verausgaben." Das

Amendement zum Bundesschuldengesetze, das zu einer besonderen Rolle in der Geschichte des Norddeutschen Parlaments bestimmt war, ist die letzte That Lasker's in dem ersten gesetzgebenden Reichstag des Norddeutschen Bundes, der am Tage darauf, am 26. Oktober, geschlossen wird.

Landtag. Wenige Tage nachher stand die Wahl der Abgeordneten für das preußische Abgeordnetenhaus bevor, und da Lasker keine Aussicht hatte, in Berlin von Neuem gewählt zu werden, so nahm er die Candidaturen in Magdeburg, Breslau und Stettin an und entschied sich, nachdem er in der erst und letztgenannten Stadt am 7. November gewählt worden war, für das Mandat in Magdeburg. Hier sowohl, wie an den beiden andern Orten referirte Lasker über seine Thätigkeit im Reichstage, durch welche er meint, im Interesse des deutschen Vaterlandes gewirkt, zu seiner Größe und Bedeutung beigetragen zu haben. Wir können dieser Rede nicht Erwähnung thun, ohne der lichtvollen Klarheit und stilvollen Form unsere Bewunderung zu zollen, durch welche sich dieselben auszeichnen. Es ist — vornehmlich in der Magdeburger Darstellung — als wären auf zwei Seiten die streitenden Parteien einander gegenüber gestellt, die mit den Ansichten und Gründen der Fortschritts- und der nationalliberalen Fraction sich für oder gegen die Wirksamkeit und die Resultate in der verflossenen Reichstags-Session aussprechen. Da ist nichts, was nicht auch dem weniger gebildeten Publikum vollkommen klar und einleuchtend ist; man hat danach gleichsam aus eigener Anschauung und Ueberzeugung nur das Eine oder das Andere zu wählen. Populär und doch edel, politisch und doch einfach, ernst und doch gewinnend: das sind die Kriterien in allen Vorträgen, die Lasker in Volksversammlungen hält, und diese zeigen sich besonders bei den drei in Rede stehenden.

Nach Allem, was wir bereits von Lasker wissen, konnten wir nicht zweifeln, daß auch die Session des neu eröffneten Abgeordnetenhauses, in welchem er zum Mitgliede der Justiz-

Commission gewählt wurde, Zeugniß geben würde von der reichen Wirksamkeit dieses Abgeordneten. Bereits am 20. November, unmittelbar nachdem die Präsidentenwahl vollzogen war, reichte Lasker zwei Gesetzentwürfe ein, betreffend die Einstellung strafgerichtlicher Untersuchungen wegen der im Hause der Abgeordneten gehaltenen Reden der Abgeordneten Twesten und Frenzel, und betreffend die Declaration des § 84 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 über die Redefreiheit der Abgeordneten, von welchen der Letztere am 27. November zur Vorberathung auf die Tagesordnung gestellt wurde. Die Bänke des Hauses sind stark besetzt, die Tribünen überfüllt, und draußen, wie drinnen drückt es wie schwüle Gewitterluft auf die Gemüther. War doch die Redefreiheit der Abgeordneten, dieses höchste Palladium eines angesehenen Parlaments, das sich in wiederholt vorgekommenen Fällen unantastbar erwiesen hatte und eben erst den Mitgliedern des Reichstages im Artikel 30 der Bundesverfassung, wie selbstverständlich, gewährleistet wurde, durch einen Beschluß des höchsten Gerichtshofes des Landes angetastet und als Object der Strafrechtspflege dem Spruch der Gerichte unterworfen worden! So ringt wohl das Alte und das Neue in der Natur miteinander, wenn es im unausbleiblichen Wechsel der Erscheinungen sich begegnet, wie damals das Abgeordnetenhaus kampfgerüstet erschien gegen die traurigen Reminiscenzen des alten Conflikts der verflossenen Jahre, in dem Augenblicke, wo es zum ersten Mal die Vertreter der neuen Provinzen in seiner Mitte hatte und mit ihnen vereint der Arbeit zu neuen Schöpfungen sich widmete. Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die Geschichte dieses Beschlusses: so reicht sie zurück bis in den Mai 1865, wo der Verfassungsstreit aufs äußerste entbrannt war und später im Juni der Justizminister gegen zwei Abgeordnete Anklage erheben ließ. Die Gerichte erster und zweiter Instanz erklärten sich unter Berufung des § 84 der Verfassung, der die Redefreiheit der Abgeordneten gestatte, incompetent, die

Untersuchung einzuleiten; ein Senat des Ober-Tribunals gab darauf am 29. Januar 1866 dem § 84 eine neue Auslegung, und in Folge dessen mußte nunmehr die Untersuchung erhoben werden. In erster Instanz und ebenso in der zweiten wurden die Abgeordneten freigesprochen. Jetzt, im November 1866, ließ der Justizminister die Nichtigkeitsbeschwerde beim Ober-Tribunal anbringen, wodurch die Sache nochmals in die erste Instanz zurückverwiesen wurde, und dort damit endete, daß die Angeklagten in das höchste Strafmaß verurtheilt wurden. Man ist versucht, der politischen Stimmung der Zeit nachzuforschen, in welcher der Justizminister die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die beiden freisprechenden Urtheile einlegen ließ und dadurch den Beschluß des Ober-Tribunals extrahirte, durch welchen der Prozeß von Neuem wieder aufgenommen wurde. In der That wird man einer gewissen Ueberraschung sich nicht erwehren können, daß das gerade zu derselben Zeit geschah, als die Regierung das Dotationsgesetz einbrachte, das Annahme fand, und kurz nachdem Kredit und Indemnität, kurz Alles bewilligt worden, was die Regierung verlangt hat. Allein Lasker nimmt einen anderen Standpunkt ein und beleuchtet den Vorgang, der die Versammlung bewegt, von dem ausschließlich juristischen Gesichtspunkte aus. Er betont, daß der unzweifelhafte Sinn des fraglichen § 84 die ungeschmälerte Redefreiheit der Abgeordneten sei, die nicht in „Meinungen," sondern in „Aeußerungen" sich kund gebe; er zählt die vergeblichen Versuche auf, die seit 1852 gemacht wurden, jenen Sinn zu erschüttern und die alle zerschellten an der Macht des § 84, bis der gegenwärtige Obertribunalsbeschluß ihn anzutasten unternommen hätte. „Nun kann," ruft er aus, „der höchste Gerichtshof Manches umwerfen und Rechtsgrundsätze aufstellen, aber deshalb wird die Jurisdiction nicht blos von ihm geübt, wenn ihr auch schließlich der Executor die höchste Weihe ertheilt. Aber sind denn neben ihm und seiner Entscheidung die Tausende von Richtern nichts, und muß nicht in einem so wichtigen Falle die Jurisdiction

des Landes gefragt werden. . . . In Jahrhunderten findet sich nicht wieder eine solche Gelegenheit, die öffentliche Meinung darüber zu befragen, ob der Abgeordnete unter dem Richter steht, oder seine Rede frei sein soll. . . . Im norddeutschen Reichstage, in dem sich die glänzendsten Talente der conservativen Partei dieses und des Herrenhauses befanden, hatten sie kein Wort gegen die unbeschränkte Redefreiheit, und das Verdict des deutschen Volkes beschuldigt alle Die der Fälschung der Wahrheit, die jene Freiheit bekämpfen. . . ."

Eine zweite Seite der Darlegung betrifft die Form der Declaration, die ihrer Natur nach alle drei Instanzen der Gesetzgebung zu passiren hatte. Dieser gegenüber standen zwei Anträge von der Fortschrittspartei einerseits und andererseits von der vereinigten freiconservativen und altliberalen Fraction. Die erstere erklärte, bei der Resolution vom 10. Februar 1866 stehen bleiben zu müssen, die in derselben Sache vom Hause beschlossen worden sei und nach welcher das in Rede stehende Urtheil nicht innerhalb der Kompetenz der Staatsanwaltschaft und des Gerichtshofes liege; mit Rücksicht hierauf beantragte sie motivirte Tagesordnung. Die vereinigte Fraktion der Freiconservativen und Altliberalen ihrerseits beantragten „Verfassungsänderung," die allerdings auch von allen drei gesetzgebenden Faktoren genehmigt werden mußte. Lasker nun bezeichnet die Gegner seines Antrages als Solche, die theils „auf irgend eine Weise um die Redefreiheit herumkommen wollen," und theils „leider als Solche, die ihn aus Gründen der Taktik zu seinem großen Bedauern ablehnen." Er verweist darauf, daß das Erkenntniß des Obertribunals gar keine positive Auslegung des § 84 fixire, sondern diese vielmehr zweifelhaft lasse und dennoch zu Ungunsten der Angeklagten deducire, und begründet damit die Form der Declaration, indem er erklärt: „Zu allen Zeiten wurden Declarationen da gegeben, wo die Gerichte anders entschieden, als der Gesetzgeber es gemeint hatte. Die Decla-

ration des Artikels 84 ist nothwendig, weil das Obertribunal ihn so auslegt, wie es gethan. . . . Wir treten durch Annahme meines Antrages nicht in Widerspruch gegen unseren Beschluß im vorigen Jahre. Damals galt es, die Gerichte zu warnen, und sie folgten unserer Warnung, heute liegt ein Erkenntniß vor, das voraussichtlich vom Obertribunal bestätigt werden wird. Da bleibt nur der Weg der Gesetzgebung, der Deklaration, übrig, durch die wir unsere Stellung in keinem Falle verschlechtern."

Unter lautem anhaltenden Beifalle verließ Lasker die Rednertribüne, und in namentlicher Abstimmung erfolgte darauf die Annahme seines Deklarations-Antrages, die sich wiederholte, als derselbe am 2. December zur Schlußberathung kam und am 8. Januar 1868 zur zweiten Berathung und Abstimmung gelangte. Beide Male steht Lasker wiederum in dem Mittelpunkte der Debatte und führt sie gewissermaßen zu neuem Leben und erfüllt sie mit neuem Ernst, indem er das eine Mal sich mit tiefer Entrüstung gegen den Abgeordneten von Scheel-Plessen erhebt, der, „wiewohl neu in die Verhältnisse hereingekommen," — er lebte bis zur Befreiung der Elbherzogthümer unter dänischer Herrschaft daselbst und ist seitdem Ober-Präsident derselben —, „sich ein absprechendes Urtheil gegen Twesten erlaube und ihm die wahren Sympathieen für die Interessen des Vaterlandes abspreche," und das andere Mal sich gegen die Conservativen wendet, deren Behauptungen er in lichtvoller Art widerlegt. „Der einzig würdige, zulässige und friedfertige Weg," schließt Lasker, „ist, daß man die Redefreiheit der Abgeordneten, wie sie immer bestanden, unzweifelhaft feststellt." Die Deklaration erlangte nicht die Zustimmung des Herrenhauses, in welchem sie am 15. Februar 1868 abgelehnt wurde, und erhielt als nicht Gesetzeskraft. Allein ihre Annahme im Abgeordneten hause übte eine bedeutende Gewalt im Schoß der parlame tarischen Parteien selbst aus, und keineswegs wird man fe gehen, wenn man sie als den Anlaß betrachtet für den Rü

tritt des Justiz-Ministers Grafen zur Lippe, der unmitelbar nach der Schlußberathung des Lasker'schen Deklarations-Antrages, am 3. December, erfolgte, dessen Ministerium nunmehr der Präsident des Ober-Apellationsgerichts Dr. Leonhardt übernahm. Am 2. December zieht Lasker seinen Antrag auf Niederschlagung der Untersuchung gegen Twesten und Frenzel zurück, am 6. spricht er für Aufhebung der Lotterie in Hannover und Osnabrück, worauf die bezüglichen Positionen gestrichen werden, und kommt darauf am 13. Februar 1868 zurück, als dieselben bei der Schlußberathung des Etats wieder aufgenommen werden. Am 11. December reicht er in Verbindung mit Twesten einen Antrag auf Abänderung der bestehenden Geschäftsordnung für die Behandlung von Gesetzentwürfen im Hause ein, am 12. monirt er in nachdrücklicher Form an die Ausführung der Gehaltsverbesserung der unteren Beamtenklassen, am 14. spricht er „zu den Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherrn" für den Virchow'schen Antrag, daß die darauf zielenden Verträge der Genehmigung des Landtages bedürfen, und am 16. ergreift er in der Specialdiscussion über die einzelnen Positionen des Finanzetats das Wort und erlangt für drei von ihm gestellte Anträge, betreffend die Besoldung der Oberpräsidien und Regierungen, und betreffend das Pauschquantum für die Provinzial-Verwaltung Schleswig-Holsteins die Zustimmung des Hauses. Ebenso geht am 21. December ein Amendement Laskers durch, das er zu dem Bericht der Finanzcommission über den Gesetzentwurf stellt, betreffend die Uebernahme und Verwaltung der nach Artikel 8 und 9 des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 von den Elbherzogthümern an Dänemark zu entrichtenden Schuld von 21,750,000 Thaler.

Es ist nur ein kurzes Plaidoyer, mit welchem Lasker den Commissions-Antrag und in Verbindung damit sein Amendement vertritt; allein es ist interessant wegen der präcisen Aussprache, mit welcher er zugleich die unmittelbar voraufgegangene

Argumentirung des Minister-Präsidenten widerlegt, der „aus Gründen des Rechts und der Billigkeit“ das Herzogthum Lauenburg von der Mittragung der Schuld freispricht, zu welcher bisher nur die beiden anderen Elbherzogthümer Schleswig und Holstein verpflichtet waren. Das Amendement wird angenommen, vom Herrenhause jedoch abgelehnt und der ganze Gesetzentwurf später am 12. Februar 1868 mit einem von dem Lasker'schen abweichenden Amendement Twesten angenommen, das dem Herzogthum Lauenburg nur die Verpflichtung auferlegt, mit dem auf dasselbe fallenden Antheil an der Schuld verhaftet zu bleiben. Nachdem Lasker unter gespannter Aufmerksamkeit des Hauses gesprochen, vermochte der folgende Gegenstand, der noch auf der Tagesordnung stand, die Versammlung nicht mehr zu fesseln, es zog bereits Ferienstimmung in das Haus ein, das sich noch an demselben Tage trennte, um am 7. Januar des neuen Jahres 1868 seine Thätigkeit wieder aufzunehmen.

1868. Wie das scheidende Jahr fast durch seine letzte Berührung Lasker unter den Abgeordneten auszeichnet, so geleitet ihn auch das neu begonnene mitten in das Interesse des Landtages und des Landes. Schon an der Schwelle der wieder aufgenommenen Session steht Lasker voran unter seinen Kollegen und plaidirt für seinen Declarationsantrag des § 84, betreffend die Redefreiheit der Abgeordneten, der bereits in der ersten und in der Schlußberathung angenommen war (vergleiche S. 100) und jetzt auch in der zweiten Berathung durch namentliche Abstimmung angenommen wurde. Aber kaum ist dieser Gegenstand erledigt, mit welchem Lasker's Namen innig verbunden bleiben wird, so steht derselbe Mann von Neuem im Mittelpunkte einer anderen großen Debatte, die durch ihn Werth und Bedeutung empfängt, deren Träger er ist, und in welcher er, wie schon so oft in ähnlichen Fällen, eine wunderbare Fülle von fachlichem Wissen, eine erstaunenswerthe Größe der plastischen Darstellungsfähigkeit entfaltet, einen Reichthum von Detail derart in einer

festen, zu einem organischen Ganzen, geschlossenen Wall zusammenfügt, daß er undurchdringlich erscheint und die Angriffe der geschicktesten Gegner vergeblich werden. Wir meinen die Discussion über den Etat des Justiz-Ministeriums. Wie man an einem Bilde mit einem Blicke ein ganzes Jahrhundert überschaut, die Menschen versteht, die in ihm leben, das Costüm sieht, das sie tragen, die Beschäftigung, die sie treiben, die Sitten, die sie pflegen: so hat Lasker am 8. Januar in den Rahmen seiner Rede über den Justiz-Etat das ganze Justizwesen des preußischen Staates hineingezeichnet und uns eine deutliche Uebersicht alles Dessen ermöglicht und gewährt, was seit dem Entstehen des Landrechts bis auf das jüngste Datum auf dem Gebiete des Rechts und in der Handhabung der Rechtspflege geschehen ist. Man erkennt als das Charakteristische an den Bildern der altflanderischen Schule, daß auf ihnen die Menschen mit einer reichen Umgebung von einschlägigem Detail, von lokalen Erscheinungen und idealen Beziehungen versehen werden, aus welchen ihr Verständniß leicht hervorgeht und eine harmonische Verbindung alles Dargestellten dem Ganzen den Ausdruck einer unzweifelhaften Wahrheit giebt: mit einem solchen Bilde möchten wir die ins Auge gefaßte Rede Lasker's vergleichen, die aus den verschiedenen Gebieten des Rechts sich aufbaut und sich in ein harmonisches Verhältniß zu den Wahrnehmungen und Erfahrungen setzt, welche die einzelnen Rechtsgebiete und die auf ihnen sich vollziehende Praxis bieten. Kurz: die Struktur und der Charakter der Lasker'schen Rede ist durch Vorgänge der Wirklichkeit bedingt. Je mehr aber dies der Fall ist und der Redner sich zur Aufgabe macht, Uebelstände zu rügen und Reformen anzustreben: desto schwieriger wird es sein, in Form und Inhalt immer das rechte Maß zu treffen und in der Wärme des Gefühls nicht über die passende Grenze hinauszuschreiten. Wir verweilen nicht ohne Grund bei dieser Schilderung; denn gerade durch die Rede, welche uns hier beschäftigt, zog sich Lasker durch den

Justiz-Minister Dr. Leonhardt den Vorwurf zu, nicht „unbefangen" und „wahr" gesprochen zu haben, und von anderer Seite den Einwurf, „durch die Wärme des Gefühls gute Vorschläge zu verunstalten." Allerdings spricht derselbe zu Anfang von einem gewissen Mißtrauen gegen die Rechtspflege, der man begegne, je nach dem Standpunkte verschieden; allein er führt diesen schweren und tief einschneidenden Vorwurf keineswegs auf Personen zurück, welche das Recht sprechen, sondern auf die Institutionen, denen jene selber dienen müssen, und wo er dennoch Personen nennt, da geschieht es im Zusammenhange mit Einrichtungen und Thatsachen, die er tadelt. „Unsere Justiz", äußerte sich Lasker, „krankt seit einem halben Jahrhundert. . . . Schon das Landrecht hat in seinem Entstehen den Grund dazu mit gelegt. So wenig ich die Vorzüge desselben verkennen will, so ging man doch bei seiner Zusammenstellung von der büreaukratischen Anschauung aus, daß das geschriebene Recht die einzig untrügliche Quelle sei, daß man das Rechtsleben von der wissenschaftlichen Entwickelung abschneiden müsse, und dadurch würdigt man den Richter zum Handwerker herab, der stets nur an dem Buchstaben des Gesetzes hängt. Man engte dadurch die neu aufkeimenden und wachsenden Bedürfnisse in eine gegebene Form ein, die mit den im Leben thatsächlich geltenden Bestimmungen oft in directem Widerspruch standen. So geschah es, daß der Laie, dem eine Kenntniß des formellen Rechts fast unzugänglich ist, die Mangelhaftigkeit des bestehenden Rechts für Mängel der Rechtsausübung nahm und Mißtrauen gegen die Justizpflege faßte. Der Handelsstand, auf dem dieser Druck des formelen Zwanges am meisten lastete, hat sich von demselben emancipirt, indem er in dem Handelsgesetzbuch das Leben selbst niedergeschrieben hat; dadurch aber, daß man den einen Theil befreit, entstehen nothwendig Risse in der Gesetzgebung, welche die übrigen Theile mit ihren Trümmern überschütten und das Uebel hier um so größer machen. Viel schlimmer als mit dem

Landrecht steht es noch mit unserer Civilprozeß-Ordnung, die, mit dem Inquisitionsprinzip und dem schriftlichen Verfahren entstanden, fast unser ganzes Prozeßwesen demolirt hat. Es ist selbst für den Eingeweihten schwer zu sagen, ob in derselben die Untersuchungs-, ob Verhandlungs-Maxime, ob heimliches oder öffentliches Verfahren maßgebend ist. Es bestehen thatsächlich eine große Anzahl von Bestimmungen zu Recht, von denen kein Richter Etwas weiß, weil sie obsolet geworden sind. Die Entwickelung des materiellen Rechts leidet unter der des formellen und das Plaidoyer, die Hauptsache des Verfahrens, ist bedeutungslos geworden".

In derselben sachlichen und wissenschaftlichen Weise beleuchtet Lasker die Kriminal-Ordnung, geht dann zur Besprechung der Organisation der Gerichte über, in welchen er die eigentlichen Collegialrichter vermißt und nur Einzelrichter erkennt, die nach dem Belieben des Präsidenten oder Directors zusammengestellt werden, was er durch Thatsachen illustrirt, und schließt dann: „Eine Folge unserer wankenden Justizpflege ist gleichzeitig Prozeßfurcht und die Sucht, jeden Prozeß durch alle drei Instanzen zu treiben und ihn zu „gewinnen", wie man ein Spiel gewinnt. . . . Die freie Advokatur, die Gneist in einer epochemachenden Schrift als eine Nothwendigkeit dargethan hat, heilt Vieles, aber nicht Alles. Die Zeit ist da, wo die Bürger und Laien zu jeder Art der Rechtsprechung zuzuziehen sind, wo die Zahl der Richter beschränkt wird, die angestellten aber gut besoldet werden. Wirkliche Kollegien müssen gebildet, das Prinzip der Verfolgung durch von der Verwaltung abhängige Organe muß beseitigt, der darnieder liegenden Vertheidigung muß aufgeholfen, das Gebiet der Rechtsprechung muß ausgedehnt werden, damit die Verwaltung sich vor der Justiz beugen lerne. Der Beamte soll wissen, daß er nicht durch Staatsanwaltschaft und Kompetenz-Gerichtshöfe geschützt werde, wenn ihn seine Vorgesetzten geschützt zu sehen wünschen. Ich sage nicht, welche von diesen Reformen zuerst in Angriff

genommen werden sollen: Wenn der neue Justiz-Minister nur das Ganze im Auge hat, so werden wir ihm ohne Partei-interesse dabei helfen, denn der politische Standpunkt liegt von der Rechtspflege weit ab, oder soll doch weit von ihr ab-liegen.“

Langer, anhaltender Beifall auf der linken Seite des Hauses folgte dieser Rede, deren Eindruck mächtig und tief gewesen sein muß, während die Rechte sie mit lautem Zischen begleitete. Der Justiz-Minister jedoch, der unmittelbar darauf erwiderte und zunächst Verwahrung dagegen einlegte, daß allgemeines Mißtrauen gegen den Richterstand in Preußen herrschte, der vielmehr durch Unbefangenheit, Integrität und Unparteilichkeit in der Rechtspflege sich auszeichne, erklärt, daß die ganze Rede an äußersten Uebertreibungen leide, an solchen Uebertreibungen, daß sie den Eindruck der Unbefangenheit und Wahrheit auf Niemanden machen könne. Wir unseres Ortes sind nicht in der Lage, über die Wahrheit der in der Lasker'schen Rede enthaltenen Thatsachen zu urtheilen. Wir registriren auch, daß Lasker in einer folgenden Rede am 10. Januar einer vom Stadtgerichtspräsidenten in Berlin ihm zugegangenen Zuschrift erwähnt, die seine Angaben über die „Wanderschaft der Deputationen in Preß- und politischen Prozessen“ berichtigen sollte, und Lasker dazu die Erklärung abgiebt, es liege niemals in seiner Absicht, gegen Personen, sondern gegen Institutionen zu sprechen. Allein wir constatiren zugleich, daß Lasker's Rede frei ist von jedem Zuviel in der Ausführung, von jeder Schroffheit im Ausdruck, daß sie frei ist von jenem Uebel, welches die Alten an den Rednern mit den Worten des Apelles rügen, der die Maler tadelt, welche zuviel auf die Leinewand bringen, und daß sie diejenige Redeweise offenbart, welche das Edle, Gefällige, das klassische Decorum bezeichnet. Und wahrlich, wir verzeichnen diesen Umstand um so lieber, als diese beiden Eigenschaften, welche den Redner in hervorragendem

Sinne kennzeichnen, sich in allen Reden wiederfindet, die Lasker über die vorliegende Materie des Justizetats hält.

Wiewohl er in vier aufeinander folgenden Sitzungen acht mal auf der Tribüne steht, seine Ansichten vertritt und die Vorwürfe, „die es auf ihn regnet“ abwehrte, weicht er nie auch nur um eine Linie von dem Anmuthigen, Schönen, dem Decorum des Ausdrucks, dem Stylvollen in der Haltung, dem Sachgemäßen in der Ausführung ab. Denken wir dabei an die Unmittelbarkeit der Umgebung, vor welcher er spricht, an das Pathos, das sich leicht mit dem gesprochenen Worte verbindet, an die unmittelbare Eingebung des Herzens, an seine Ueberzeugung von der Wahrheit des Gesprochenen: so gewinnen wir unschwer eine Vorstellung von dem glühenden Colorit, das sich das eine oder das andere Mal über den Vortrag ausbreitet. Allein ist das ein Fehler, mit dem man „gute Vorschläge durch übertriebene Wärme des Gefühls verunstaltet?“ Ist das nicht vielmehr der Vorzug eines überzeugungstreuen Characters, der wohl irren kann, aber nicht unterdrücken, was er für wahr hält? Verdient Der nicht in erhöhtem Grade Anerkennung und Vertrauen, der aus dem Herzen schöpft, was der Mund ausspricht, der im Herzen läutert, was der Geist ersinnt, mit dem Herzblut wärmt, was überzeugend wirken soll? Pectus est, quod disertum facit: Das Herz macht den Redner, die Wärme des Gefühls, der Glaube an sich, und gewiß, bewundern wir die Klarheit des Geistes, mit welcher Lasker überall das rechte Verständniß für die Dinge an den Tag legt: so verehren wir ihn noch wegen der Wärme seines Gefühls, wegen der Begeisterung, die sein Herz erfüllt, das Rechte zu thun, und dem ersten nicht mehr, als dem anderen schreiben wir die bewältigende Macht der Beredtsamkeit zu, welche Lasker besitzt, und der Ueberzeugung, welche er Andern mittheilt.

Von Lasker rühren gleichzeitig acht Anträge her — sämmtlich finanzieller Natur, — die er zu den Positionen des Justizetats stellt, von denen zwei angenommen wurden.

Während wir dies schreiben, geht durch die Zeitungen die Nachricht von bedeutenden Vorlagen, welche im Justizministerium für die nächste Session des Landtages vorbereitet, und von weitreichenden Reformen, welche dort auf allen Gebieten der Rechtspflege angestrebt werden. Wir erkennen darin den großen leitenden Geist des Justiz-Ministers, der bereits auf dem Gebiet der Hannöverschen Rechtspflege so verdienstvolle Leistungen aufzuzeigen hat; allein sollte die Lasker'sche Rede, die so viele Anregungen zu Reformen enthielt, ganz außer Beziehungen zu den Fortschritten stehen, die angebahnt werden?

Am 21. Januar betheiligt sich Lasker mit einem längeren Vortrage an der Debatte „über die geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei", für welche er diesmal stimmt, weil die dafür bewilligten Gelder nicht mehr wie früher auf die Verfolgung der liberalen Abgeordneten verwendet werden.

Am 30. Januar stellt er in Verbindung mit von Sybel und Unruh zwei auf Abschaffung des conventionsmäßigen Elbzolles bezügliche Anträge, die er motivirt und die Annahme finden. Am 1. Februar unterstützt er das von Sybel'sche Amendement zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Bestreitung der dem Könige Georg von Hannover und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssumme von 15 Millionen Thaler und respective 8,892,110 Thaler 1½ Sgr., welches die Genehmigung der Verträge daran knüpft, „daß die dem Könige Georg V. von Preußen zu gewährenden Gelder in der Hand der Krone Preußens deponirt bleiben sollen, und dies Depositum als Eigenthum der Preußischen Staatskasse zu behandeln, sobald Seitens des König Georg oder seiner Rechtsnachfolger irgend ein die Vereinigung des vorigen Königreichs Hannover mit dem Preußischen Staat bedrohender, oder auf Wiederlostrennung jenes Königreichs oder eines Theils desselben

von Preußen mittelbar oder unmittelbar gerichteter Act angewendet, versucht oder vollzogen wird, oder sobald von jenen Interessenten in Bezug auf die Succession Preußens in das Herzogthum Braunschweig Widerspruch in Wort oder That entgegengesetzt wird.“ Das Thema an sich, das die Abfindung des Königs von Hannover ausdrückte, war geeignet die Erinnerung an das unheilvolle Verhalten desselben aufzufrischen, an die Ungunst, mit welcher derselbe Preußen und seinen Anerbietungen unmittelbar vor Ausbruch des Krieges begegnete, und an die unglückselige Hartnäckigkeit, durch welche er zu der Schlacht von Langensalza nöthigte. Dazu kommt ferner, daß die Discussion dieses Themas in die Zeit fiel, in welcher König Georg zahlreiche Mannschaften in Hannover anwerben und nach Frankreich transportiren ließ, um das verlorene Land, womöglich mit Hilfe des Auslandes wieder zurück zu erobern. Was Wunder, wenn die Stimmung im Landtage gegen die Bewilligung der Ausgleichssumme gerichtet war, und wenn man dem Billigkeitsgefühl, das der Herr Minister-Präsident stark betonte, wenig Raum gestattete. Ob dieses Billigkeitsgefühl wirklich eine Berechtigung hatte? Wir sind geneigt anzunehmen, daß es Preußen wohl anstand, seinem Kriege auch dadurch den Character eines Eroberungskrieges zu nehmen, daß es dem depossedirten Fürsten eine verhältnißmäßige Ausgleichungssumme gewährte. Wir haben dabei nicht das politische Moment allein im Auge, d. h. die Rücksicht auf die Agitation der Entthronten und deren Unterstützung durch das Ausland — der gegenwärtige Fall hat diese Erwägung auf den Nullpunkt ihres Nutzens zurückgeführt; — sondern uns beschäftigt vornehmlich der moralische Gesichtspunkt, der Gedanke, daß Alles geschehe, was den Ereignissen des Jahres 1866 das Siegel eines leidenschaftslosen, nur zur Ehre und Größe des deutschen Vaterlandes vollzogenen Actes giebt. Was durch die Verknüpfung der Umstände und durch bedauerlichen Eigenwillen der blutigen Entscheidung entgegen getrieben wurde, das soll

gewissermaßen gesühnt werden durch einen Act der Milde, in welchem der Krieg sich selbst verurtheilt und aus dem Gedächtnisse zu flüchten strebt; das soll durch die Folge die reine Idee erweisen, welche zum Siege gelangt, die große Wahrheit eines heiligen patriotischen Strebens, das nur in der Einigung des zur Einheit berufenen und nach derselben ringenden Volkes, nur in dem unverkümmerten Genuß seines Ansehens und seiner Größe seine Erfüllung findet.

Wir vermögen jedoch nicht zuzugestehen, daß die Höhe der Ausgleichungssumme, welche bewilligt wurde und welche dem Könige Georg ein doppelt höheres Jahreseinkommen gegen früher sichert, in einem richtigen Verhältnisse zu der eben ausgesprochenen Auffassung steht, und begreifen es, daß viele Stimmen, und unter diesen auch Lasker, sich gegen die gewährte Summe erhob. Ganz besonders fällt dabei in's Gewicht, daß der Verlust des Hannover'schen Domaniums, für welches die gewährte Summe ebenfalls als eine Entschädigung angesehen werden konnte, thatsächlich nicht existirt, und also der König Georg gar keinen Rechtsanspruch hat, weil nämlich das Domanium niemals vom Staate getrennt werden konnte und durch die Vereinigung des Staates Hannover mit Preußen ipso jure an den Staat Preußen übergegangen ist. Der Minister-Präsident wendete freilich dagegen ein, daß nur durch die in solchem Maße gewährte Summe vom Könige Georg die Unterschrift unter seine Verzichtleistung zu erlangen war; indeß bleibt doch immerhin sehr fraglich, ob in dem Augenblicke, wo dem besiegten Fürsten jedwede Macht zur Erlangung besserer Bedingungen, wenn es deren überhaupt bedurfte, fehlte, derselbe die dargebotene Hand mit geringerem Inhalte zurückgewiesen hätte. Lasker nun, der alle diese Gesichtspunkte auf's kräftigste beleuchtet und von ihnen aus den Vertrag verwirft, den von Sybel'schen Antrag hingegen empfiehlt, hebt jedoch noch einen anderen Umstand hervor, der für ihn am schwersten in's Ge-

wicht fällt und ihn bestimmt, selbst mit dem Amendement, das er empfiehlt nicht, für das Gesetz zu stimmen.

Es ist seine Treue gegen die Verfassnng, die ihm nicht gestattet, dem Vertrage zuzustimmen und die darin bereits verschriebene Summe gut zu heißen, nachdem jener Vertrag geschlossen und jene Summe bewilligt wurde, ohne zuvor die verfassungsmäßige Genehmigung des Landtages eingeholt zu haben. „Die Frage“, bemerkt er, „wie sie jetzt vorliegt, berührt unsere Verfassungsverhältnisse; es handelt sich darum, ob wir ein fait accomplit jetzt annehmen müssen, nachdem man unsere erforderliche Genehmigung nicht nachgesucht hat. . . . Das Amendement des Abgeordneten von Sybel empfehle ich ihnen dringend zur Annahme, weil es die von mir berührten Gefahren beseitigt; selbst mit dem Amendement würde ich aber für den Vertrag nicht stimmen können, weil meine Bedenken dagegen auf dem Gebiet des Verfassungsrechts liegen, die nicht gehoben werden.“ Interessant ist der Schluß dieser Rede, mit welchem er auf die hervorragende Bedeutung des Minister-Präsidenten exemplificirt, der die Abfindungssache zu einer Kabinetsfrage zu machen erklärte, und die ein neues Zeichen von der leichten und gefälligen Ausdrucksweise ist, welche dem Redner in seltenem Maße eignet. „Wenn der Herr Minister-Präsident erklärt hat, daß er im Fall einer Ablehnung die Arbeit, die er so geschickt begonnen und im nationalen Interesse so glücklich bisher geführt hat, in der Mitte liegen lassen, sich von seiner Stellung zurückziehen werde, so würde ich dies schmerzlich bedauern, hoffe aber, daß er nach einer kurzen Zeit, in welcher die Verhältnisse allerdings sehr verwirrt werden könnten, sobald er eingesehen hat, daß es ohne ihn nicht geht, patriotisch genug sein wird, seine Portefeuille wieder zu übernehmen. Von seinen Herren Collegen erwarte ich ein Gleiches nicht, würde dies Unglück aber nicht groß genug halten, um mein Votum zu ändern.“ Das von Sybel’sche Amendement wird indeß abge=

Hannover zu eigener Verwaltung die Summe von jährlich 500,000 Thaler aus den Staatshaushalts-Einnahmen eigenthümlich zu überweisen, und diese Summe daher fortan auf das Ordinarium des Etats zu setzen." Die nationalliberale Partei allein stand auf Seiten der Regierung, und in derselben war es in hervorragender Weise Lasker, der für das Gesetz, respective das Kardorff'sche Amendement sprach, indem er die Ausführungen des Abgeordneten v. Vinke widerlegte, der unmittelbar vor ihm sich gegen das Gesetz geäußert hatte. Lasker erkennt die Ansprüche Hannovers auf Gewährung eines eigenen selbstständigen Vermögens als Forderungen des Rechts an, zu denen eo ipso nun die preußische Regierung verpflichtet wäre, und sofern dieselbe gestützt auf die nationale Idee in einer bestimmten Form diese Verpflicht ungübernommen habe, erscheine es nicht angezeigt, daß die Volksvertretung dagegen Einspruch erhebe. In seinem von häufigem Beifall begleiteten Vortrage lauten seine Argumentationen. . . . „Wenn die Bewilligung eines Provinzialfonds an Hannover als ein Privilegium bezeichnet wurde, so muß ich dieselbe vielmehr eine Forderung des Rechts und der Gerechtigkeit nennen. . . . Wenn nach dem bisher in Hannover geltenden Gesetz die Verpflichtung des Staats zu gewissen Ausgaben anerkannt war, so geht diese Verpflichtung durch die Einverleibung auf den preußischen Staat über, so lange bis ein neues Gesetz die bisherige Bestimmung aufhebt." — Lasker verweilt bei der Darstellung des Rechtsverhältnisses, das in Hannover zwischen den Provinzial-Verbänden und dem Staate besteht; weist nach, daß der Staat zu Staats-Chausseen inclusive Landstraßen eine Summe von 711,000 Thalern hergab und diese im Jahre 1866 durch eine übernommene Verpflichtung budgetmäßig noch erhöhte, und fährt fort: „Ich gestehe zu, daß vielleicht nach der strengen Form des Rechts ein einklagbarer Anspruch nicht vorliegt, es handelt sich hier aber um die Frage, ob man die Provinz Hannover zu der ihr zugesicherten Fortentwickelung stören will, und dies

würde geschehen, wenn der Staat aufhören wollte dasjenige weiter zu gewähren, was er der Provinz bisher geleistet hat. Unmittelbar nach den Annexionen trat man in den neuen Landestheilen Preußen mit dem Mißtrauen entgegen, daß es die Absicht habe, sich durch die Einkünfte der annectirten Gebiete zu bereichern. . . . Hieran knüpfte sich eine lebhafte Agitation gegen die neuen Zustände, welchen die nationale Partei in Hannover nur erfolgreich gegenüber treten konnte durch die auf Versprechungen der Regierung beruhende Zusicherung eines besonderen Fonds für Provinzialzwecke. In gleicher Weise äußerte sich der Ober-Präsident Graf Stolberg in Beantwortung einer Petition, daß die Regierung bereit sei, den Wünschen des Landes in dieser Beziehung entgegen zu kommen; da eine Erledigung der Angelegenheit jedoch vor dem 1. October nicht mehr möglich sei, solle dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage gemacht werden. Gerade hier dem guten Recht des Landes gegenüber jetzt das Princip der Sparsamkeit geltend zu machen, halte ich für ungeeignet, dazu hätten sich andere Gelegenheiten gefunden." Der Redner spielt mit dieser Bemerkung auf die Bewilligung der Ausgleichsumme für den depossedirten König von Hannover an, gegen die er gestimmt, die aber Herr v. Vinke unterstützt habe, und fügt hinzu: „Der Abgeordnete v. Vinke macht gegen die Bewilligung ferner geltend, daß dadurch ein Staat im Staat hergestellt würde.... Ich gebe zu, daß durch Abzweigung wesentlicher Organe von der Centralgewalt die einheitliche Staatsidee alterirt werden kann; Niemand aber wird im Ernst behaupten wollen, daß das Chaussee-Bauwesen, das seiner Natur nach sich den lokalen Verhältnissen anpassen muß, zu denjenigen Zweigen gehöre, die nicht decentralisirt werden dürfen." . . .

Ein Rede von Lasker läßt immer einen bedeutenden Eindruck zurück, und seine Argumentationen werden niemals ihren Einfluß verfehlen. Dazu stimmen auch in dem vorliegenden Falle die Rückblicke, die von folgenden Rednern aus

der conservativen und der Fortschrittspartei auf dieselben geworfen wurden, und die allerdings auch von dem einmal eingenommenen politischen Standpunkte aus ihre individuelle Berechtigung haben. Läßt doch in der That dieses Thema selbst innerhalb des liberalen Gesichtskreises verschiedene Auffassungen zu, ohne daß dabei die besondere Charakteristik der liberalen Schattirungen, die Unterschiede der liberalen Parteien zur Geltung kommen müßten! In diesem Sinne haben auch wir im Obigen unsere Auffassung darzulegen versucht, so kühn sie auch erscheinen mag gegenüber der abweichenden Argumentation Laskers, der wir eine hohe Berechtigung und ein bedeutendes Maß von sittlicher Wahrheit nicht versagen können. Andererseits jedoch vermögen wir nicht zu erkennen, mit welchem Recht von der conservativen Seite der Vorwurf der Inconsequenz gegen Lasker erhoben werden, mit welchem Verständniß der Abgeordnete v. Diest sich äußern konnte: „Wie der Abgeordnete Lasker gegen die Entschädigung an die depossedirten Fürsten und für diese Vorlage sprechen konnte, ist mir nicht ergründlich.“ Uns erscheinen beide Vorlagen fast wie incommensurable Größen, die nichts weiter mit einander gemein haben, als daß sie über Geld verfügen. Während Lasker in jener ersteren eine Verletzung der Verfassung darin erkennt, daß die Summe bewilligt wurde, ohne die Genehmigung des Landtages eingeholt zu haben: spricht er bei der zweiten gerade für die verfassungsmäßige Zustimmung, die nachgesucht und von welcher erst die Bewilligung, resp. die Höhe der Summe abhängig gemacht wird. In dem ersteren Falle bestreitet er jedweden Rechtsanspruch auf einen Ausgleich, in dem zweiten weist er ihn evident nach. Dort übersteigt die bewilligte Summe um Vieles die bisherige Höhe, über welche der König von Hannover zu verfügen hatte; hier bleibt sie hinter derselben um ein Bedeutendes zurück. Nein; so schwer es auch sein wird, in einer Landesvertretung immer genau die Linie einer sogenannten politischen Consequenz einzuhalten, ohne in

den nicht zu unterschätzenden Fehler des parlamentarischen oder politischen Rigorismus zu verfallen: Lasker ist nie inconsequent gewesen und ebenso wenig rigoristisch in seinen Consequenzen. Nach einer viertägigen Debatte, in welcher gleichzeitig eine scharfe Auseinandersetzung zwischen dem Minister-Präsidenten und den conservativen Mitgliedern des Hauses stattfand, wurde am 6. Februar das Amendement v. Kardorff in namentlicher Abstimmung angenommen, das nunmehr auch der größte Theil der conservativen Partei unterstützt, und Tags darauf, am 7. Februar, erfolgt durch Schlußabstimmung die Annahme des Gesetzentwurfs mit der durch das v. Kardorff'sche Amendement aufgenommenen Veränderung, in welcher Gestalt die Vorlage am 15. Februar auch im Herrenhause angenommen wird.

Am 13. Februar begegnen wir Lasker unter den Mitgliedern der Kommission, die zur Prüfung des vom Abgeordneten v. Hennig eingebrachten Gesetzes, betreffend die Linderung des Nothstandes in Ostpreußen, sich konstituirt hat. An demselben Tage spricht er in der Schlußberathung des Etats für die Aufhebung der Lotterie in Hannover und Osnabrück, wogegen jedoch ein Antrag v Brauchitsch angenommen wurde, der den Beschluß des Abgeordnetenhauses aus der Vorberathung vom 6. December 1867 wieder aufhebt. Bei der Schlußberathung des Etats für das Cultus-Ministerium am 15. Februar unterzieht er in einem zweimaligen Vortrage den Umstand einer scharfen, einschneidenden Kritik, daß nach wie vor, wenn auch in anderer Form, Conduitenlisten über die Lehrer geführt würden; am 18. Februar bemängelt er, daß von der Regiernng die Vorlage über die Bestimmungen der Wahl in den neuen Provinzen erst an diesem Tage, kurz vor dem Schlusse des Landtages, eingebracht würde und daher das Gesetz nicht mehr zu Stande kommen könnte, und am 19. Februar richtet er an die Staatsregierung eine Interpellation, betreffs der an dem preußischen Schutzbefohlenen Arjeh Markus zu Jerusalem verübten Gewaltthätigkeit. Inhalts dieser Interpellation wurde

Rabbi Arjeh Markus in seinem eigenen Hause von dem Consul der Vereinigten = Staaten Nordamerikas gewaltsam ergriffen, körperlich gemißhandelt und in's Gefängniß geworfen. Als Grund davon wird angegeben, daß der amerikanische Consul ein vierzehnjähriges Mädchen jüdischer Religion, die hinterlassene Waise eines geborenen preußischen Bürgers Namens Steinberg, welche unter Vormundschaft des Arjeh Markus steht, wider den Willen des Vormunds und des Mädchens selbst einer zum Christenthum übergetretenen Schwester der letzteren zuführen wollte, durch Veranlassung des Arjeh Markus aber des Mädchens nicht habhaft werden konnte. Dem preußischen Consulate wurde vorgeworfen, daß es, obschon angerufen, dem Arjeh Markus keinen Beistand geleistet, sondern den amerikanischen Consul in seinem gewaltsamen Verfahren unterstützt habe. Lasker fragt nun bei der Regierung an, ob dieselbe von dem Vorfalle Kenntniß erhalten, ob sie das Verfahren des preußischen Consulats gerechtfertigt halte, entgegengesetzten Falls, ob und welche Mittel sie zu ergreifen gedenke, um den bedrohten Personen wirksamen Schutz zu verleihen und die Beamten des preußischen Consulats zur Rechenschaft zu ziehen." Also immer noch der fromme Eifer, einer Religion widerwillige Bekenner zuzuführen, die durch Geburt, Erziehung, Glaubensanschauung wie durch eine unausfüllbare Kluft von derselben getrennt sind! Welche Ehre erwuchs jemals einer Religion aus den gelungenen Versuchen, durch reiche Geldbelohnung, oder Gewährung glänzender Vortheile, oder durch gewaltsame Mittel Bekenner anderer Confessionen zu sich herüber zu ziehen! Und doch! Ist Das und Aehnliches nicht fast immer das bestimmende Motiv zu dem Uebertritt aus dem Judenthum in die herrschenden Religionen gewesen! Lasker motivirt seine Interpellation vom staatsmännischen Gesichtspunkte aus und weist darauf hin, wie sehr es dem Ansehen Preußens und Norddeutschlands speciell in Süddeutschland schaden würde, wenn es nicht ernste, erfolgreiche Schritte thäte, seinen Schutz=

genossen in fremden Ländern wirksamen Schutz zu sichern. Die Interpellation wurde in Abwesenheit des Minister-Präsidenten vom Finanz-Minister entgegen genommen und dem Bundeskanzleramt zur Kenntniß gebracht, das durch den Konsul des norddeutschen Bundes Professor Dr. Petermann bald nach dessen Ankunft in Jerusalem dem Rabbi Arjeh die Freiheit gab und den preußischen Konsulatsvertreter, Dragoman Dahud, seines Amtes entsetzte.

Als Berichterstatter der Nothstandscommission für Ostpreußen empfiehlt Lasker am 22. Februar die Vorlage der Regierung, Inhalts welcher derselben 3,000,000 Thaler zur Abhülfe des Nothstandes zur Verfügung gestellt würden; am 25. Februar erklärte er sich gegen die sofortige Beschlußfassung über die vom Minister des Innern eingebrachte Wahlordnung für die neu erworbenen Landestheile, (vergleiche oben am 18. Februar) die demgemäß auch auf unbestimmte Zeit vertagt wird, und beantragt am 26. Februar bei der Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg, welcher dieselbe bis zum 31. December 1872 verschob, daß dieselben sofort geschlossen werden sollen (vergleiche S. 93). Wie groß ist die sittliche Entrüstung, mit welcher Lasker seinen Antrag motivirt, und wie wuchtig das Verdict, das er in dieser Frage abgiebt. Wahrlich, wir hätten um keinen Preis diese Rede Laskers entbehren mögen, in welcher wieder eine neue Seite seines Lebens zum Vorschein kommt, eine ernste Abwendung von Allem, was an Leichtfertigkeit streift und der Moralität einer Nation zum Schaden gereicht, — keinerlei Disposition, solcher Eventualität gegenüber sich mit Compromissen und halben Maßregeln abzufinden, und wäre es selbst, um gewissen scheinbaren Berechtigungen nicht zu nahe zu treten. Diese letzteren betonte der Herr Minister des Innern und begründete sie durch die vielseitigen Interessen der in Rede stehenden Badeörter, welche mit den einmal bestehenden Spielinstituten verbunden

wären, und die sich nur allmählich lösen und ausgleichen ließen. Lasker jedoch, ein Gegner jedes Gewinnes, der nicht durch ernste Arbeit erworben wird, und deshalb auch dem Lotteriespiel (vergleiche S. 51) wiederholt energisch entgegentritt, kennt nach dieser Seite hin keine Schonung und ruft in seiner von „lebhaftem Beifall" begleiteten Rede aus: „Von allen Vorwürfen, welche die Regierung über ihr Verhalten den neuen Landestheilen gegenüber trifft, ist dies der härteste, daß sie die Brutstellen der Laster und der schmachvollsten Zustände nicht sogleich ausgetilgt hat. . . . Ich gebe zu, daß es für manche Badeorte, namentlich für Homburg schwer werden würde, sich nach einer sofortigen Aufhebung der Spielbanken über Wasser zu halten; wenn sich aber die Nothwendigkeit von Zuschüssen herausstellt, so darf der Fiskus nicht mit Hülfe der Mittel aus den Spielbanken Ersparnisse zu machen suchen, wenn er sich nicht selbst zum Theilnehmer an der Unsittlichkeit machen will. Haben die Kommunen berechtigte Ansprüche, so ist es jedenfalls besser, wir bestreiten dieselben aus unserer Tasche, als daß wir sie mit dem Jammer, dem Elend und der Unsittlichkeit bezahlen, die zur Schmach Deutschlands auf deutschem Boden immer noch geduldet wird. . . . Man verlangt von uns nichts Geringeres, als daß wir etwas als unerlaubt, unsittlich und verderblich Anerkanntes noch fünf Jahre lang als zu Recht bestehend autorisiren sollen; zu einem solchen gesetzgeberischen Monstrum kann ich meine Zustimmung nicht geben." . . . Der Lasker'sche Antrag jedoch fiel in namentlicher Abstimmung mit 169 gegen 152 Stimmen, und die Regierungsvorlage wurde angenommen. Nachdem er am 28. Februar in Bezug auf den Vertrag mit dem vormaligen Kurfürsten von Hessen der Virchow'schen Resolution, die jedoch mit geringer Majorität abgelehnt wird, zustimmt, Inhalts welcher jede definitive Verfügung über das kurfürstlich hessische Familien-Fideicommiß der Zustimmung des preußischen Landtages bedarf, hört seine Thätigkeit in der diesmaligen Session des

Landtages auf, der Tags darauf, am 29. Februar, geschlossen wird.

Drei Wochen später, am 23. März, wird der Reichstag eröffnet und schon am 25. liegt ein Antrag von Lasker und Twesten vor, der wie in der vorigen Session des Reichstages eine Abänderung der Geschäftsordnung erfordert und der am 28. in der Schlußberathung einer besonderen Kommission übergeben wird. Noch an demselben Tage tadelt er das Vorgehen der einzelnen Landesregierungen, daß sie ihre Landtagssitzungen in die Zeit verlegt haben, in welcher der Reichstag seine Sitzungen halte; am 30. März spricht er zu den Wahlprüfungen, am 2. April über den zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossenen Vertrag, betreffend die Staatsangehörigkeit der Aus- und Einwandernden, und am 3. April plaidirt er in der Vorberathung für den von ihm gestellten Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Nichtverfolgbarkeit der Mitglieder der Landtage und Kammern, welcher lautet: „Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung, oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung, zu welcher es als Mitglied gehört, zur Verantwortung gezogen werden." Lasker thut hier wieder einmal einen geschickten Griff in das volle Leben der Nation, indem er die Bedingungen herzustellen sucht, mittelst welcher sich diese jeder Zeit der Fehler und Schwächen bewußt werden kann, die nur durch das freie Wort ihrer Vertreter im Parlament in der geeigneten Weise offenbar werden. Und war das Norddeutsche Parlament nicht die geeignete Stelle, an welcher diese das gesammte Norddeutschland beschäftigende Angelegenheit zu einem befriedigenden Austrag gebracht werden mußte! Welchen vollgiltigeren Beweis konnte dasselbe von seiner Autorität, von seiner wahren Bestimmung geben, die

Reichstag.

Interessen des gesammten Norddeutschen Bundes zu vertreten, seinen inneren Ausbau, seine äußere Vollendung zu bewirken, als indem es die ihrer Entscheidung harrende Frage der Redefreiheit vor sein Forum berief und gerade in dem hervorragendsten Staate, dem Preußischen, den Zauber seines Ansehens wirksam machte, die Differenzen, die dort ausgebrochen waren, versöhnte und den Anstoß entfernte, dessen Beseitigung dem Einzelstaate bisher nicht gelungen war! Was das einzelne Glied im Staatenbunde Norddeutschlands drückt, das betrifft den ganzen Bund! Andererseits war der Reichstag auch schon deshalb berechtigt, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, weil sie mit dem Strafrecht zusammenhing, das ohnehin in die Gesetzgebung des Bundes fiel, und gewiß, es darf ihm nicht genügen, daß er in seiner Gesammtheit, in seinen Plenarversammlungen, vor den Angriffen auf die Redefreiheit durch einen bezüglichen Paragraphen der Bundesverfassung geschützt ist, wenn seine Einzelvertretungen dieses Rechts entbehren und von Strafbestimmungen bedroht sind.

Von solcher Art waren die Gesichtspunkte, welche Lasker als Antragsteller in seinem Vortrage entwickelte, und indem er sich gegen die Vorredner wendete, welche die Kompetenz des Reichstages in der vorliegenden Frage in Abrede stellten, erklärte er: „Die Kompetenz des Reichstages für den Antrag ist sonnenklar, und seine Zugehörigkeit zur Materie des Strafrechts unzweifelhaft, sonst wäre er überhaupt nicht da. . . . Der Abgeordnete muß wie ein Zeuge straffrei sein, denn auch er spricht wie ein Zeuge, nur gezwungen im Interesse des Staats . . . Der Antrag mischt sich daher in das Strafrecht, nicht in das Verfassungsrecht der Einzelstaaten, und nur Die behaupten das Gegentheil, deren Herz an dem particularen Recht der Einzelstaaten mehr hängt, als an der Kräftigung des Bundes. . . . Ohne die Redefreiheit ist trotz einer dem Liberalismus günstigen Strömung die Constituirung des Norddeutschen Bundes unmöglich gewesen, und jetzt ist er berufen,

sein Ansehen zu erhöhen, indem er dem mächtigsten Mitgliede, Preußen, den inneren Frieden, der durch diese Frage bedroht ist, wiedergiebt. Dabei mögen die kleinen Staaten mitwirken und ihre „große Mission“ in diesem Sinne auffassen, damit man Sinn und Verständniß für ihr Fortbestehen während eines Uebergangsstadiums in Deutschland behalte und ihren Anspruch auf Existenz durch der Freiheit gewidmete Dienste gelten lasse. . . .“ Der Antrag wird in namentlicher Abstimmung mit 119 gegen 65 Stimmen und ebenso auch am 18. April in der Schlußberathung angenommen, ohne jedoch die Zustimmung des Bundesraths zu erlangen. Gleichwohl steht bei dem Interesse, das der Minister-Präsident Graf Bismark an der Sache nimmt, zu erwarten, daß die Frage für Preußen in befriedigender Weise entschieden wird, wiewohl derselbe in seiner Eigenschaft als Bundes-Kanzler abgelehnt hat, einen Druck auf die Mitglieder des Bundesraths zu üben. [1])

Am 22. April richtet Lasker eine Interpellation an das Bundes-Präsidium, betreffend die Verwaltungen des Polizei-Präsidenten von Madai in Frankfurt a. M., „welche in Beziehung auf den Aufenthalt fremder Personen und die Beschäftigung fremder Dienstboten, Gehülfen und Tagelöhner in Widerspruch stehe, theils mit dem unzweideutigen Sinne, theils mit dem Wortlaut der am 1. Januar 1868 in Kraft getretenen Bundesgesetze über das Paßwesen und die Freizügigkeit, indem sie den Paßzwang voraussetzen und den Aufenthalt von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig machen.“ Die sorgfältig motivirte Interpellation wurde durch den Bundes-Präsidenten von Delbrück beantwortet und die Rücknahme der in Rede stehenden Verordnungen als bereits erfolgt angegeben.

1) Dem Vernehmen nach wird in dem am 4. November d. J. zusammen tretenden preußischen Landtage von der Regierung in dieser Beziehung die Initiative ergriffen werden.

Noch in derselben Sitzung, am 22. April, nimmt er mit einem lebhaften Plaidoyer Theil an der Berathung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, und spricht für den § 17, — Inhalts dessen der Reichstag befugt sein soll, die mit der Verwaltung des Bundes-Schuldenwesens betrauten Beamten gerichtlich zu verfolgen, wenn sich Mängel in derselben herausstellen — der von ihm selbst und dem Abgeordneten Miquel herrührt und bereits in der vorigen Session des Reichstages (vergleiche Seite 96) mit großer Majorität angenommen wurde. Wir haben bereits an jener Stelle auf die Bedeutung dieses Paragraphen hingewiesen und sind heute in der Lage, dieselbe als erfüllt zu bezeichnen.

So bereitwillig sich auch der Reichstag in der vorigen Session gezeigt hat, die geforderte Anleihe für die Marine- und Kriegsverwaltung, ferner im diesjährigen Bundeshaushalts-Gesetz die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der Marineverwaltung zu bewilligen, und so sehr derselbe auch immer darauf hinwies, daß er durch den § 17 nichts weiter bezwecke, als den naturgemäßen Bedingungen und Erfordernissen einer regelrechten Kassenverwaltung zu genügen: so erklärte der Herr Bundeskanzler dennoch, daß durch den § 17 die Wohlthaten des Anleihe-Gesetzes und das ganze Marine-Gesetz illusorisch gemacht werden, und daß er, im Falle der Annahme desselben, im Namen des Bundesraths die ganze Gesetzesvorlage zurückziehe, so daß die Mittel als versagt zu erkennen seien, welche zur Hebung und nothwendigen Festigung der Wehrkraft nothwendig erscheinen.

Lasker, der zuletzt das Wort ergriff, erklärt: „Die Lage des Reichstages im Falle der Nichtertheilung der Decharge ist ohne den § 17 eine unwürdige, und das in ihm enthaltene Recht zu erobern, ist nicht illoyal .... daß auch nur die Möglichkeit ausgesprochen werden konnte, die Anleihe ohne dieses Gesetz zu machen, ist zu bedauern. ... Die Behauptung, der

§ 17 mache das Land wehrlos, speculirt auf die Schwachen; das Etatgesetz schützt gegen Wehrlosigkeit zur Genüge. . . . Bisher habe ich geglaubt, daß sich das Genie eines Staatsmannes über die Frage der Parteien als eine untergeordnete hinweg zu heben vermöge; aber heute überzeuge ich mich, daß, um die „altfränkische“ Tradition der Büreaukratie zu retten, die conservativen Grundsätze in der That bis zur Gefährdung dem Vaterlande zur Schande gereichen können . . . .“ Doch vergebens! Nachdem in namentlicher Abstimmung das Amendement Miquel-Lasker mit 131 gegen 114 Stimmen angenommen wurde, erklärte Graf Bismarck im Namen des Bundesraths, daß er die Gesetzesvorlage zurückziehe.

Wir übergehen die Maßregeln, welche die Staatsregierung hiernach anordnete, um den Nachtheil vor Augen zu führen, welcher aus der Abstimmung des Reichstages für die Norddeutsche Marine erwuchs, und verlassen an dieser Stelle den Reichstag überhaupt, der in der folgenden Sitzung, am 24. April, seine Thätigkeit unterbrach, um sich vereinigt mit den Mitgliedern aus Süddeutschland — auf Grund des Bündnißvertrages vom 18. August 1868 und des späteren Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 — zu dem „Zollparlament“ zu constituiren, das durch Se. Majestät den König von Preußen, in seiner Eigenschaft als oberster Schirmherr des Norddeutschen Bundes, am 27. April eröffnet wurde. Zollparlament.

Verweilen wir einen Augenblick bei dem Wesen und der Bedeutung des Zollparlaments, so erkennen wir in demselben die Erfüllung von Hoffnungen, die längst das ganze deutsche Volk in seiner Brust getragen, den Ausdruck eines nationalen Gedankens, der darauf gerichtet war, daß dereinstens der Tag kommen möge, an welchem das gesammte Deutschland durch das Organ einer gemeinsamen Vertretung seine Angelegenheiten berathe.

„Vierzig Jahre“, so beginnt die Königliche Eröffnungsrede, „sind verflossen seit Begründung des Vereins, welcher heute

in eine bedeutungsvolle Epoche seiner Entwickelung eintritt. Von kleinen Anfängen ausgehend, aber getragen von dem Bedürfnisse des deutschen Volkes nach der Freiheit des inneren Verkehres, hat der Zollverein sich allmählich durch die Macht des nationalen Gedankens, welchem er Ausdruck gab, über den größten Theil Deutschlands ausgedehnt. Er hat zwischen seinen Gliedern eine Gemeinsamkeit der Interessen geschaffen, welche ihn schwere Proben siegreich hat bestehen lassen, und im Weltverkehr nimmt er eine Stellung ein, auf welche jeder Deutsche mit Befriedigung blickt.“ Gleichwohl vertrat der Zollverein einerseits zu ausschließlich seine blos materielle Bestimmung, ohne gleichzeitig das ideale Streben einer nationalen Einigung hinlänglich auszudrücken; andererseits waren seine Formen von dem politischen Geist der Gegenwart leer, der an keiner Stelle das Recht der Völker unbeachtet läßt, durch ihre selbstgewählten Vertreter in freier Berathung über ihre Angelegenheiten zu befinden und bestimmend auf sie einzuwirken. Wie verschieden war daher das Zollparlament, das nun zusammentrat und innerhalb constitutioneller Formen seine Befugnisse übte, von dem bisherigen Zollverein, der ohne Einfluß, ohne Macht immer nur in der Lage war, die Bestimmungen der Regierungen, welche diese unter sich vereinbart hatten und dann ihren resp. Kammern vorlegten, einfach zu genehmigen, oder zu verwerfen! In diesem Sinne äußert sich die Königliche Eröffnungsrede: „Die Veränderungen, welche das wirthschaftliche und politische Leben Deutschlands erfahren hat, erheischten die Fortbildung der dem Zollverein bei seiner Gründung gegebenen Organe, und es ist die Frucht einer naturgemäßen Entwickelung, wenn heute Vertreter der ganzen Nation sich zur Berathung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen Deutschlands vereinigen.“ Es war daher ein bedeutendes politisches Ereigniß, ein großer Sieg der nationalen Idee, als die Vertreter aus Süddeutschland sich mit denjenigen aus Norddeutschland vereinigten, und das deutsche Volk zum ersten Mal eine gemeinsame parlamen-

tarische Vertretung besaß. Indeß war das Wahlgesetz des Norddeutschen Reichstages, nach welchem die Wahlen zum Zollparlament auch in Süddeutschland vollzogen werden sollten, in dem letzteren vielfach ungenügend beachtet worden, und besonders waren nach dieser Richtung hin in Würtemberg derartige Uebelstände erzeugt, daß im Zollparlament eine Beschwerde einging, welche Bedenken gegen die Giltigkeit sämmtlicher 17 Würtembergischer Wahlen enthielt.

Hier nun ist es Lasker, der am Schlusse der darüber gepflogenen Verhandlungen unbarmherzig die Vorgänge schildert, welche das vorhandene Resultat der Würtembergischen Wahlen bewirkt haben. Er widerlegt die Behauptungen des Würtembergischen Minister-Präsidenten und anderer Würtembergischer Vertreter von den gegen Preußen sich vortheilhaft auszeichnenden Zuständen ihres Landes, und als hätte ihn seine Begeisterung für das große Ziel, zu welchem ihm das Zollparlament nur eine Vorstufe zu sein schien, auf die Hochwart seiner patriotischen Ahnungen und Bestrebungen erhoben, fährt er in seiner immer wieder von Beifall und Zustimmung begleiteten Rede fort: „Diese Debatte soll und wird dazu dienen, daß das Bewußtsein von der Aufgabe dieses Parlaments in Aller Herzen getragen, daß unser Patriotismus Mißverständnisse beseitigen und besiegen wird. Ich denke nicht von ihm so klein, wie Herr von Varnbüler, der mit dem Gedanken an Baumwolle, Tabak und Lumpen hier einzog, wenn ich auch nicht für gewaltsame Ueberschreitung und Durchbrechung seiner Kompetenz bin; aber eben so unmöglich wird es sein, durch die Verträge es zur Kleinheit herabzudrücken und durch die Berufung auf sie dem Particularismus zu helfen. Schon diese Debatte beweist, daß dies unmöglich ist, daß die deutsche Sache auch durch diese Wahlprüfung bricht. Möge sie dazu wirken, daß wir links und rechts uns als Deutsche gegenüber stehen!“ In der Adreßfrage stimmt er am 7. Mai gegen die einfache Tagesordnung, die jedoch mit 186 Stimmen gegen 150

angenommen wurde, und am 9. Mai, als der Präsident des Zollparlaments vorschlägt, den ihm erst an diesem Tage vom Präsidenten des Zollbundesraths zugegangenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks nebst Motiven, verlesen zu lassen und sofort über die geschäftliche Behandlung desselben zu berathen, erklärt er sich gegen Beides, indem er kurz dazu bemerkt: . . . „Ehe ich mich in dieser Beziehung entscheiden kann, muß ich die Frage an den Bundesrath richten, ob nicht außer der Tabaksteuer-Vorlage noch andere Zollvorlagen in der nächsten Zeit zu erwarten sind. Diese verschiedenen Vorlagen stehen in so innigem Zusammenhang, daß eine Trennung außerordentlich schädlich wirken würde.“ So nebensächliche Bedeutung diese Worte auf den ersten Blick zu haben scheinen, so belangreich waren sie dennoch für die Auffassung der Sache, für die Interessen des Volkes, für die taktische Geschicklichkeit des Redners, in welcher wir einen bisher noch nicht hervorgehobenen Vorzug Laskers registriren. Wir errathen am besten den Sinn dieses Einspruchs, wenn wir den Antrag von Twesten und dessen Begründung lesen, die Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung der Vorlage so lange auszusetzen, bis man im Besitz der Vorlage über die Tarifänderung sei. „Denn“, fügt Twesten hinzu, . . „es ist völlig unmöglich, eine Erhöhung von Zöllen zu beschließen, ohne eine Herabsetzung von Zöllen auf anderen Gebieten herbeizuführen . . . . . Es scheint mir unmöglich, daß wir die hier verlangte Steuerhebung dekretiren könnten, einfach auf die Bemerkung in den Motiven hin, daß die meisten Regierungen wohl mehr Geld brauchen könnten. Vielleicht werden aber bei der Berathung über die Tarifreform weitere Ermäßigungen beschlossen, und zu dem Ersatze derselben mag dann die Tabaksteuer verwendet werden können; das ist für mich der entscheidende Grund, warum ich die Berathung über die Tabaksteuervorlage der über die Tarifreform nachfolgen lassen möchte.“

Gleichwohl wurde durch die Verbindung der Conservativen mit den Süddeutschen der Tabaksteuervorlage die erste Stelle angewiesen, jedoch am 16. Mai, und in zweiter Lesung am 22. Mai abgelehnt. In derselben Sitzung, am 16. Mai, unterstützte er den von dem hessischen Abgeordneten Bamberger eingebrachten und mit großer Majorität angenommenen Antrag: „den Bundesrath des Zollvereins zu ersuchen, dahin zu wirken, daß den Beschwerden abgeholfen werde, zu welchen im Großherzogthum Hessen das Zusammentreffen des herabgesetzten Weinzolles mit dem bestehenden System der indirecten Steuern Anlaß giebt", in welchem die politische Bedeutung des Zollparlaments, welche durch den Ausfall der Adreßfrage zurückgedrängt wurde, noch einmal auftaucht. Die Vertreter des süddeutschen Particularismus und mit ihnen der hessische Bundescommissar bestritten die Kompetenz des Parlaments, die Landesgesetzgebung von Hessen vor sein Forum zu ziehen und zu bestimmen, während auf der andern Seite und in vorderster Reihe vom Bundeskanzler Graf Bismark diese Ansicht bekämpft wurde. Unter den Rednern nun begegnen wir Lasker, wiederum den hohen patriotischen Geist bekundend, mit welchem er das gesammte Deutschland umfaßt und jede Einschränkung der Befugnisse, über die hinaus das Zollparlament nicht wirken dürfe, als eine kleinliche und den großen Zwecken der deutschen Politik widersprechende Maßregel bezeichnend. „Ich wüßte in der That nicht", ruft er aus, „wer uns das Recht absprechen soll, das jeder parlamentarischen Körperschaft zusteht. Es ist doch unmöglich, daß wir das Recht haben, Lasten aufzuerlegen, ohne die Befugniß, eine Erleichterung dieser Lasten zu beantragen und dadurch eine Ueberbürdung zu verhindern, die den ganzen Zweck des Staates in Frage stellen können. . . . Suchen Sie die Bedeutung dieser Versammlung nicht selbst herabzudrücken, schützen Sie dieselbe vielmehr, damit, wenn die Tage kommen werden, wo eine Vertretung Deutschlands nicht nur über die materiellen,

sondern über alle staatlichen Interessen unseres Vaterlandes entscheiden soll, dem Inhalte die Form nicht fehle."

Zum letztem Mal betritt er im Zollparlament am 20. Mai die Tribüne und spricht in längerer Rede gegen die Vorlage der Petroleumsteuer, die er und mit ihm die national-liberale Partei nicht aus politischen Gründen, wie ihnen vorgeworfen wurde, versage, nicht aus Rücksicht auf Popularität, sondern lediglich aus finanziellen Gründen, und schließt mit einem Rückblick auf die Ermäßigungen, welche z. B. durch den Handelsvertrag mit Oestreich entstehen und für deren Ausfälle die Petroleumsteuer ein Ersatz sein solle: „Eine Reform des Tarifs muß auf sich selber gestellt werden; wenn man aber für jede Zollermäßigung Ersatz in einer neuen Steuer sucht, so heißt das nicht reformiren, sondern die Last von einer Schulter auf die andere legen. Nachdem die Petroleumsteuer hierauf und auch in zweiter Lesung am 23. Mai mit großer Majorität abgelehnt wurde, zog Graf Bismark im Namen des Bundesraths die Vorlage zurück, und noch an demselben Tage, 23. Mai, schloß das Zollparlament seine Sitzungen. Wie ein sinniges Zeichen, das eine nahende große Erfüllung bedeutet, hat das Zollparlament die Blicke und die Theilnahme der deutschen Nation auf sich gelenkt; die Geschichte hat es wie eine vielverheißende, beglückende Episode in das Leben der Nation hineingedichtet und in derselben das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Bewußtsein der tief innerlichen Einheit von Neuem gefestigt und geheiligt.

Reichstag Vier Tage später, am 27. Mai, nahm der Reichstag seine durch das Zollparlament unterbrochenen Sitzungen wieder auf, und gleich in der ersten prägt sich die Bedeutung Laskers vollgiltig aus. Auf der Tagesordnung stand der Bericht über den von der Regierung eingebrachten und von der Kommission mit einigen Abänderungen versehenen Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, der eine Erfüllung genannt werden darf des Antrages, den Lasker bereits am 22. Januar 1867

im Abgeordnetenhause (vergleiche S. 64) gestellt hat, Inhalts dessen der Personal-Arrest als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statthaft sei. Lasker spricht für den §. 1 des Gesetzes von demselben Gesichtspunkte aus, welchen er bereits das erste Mal begründet hat; am folgenden Tage beantragt er in Verbindung mit dem Abgeordneten v. Windthorst, dem §. 2 des Gesetzes folgende Fassung zu geben: „Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personal-Arrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeß-Verfahrens, oder die gefährdete Execution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungs-Arrest), bleiben unberührt," und hat die Genugthuung, daß beide Paragraphen und im weiteren Verlauf das ganze Gesetz fast einstimmig angenommen werden. Als Zusatz-Paragraphen beantragt und motivirt Lasker noch, daß das Gesetz sofort mit seiner Publication im Bundesgesetzblatte in Kraft trete, dem gleichfalls mit großer Majorität zugestimmt wird. Die Publication des Gesetzes ließ nicht auf sich warten, wie ein Befreiungsruf drang sie durch das Land und in die Gefängnisse, deren Pforten sich bereits am 1. Juni aufthaten, um Alle zu entlassen, die von dem Willen beseelt sind, ihre Gläubiger zu befriedigen, aber der Macht dazu entbehren, die unter die äußere Noth gebeugt Dasjenige nicht zu leisten im Stande sind, wozu redliches Wollen und aufrichtiges Verlangen sie treiben. Man hat viel von den Vortheilen und Nachtheilen gesprochen, welche dieses Gesetz für den Kreditverkehr nach sich ziehen werde. In der That läßt sich annehmen, daß vielfach versucht werden wird, Mißbrauch damit zu treiben, allein einerseits wird derselbe immer nur ein solcher sein, der die Oeffentlichkeit scheut, und zweitens werden durch das Gesetz die Grundlagen des Kredits solidere werden, der Verkehr, der auf dem Kredit beruht, wird gesünder werden, das Individuum wird aufhören, mit seiner Person — wir möchten sagen — Geschäfte zu machen, indem diese von vornherein als Sicherheitsobject in's Auge gefaßt wird. Das ist ein sittlicher

Fortschritt, der über die möglichen, aber immerhin fraglichen materiellen Nachtheile hinweghebt und sicher, früher oder später, dieselben in das Gebiet der Utopien verweisen wird.

In derselben Sitzung des 28. Mai stellt er zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Schulze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (vergleiche S. 54. 70 und am 7. Februar 1867) in Verbindung mit Löwe drei Amendements, die sämmtlich angenommen werden. Am 4. Juni spricht er über die Zulässigkeit der Debatte bei einem nicht beschlußfähigem Hause, am 5. Juni erklärt er sich gegen den Antrag Reinecke, betreffend die Einsetzung von Reichstags-Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen, und am 6. Juni kommen die von ihm in Verbindung mit Twesten gestellten Anträge, betreffend die Geschäftsordnung, zur Berathung, nach welchen in Zukunft für alle Vorlagen und Anträge ein einheitliches Verfahren herbeizuführen sei, das darin besteht, daß eine dreimalige Berathung stattfindet, deren erste darüber entscheidet, ob eine Kommission mit der Vorlage zu betrauen ist; die beiden anderen jedoch sollen der bis jetzt üblichen Vor- und Schlußberathung entsprechen. Lasker führt aus, daß bei dem bisherigen Verfahren durch die Schlußberathung nur im äußersten Nothfalle etwas von den Beschlüssen der Vorberathung geändert werde und die erstere also ihren Werth zum großen Theil verliere. Durch das beantragte Verfahren hingegen sei die Möglichkeit gewährt, schleunige Angelegenheiten in der kürzesten Frist zu erledigen, wichtige Sachen jedoch mit Besonnenheit zu behandeln, wenn man nicht fortfahren wolle in der bisherigen Art von Gesetzgebung, deren Arbeiten oft nicht nur incorrect im Ausdruck, sondern selbst im Sinne nicht ganz konkludent seien. Er macht den Bundescommissar Graf von Eulenburg, der sich zu Gunsten des bisherigen Verfahrens aussprach, das Recht streitig, an den Debatten der Geschäftsordnung Theil zu nehmen, und erlangt

für seine Anträge die Zustimmung der überwiegenden Majorität.

Mit einem großartigen Plaidoyer, das wir zu seinen vorzüglichsten Leistungen auf dem Gebiet der Beredsamkeit zählen, betheiligt er sich am 8. Juni an der allgemeinen Debatte über den Bundeshaushaltsetat für 1869, mit welchem er sich speziell gegen den Abgeordneten von Blankenburg wendet, der unmittelbar vor ihm die Maßregeln, durch welche die Regierung die Weiterentwickelung der Flotte hemmte, der national-liberalen Partei zur Last legte, da sie ihn durch ihren Beschluß vom 22. April (vergleiche S. 124) über das Bundesschuldengesetz herbeigeführt habe, der den Zweck enthalte, eine Machterweiterung zu erlangen. „Wenn es überhaupt möglich ist für die menschliche Sprache," bemerkt er, „einen Gedanken deutlich auszusprechen und ihn auch dem widerstrebendsten Kopfe klar zu machen, so haben wir uns dieser menschlichen Sprache bedient, um es auch dem Herrn von Blankenburg deutlich zu machen, was wir wollten. Man wollte uns zwingen, daß wir unter der Drohung, die Marine, die mit Recht unser Lieblingskind genannt wird, sonst in Gefahr zu bringen, ein Gesetz machen sollten, das unserer Ansicht von der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit widerspricht. Wir aber haben diesen Zwang nicht auf uns einwirken lassen, sondern haben das Gesetz so gestaltet, wie es unserer innigsten Ueberzeugung nach für die Interessen des Staats nothwendig war; und wenn heute das Gesetz auf's neue eingebracht würde, so würden wir auf's neue den § 17 hinzufügen. Dagegen haben wir sofort ganz deutlich gesagt, wir wollen aus dieser Noth keinen Zwang auf die Regierung ausüben, sondern ihr überlassen, wie auf andere Weise, auch ohne dieses Gesetz, die für die Fortentwickelung der Marine erforderliche Summe beschafft werden kann, und wir haben versichert, daß wir jedem Vorschlage, der uns nicht zumuthet, eine Organisation der Bundesverwaltung zu genehmigen, die unseren Grundsätzen

widerspricht, ohne Vorurtheil prüfen und ohne Vorurtheil darüber entscheiden wollen. . . .“

Durch die ganze Rede, die immer wieder von Beifall unterbrochen wird, geht eine bittere Ironie, welche mit erhabenem Ernst wechselt, und die Klarheit, mit welcher sie ihr Object behandelt, wie die Treffkraft, mit welcher sie Alles erreicht und sich dienstbar macht, was sich auf die einschlägigen Verhältnisse bezieht, macht sie zu einem wahren Muster der Eloquenz und läßt Lasker als den hervorragenden Anwalt erscheinen, der die Interessen seiner Partei erfolgreich zu vertreten geeignet ist.

In einer ähnlichen Richtung, Vorwürfe von einer Körperschaft abzuwälzen, für welche er Theilnahme gefaßt hat, bewegt sich am folgenden Tage, 9. Juni, seine Einsprache für den deutschen Rechtsschutzverein in London, dessen wirksame Thätigkeit er dankbar anerkennt, durch welche er in seinem und des Abgeordneten von Vinke Namen die gegentheiligen Aeußerungen des Präsidenten des Bundeskanzleramts widerlegt. Bei Berathung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben erklärt er sich in derselben Sitzung gegen die Aufstellung so unbestimmter Positionen, über welche dann auf seinen Antrag die Beschlußfassung bis an's Ende der Vorberathung vertagt wird. Er spricht sich am 10. Juni gegen das ausgedehnte Privilegium der Portofreiheit aus, durch dessen Beschränkung bedeutende Einnahmen erzielt werden könnten, und am 15. Juni ergreift er das Wort für das Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, welche nach § 1 bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschulden-Verwaltung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen werden soll, welche für die Convertirung der Anleihe verantwortlich ist. Das Gesetz war eine geschickte Umgehung des streitigen Bundesschuldengesetzes, das die Regierung nach Annahme des § 17 im Reichstage zu Falle kommen ließ, in Folge dessen die Bedürfnisse der Flotte unbefriedigt blieben.

Dem Reichstag war nunmehr Gelegenheit gegeben, die nothwendig gewordene Anleihe auch ohne jenes Gesetz zu bewilligen, indem er nur einer provisorischen Einrichtung zustimmte, nicht aber eine definitive Institution wider Willen und Ueberzeugung anerkannte.

Wer konnte diese Gelegenheit lieber ergreifen, als Lasker? Wer empfand mehr Schmerz über die eingetretene Eventualität des unbefriedigten Marinewesens, als er, der seinem eigenen Geständnisse nach nie diesen Fall für möglich gehalten hat? Wir haben ihn wiederholt in dieser Materie angetroffen, heute jedoch verweilt er bei derselben mit einer Liebe und Verehrung, die ihn, wir möchten sagen, über sich selbst erhebt und sein Wort zu dem beredtesten macht, das wir je während seiner ganzen parlamentarischen Thätigkeit von ihm vernommen haben. War es der Accent des Moments, der auf ihn einwirkte, das Bewußtsein, daß mit der Genehmigung des Gesetzes alle Differenzen im Augenblicke zu Ende sind und der Marine die entbehrte Hilfe zu Theil wird? Oder war es das Gefühl des nahen Schlusses des Reichstages, in dessen Anblick ihm die Kraft wuchs, um noch das Beste zu leisten, was er vermöchte? Genug, wir glauben diesmal Lasker auf der Höhe seiner oratorischen Leistungen zu erblicken: so gewandt waren seine Argumente, so gerundet war die Fassung seiner Rede, so gewinnend seine Darstellung, so hinreißend sein Vortrag, so logisch waren seine Folgerungen. Mit einer unübertrefflichen Schlagfertigkeit antwortet er in dem ersten Theil seines langen Vortrages auf die eben gethanen Aeußerungen seiner Vorredner von der andern Seite, daß die heutige Frage identisch sei mit der Frage, wie sie bei dem Bundesschuldengesetz vorgelegen habe, und daß daher die nationalliberale Partei sich consequenter Weise zu dem Gesetz ebenso erhalten müsse, wie zu dem Bundesschuldengesetze.

In gleicher Weise widerlegt er die von dem Abgeordneten Fries eingebrachte Resolution, die Marinebedürfnisse durch Er-

höhung der Matricularbeiträge zu decken, und indem er dann zu seiner eigenen Entschließung übergeht, fährt er fort: „ . . . Die zweite Frage aber, die der Herr Bundeskanzler an uns gestellt hat: Wie werdet Ihr Euch verhalten, wenn die Flotte wirklich gefährdet wird — eine Frage, die ich damals in praktischer Ausführung mir als unmöglich gedacht habe — sie ist an uns gestellt worden, sie ist zu meiner großen Ueberraschung und zu meinem Leidwesen gestellt worden; und welche Antwort sollen wir darauf geben? Sollen wir sagen, da die Regierung die Frage so gestellt hat, nun, so schränken wir die Arme, sehen wir ebenfalls abwartend zu, und mag die Flotte darüber zu Grunde gehen! Eine solche Antwort können wir nicht geben, und ich werde sie nicht geben, so lange nicht meine Grundprinzipien dadurch verletzt werden, so lange ich ein provisorisches Auskunftsmittel weiß und so lange ich die Hauptfrage zu vertagen im Stande bin. . . . . Ich sage Das offen, und Sie können ja Ihre Kritik daran üben. Wenn eine Noth herantreten sollte, die ich für gleich stark halten müßte mit der gegenwärtigen, wenn es sich um Institutionen und Einrichtungen des Vaterlandes handelt, die zu seiner Machtentfaltung nicht entbehrt werden können: oder wenn Zwang und Sicherheit des Augenblicks es erfordern und auch die übrigen Umstände gleich liegen, so würde ich mich für den concreten Fall wahrscheinlich ebenso entscheiden, wie heute. Wenn man auf dem Standpunkte steht, daß verfassungsmäßige Rechte vertheidigt werden müssen, selbst wenn das Vaterland in der höchsten Gefahr sich befindet, selbst einem Kriege gegenüber, selbst wenn es sich um die Existenz des Vaterlandes handelt, dann muß man über diesen Standpunkt gering denken . . . Nun frage ich, ist der heutige Zeitpunkt geeignet, indem ich im concreten Falle der Alternative gegenüberstehe, entweder die Flotte in ihrer Entwickelung aufzuhalten und beinahe zum Stillstand zu bringen, oder die bereits bewilligte Anleihe flüssig zu machen, zu Ungunsten der Flotte den concreten Fall zu ent-

scheiden? Ich kann es nicht. . . . Soll lediglich eines Scheines wegen — denn es ist nur ein Schein, und es besteht in Wahrheit kein gleicher Inhalt in der heutigen Vorlage mit dem Inhalt des Bundesgesetzes — soll nun wegen eines bloßen Scheines von Konsequenz die Flotte zu Grunde gerichtet werden? Dazu kann ich nicht ja sagen . . . Es mag immerhin gesagt werden, die Lage sei heute gerade so, wie zur Zeit des Bundesschuldengesetzes; in Wahrheit ist der Unterschied ein sehr bedeutender. Concret wird von uns blos gefordert, daß die gegenwärtige Anleihe flüssig gemacht werde, und nicht daß wir eine Institution gewähren, welche uns nicht zusagt. Verwickeln wir uns nicht in die Mitschuld, welche meiner Meinung nach die Regierung bereits auf sich zu laden begonnen hat, daß wir die Flotte zu Grunde gehen lassen, lediglich weil wir uns im Prinzip mit einer widerstrebenden Regierung nicht einigen können."

Man ist versucht, an der einen oder der anderen Stelle Laskers Ansichten nicht zu theilen; man kann annehmen, daß Lasker in der Begründung seiner Entschließung vielleicht über das Ziel hinaus schoß und in seinem patriotischen Eifer dem Pessimismus zu viel Raum gestattete, wenn er von der Regierung fürchtete, daß sie die begonnenen Maßnahmen, die ins Werk gesetzten Abrüstungen der Marine, weiter führen und der Wehrfähigkeit des Staates noch tiefere Wunden schlagen würde. Allein wir glauben andererseits kaum, daß sich die Argumente L's bis zuletzt vollkräftig widerlegen lassen, und stehen schließlich vor der Erwägung, ob es nicht vorzuziehen war, einem bereits eingetretenen Schaden dadurch abzuhelfen, daß man sich entgegenkommend zeigte und den Weg des Kompromisses betrat, einen Weg, auf welchem Das nicht lag, was man bei früheren Gelegenheiten zurückwies, sondern auf welchem man eine Aushilfe ergriff, mit welcher man einstweilen auszukommen suchte, bis die Leidenschaften ruhiger geworden und der Wille zu einer definitiven Einrichtung die rechten Bahnen aufgefunden hat.

Wieder offenbart sich in diesem Vorgange das von uns schon oft hervorgehobene Ausgleichende und Versöhnende im Character Lasker's, der keine Freude daran findet, an den Dingen immer die Scharfseite herauszukehren und des Schadens uneingedenk zu sein, der dadurch entstehen kann. Er schlägt vielmehr einem unbeugsamen Gegenwillen gegenüber, wenn er von ihm Gefahr für das Gemeinwesen fürchtet, gern den Weg der Vermittelung ein, sofern sein Rechtsbewußtsein und sein politisches Gewissen es ihm gestatten. Er hat lieber Antheil an dem Aufbau, als an der Zerstörung.

In der Vorberathung über den Gesetzentwurf betreffend einige Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, am 16. Juni, widerspricht er dem Abgeordneten Dr. Friedenthal, der die Offiziere nicht als Bundesbeamte angesehen haben will, und schlägt zur Vermeidung des Zweifels darüber die Hinzufügung eines neuen Passus vor. Noch in derselben Sitzung kommt der in Bezug auf die Gleichstellung der religiösen Bekenntnisse vom Abgeordneten Wiggers gestellte Antrag zur Berathung, welchen der Referent Endemann dahin befürwortet, „daß in Ausführung des am 23. October v. J. gefaßten Beschlusses des Reichstages baldigst ein Gesetz vorgelegt werde, welches alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Glaubensbekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebt, insbesondere 1) die Verbote und Beschränkungen der Eheschließung zwischen Christen und Israeliten, sowie die auf dem israelitischen Glaubensbekenntniß beruhenden Beschränkungen der ehelichen Rechte beseitigt; 2) für alle Eidesleistungen der Israeliten eine der Gleichberechtigung entsprechende Form einführt; 3) die volle Gleichberechtigung der Israeliten zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Gemeinde- und Staatsämter im Gebiete des norddeutschen Bundes ausdrücklich anerkennt.“ Wie lange werden noch derartige Anträge gestellt werden? Wissen wir auch freilich nicht

recht, was mit der erlaubten Eheschließung zwischen Juden und Christen anzufangen sein wird, so meinen wir doch, daß es endlich an der Zeit wäre, das einfache Menschenrecht, nichts mehr und nichts weniger, auch an dem Juden anzuerkennen und ihm keinerlei Genuß von Wohlthaten zu verkümmern, die aus dem Wesen einer staatlichen Gemeinschaft als solcher allen Gliedern derselben erwachsen, die jene in sittlicher Form verwerthen und dem großen Ganzen dienst- und nutzbar machen.

Immerhin muß ein Fortschritt darin erkannt werden, daß auf die wahrhaft edle Motivirung des Herrn Referenten der Bundescommissar Graf Eulenburg die Erklärung abgab, daß in Folge des Beschlusses vom 23. October v. J. Seitens der Bundesbehörde eine Sammlung aller derjenigen Bestimmungen veranlaßt worden, welche sich auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden beziehen, und daß diese Sammlung bereits vom Bundesrath dem Justizausschuß überwiesen sei. Allein was darf dennoch nach den bisherigen Erfahrungen z. B. in Meklenburg (vergleiche S. 75) erwartet werden, wenn in demselben Athem, wo der Bundescommissar die obige Erklärung abgiebt, der Meklenburgische Abgeordnete Graf Bassewitz erklärt, der Reichstag sei nicht competent, in die Familie, die Gemeinde einzudringen und den Einzelstaaten ihr Recht auf ein christliches Regiment zu nehmen; die Juden hielten ihre Sonderstellung für gerecht und ihr Regiment würde ein jüdisches sein, wenn sie einen Staat bildeten. Wir sind Herrn Lasker zu Dank verpflichtet für die Zurückweisung solcher Insinuationen und können ihm nur beipflichten, wenn er erklärt: „Will man die Gleichberechtigung der Juden nicht, so begründe man das wenigstens nicht durch die Behauptung, daß die Juden selbst damit zufrieden sind; das verletzt ihr Gefühl.“ Ein Weiteres war nicht an der Stelle, nachdem der Bundes-Commissar die Aussicht eröffnet hatte, daß die Angelegenheit demnächst in einer anderen Form vor den Reichstag gebracht werden wird, und wir sind dessen gewiß, daß Lasker in solcher

Stunde die Pflicht des Abgeordneten mit der Ehre des Juden (vergleiche S. 75) zu verbinden wissen wird.

Die Session des Reichstages nahte ihrem Ende, nur noch drei Sitzungen fanden statt. Da klang es hinein wie ein Hosiannaruf, ein Ruf der Freiheit und der Befreiung von alten Fesseln, die auf Gewerbe und Arbeit lasteten. Wieder ist es Lasker, dessen Name mit dieser befreienden That verbunden ist, Lasker, der in Verbindung mit dem Abgeordneten Miquel das „Nothgewerbe-Gesetz“ einbrachte, das am 17. Juni zur Berathung kam und angenommen wurde. Wie der Name anzeigt, hat das Gesetz nur einen provisorischen Character, insofern es nämlich an Stelle des von der Regierung eingebrachten gesetzt ist, das wegen seines großen Umfanges von 170 Paragraphen in der zu Ende gehenden Session nicht mehr berathen werden konnte. Allein das gerade ist sein Verdienst, daß es durch seine Bündigkeit und Kürze, in welcher gleichwohl die Prinzipien der Freiheit, welche in dem Regierungs-Entwurf des Weiteren ausgeführt sind, einen breiten Raum einnehmen, die Gewerbefreiheit ohne Verzug eingeführt hat, die ohne dasselbe zum wenigsten noch ein Jahr bis in den nächstfolgenden Reichstag ausgeblieben wäre. Das Gesetz enthält 4 Paragraphen, in welchen Aufhebung der Innungen, Aufhebung der obligatorischen Lehrzeit für Lehrlinge, Beseitigung der Gesellen- und Meisterprüfungen ausgesprochen ist. Freilich bleiben noch manche Beschränkungen davon unberührt, wie die Zwangs- und Bannrechte, deren Beseitigung den Widerspruch der Regierung erfuhr und die von den Antragstellern aus dem Gesetze entfernt wurden, in welchem sie eine Stelle gefunden hatten, um dasselbe nicht zu gefährden. Allein auch in seiner jetzigen Form ist es reich an befreiender Wirkung für das stehende Gewerbe, reich an Garantien wirthschaftlicher Einigung für den norddeutschen Bund und macht das Recht der Freizügigkeit, das bereits Bundesgesetz ist, zu einer wirklichen nutzbringenden Wahrheit. Tausende von Menschen verdanken

diesem Gesetze eine Quelle des Erwerbes, eine unbehinderte Erwerbsthätigkeit; Tausende segnen dieses Gesetz und seine Urheber. An dieser Stelle legen wir die Feder nieder.

Wir haben diesen Blättern einen politischen Stoff der Gegenwart anvertraut, nicht um die Vorstellung zu wecken, als ob eine derartige Materie wesentlich unsere Studien berührte; sondern weil wir der Meinung sind, daß auch die Politik in den Kreis der Bildungsmittel unserer Zeit gehöre und daß ein gewisses Verständniß für die politischen Zustände derselben unentbehrlich sei. Der Jude zumal sollte in der politischen Geschichte der Gegenwart den Mahnruf der Aufklärung vernehmen, den Gruß einer bessern, ihm freundlicher gesinnten Zeit erkennen, sollte in dem politischen Zuge seines Vaterlandes seinen Patriotismus erkräftigen, seinen religiösen Glauben festigen. Ob unsere Wahl in sofern eine richtige war, als wir Lasker zum Ausgangs- und Mittelpunkte unserer Darstellung machten? Unstreitig zählt er im preußischen respective dem norddeutschen Parlamente zu den glänzendsten Talenten. Es giebt fast keine Debatte, an welcher er nicht betheiligt ist, nur äußerst wenige, in welchen er nicht durch hervorragenden Antheil sich auszeichnet und bestimmend auf ihre Resultate einwirkt. Einer der Jüngeren im Parlamente und der Jüngste unter seinen Glaubensgenossen daselbst steht er nach einer wenig mehr als dreijährigen öffentlichen politischen Thätigkeit erst am Anfange seiner parlamentarischen Laufbahn, wir übersehen nur einen Theil, nicht das Ganze. Was die Zukunft enthält, wie Lasker sich dauernd bewähren wird, entzieht sich unserem Urtheil. Doch das Frühere hat ein Recht, für das Spätere unser Vertrauen zu fordern, und wir ehren das Verdienst, wenn wir dem Streben, bevor es ermattet, den Tribut unserer Verehrung darbringen.



II.

Die

Vertreibung der Juden aus Böhmen

im Jahre 1744

und

deren Rückkehr im Jahre 1748.

Mit Benutzung archivarischer Quellen

von

G. Wolf

in Wien.

Wenn man von den ältesten und würdigsten jüdischen Gemeinden spricht, so wird man der prager jüdischen Gemeinde gedenken; sie ist „eine Mutter in Israel." Während andere ehemalige jüdische Gemeinden im Laufe der Zeit durch furchtbare Verfolgungen und durch ein planmäßiges Ausrottungssystem gänzlich oder theilweise vernichtet wurden und erst in neuester Zeit, wo mildere Anschauungen eine erneuerte Entwickelung begünstigten, sich wieder zu erheben begannen, ist die prager jüdische Gemeinde trotz den furchtbarsten Schlägen, die sie getroffen, bis auf den heutigen Tag eine große Gemeinde geblieben, welche zahlreiche Männer hervorgebracht hat, die die jüdische Wissenschaft hegen und pflegen und als Säulen und Stützen des Judenthums betrachtet werden können, und zu dem wackere Bürger sind, welche das Wohl des Landes fördern.

Wir wollen hier, wie es der Titel besagt, eine Episode aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde in Prag und der Juden in Böhmen, die bisher nicht in genügender Weise aufgeklärt wurde, erzählen.

Wir gestehen aufrichtig: der Geschichtschreiber der Juden, welcher die beispiellosen Schicksalsschläge dieses unglücklichen Volks im Mittelalter schildert, hat einen harten Standpunkt. Der Zustand war, mit dem Koran zu sprechen, Finsterniß auf Finsterniß in Finsterniß. Nichts als Jammer und Elend, Wehe- und Klagegeschrei. Der Leser sucht nach einem Erholungspunkt; doch vergebens. Das innere jüdische Leben bietet wohl Lichtpunkte, doch ist es natürlich, daß sie bei weitem von

dem Lichte überstrahlt werden, das die jüdischen Weisen ausströmten, zur Zeit, als ihr Volk bessere Tage gesehen hat. Und doch halten wir es für Pflicht, nach besten Kräften zur Aufklärung über vergangene Tage beizutragen. Zunächst geschieht dies im Interesse historischer Wissenschaft, die Selbstzweck ist. Die Wissenschaft kümmert sich nicht darum, inwiefern ihre Forschungen praktische Resultate haben. Es gibt zahllose edle Geister, welche ihr Leben und Streben der Erforschung von Problemen zugewendet haben und zuwenden, über die Dutzendmenschen mit den Einmaleinsgesichtern höhnisch die Nase rümpfen.

Wir wollen es jedoch offen bekennen; wir verfolgen auch praktische Zwecke. Wir leben in einer Zeit der Aufklärung; Humanität ist ihr Losungswort. Leugnen wir es jedoch nicht, es bestehen noch in den sogenannten gebildeten und aufgeklärten Kreisen große Vorurtheile gegen die Juden. Wo Religionshaß den Bodensatz zurückgelassen hat oder Geschäftsconcurrenz den Stachel des Neides und der Scheelsucht eingepflanzt u. s. w., da leben die alten Judenfeinde wieder auf. Da ist es Pflicht, darauf hinzuweisen, daß eine Religion, die durch Jahrhunderte so viele Märtyrer zählt, zu den edelsten gehören muß; daß ein Volk, welches trotz allen Anfeindungen einer- und allen Verlockungen andererseits seines Glaubens wegen alle Qual und Marter erträgt und auf alle Vortheile, die es sonst erlangen könnte, verzichtet, seinesgleichen in der Geschichte sucht, aber nicht findet; daß ferner die Juden nicht, wie es ihre Feinde glauben machen wollen, der Fluch, sondern der Segen der Länder waren, in welchen sie lebten, daß sie das Gedeihen und den Wohlstand ihrer nichtjüdischen Mitbürger förderten.

In unsern „Juden in der Leopoldstadt“ haben wir den Beweis geführt, wie sehr die wiener Bürger im Jahre 1670 sich täuschten, als sie glaubten, daß nach der Austreibung der Juden ihre Geschäfte glänzender sich gestalten werden und ihr Wohlstand zunehmen werde, und daß auch die Regierungs-

behörden auf die Steuern der Juden, die dem Staat zugeflossen waren, nicht verzichten konnten. Wir werden diesmal einen ähnlichen Beweis in detaillirter Weise bezüglich der Ausweisung der Juden aus Prag und aus ganz Böhmen zu führen im Stande sein. Die Zahlen und Daten, die wir beizubringen in der Lage sind, dürften auch für Nationalökonomen nicht ohne Interesse sein.

Wiederholentlich wurden die Juden aus Prag vertrieben. Schon im Jahre 1059 wurden sie verjagt, angeblich, weil sie katholische Kirchen verbrannt hätten. Im Jahre 1076 statuirte Herzog Wladislaw, daß nur 1000 jüdische Seelen in Prag wohnen dürfen; da jedoch die Anzahl derselben 5250 gewesen sein soll, wurden 4250 vertrieben. Im Jahre 1097 wollten die Juden selbst wegziehen und nach Ungarn gehen. Man gewährte ihnen diesen Wunsch, nachdem man ihnen das Geld weggenommen hatte. Im Jahre 1124 soll ein getaufter Jude seinen ehemaligen Glaubensbrüdern beim Herzog die Rückkehr der Juden erwirkt haben. In den Jahren 1180 und 1235 wurden sie wiederholentlich ausgewiesen, 1321 wurden 75 und 1336 53 Juden verbrannt. Am Ostersonntag, den 18. April 1389, fand die bekannte Judenmetzelei statt, über die Abigedor Karo Selichoth verfaßte. In den Jahren 1492, 1504 und 1506 wurden Juden verbrannt und 1507 verjagt: 1561 wurden sie neuerdings verjagt u. s. w. Was aber noch mehr sagen will, im Jahre 1679 brannte bekanntlich die Judenstadt in Prag ab; kurze Zeit hernach, am 21. Juni 1689 brannte sie neuerdings ab, darunter 11 Synagogen, und nun wollte man die Juden dafür bestrafen und ihnen den Aufenthalt in dem nahe gelegenen Orte Lieben anweisen. Nach vielen Petitionen gelang es ihnen, den Schlag abzuwenden, und ist es nur eigenthümlich genug, daß man die Juden für das Unglück, das sie betroffen, noch bestrafen wollte. Das Elend der prager Juden war natürlich zu jener Zeit sehr groß und war um so größer, da sie nach wie vor Steuern zahlen und sich auch für steuerfähig

10*

erklären mußten, denn sonst würde man kurzen Proceß gemacht und sie ohne Umstände aus dem Lande gewiesen haben. Man war zu jener Zeit offen genug, es zu bekennen, man behalte die Juden nur, insolange sie eine melkende Kuh sind. Die Glaubensbrüder aus entfernten Ländern, aus Rom und aus Polen, schickten bei 8000 Fl. zur Unterstützung der Armen oder Verarmten; wir wissen jedoch nicht, ob die Klage, die gegen den damaligen Primas Bondi erhoben wurde, daß er den Armen nicht einen Kreuzer von dieser Summe habe zukommen lassen, begründet war.

Mit der Bewilligung, in Prag bleiben zu dürfen, war jedoch das Uebel nicht ganz behoben. Man verlangte von den Juden, daß auf der abgebrannten Stätte Häuser wieder erbaut, gerade Gassen ohne Winkelgebäude, geräumig und weitschichtig, errichtet werden, und zu dem Zweck sollten die 13 bestandenen Synagogen auf 6 reducirt werden, auch die Altschule sollte niedergerissen werden. Dagegen petitionirten die prager Juden:

„Allerdurchlauchtigster u. s. w.

„Allergnädigster Herr, Herr. Demnach bey Einer zu wieder Erbauung der Pragrischen Judenstadt gehaltenen Commission dem Vernehmen nach vorkommen, daß weillen die also genante Schuel in die vermeinte Ringmauer effective nicht mit eingeführt werden kann, selbige hinwegzuraumen angegriffen werden solte, können deroselben Kirchen Vätter aus sonderbahren gemithsbetrübnus keinen Vmbgang nehmen, Ew. k. und k. Maj. allerunterthänigst ia mit zäher fließenden Augen beyzubringen, daß vorgemelte Alte Schuel

„1) Die Erste und Elteste Synagoga grundvest und gewölbter von lauter Steinen gar schön und zierlich vor viel hundert Jahren in Prag von den Juden erbaut, mit Ziegel gedeckt, über 50,000 Fl. gekostet, darinnen jederzeit Gott gelobet, alle Sambstag vor Euer Maj. und gesambten hochlöblichen Ertzhaußes beständiges wohlwessen, von der ganzen Prager Jüdischen Gemeinde einhelliglichen gebettet, dieselbe in so

grimmiger feuersbrunst von Gott dem Allmächtigen, gleichsam miraculose beschirmt, daß ob loci sanctitatem auch temporis antiquitatem höchstens zu bedauern und schad über schad seyn, wann annitzo dieselben mit Menschenhauden ohne erhebliche Vrsach solte niedergerissen werden."

Noch war der Leidenskelch von seiten der Juden nicht ganz geleert. Während des nothwendigen Wiederaufbaues der abgebrannten Häuser mußten die Juden in christlichen Häusern Unterkunft suchen, und in der That nahmen christliche Hausbesitzer die Juden in ihre Wohnungen auf. Doch der übereifrige Bischof von Prag, Johann Friedrich, nahm Anstand daran, da die kanonischen Gesetze das Zusammenwohnen der Christen mit den Juden verboten. Der Bischof erließ daher an die Geistlichkeit den Befehl, daß niemand einem Christen die letzte Oelung spende, der in einem Hause mit Juden zusammen wohnt. Die Landstände baten hierauf den Bischof, jenen Befehl aufzuheben, und wiesen darauf hin, daß der Papst derartige Vorgänge nicht verbiete, (?) und überdies müßte ein derartiges Gesetz die königliche Bewilligung erhalten; doch der Bischof berücksichtigte diese Vorstellung nicht. Die Statthalter von Böhmen wendeten sich infolge dessen an den Kaiser Leopold, und dieser (Augsburg, 4. Nov. 1689) verwies dem Bischof seine Strenge, verfügte aber, daß der Statthalter das Verweilen von Juden in Christenhäusern nicht länger dulden solle.

Bald hernach am 22. Nov. 1689 befahl der Kaiser, daß die Juden von den Christen getrennt und ihnen vorläufig unbewohnte Häuser eingeräumt werden. Während der Priester einem Kranken die letzte Oelung spendet, soll eine bürgerliche Wache ihn umgeben und die Juden sollen abgesperrt werden. Es werde eine Commission bezüglich der Separirung der Juden eingesetzt, bei welcher der Bischof vertreten sein soll. Die zeitweiligen Synagogen in christlichen Häusern sollen aufgehoben werden.

Die Aeltesten: Israel Bondi, Jonas Jakob, Moises Abeles und Selig Josel Liebwitz, baten hierauf, den Termin bis zum 1. Mai 1670 zu erstrecken. Der Kaiser war geneigt, auf diese Bitte einzugehen, doch der Bischof sträubte sich dagegen. Die Aebtissin beim Heiligen Geist ordnete sofort die Wegschaffung der Juden aus der Umgebung des Klosters an. Dagegen remonstrirten die christlichen Vermiether, weil die Juden einen größern Miethzins zahlen und dem Bierschank u. s. w. großen Nutzen bringen. Es wurde also vorläufig die Erstreckung genehmigt.

Nebenher wollen wir bemerken, während in Prag um diese Zeit die Privilegien der Juden vom Kaiser berücksichtigt wurden, erfolgte die Vertreibung der Juden aus Wien, die nicht minder Privilegien besaßen (vergleiche unsere: „Juden in der Leopoldstadt"). Die Juden hingen eben trotz Privilegien und verbriefter Rechte, für die sie besonders zahlten, von der Willkür oder von der Gnade der Machthaber ab.

Hierauf hatten die Juden einige Zeit Ruhe, d. h. nicht etwa, daß man sie ruhig gewähren ließ und ihnen Zeit zur Erholung gönnte, oder, daß man den status quo beließ und sie sich der erhaltenen Privilegien zu erfreuen hatten. Wir erinnern nur an das Gesetz unter Kaiser Karl VI., welches die Heirath beschränkte. (Man suchte sozusagen in künstlicher Weise die Verminderung der Juden herbeizuführen. Bestand doch in Prag eine eigene Reductionscommission für die Juden.) Es erfolgte jedoch einige Zeit keine Ausweisung.

Maria Theresia bestieg den Thron. Die böhmischen Juden gaben außer der Krönungsdotation 450000 Fl. und die mährischen Juden gaben 50000 Fl. Reisegeld. Im Jahre 1742 gaben überdies die mährischen Juden 50000 Fl. zu den Festungsbauten. — Wenn man bedenkt, daß die Juden von Steuern fast erdrückt wurden und daß die genannten Summen von sehr respectabler Größe sind, so wird man zugeben, daß die Juden bedeutende Opfer brachten.

Bald nach dem Regierungsantritt der Kaiserin hatten die Juden Gelegenheit, in anderer Weise ihren Patriotismus zu bezeugen; sie leisteten nämlich persönlich Kriegsdienste beim Militär, wozu sie zu jener Zeit nicht verpflichtet waren, und wurden sogar bei der Artillerie verwendet.

In der Schrift: „Soll der Jude Soldat werden?" (Wien 1788)wird erzählt: „Im Jahre 1742 oder 1743 hat der Oberrabbiner Jonathan Eybeschitz und andere Rabbiner den Prager Juden die Erlaubniß ertheilt, am Versöhnungstage auf den Stadtschanzen Prags gegen die feindliche französische Armee zu arbeiten. Einige dieser arbeitenden Männer sind noch am Leben, und zur Ehre des gedachten Rabbi fügen wir hinzu, daß er selbst an ihrer Spitze stand, ihnen Muth und Trost zusprach mit der Versicherung, daß derjenige, der in dieser Beschäftigung für das allgemeine Beste durch einen Schuß umkommen möchte, um so glorreicher in das ewige Leben treten werde" [1]).

In solcher Weise bewiesen die Juden durch Gut und Blut ihren Patriotismus gegenüber der jungen Kaiserin. Man hätte glauben sollen, daß sie sie in ihren Privilegien schützen werde.

Es liegt auch nichts vor, was darauf hinweisen würde, daß die Bürger gegen die Juden agitirten. Während sie

1) Jost, „Geschichte des Judenthums und seiner Sekten", Thl. 3, S. 251, sagt von Jonathan Eibenschütz: „Auf Grund staatlicher Verdächtigungen im Beginnen des ersten Schlesischen Kriegs 1740 — 41 aus den kaiserlichen Staaten gewiesen." Abgesehen von obiger Thatsache, welche 1742 oder 1743 sich zugetragen hat, liegt uns ein Verzeichniß vom Jahre 1745 vor, wo die Namen derjenigen aufgeführt sind, welche mit der Steuer in Rückstand blieben. Darunter befindet sich Eybenschütz mit 894 Fl. 30 Kr. Er kann demnach nicht schon 1740 — 41 ausgewiesen worden sein. Grätz, (Geschichte X. Band), verlegt die Ausweisung auf das Jahr 1744: aber auch dieses Datum ist unrichtig. Wir haben überhaupt in den Acten nicht gefunden, daß Eybenschütz ausgewiesen worden wäre.

noch im Jahre 1689 sich bitter über die Juden beklagten, daß diese ihnen den Verdienst schmälern und das Einkommen verringern, befindet sich aus dieser Zeit kein derartiges Gesuch oder überhaupt eine Klage gegen die Juden vor. Es scheint, daß das gemeinsame Unglück, in welchem sich während der unaufhörlichen Kriegszeiten Juden und Christen befunden haben, den häuslichen Zwist, wie wir ihn nennen möchten, zwischen den Bekennern der Mutter- und Tochterreligion verstummen machte.

Auch von klerikaler Seite liegt keine Klage gegen die Juden vor. Die Juden hatten sich während der Zeit in das wiedererbaute Ghetto — wenn es auch nicht, wie es beabsichtigt war, geräumige Wohnungen und breite Straßen hatte — zurückgezogen, und der Klerus dürfte zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß die Juden keine Proselyten machen wollen.

Nichtsdestoweniger erschien am 22. December 1744 von der böhmischen Statthalterei (veröffentlicht im wiener Diarium Nr. 4 vom Jahre 1744) folgender Erlaß:

„Wir N. N. Dero zu Hungarn und Böhmen königliche Majestät respective wirklich Geheime und andere Rähte, Kamerere, Verordnete königliche Statthalter und Obriste Landes Officier im Königreiche Böhmen:

„Fügen allen und jeden, besonders aber denen Juden und denen so mit denen Juden Handel und andere Negotia zu treiben pflegen und mit ihnen sowohl in Debito als Credito stehen und sonsten jedermanniglich hiermit zu wissen, was gestalten Ihre königliche Majestät unsere allergnädigste Frau unterm Dato den 18. und heutigen praesentato den 22. December dieses zu Ende eilenden 1747. Jahres allergnädigst anhero rescribiret und zu vernehmen haben, Allerhöchst dieselbe hätten aus mehrererley bewegenden höchst triftigen Ursachen den allerhöchsten Entschluß gefaßt, daß künftighin kein Jud mehr in dem Erbkönigreich Böhmen geduldet werden solle.

„Primo. An dem letzten Monatstag Januari des bevorstehenden 1745 Jahres solle kein Jud mehr inner derer k. Prager Städten sich befinden, wo im widrigen dieselben mit militärischer Hand hinausgeschaffet werden sollen.

„2) Zu der Disposition mit ihren Sachen und Effecten, welche sie bis zum letzten Januari nicht mit fortbringen können und zu allen übrigen Dispositionen mit ihrem Vermögen und Creditwesen wird ihnen der Verbleib im Königreiche auf 6 Monate von Ende des gegenwärtigen Monats December an zu rechnen, also daß bis auf den letzten Tag des nächstkünftigen Monats Juni 1745 dergestalt verstattet, daß sie nach ihrem Abzug von Prag und Hinausbegebung auf das Land, das ist vom letzten Januar gegen allmaligen Erlaubnißschein des darzu allergnädigst denominirten Executionscommissairs Sr. Herrn Grafen Phil. v. Kollowrat Excellenz zwar in die Prager Städte beim Tage eingelassen werden können, jedoch daselbsten absolute durch keine einzige Nacht verbleiben sollen, und wird gedachter Executionscommissarius, damit er dessen versichert sei, die erforderliche Praecaution zu nehmen, auch die Ertheilung der Erlaubnißscheinen so einzurichten haben, damit sothanen Erlaubnissen nicht gemißbraucht, auch der öftere Eintritt vornehmlich nur denen Juden vergünstigt werde, welche die Hauptnegotia getrieben und sonsten den Einlaß vor andern vonnöthen haben.

„3) Nach Verlauf derer 6 Monaten hingegen sollen die Juden insgesammt auch das ganze Königreich Böhmen räumen und inner desselben Grenzen sich nirgend mehr finden lassen. Da im widrigen sie, wie besagt, mit militärischer Hand ausgeschafft werden sollen. Welche Räumung des ganzen Landes bis zu dem letzten Tag des Monats Juni Anno 1745.

„4) Nicht allein auf die Prager, sondern gleichfalls auf die sämmtliche Landesjudenschaft verstanden und extendirt sein solle, also daß an demselben Tag kein Jude mehr im Königreiche anzutreffen sei und keiner von selben in einem Erblande

von allerhöchst besagten Ihro königl. Majestät sich niederlassen solle. Wonach sich dann sowohl die sämmtlichen Juden, als auch diejenigen, so mit ihnen einige Verkehrung haben durchgehends Pflichtschuldigst und auf das genaueste zu richten wissen werden.

„Geben ob dem k. Prager Schloß den 22. December im Jahr Christi 1744.“

Trotz der eifrigsten Nachforschungen, um zu erfahren, welches die „mehrererlei bewegenden höchst triftigen Ursachen“ waren, weshalb dieses Edict erlassen wurde, ist es uns nicht gelungen, dieselben zu erfahren. Es befindet sich in den hiesigen Archiven kein Voract darüber; ja das Original der kaiserlichen Entschließung selbst ist nicht vorhanden.

In Schlosser's Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts II., 74, heißt es: „Im folgenden Frühjahre (1743) ward Maria Theresia in Prag gekrönt und machte manche heilsame Verbesserung, obgleich sie anfangs die böhmischen Juden, die sich der fremden Herrschaft angeschlossen hatten, hart verfolgte. Es bedurfte der holländischen und englischen Verwendung, bis das harte Gesetz der Verbannung der Juden zurückgenommen ward.“

Schlosser präcisirt hier nicht genau das Datum, wann die Juden ausgewiesen wurden; im übrigen folgt er den Ansichten seiner Vorgänger: Bellarz, Bodenschatz, Pelzel, Herman u. s. w. Der Chronist Abraham Trebitsch in seinen: „Koroth haittim“ berichtet, daß die Juden in Prag sich an ihre Glaubensbrüder in Holland und England, in der Türkei und in Polen gewendet haben, sie mögen ihren Einfluß bei ihren Regierungen geltend machen, damit die befreundeten Höfe bei der Kaiserin eine nachdrückliche Fürsprache für die Exulanten einlegen. [1])

1) Hr. Rabbiner D. Oppenheim bespricht „Das letzte Exil der Juden in Oesterreich“ in der „Neuzeit“, 1862; Joseph Wertheimer in den „Juden in Oesterreich“.

Wir wollen nun die Actenstücke, die wir in dieser Beziehung durchforscht haben, zu Rathe ziehen und betrachten, inwiefern der vorgebrachte Grund der Ausweisung wahr, und ob die angegebene Ursache der Sistirung der Maßregel richtig sei.

Zunächst wollen wir bemerken, daß, wie aus dem Ausweisungsdecrete hervorgeht, der Beschluß der Kaiserin in leidenschaftlicher Weise verhängt wurde. Die Ausweisung, welche über die Juden Prags und Böhmens verhängt wurde, war, wie bereits erzählt, nicht die erste in Prag oder in Böhmen. Die Juden wurden auch aus andern österreichischen Kronländern wiederholt ausgewiesen. Doch nirgends wurde ein so kurzer Termin den Exulanten gegönnt, um ihre Geschäfte abzuwickeln, wie in dem gegebenen Fall. Das Decret erschien Ende December 1744 und am letzten Januar 1745 sollten die Juden Prag bereits geräumt haben. Noch ein anderer Unterschied waltet in dieser Beziehung ob. Bei vorhergegangenen derartigen Fällen, wenn in Oesterreich die Juden aus einer Stadt oder aus einem Lande gewiesen wurden, war es ihnen gegönnt, in einem andern österreichischen Kronlande, wo den Juden der Aufenthalt gestattet war, sich niederzulassen. Wir erinnern beispielsweise daran, daß der größte Theil der jüdischen Exulanten aus Wien im Jahre 1670 sich in Mähren niederließen. Bei dieser Ausweisung sollten die Juden Oesterreich verlassen und sich in Sachsen oder in Polen ein Unterkommen suchen. An alle Landesstellen im Kaiserstaat erging der Auftrag, niemanden von den aus Böhmen vertriebenen Juden aufzunehmen.

Wir führen hier den Erlaß an die ungarische Hofkanzlei an:

„Sacratissimam suam Regiam Majestatem ex multivarijs rationibus ponderosissimis eliminationem omnium judaeorum in Regno Bohemiae et Marchionatu Moraviae commorantium aut vitam degentium sub finem Mensis Junii currentis anni, etiam manu Militari si qua opus esset exe-

quendam clementissime resolvisse, addito expresso mandato, ne eorum aliquis ultimo die praedicti Mensis in ambabus memoratis provinciis ulterius inveniatur et toleratur aut in alijs regnis et provincijs suis Regijs haereditarijs pro fugenda ibidem sede et habitatione recipiatur et admittatur.“ [1])

Wie wir auch aus diesem Erlaß entnehmen, sind die höchst bewegenden Ursachen, die das Decret veranlaßten, nicht angegeben, während dieses sonst stets der Fall war, da man denn doch der Gerechtigkeit nicht so sehr ins Gesicht schlagen wollte und öfters sogar Gründe angegeben wurden, die durchaus nicht stichhaltig waren.

Als Ursache der Ausweisung, da man durchaus eine solche haben wollte, wird ein politischer Grund angegeben. Die Juden hätten Landesverrath geübt. Nun bekennen wir aufrichtig, daß es mit politischen Beschuldigungen in aufgeregten Zeiten, insbesondere während Kriegszeiten, wie sie damals waren, eine eigenthümliche Bewandtniß hat. In solchen Zeiten müssen die Thatsachen genau vorliegen, wenn man ein unbefangenes Urtheil fällen will. Politische Anklagen besitzen eben den Vortheil, daß man alles beweisen kann, was man will. Es mag sich vielleicht in den Jahren 1742 ꝛc. der eine oder der andere Jude als Spion haben verwenden lassen oder er machte dem Feinde Lieferungen. Wenn sie es gethan haben, so thaten sie nur, was ihre christlichen Mitbürger ebenfalls thaten. Wir haben in neuester Zeit, während des letzten italienischen Kriegs Beweise erhalten, daß selbst hochgestellte Männer, die im ausgedehnten Maße das Vertrauen ihres Monarchen genossen, die Calamität des Staats dazu benutzten, um sich von den eigenen Calamitäten zu befreien. Daß jedoch keinesfalls viele Juden dabei betheiligt waren, geht aus einer Eingabe der Statthalter

1) An die Juden in Wien erging ebenfalls ein besonderer Erlaß, keine Juden aus Böhmen oder Mähren, wenn der Ausweisungstermin verstrichen ist, aufzunehmen.

hervor, welche sie bei der Kaiserin machten und die wir später mittheilen werden, wo sie der Loyalität der Juden ein entschieden günstiges Zeugniß geben.

Um übrigens zu zeigen, wie sehr sozusagen, damals alle Bande gelockert waren, führen wir an, daß zur Zeit des bairisch-französischen Einfalls, nachdem der Großherzog von Toscana von Prag abgezogen war, die bei Kuchel und Königssaal stehenden Panduren sich entfernten. Fünfzehnhundert Grenzsoldaten folgten ihrem Beispiel, sie und die größte Zahl der ungarischen Insurrectionshusaren verließen ihre Fahnen und zogen, jeglicher Zucht und Ordnung Hohn sprechend, ihrer Heimath zu. „Man kann sich einen Begriff von der eingerissenen Desertion machen", sagt Arneth (Maria Theresia's erste Regierungsjahre, 2. Bd.), „wenn man liest, daß anfangs October 1742 nicht weniger als 2000 Kroaten auf ihrer Rückkehr nach der Heimat gleichzeitig durch Wien kamen."

Aber nicht blos unter dem Militär fand eine Desertion statt. Die Kaiserin mußte es mit ansehen, daß die meisten Glieder des böhmischen Adels, welcher vom Hause Oesterreich mit Bevorzugungen jeder Art überhäuft worden war, die ihr geschworene Treue verletzten und dem fremden Eindringling gehuldigt hatten. Sie dienten nicht nur dem neuen Beherrscher, sie suchten nach Kräften seine Herrschaft im Lande auszubreiten und zu befestigen. Trotzdem in der Prager Capitulation bestimmt war, daß kein Bewohner von Prag, wegen der Haltung während der Invasion zur Rechenschaft gezogen werden soll, setzte die Kaiserin nichtsdestoweniger eine Untersuchungscommission ein. An der Spitze dieser Commission stand ein Mann, Graf Johann Ernst von Schaffgotsch, welcher befohlen hatte, auf seinen Gütern im königgrätzer Kreise dem Kurfürsten von Baiern als König von Böhmen zu huldigen, und also selbst compromittirt war. Der Erzbischof von Prag, Graf Manderscheid, die hervorragendsten Mitglieder des Domkapitels, Personen aus dem Adel und der Bürgerschaft der Hauptstadt waren

sehr beschuldigt. Kinsky, Kaunitz, Morzin u. a. mußten die Stadt verlassen und außerhalb derselben verweilen, bis sie sich purificirt hatten. Der Graf Kinsky, Oberstlandhofmarschall und Oberstlandkämmerer in Böhmen, war sogar beschuldigt, einer der ersten gewesen zu sein, welche dem Kurfürsten ihre Huldigung darbrachten.

Eigenthümlich genug war es, daß diese Untersuchungscommission fast keine Resultate förderte. Die Angeklagten fanden unter ihren Richtern Protectoren, und offenbare Landesverräther wurden neuerdings in Aemter und Würden eingesetzt.

Gegen die Juden wurde keine Untersuchung eingeleitet. Es sind keine hervorragenden Persönlichkeiten genannt, die man des Landesverraths anklagte, aber man beschuldigte sie der Parteinahme für Franzosen und Baiern, und sie mußten ein freiwilliges Geschenk machen — 150000 Fl. — wodurch sie vorläufig einer strengern Ahndung entgingen.

Nachdem am 26. Nov. 1744 die preußischen Truppen unter einem starken Gefecht Prag verlassen hatten und die Oesterreicher dasselbe wieder besetzten, benutzten die Grenzsoldaten die Gelegenheit und plünderten die Judenstadt. Zu ihrer Entschuldigung wurde gesagt, sie hätten dies gethan, weil es die Juden mit dem Feinde gehalten haben. Indeß mögen die Grenzsoldaten über diese Entschuldigung, wenn sie ihnen zu Ohren kam, wol gelächelt haben. Ein gewisser Deutsch, Jude, soll sich gleichzeitig mit den Preußen geflüchtet haben. (Vergleiche Arneth, Maria Theresia's erste Regierungs-Jahre. 2. Band.)

Beiläufig einen Monat später, am 18. December 1744, nachdem Prag wieder österreichisch war, wurden die Juden ausgewiesen.

Nach dem Vorausgeschickten glauben wir mit aller Sicherheit annehmen zu dürfen, daß vielleicht da und dort ein Jude in Verbindung mit dem Feinde stand, daß jedoch die Juden im

allgemeinen, wenn nicht besser, doch mindestens nicht schlechter als ihre andern Mitbürger waren, und daß die Art und Weise des Befehls, sowie die angeordnete Ausführung desselben auf Leidenschaftlichkeit hinweist. Hinterher suchte man einen plausibeln Grund zu finden und erfand einen.

Wenn wir jedoch sagten, daß Niemand im Interesse der Juden das Wort nahm, so müssen wir hinzufügen, daß diese Maßregel, die Ausweisung der Juden, als eine für das Gemeinwohl schädliche, sofort von maßgebender Seite betrachtet wurde. Noch am 17. Dec., den Tag, bevor das kaiserliche Patent erschien, richtete die Hofkanzlei an die Kaiserin eine Denkschrift, die wir hier im Auszug folgen lassen. Wir verschweigen nicht die Anklagen, die gegen die Juden erhoben werden, weil bezeichnend genug die Anklage wegen Landesverrath nicht vorkommt:

„Eure königl. Mayestät haben mir Obristen Cantzler allergnädigst zu erkennen gegeben, dero allerhöchste Willensmeinung zu seyn, daß aus der Stadt Prag die Judenschaft und zwar mit dem herantretenden neuen Jahre abgeschafft werden solle. Bei diesem Entschluß ist die treugehorsamste Cantzley im mindesten nicht gesinnt, solche Sachen einzuwerfen und vorzubringen, welche zu dessen Stockung und Hinderung gereichen könnten, sondern es zeigen vielmehr die neuen und alten Priora, daß die Cantzley sowol, so lang ich dermalen Obrist Cantzler derselben vorzustehen die allerhöchste Gnade habe, als auch im vorigen und schon alten Zeiten ihres Orths allezeit dafür gewesen, daß die Judenschaft aus E. M. K. Böhmischen Erbländern wo möglich hinausgebracht oder doch auf eine unschädliche und das Publikum nicht beschwerende Anzahl reduzirt werden möchte, wie dessen noch das jüngste Exempel der aus Schlesien bis auf einige wenige privilegiatos abgeschafften Judenschaft de anno 1738 unter mir Obristen Cantzler das Zeugniß abgeben kann, welches dann auch von darumben zu Stande gekommen, weilen alldorten in Schlesien

mit der Judenschaft die Canzley freye, von der Cameral-Hoffstelle ungebundene Hände gehabt. [1]) Mit eben solcher behändigkeit wirdt nun auch, da es auff Böhmen ankommen soll, die Cantzley zu Werke schreiten. Jedoch treten hierbei solche wichtige Umbstände hervor, welche ohnerinnerter ohnmöglich gelassen werden können."

Erste Abtheilung. In derselben wird der Beweis geführt, daß die Juden wol das Privilegium besitzen, sie dürfen ohne das Vorwissen Ihrer Majestät nicht ausgetrieben werden, hingegen stehe es dem Monarchen zu, wenn er will, sie auszuweisen.

Zweite Abtheilung führt an, daß in der That die Juden wiederholentlich ausgewiesen wurden; constatirt aber zugleich, daß die Juden stets in dieser Beziehung die Absichten der Regierung zu durchkreuzen verstanden,! „und haubtsächlich von darumben, weilen Sie die Judenschafft das Hofcameral Mittel allhier zur Contrecarrirung der Cantzley absehens auffzubringen gewust, welchem nach die Cantzley, da sie gesehen, daß sie alle Arbeit biß dahin umbsonst haben und mit der Hoffcammer wieder ab ovo anfangen solle, an dem guten Fortgang verzweifelt und den Muth sinken ließ."

Dritte Abtheilung behandelt die Frage, ob eine ganze oder theilweise Austreibung der Juden stattfinden soll. „Nur die vermöglichsten unter ihnen und also die wenigsten nähren sich mit Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit, der meiste Pöwel aber mit Betrug und Falschheit und muß derjenige auff allen Seithen und Winkeln sich behüten, welcher mit Ihnen zu thun hat und ohne Schaden davon kommen will. Ihr principium, obschon sie höchstens zu leugnen sich bemühen, ist einer

1) Die Hofkammer, das jetzige Finanzministerium, war stets gegen gegen die Ausweisung der Juden wegen der ausfallenden Steuer. (Vergl. unsere „Juden in der Leopoldstadt".)

ehrliebenden Gemeinschaft nicht conform. Es soll also eine theilweise und allmähliche Austreibung stattfinden.

Vierte Abtheilung. „1) Die jetzige rauhe Winterszeit und die Vielheit deren deportandorum, so sich bey der Prager Judenschaft nach Anzeig. derer Vormahligen Conscriptiones wenigstens gegen 20000 [1]) Seelen belauffet, widerstrebt für sich selbsten einer gählingen Abschaffung, wann auch nichts Anderes wäre. Es ist nicht möglich, daß eine so große Anzahl, worunter eine Menge theils Kranker, theils Gebrechlicher, theils von Alter geschwächter, theils Kinder sich befinden muß, zu Fuß absonderlich in Schnee und Frost fortkommen, weniger aber all ihr Sack und Pack auf dem Buckel mitschleppen können, das braucht also ein unzählbares Fuhrwerk, welches aber bey dieser ohnedeme durch die Kriegszeiten sich ergebenden Becklemigkeit für alle auff eine Zeit auffzubringen nicht möglich noch der meistentheils arme von Tag zu Tag durch Handel, Betrug oder Handwerksarbeit ohne Vorrat oder Ueberschuß lebende jüdische Pöwel zu bezahlen im Stande ist. Der größte Theil des Pöwels also, wenn er mit Gewalt aus Prag gedrängt würde, müste ohnfern davon auf dem Lande entweder in Wirtshäusern oder bey particular Christen, oder bei denen Landjuden, wann aber diese der Beherbergung nicht fähig und jene dann nicht zu zahlen habende oder nach Kurzem sich verzehrte Lumpengesind länger zu halten nicht gesinnt wäre auff der offenen Straße erliegen bleiben und in so rauher Jahreszeit crepiren, welches aber mit dem Christenthumb nicht wohl zusammen geht und uhrsache sein könnte, daß eine ansteckende Seuche und Sterb erst unter der vertriebenen Judenschafft und hernach unter dem gantzen Landvolck erfolget.

2) „Nachdem die meisten angränzenden Länder, als Sachsen, Bayern, Oesterreich, keine Juden dulden, weniger neue

1) Die Zahl ist zu hoch gegriffen. Es waren etwa 7000 jüdische Seelen in Prag (Vergl. später.)

auffnehmen, Ew. königl. Maj. auch nicht gesinnt seyn dürfften, mit so schädlichem und unvermöglichem Volk dero Erbkönigreich Hungarn überschwemmen zu lassen, so bleibet ihnen fast kein anderes receptaculum übrig, als in Pohlen oder Brandenburg. In jenes Land ist ein weiter Weg und noch die Frage, ob die Republic Pohlen an solchen Gästen einen Antheil haben wollte, in die brandenburgischen Länder oder inmittelst in das noch zum Theil besitzende Schlesien könnte man sich kein besonderes motivum der recipirung vorstellen. Es bleibet allemahl hierbey die consideratio respecti publici, daß so vieles den Ausgang und das Unterkommen nicht wissendes, also sich im Land noch stopfendes, an sich selbst zu Lasterthaten geneigtes Volck auch Rauben und Plündern, noch inner Landes vor dem Austritt begehen, alles unsicher machen und vielen Schaden, ja wol Mord und Brand zur Rache anstiften werden.

3) „Die Judenschafft, wenn sie gählings abgeschafft wird, tragt mit ihren leibern die Sicherheit dessen, wofür sie andern haftet, fort und verursacht eine große damnification ad intra des Landes und ad extra. Ew. Maj. aerario sind sie gewiß in contributionale (welches den 45. Theil in omni genere ausmachet) was rechtschaffenes schuldig. In particulari ad intra ist schon ihre ex industria sola bestehende Lebensart und Eigenschaft mit allerlei Leuten zu stecken und ihnen mit Schulden und Rechnungen verwandt zu seyn, nehmlich mit Bürgern für erborgte und in den Handel gelegte Gelder, für abgenommene Handwerks- und andere Waaren zum Wiederverkauf und auch transportirung außer Landes und in viele andere Wege mit Kaufleuten und Wechslern auf dieselbige Art, mit Landständen für zu verarbeiten, oder inner und außer Landes zu versilbern übernommene Wolle, Leder, Leinwand, Garn und allerley andere Wirthschaftzielschaften. In gleichen ad extra mit allerley auswärtigen Holländisch, Nürnberger, Hamburger, Leipziger u. dergl. Kaufleuten und Wechslern absonderlich respective Leipzig für auswärtige Tuch-, dann Seiden- und

rauhe, auch aus der Lausitz für Leinewand- und Schleierwaaren, welches alles sich wahrhafftig bei der Prager Judenschafft auf was recht großes und vielleicht Millionen erstrecken muß.

„Wenn nun die Judenschafft aus Prag auf einmal und gählings fort sollte, wie wird der Bürger- und Kaufmannschafft, denen Landständen und auswertigen Creditspartien, mithin der Justitiae commutativae, so außer Acht zu lassen eine Gewissenssache wäre, vorzusehen sein?

4) „Das Exempel von der schlesischen Judenabschaffung de anno 1738 hat zur Genüge gezeigt, was für Zeit es erfordert hat und wie schwer es zugegangen, daß die nur in wenig Tausend bestandene Judenschafft mit Ordnung und Recht außer Landes gekommen. Damals war es um die Mitte der Sommerszeit, im Julio; man gestattete für die nicht so massenhafte und auch nicht so arme schlesische Judenschafft ein Vierteljahr, ja man dissimulirte, daß die Ausziehung sich eine Zeit darüber verzögerte. Es ist doch zu Stande gekommen, wie man gewollt, und ohne jemands merklichen Schaden. Die gebrauchte kleine Nachsicht hat nichts geirrt, weilen man auf dem einmal gefaßten Beschluß fest verblieb und die Judenschafft von ihrer Verzögerung keine andere als ihnen selbst schädliche effectus anhoffen mochte. War nun diese Verfahrung dort notwendig und unabhänglich, wie viel mehr also anjetzo, da es auf Böhmen und auff eine vielfach größere migration der dortigen meistentheils blutarmen Juden ankommt.

„5) Ew. königl. Maj. verlieren bei der Nachsicht in dem Termine der Ausschaffung nichts. Es ist zwar sonsten die Geschwindigkeit in vielen Begebenheiten gut und heylsam. Wenn sich aber bey andern Umbständen eine Sache auff einmahl nicht brechen lasset, so ist es eine Notwendigkeit Zeit und Modalität zu Hilfe zu nehmen."

Fünfte Abtheilung. „Warum sollen die Juden abgeschafft werden? Nicht alles, was den jüdischen Namen tragt, ist hiesigem Ermessen nach einem

Lande schädlich, sondern was das Königreich Böheimb am meisten drücket, sind die jüdischen Comunitäten, welche gleichsamb in separirten Städten und im Comercio über das Christenthumb fast erwachsen und nichts neben sich aufkommen lassen. Die Juden comunität zu Prag hat etliche und 30 Häuser von altersher proprie zur Judenschaft gewidmet. Nebst diesen hat sie unter der Fürst Lichtenstein'schen Gubernation im vorigen saeculo noch 29 sonst denen Christen zugehörig gewesten Häuser bekommen. [1]) Jedes Hauß hat wieder so viel junge Häußer oder Gehäus, wie es der Altstädter Magistrat zu nennen pflegt, als Stuben oder Cammern, ja eine Stube hat einen oder mehrere Verschlag, oder in der Höhe gebaute Pawlatschen, und das sind wiederumb jüdische sogenannte Gehäus, also daß ein jüdisches Haus 30 und mehr Gehäus oder Familien in sich begreift. Weiteres hat die Judenschaft sieben Synagogen oder Schulen, drei große Fleischbänke und übrigens ihre eigenen Apotheken, jüdische Medicos und alle Handwerker und professiones wie sie Namen haben, außer Schwerdtfeger und Bierbräuer. [2]) Diese Communitäten und dieses Gewimmel von meistens blutarmen Volk ist was das Publicum belästigt und allerley Unfug respective ausübte und bey andern verheelt. [3])

1) Diese Erweiterung der Judenstadt erfolgte unter Kaiser Ferdinand II. nach der Schlacht am weißen Berge.

2) Zu verschiedenen Zeiten machte man den Juden Vorwürfe, daß sie sich nicht dem Handwerk zuwenden. Wie aus Obigem hervorgeht waren in der prager Judenschaft sämmtliche Handwerke mit Ausnahme der genannten — Schwertfeger und Bierbrauer, welche ihnen verboten waren — vertreten. Ferdinand II. hatte nämlich den Juden gestattet, Handwerke zu betreiben, und sie machten davon den umfassendsten Gebrauch. Wir würden manchem eifrigen Katholiken anrathen, sich an Ferdinand II., genannt der Katholische, ein Beispiel zu nehmen. Dieser war es, der die Juden am meisten in jenen trüben Zeiten begünstigte.

3) Das Vorurtheil gegen das jüdische Gemeindewesen, daß diese die Brutanstalten der wirklichen oder erdichteten Fehler der Juden

Hierentgegen sind unter der Prager Judenschafft verschiedene Wohlhabende und in derley Sachen sich nicht mischende particulares, welche den größten Theil des böhmischen Commercii in ihre Hände gebracht. Diese befördern die böhmischen Landesexportanda in fremde Länder und führen dagegen vieles Geld herüber, welchen Comercii Erhaltung nicht allein des Landes, sondern auch Ew. Maj. Interesse behanget. Das Surrogatum der christlichen Comercianten ist wenigstens dermahlen nicht vorhanden, und ehe sich eines künfftig zusammensetzet, wird noch Zeit verlaufen. Die . . . Cantzley könnte also nicht absehen, warumb dergl. dem publico nicht schädliche sondern profitable Jüdische particulares das Schicksal der Migration mittreffen und das böhmische Comercium auff einmal unterbrochen werden sollte, worbey noch die Gefahr wäre, daß solches nach einmaliger Abwendung, wie es in particular speciebus mercantilibus mit Exemplen de praeterito bestätigt werden könnte, gar nicht oder doch mit großem Abbruch zurückzubringen seyn möchte. Derley wohlhabende particulares unter einem restringirten numero gleichwie es alhier bey Ew. Maj. Hofflager selbsten so ist, mithin keineswegs in forma comunitatis, sondern unter special privilegien der im Land Bleibung könnte man unmöglich schädlich, auch einer künfftigen resolutio, wann man sie immer nicht mehr haben wolte und nach anderweitigen surrogato der Commercianten nicht nöthig hätte, keineswegs praejudicirlich finden.“ —

Wir haben hier das Zeugniß eines Bileam für die Juden angeführt. Wir gedenken nicht, die gegen die Juden vorgebrachten Anschuldigungen zu entkräften. Die Hofkanzlei gibt selbst zu, daß sie nicht „in die Juden verliebt“ sei, sie nimmt es der Hofkammer sehr übel, daß diese noch von Zeit zu Zeit

seien, war lange Zeit vorhanden, und selbst der erleuchtete Kaiser Joseph II. war von diesem Vourtheil befangen; er suchte deshalb das jüdische Gemeindewesen aufzuheben.

ein Wort für die Juden spreche u. s. w.; nichtsdestoweniger erkennt sie die Nützlichkeit eines Theils der Juden an. Sie scheidet zwischen Pöbel, d. i. demjenigen Theil, der arm ist, den sie sammt und sonders als eine Rotte von Hehlern und Stehlern u. s. w. darstellt, und den wohlhabenden Leuten „von welchen auch das Wohl des Staates behanget.“ Die Theorie, daß der reichere Jude auch der bessere Jude sei, war zu jener Zeit und in einer noch viel spätern sehr en vogue. Wie konnte man sich jedoch wundern, nachdem der Besitz das einzige Kriterium für die Nützlichkeit des Juden war, daß der Jude eben nach Besitz strebte? Wurde ihm nicht der Fehler geradezu eingeimpft und aufgepfroft? Wir bestreiten es freilich, daß der Jude in höherm Maße diesen Fehler besitze, als andere Menschen; sonst hätten die Juden nicht so viele Opfer für ihren Glauben gebracht, sonst würden sie heute nicht noch so viele Opfer für denselben bringen, da sie genöthigt sind, für ihren Cultus und für ihre Schulen selber zu sorgen. Wir können es auch nicht glauben, daß der größte Theil der Juden, der „Pöbel,“ eine Horde von Hehlern und Stehlern war. Und war dieses der Fall, warum sind die rechtmäßigen Behörden nicht gegen dieselben eingeschritten? In den ersten Regierungsjahren der Kaiserin war das Reich in seinen innern Grundfesten erschüttert. Aeußere und innere Feinde des Kaiserstaats wollten denselben aus den Angeln heben und ihn zerstören. Trotz des Kugelregens und der Sturmglocken fand man Zeit, ellenlange Actenstücke über die Ausweisung der Juden zu schreiben. Sollte man nicht Zeit gefunden haben, der Gerechtigkeit die Satisfaction zu verschaffen und die Hehler und Stehler zu bestrafen? — Wie kindisch übrigens die Ansichten über Nationalökonomie waren, geht daraus hervor, daß man den Besitz für werthvoll hielt, die Arbeit aber für nichts anschlug und berechnete. Die Hofkanzlei wollte, daß den reichen Leuten der Aufenthalt in Prag gestattet werde. Hat man zu

jener Zeit nicht die Erfahrung gemacht, daß arme Leute reich und reiche Leute arm werden?

Doch trotz des Vermittelungsvorschlags beharrte die Kaiserin bei ihrer Ansicht, und Tags darauf, am 18. Dec., erschien das Ausweisungsdecret.

Trotzdem man jedoch die Absicht hatte, die Juden so schnell als möglich aus Prag zu vertreiben, so waren die Verhältnisse stärker als die Menschen nnd Ende Januar 1745 wurde der Ausweisungstermin auf einen Monat, bis Ende Februar verlängert, damit die Juden ihre Geschäfte abwickeln können. Ebenso wurde für die Juden, die auf dem Lande in Böhmen wohnten, „von der allgütigsten Landesmutter in Ansehung deren triftigsten Vorstellungen, vornehmlich aber weilen die Juden mit Dero getreuesten Unterthanen im Creditwesen verflochten seind," der Ausweisungstermin verlängert. Als der Monat Februar zu Ende ging, wurde für die prager Juden wegen der strengen Kälte der Ausweisungstermin neuerdings bis Ende März verlängert.

Alle Gesuche und Vorstellungen bei der Kaiserin, sie in Beziehung auf die Juden umzustimmen, waren fruchtlos. Die Hoffnungen der Juden, wie so oft, durch wiederholt erlangte Verlängerungstermine Zeit, und dadurch eben alles zu gewinnen, daß inzwischen andere für sie bessere Ansichten sich geltend machen würden 2c., erwiesen sich als eitel und nichtig. Die Kaiserin rescribirte eigenhändig:

> „Die Juden müssen alle hinaus und es schon öfters positive gemeldet wie die mittel und wie es zu befolgen."

Wirklich zogen die Juden am 31. März 1745 von Prag weg, und wir lassen hier den Bericht der Statthalterei vom 1. April an die Kaiserin folgen:

„Nachdem die Juden die repartirten 160,000 Fl. gezahlt, welche sodann nicht ohne den größten Herzensleyd und Betrübnus die Schlüssel von denen Synagogen und Judenschulen,

dann ihrem Rathhauß und Deputirtenambte dem Philipp Grafen v. Kollowrath als allergnädigst constituirten Executions Comissario behändigt und solchemnach Ew. königl. Maj. allerhöchsten Befehl sich mit Vergießung häuffiger Thränen und Wehklagen unterziehende, die emigration aus der Stadt bis auf diejenige so Krankheit halber nicht hätten fortgehen können, nnd diejenigen, die zu derselben Pflegung auch allhier verbleiben müssen, den 31. Martis in dem gantzen Hauffen wirklich vorgenommen und bewürkt hätten. Wobey nicht ohne Verwunderung wargenommen worden, daß verschiedene Kranke so bis zu ihrer völligen Genesung alhier zu verbleiben die Erlaubniß gehabt, Ihre Lizenzzetteln zurückgestellt und denen übrigen Emigranten nachgefahren wären."

Wir sind weit entfernt davon, die Kaiserin der Grausamkeit und Hartherzigkeit zu beschuldigen, indem sie ungerührt und unbewegt derartige Vorfälle hervorrief nnd trotz vielfachen Einreden nichts that, um denselben abzuhelfen. Die Kaiserin war infolge der vielen Feinde, die sich gegen sie erhoben hatten, verbittert. Der Treubruch, der ihr gegenüber von den verschiedensten Seiten in der schnödesten Weise sich kundgab, hatte sie aufs tiefste verletzt, und darum drängte es sie, zu strafen. Die Juden waren der Prügelknabe; ihrer nahm sich niemand in energischer Weise an, und die Schale des kaiserlichen Zorns wurde über sie ganz ausgeschüttet.

Es lebten zu jener Zeit in Prag 1195 jüdische Familien, welche über 7000 Seelen zählten, außerdem 473 Fremde und 112 nicht contribuirende Familien. Diese mußten plötzlich Prag verlassen. Man kann nun leicht denken, daß diese Anzahl zu jener Zeit in den Orten, wo sie sich niederließen, und diese waren zumeist in der Nähe Prags, eine Uebervölkerung hervorrufen mußte.

In der That berichtete die eingesetzte Judencommission (Hofrath Harrach, Korzensky, Schaffgottsche, Althan, Losy, Knichen, Turba, Jordan, Kamergansky, Rumerskirchen, Kanne-

gießer), es müsse dem ungewissen Zustande der Juden ein Ende gemacht werden. Sie leben zusammengepfercht und gedrängt auf dem Lande und seien Seuchen zu befürchten.

Hierauf rescribirte die Kaiserin am 31. Aug. 1745 eigenhändig concedirend:

„sollen Weiteres auff dem Lande sich ausbreiten dörffen bis weitere Ordre. maria Theresia.“

In der That wurde auch von seiten der Statthalterei begonnen, mit den Juden wegen der Wiederaufnahme zu unterhandeln. Man verlangte nämlich von denselben 2 Millionen Fl. als Lösegeld. Die Juden (als Vertreter derselben sind gezeichnet: Abraham Israel Duschenes, Abraham Preßburg, Löbel Abeles, Arje Fanta, Selig Thein, Salomon Koreff, Löbel Foges, Sine Fauvers, Simcha Popper, Sacharia Kassowitz, Anschel Grünhut, Joachim Toderl, David Bylitz, Wolff Reiach, Moses Tauschk, Fertel Mißlaf, Jakob Ansch, Salman Bondi und Abraham Ahrer [1]) wiesen auf die Unmöglichkeit hin, diese Summe aufzubringen. Sie gaben an, sie seien geplündert worden. Sie schulden 160,000 Fl.,) dem Aerar waren sie für rückständige Steuern 219,961 Fl. 45 kr. schuldig); sie mußten

1) Wir haben nur mit schwerer Mühe die Unterschriften entziffert und mögen manche Namen nicht genau angegeben sein. — Von mancher Seite wird behauptet, es sei dem Salomon Koreff gestattet gewesen, in Prag zu bleiben. Uns ist von einem derartigen Privilegium für ihn nichts bekannt, und dürfte der Fall hier wie bei Max Schlesinger bei der Ausweisung der Juden aus Wien im Jahre 1670 sein (vergl unsere „Juden in der Leopoldstadt“, S. 63, Anmerk.). Von Salomon Koreff wird folgende Anekdote erzählt: Als das Decret der Ausweisung den prager Judenältesten zugestellt wurde, begab sich eine Deputation zu den Statthaltern, deren Sprecher Salomon Koreff war Dieser, erregten Gemüths, machte seine Gegenvorstellungen in überlauter Weise. Der Statthalter wies ihn deshalb zurecht, und Koreff antwortete: „Aus mir schreien zehntausend Seelen“. — Ein Rabbiner war damals nicht in Prag.

ihre Möbel billig verkaufen; sie befinden sich ohne Erwerb und wohnen zerstreut.

Bald sah man sich jedoch genöthigt, da viele Juden infolge des strengen Winters krank wurden, dieselben nach Prag ziehen zu lassen. Wie natürlich, mußten bei den Kranken auch Wärter sein. Diese jedoch durften nur bei Tage daselbst bleiben.

Ueber den damaligen Zustand der Juden wollen wir uns enthalten zu sprechen, denn so sehr wir uns auch befleißigen wollen gemäßigt zu sein, wir würden vielleicht Ausdrücke gebrauchen, die sich mit der Ehrerbietung vor dieser großen Kaiserin, — die sie jedenfalls war — nicht vertragen würden. In unserer Zeit, wo selbst der zum Tode verurtheilte Verbrecher, dessen Schuld zweifellos ist, wenn er erkrankt, gehegt und gepflegt wird, kann man es kaum begreifen, wie man in so harter Weise damals gegen die Juden verfahren konnte, deren Verbrechen — wenn sie solche begangen haben — keinesfalls gerichtlich constatirt waren. Wir lassen daher einen Auszug aus einem Bericht der Statthalter von Prag vom 9. Nov. 1745 folgen, der gewissermaßen mit ruhigem Blut den Sachverhalt darstellt:

„Diese Ew. Maj. treugehorsamste Canzlei kann sich auf alle neuere und ältere Anteacta beruffen, daß sie dem anwachsenden Judenthumb niemals das Wort gesprochen, sondern vielmehr bey allen Gelegenheiten, was zur Herabbringung sothaner Kaste in publico nur immer vorträglich geschienen, allerunterthänigst vorzustellen getrachtet hat. Sie ist auch noch zu dieser Zeit weit entfernt, von sothanen bei Ihr erkanndten principio abzugehen, in der Maße jedoch, daß Sie nach ihrem Begriff die Judenschaft aus allen Ew. Maj. königl. böhmischen Erblanden gantz und gar abzuschaffen und auszurotten, oder dem publico und der allerhöchsten Landesherrschafft dienstersprießlich, noch auch in gewisser Weise und wegen der in executione unterlauffenden überaus beschwerlichen, das Christen=

thumb selbst betreffenden Anständen wohl möglich zu seyn Erachtet hat.

— — — — — — — — — — — —

„Es ist hierbei wahrhafftig ein schwerer Zustand, dann die vormals in Prag geweste Judenschafft kann sich wegen ihrer dortigen eigenthumblichen und mit keinem Recht Ihnen abgesprochen werden könnenden Häuser und übrigens habenden Handels-Credits und Nahrungsgeschäften von dort nicht weit entfernen, und herentgegen nahend um Prag kann sie nicht leben wegen Abgang theils des Unterkomens absonderlich für die unvermöglichern, ist bisher meistens in Ställen, Scheuern, Elenden Camern, Winkeln und Löchern bestanden, welchen in jetzigen rauhen und noch folgenden ärgern Zeit nicht wohl der Menschlichkeit gemäß ist, so doch auch bey Christen für die Juden als Menschen gelten muß.

„Die Nahrung für eine so große Menge Juden kann umb Prag ohne Prag nicht seyn: wann sie also nicht in Prag selbst wohnen, sondern täglich auff eine halbe oder gantze Meile hinein und heraus in aller Witterung lauffen sollen, entgehet ihnen erstlich bei kurtzen Tagen eine große Zeit, andertens verderben sie an ihrem Gewand mannichen Tag mehr, als sie zu gewinnen Hoffnung haben und ist die tägliche so weite Zerstreuung den Eltern von ihren Kindern doch eine Erbarmungswirdige Sache.“

Sie schlagen hierauf vor, 400 jüdische Familien in Prag wohnen zu lassen.

Man vergegenwärtige sich die Lage der Prager Juden. Beim Einzuge der österreichischen Truppen am 26. Nov. 1744 wurden sie von den Grenzsoldaten geplündert. Ende März 1745 mußten sie wegziehen und um jeden Preis das verkaufen, was sie nicht mit sich führen konnten. Zuvor jedoch wurden sie verhalten, die dem Staate schuldenden 160000 Fl. und andre Schulden u. s. w. zu bezahlen. Sie lebten nun ohne allen Verdienst und zwar in Scheuern, Ställen u. s. w

Fast buchstäblich ging das Wort der Klagelieder in Erfüllung: „Die Leckerbissen genossen, verschmachten auf der Straße, die erzogen wurden in Purpur, umfassen den Koth“, und doch verlangte man von denselben, um sich „angenehm“ zu machen, daß sie Steuern zahlen.

Mittels einer Zuschrift vom 19. Febr. 1745 wurde ihnen von seiten der Statthalterei bedeutet:

Nach k. Befehl sollen die Juden in Böhmen 9000 Fl. zur Anschaffung von Schnappsäcken, Flintensteinen und derlei Rahmen, dann Pulverhörnern zahlen. Auf die Prager Juden fielen 5000 und auf die Landjuden 4000 Fl. Die Landjuden müssen diese bezahlen, da sie noch im Lande sind. Die Prager Juden könnten davon befreit sein, sie sollen aber als „gewunschene Gelegenheit ihr immerfort allerunterthänigst bezeugende Willfährigkeit neuerlich an den Tag legen“, 2000 Fl. zahlen.

Die Juden, auf ihre traurige Lage hinweisend, baten um einen Monat Frist, um möglicherweise die Summe zusammenzubringen.

Allerdings hatten die Juden während der Zeit eine Concession erlangt. Mittels allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1745 wurde es ihnen nämlich gestattet, vorläufig noch im Lande zu bleiben.

Infolge einer wiederholten Vorstellung der Statthalterei rescribirte die Kaiserin, wie bereits angeführt, am 31. Aug.: „Sollen weiteres auf dem Lande sich ausbreiten dürfen, bis weitere Ordre.“

Während dieser Verhandlungen nahte wieder der Herbst und nach ihm der Winter heran. Während die Landjudenschaft blos vom Damoklesschwert bedroht war, eines Tags von Haus und Hof, von der geliebten Heimat wegziehen zu müssen, war sie doch mindestens während dieser Zeit in ihren bisherigen Behausungen und konnte die mannichfachen Bequemlichkeiten genießen, die jedes Haus und jede Hütte ihrem stabilen Bewohner gewährt. Wol hatte ihre Beschäftigung seinen harten

Stoß erlitten, da ihre Glaubensbrüder, mit welchen sie in Geschäftsverbindung standen, aus Prag vertrieben wurden. Die Prager Juden hatten jedoch nicht einmal ein Plätzchen, wo sie ruhig ihr Haupt niederlegen konnten. Wenn man den häuslichen Sinn der Juden kennt, so kann man ermessen, wie schwer es die Prager Juden empfinden mußten, daß ihnen eben alle Freuden, die die Häuslichkeit bietet, abgingen.

Im November 1745 beantragte die böhmische Statthalterei, den Prager Juden zu gestatten, über den Winter nach Prag in ihre Behausungen ziehen zu dürfen. Sie verwahrt sich neuerdings dagegen, als wolle sie für die Juden das Wort nehmen, und motivirt ihren Vorschlag dadurch, daß die Juden in ihren jetzigen Aufenthaltsorten, in Scheunen und Ställen, erkranken müßten und eine Seuche zu befürchten sei. Wiederholentlich weist sie auch darauf hin, daß diese Behandlung der Juden gegen die Lehre des Christenthums sei. [1])

1) Adam Wolf („Oesterreich unter Maria Theresia") sagt: Sie (die Kaiserin) sah das Christenthum in seiner Ursprünglichkeit und Wahrheit nur im Katholicismus, was darüber hinausging, verwarf sie als Irrthum, sie konnte ihn dulden, aber nicht theilen. Daraus entsprang ihr kirchlicher Eifer und jene Intoleranz, die sie gegenüber den Akatholiken kundgab. Sie hatte immer eine Abneigung gegen die Juden. Ihr Widerwille war so groß, daß sie ihn einst in Preßburg nicht verbergen konnte, als sie durch eine Judengasse fuhr. In Prag verbot sie, daß ein Jude den Raum ihrer Paläste betrete. Im Jahre 1746 (soll wol heißen 1744) kam plötzlich der Befehl, daß alle Juden die Monarchie verlassen sollten. (Dies ist irrthümlich; nur die Juden in Böhmen und Mähren wurden ausgewiesen.) Man dachte an ein Gelübde von frühern Jahren her." (Darüber ist weiter nichts bekannt.) Diese Darstellung rechtfertigt unsere Voraussetzung, daß die Kaiserin in dem gegebenen Fall von Haß und Fanatismus sich leiten ließ. Adam Wolf erzählt weiter: Sie machte kein Hehl aus der Abneigung. Dem englischen Gesandten, der sich für die Juden verwendete, sagte sie, sie würde annehmen, er spräche für jüdisches Geld. Erst nachdem ihr Gemahl, der Herzog Karl, der Churfürst von Polen, sogar der Heilige Vater fürsprachen, gab sie nach." Ueber diese Momente

Die Kaiserin wies diese Vorschläge zurück und gestattete nur, daß die Juden, wenn sie die Erlaubniß dazu erhalten haben, während der Tageszeit in Prag sein dürfen, um ihre Angelegenheiten abzuwickeln.

Am 23. December 1745 erlaubte sie, daß diejenigen Juden, die in der Umgebung Prags lebten und infolge der Winterszeit krank wurden, nach Prag kommen dürfen, um sich daselbst pflegen zu lassen.

Bevor jedoch iese Resolution eintraf, zeigte die Statthalterei vom selben Datum an, daß sie infolge der vielen kranken Juden auf eigene Faust 200 derselben, die „nicht übel verhalten" sind, und welchen strengstens aufgetragen wurde, keinen Handel und Wandel zu treiben, gestattet habe, nach Prag zu kommen, um sich „durch die in der Stadt an Handen habenden Doctores und Apotheken curiren zu lassen", und verbindet damit den Wunsch, daß „bei dem wachsenden Elend der Juden eine Finalresolution in Angelegenheit der Ausweisung sehr zu wünschen wäre".

Wir haben bisher blos von den böhmischen Juden im allgemeinen und von den prager insbesondere gesprochen. Wir müssen nun auch der Juden in Mähren gedenken, die in gleicher Weise wie ihre Glaubensbrüder in Böhmen ausgewiesen wurden. Gegen die Juden in Mähren liegt von keiner Seite etwas vor, das in irgend einer Weise die angeordnete Ausweisung motiviren würde. Da Mähren ehemals zur böhmischen Krone gehörte, so wollte man wahrscheinlich nur die Zusammengehörigkeit in dieser Richtung geltend machen.

Die Juden in Mähren kamen übrigens sozusagen mit dem bloßen Schrecken davon. Allerdings wurden die sogenannten „verbotenen Orte" vermehrt nnd war ihnen der Eintritt in

werden wir im Verlauf dieser Darstellung noch Gelegenheit zu sprechen haben. Vorläufig wollen wir bemerken, daß diese Nachsätze jedenfalls so incorrect sind wie die Vordersätze.

Brünn und Olmütz untersagt. Auf ein Gesuch von seiten der Juden, diese Städte besuchen zu dürfen, rescribirte die Kaiserin:

„Bleibt bey meiner Resolution, daß keiner in Olmütz noch Brünn hineinzulassen auch sogar in deren Vorstädten nicht zu wohnen gestattet.“

Am 30. December 1745 machte die Hofkanzlei neuerdings Vorstellungen bezüglich der Juden in Böhmen und Mähren. Sie hielt eine gänzliche Ausschaffung der Juden aus diesen Ländern nicht für möglich und schlug vor, dieselben zu vermindern. Sie reitet dabei ihr altes Steckenpferd; es sollen alljährlich die Armen weggeschafft werden, die reichen Juden lasse man im Lande. Es wäre überflüssige Mühe, heute gegen derartige Schrullen kämpfen zu wollen.

Die Hofkanzlei ließ nur den reichen Juden gelten, und wenn er verarmte, sollte er ohne Mitleid und ohne Erbarmen hinausgestoßen werden und den Wander- oder eigentlich den Bettelstab ergreifen. So hart aber diese Ansicht auch jetzt erscheint, so war sie damals eine humane, denn sie stellte die Möglichkeit in Aussicht, daß die Juden im Lande bleiben. — Die Hofkanzlei schlug vor, daß Listen gefertigt werden, in welchen folgende Rubriken sich befinden:

1) Name des Ortes, in welchem die Juden wohnen.

2) Namen des Hausvaters und dessen Gattin, resp. Wittwer oder Wittwe.

3) Zahl der Kinder, wie viel unter und wie viel über 15 Jahre.

4) Zahl der männlichen und der weiblichen Dienstboten.

5) Welchen Handel oder welches Handwerk sie treiben.

6) Ob derselbe gutes, mittelmäßiges oder schlechtes Vermögen habe.

7) Ob er richtig die Steuern einzahle.

Diejenigen, die nichts haben, sollten weggeschafft werden, was am Ende eines jeden Jahres zu bestimmen sei.

Vorläufig blieb jedoch der provisorische Zustand. Die prager Juden lebten zwischen „Hangen und Bangen in schwebender Pein.“ Sie hatten in Prag Grundstücke und Häuser, welche mehr als 4 Millionen Fl. betrugen, die sie nicht benutzen konnten. Sie konnten sich nicht auf dem Lande heimisch machen, da sie doch nach Prag zurückzukehren hofften. Sie mußten überdies Kopfsteuer entrichten und hatten kein Einkommen. Sie wendeten sich an die Statthalterei und baten, diesem provisorischen Zustande ein Ende zu machen. Wieder schrieb die Statthalterei an die Kaiserin am 5. April 1746:

„Allerdurchlauchtigste

„Allergnädigste Frau, Ew. k. k. M. sollen wir in unterthänigkeit nicht verhalten, welcher gestalten bey uns die sich dermalen allhier befindenden kranken Juden-Inspectores die wehmüthigste und bewöglichste Vorstellung dahin gemacht haben, wie schwär, ja wie unerträglich Ihnen die längere außbleibung Dero allerhöchsten final Resolution über die Ehemalig Prager Judenschafft schwere und empfindlichste Emigrations-Situation, nachdeme ihr mit heißen Thränen zu bedauern würdige Elend Miserie und Nothstand von Tag zu Tag größer würde, fallen thue, allermassen

„Pro primo: ob zwar denenselben gleich bey der schon vor 16 Monathen angetrettenen Emigration nach der außWanderer härtesten Blünderung noch etwas an Mobilien und haabseligkeiten geblieben, So hätten Sie dasselbe umb das halbe Geld gleichsam verstoßen und die hievon die Emigrationszeit hindurch das Leben auf das sparsambste und kümmerlichste fristen, die Zinnßen bezahlen, auch entlichen die von Ew. k. k M. ausgeschriebenen Kopfsteuer bestreitten müssen, welche Kopfsteuer Sie gleich anfangs, auch unter denen aller ersten bezahlt haben; wodurch sich die mehrhabigern, weilen diese vermög der dießfälligen allergnädigsten Patenten die armen übertragen und

statt ihnen zahlen müssen, merklich geschwächt; die wenig habende aber gäntzlichen entblößet, umb so mehr auch von darumben, weilen:

„Pro secundo: die mehrsten bies anhero ohne allen gewörb und nahrung bies auf gegenwärtige Stund verharren, Einfolgsamb wobey der so lang anhaltenden Emigration der Nervus ihnen von Tag zu Tag aus der Hand geht, bald gar nichts mehr zu leben und zu zehren haben würden, sondern über alle außWanderer Elend (welches mit keiner Feder genugsamb beschrieben und abgebildet werden konnte, allermaßen dieselbte betroffene einer Fluth gleich gesehene 36 stündige greuliche Plünderung, dann die darauf mit Darstreckung ihrer eußersten bemüßigten Zahlung deren 160000 Fl. Commun Schulden und Emigrationsausfahrung, wobey ihnen nichts anderes als die bey denen dermahligen eysernen Geldklemmezeiten ohneintreibliche Activ Schulden nebst ihren erkaufften und in Million bestehenden Grundstücken, welche Grundstücke sie doch die gantze Emigrationszeit nicht haben genüßen können, übrig geblieben, zu geschweigen von andern unentlichen Drangsalen ein offenbares Denkzeichen darvon abgeben), wohl noch zuletzt den grausamen Hungerstodt, vor welchen die menschliche natur sich entschüttert, zum Opfer werden miessen, und wiewohlen

„Pro Tertio die in sachen ihres Jüdischen Credit und Debitweßens allergnädigst aufgestellte Commission die äußersten Mittel angewendet habe, womit das Schuldenweeßen theils auf das schleinigste beygelegt und theils verglichen wurde, worbey die sich nur obiter quid pro quo, umb nur der sache ende zu machen, begnüget und eingegangen. So hätten auch die mehrsten Christl. Debitores ihre verglichenen terminos solutionis (weilen diesselbe durch die entstandene Kriegstroublen ruinirt und etwas zu zahlen außer Stande gesetzt worden), nicht in Abfuhr und Richtigkeit bringen können, dahero dann, wann besagte Debitores von der Judenschafft mit der Rechtl. Execution

zur Zahlung de Rigore Juris angehalten werden sollten, es sich von selbsten ergeben mieste, daß viele 100 Bürgerliche und andere Debitores verdorben und übern Hauffen geworffen und anmit gar außer allen stand, ihre anderweithigen Landes-praestanda zu entrichten gesetzt werden müssen, wo im gegentheil

„Pro quarto. Viele 1000 Bürgerl. Handwerks- und andere Gewerbsleuthe durch den jüdischen Credit und res gerendas, wo der landesmann seine Effecten und artis vel naturae producta an den Juden angebracht, auch der letztere dem erstern, ehe noch solche Effecten existirt, durch geld anticipationes in seinen eußersten nothstand außgeholffen hat, von einer zur andern Zeit sich fortfristeten und umb ihre onera und gaaben praestiren zu können, unterstützet werde, annebst

„Pro quinto wäre Stadt- und landkundig, was die hiesige königl. Prager sowohl als Hoche und Niedere landesinhabitanten wehrender Jüdischen Emigration und bemüssigter theuerer Einkauffung der waaren allermaßen nur einige wenige christl. Kaufleute in denen Prager Städten das ganze Comercium führe und ihre Waaren eigenwillig sehr hoch taxiren und verkauffen, geliten, wohingegen die Judenschafft ihre waaren, weilen sie gantz gering und sparsame menage in essen und trinken, dann sehr schlechte Kleidertracht gewohnt ist, jederzeit wohlfeyler dahin geben thäte, wodurch das Publikum, besonders aber der arme Bürgersman oder ein armer dienstboth umb ein merkliches erleichtert ward, ferners [1])

„Pro sexto würden in Zukunfft noch mehrere christl. Contribuenten ins Verderben gerathen müssen, wann Selbte

1) Eine ähnliche Anklage wurde von seiten der niederösterreichischen Stände gegen die christlichen Kaufleute in Wien im Jahre 1625 erhoben, es sei unter ihnen eine große wucherliche Schinderei eingerissen (vergl. unsere „Juden in der Leopoldstadt", S. 15).

die in Ansehung des gewerbs und guten nahrung halber nechst der Judenstadt und in specie in dem christl. Tandelmarkt situirte und umb willen des auß Jüdischen Vermiethung ziehenden Nutzen, welcher wol über 25000 Fl. jährlich importirt hat gegen sehr hohen Kaufschilling an sich gebrachte Häußer umb die Helfte wohlfeiler, ja wohl noch geringer dahin zu lassen bemüßigt werden.

„Pro septimo: dieselbe, wann ja auch bey denen verwirten Kriegszeiten, wo alles in höchster Confusion und die ordentlichen obrigkeitlichen Instanzen und vorgesetzte von der ihnen anklebenden activitaet durch die übermannung des Feindes entgnaltet (? entqualtet) waren, einfolgsam wo die natürliche subordination aufgehört hat, gleichsam ein irrender Herd ohne ihren Hürten und weidman ware, von ein oder der andern nicht weitsehenden (oder auch verwögenen Jüdischen Individuo) wieder seine Pflicht geirrt und pecciret werden, solches Privatorum Delictum das gantze Corpus der Prager Judenschafft mithin auch viele tausend unschuldige Seelen durch oberwähnte Fatalitäten albereits sehr hart und empfindlich, ja auch mit Vergießung vielen Bluths abbüßen hat müssen und leyder zu Dato durch so geraume Zeit büßen thuet, mithin auch nach des Weysesten Ausspruch: Ein Vater, wenn er das Kind genugsam gezüchtiget hat, die Ruthen in das Heue zu werfen pfleget, zu denen auch Ew. k. k. M. vielen Hundert die härtesten Straffen und das Leben selbsten verwirgten übelthäter ihr begangene, Verbrechen auß abstamender allerhöchster Clemenz und Milde verzeihen und großentheils dieselbe hinwiederumben mit dem allerhöchsten Gnadenglanz bestrahlet haben, wo doch im Gegentheil

„Pro octavo das Corpus der Prager Judenschafft zu Kriegs- und Friedenszeitten sich in ohnausgesetzter Treue und Devotion gegen Ew. M. jederzeit dergestalt habe nuczlich finden lassen, daß Sie in Contribuendo Mauth und Zoll, Tranck- und Vermögensteuer, Musikal-, Impost-, Fleischkreuzer in ordina-

rio und extraordinario, Rimontapferden, Recruten Schnapp-Säck, Schanzungen, und derley Schanzgelder praestirung, Feuerlöschung und Sandsäckenbeyschaffung, dann anlegung der tempore ihrer würklichen Emigration nach außgestandenem so großen elend und respectu ihrer doch ein nahmhafftes betragender Kopffsteuer (mit wessen erlag dieselbe mit hervorsuchung der äußersten Mitteln eine unter denen allerersten gewesen) ein namhaftes entrichtet und dem k. k. Arario zugewendet und bey der anhoffenden begnadigung hinwiederumben zuwenden wurde, welche Recensirte Rubriquen hingegen durch wirkliche nicht vermuthenden Erfolg der Emigration zurück und zu nicht geringer Beschwer und dem ohne dies entcräfftteten Publico anheimfallen thätten und wurden demselben noch mehrere andere nachtheiligkeiten, von welchen der beliebten Kürze halber hier praescindiret wird, besonders durch Hemmung deren Inländischen Fabriken, welche die Judenschafft durch ihren auf das Sorgfältigste ja Tag und Nacht beflissenst betreibenden Handel und Wandel unterstützte, unvermeidlich zu wachsen, folgbahr das Land in ohnaussprechliche Damnification gerathen müssen, und daher haben die Jüdischen Kranken-Inspectores wehmüthigst mit in Thrönen zerflossenen Seuffzern gebetten, womit Ew. k. k. M. in eiligster Beherzigung ihrer bereits durch so viele wege ausgestandenen Zichtigung und theils unter freyem Himmel unter Frost und Kälte auch Hitz, dann in Scheuern und Stallungen durch Hunger, Kummer, Frost und Todesangst erleidenden unaussprechlichen Elends sich der Prager Judenschaft erbarmen und von ihnen die decretirte Emigration allergnädigst aufzuheben geruhen möchten. . . .

„Alß haben in obligentlicher Beobachtung unserer Pflichten uns nicht entschlagen können, Ew. k. k. M. dieße jüdische Emigrations Situation zu dero allergnädigsten baldigen auf ein oder andere Arth außfallen mögenden allerhöchsten final resolutionsschöpffung in unterthänigkeit hiermit nochmalen zu repraesentiren und anbey erg. uns zu dero fürwehre de

allerhöchsten k. k. Hulden in submissester Ehrfurcht Empfehlen sollen.

„Geben ob dem k. Prager Schloß den 5. Apr. 1746.

„Euer k. k. M. allerunterthänigst gehorsamst Treue diener und unterthanen

J. Ernst Gf. v. Schafgotsche
Wetzel Frh. v. Czyken
Wentzel Gf. von Lobkowitz
Wentzel Frh. v. Netolitzky
Ferdinand Gf. v. Lobkowitz
Joh. Frh. v. Goltz,"

Man möchte es nicht glauben, daß eine Monarchin, die in so außerordentlicher Weise durch ihre Einsicht und Erkenntniß hervorragte, die andererseits so weiblich zu fühlen verstand, wie die Kaiserin Maria Theresia, all den Gesuchen und Vorstellungen kein Gehör gab, wenn wir nicht schwarz auf weiß die Dinge vor uns hätten. Es zeigt sich da neuerdings, wie blind die Leidenschaft ist, daß sie, unbekümmert um das eigene Verderben, rastlos bemüht ist, das Verderben des Gegners herbeizuführen. „So will ich denn sterben mit den Philistern," ist die Parole, und allerdings war die Ausweisung für die Juden selbst ein Unglück, für den Staat und für das Land so wie für Prag aber auch eine große Calamität. Man ist heute enthoben, den Beweis zu führen, daß die plötzliche Entfernung von mehreren tausend Menschen der Nationalökonomie empfindlichen Schaden bereite, und man kann sich nur wundern, daß man zu jener Zeit, die noch nicht gar so fern ist, so kindlich-naive Anschauungen hatte. Man muß im gegebenen Fall um so mehr über die offenbare Verletzung der Staatsinteressen erstaunt sein, wenn man weiß, wie groß die finanziellen Bedrängnisse des Staats infolge der stets andauernden Kriege waren, und daß die Kaiserin geradezu genöthigt war, mit den Ständen u. s. w. um die Krönungsdotation u. s. w. zu feilschen.

10) Mehrere in Kriegszeiten bey französischer Affter-Regierung über die monatl. gezahlten nahmhafften Gaaben annoch darüber geliehen aussenständig haben . . . . 200,000 „

11) Jüdisches priv. Rathhauß mit der Freiheit befindlichen schlag . . . . 20,000 „

4,523,000 Fl.

Man wird zugeben, daß diese Summe eine sehr respectable ist.

Nachdem die Juden von dem kaiserlichen Rescript intimirt wurden, wendeten sie sich daher wiederholentlich an den Gouverneur (praes. 7. July 1746):

„Hochlöbl. Königl. Gouverno:

„Die vielfältige Behelligung, So Ew. hochgräfl. Excellenz und gnaden wir bisher haben causiren müssen und annoch verursachen, schrecken uns dergestalten ab, daß wir uns fast nicht mehr erkühnen können, mit ferneren Anlauf zu graviren; allein aber es drängt unß hierzu die eyßerste Noth und extremität, unser unbeschreibliches Elend über die Maß so mit blutigen Thränen zu beweinen und zu Gott leider im Himmel bringen muß, wessentwegen uns solches nicht wird ungnädig gedeutet werden. Nun ist weltkundig und wir haben uns zum öfftern unterfangen, unssern weltbekannten ruin so durch die französischen und preußischen Gelderpressungen, Donum gratuitum so 90,000 Fl., noch nie so erhörte Plünderung, Zahlung 160,000 Fl. comuneschulden, umbs halbe geld verstoßene Mobilien, emigrationis ausfuhren, aufs Land zu geben genöthigten nahmhaften Zinsen und Verzehrung des letzten s. v. Hemd vom Leib ohne viller andere der geliebten Kürze wegen geschweigenden jämmerlichen damnification erfolget unterthänigst vorgestellt und das uns leider Gott erbarme es, nichts, dann unsere Häuser und unsere genußgerechtigkeit ohne einig baaren Geld übrig verblieben: Wir haben unserer allerunterthänigsten schuldigkeit nach dem allerhöchsten rescripto die allerbilligste

Folge geleistet, umb den allergnedigsten Willen zu erfüllen, und seind bereits alle (außer den Kranken und gebresten, nebst einigen Krankenwärtern, deren etlichen gemein Vorstehern) meistentheils als Bettlerleute ohne Zehrungskosten emigrirt, daß dieselben nunmehro die Thränen zum Getränke und Steine für Brod haben. Der allmächtige Gott wolle sich erbarmen über unser Elend, wie Ihro k. k. Mayestet allermitleidigst noch allerhöchst zu beherzigen, dero angestamten österreichischen unvergleichlichen Milde, daß, wie wir so viele Hunderttausend Gulden activforderungen ohne per transactiones gewilligte nahmhaften viellen tausend Gulden noch lassen hintansetzen und andere geld wertssummen, welches in circa 4½ Millionen ertraget, so unverschmerzlich leer nachsehen sollen, und wann wir dieses alles verloren, wir nicht allein insgesambt Hunger sterben, sondern auch villen tausend in- und außländischen Christen wegen ihren an uns habenden activforderungen damnificirt werden müssen, und obwollen zwar eine Hochlöbl. k. und k. im jüdischen Credit- und privatschuldenwesen allergnädigst resolvirten Comission unsere Forderungen zur Zahlung transactori und terminale abgethan, so haben wir dannoch hierzu, welches wie oben gedacht, viele 100,000 Fl. betragen, nicht zulangen können, sintemahlen die vorgewehrte Kriegstroublen uns zur Zahlung sowol dem herrschaftlichen als burgerlichen unß schuldige activforderungen der Weg und möglichkeit verschrenkt, und da wir vorhero Jahr und Tag im Land nahe umb Prag gelegen, tag vor tag umb unser activschulden solicitirt, so haben wir dennoch solche unmöglich einzubringen vermöget, wie sollen wir nun hoffen können, durch die jetzo so kurze Frist in 2 Stund von Prag entlegenen distanz, wodurch 4 Stunden an hin- und rückweg die Zeit bevor ab bey ankommenden kurzen Tagen consumirt wird, unsere Praetensiones einzutreiben?

„Derowegen an Ew. hochgräfliche Excellenz und gnaden unsere ꝛc. Bitte gelanget, hoch dieselben geruhen, uns die hohe

Gnade nicht zu entziehen, sondern Ihro k. M. unser unbeschreibliches Elend ohnmaßgeblich vorzustellen, daß wir ohne einigen baaren Gelde mit hinterlassung so vieler Hunderttausend Gulden activforderungen und Verlassung in Millionen bestehende Häuser und Grundgerechtigkeit ausziehen, auch sowohl in- als ausländische Christen mit viellen 1000 Fl. schulden werden beschädigen und dem Tode unfehlbar kürzlich zum Theil werden müssen, indem wir, wie der gantzen Stadt bekannt, viel mehr einem Schatten der Wand als lebenden Menschen gleich sehen. Wir leben der &c. Hoffnung, daß, gleich wie der Allbarmherzigkeit Gott keinem Sünder die Gnade versaget, auch Ihro k. M. als vor gantzer Welt und von vorher mit unvergleich aller zarte Ihrer Barmherzigkeit bestrahlte, nicht gänzlich verstoßen, sondern vielmehr uns in dero allerhöchst protection gleich wie wir vor vielen saeculis genossen, wiederumben allermildest aufzunehmen geruhen werden. &c.

„Prager Jüdische Vorgestehlte
und emigranten
Salomon Koreff
David Simon Frankel
Simon Elias Wedeles
Ensel Elbogen
Mayer Fischel Buntzel
Arje Fanta
Efraim Jeittles
Herschel Löbl Wiener
Samuel Snubs
Mose Selig Bischitz
Kopel Wolf Frankl.“

Doch auch dieser Wehe- und Klageruf verhallte, ohne irgendwelche Folgen zu haben, ja die Leiden nahmen immer noch mehr zu. Wie wir bereits berichtet haben, befanden sich in Prag mehrere kranke Juden zur Pflege. Nachdem das

kaiserl. Handschreiben an den Grafen Wallis erfolgt war, welches wir oben mittheilten, und welches den Auftrag enthielt, die Ausweisung in vollstem Maße vorzunehmen und keinen Juden im Umkreise von zwei Meilen in der Nähe Prags zu belassen, sollten auch die Kranken und Sterbenden von Prag transferirt werden. Man denke nun den Jammer und das Elend, in welchem sich die betreffenden Familien befanden. Wieder appellirte man an die angeborene Herzensgüte der Monarchin, und sie reseribirte über Vortrag vom 13. Juli 1746:

„Bleibt bei dem termino wegen der Kranken, die auf ein Monat noch in das Jüdische Lazareth vor der Stadt können gebracht werden.“

Hierauf stellten die jüdischen Emigranten bei der Statthalterei vor, daß nach Aussage des von dem Dr. Med. Ignaz Anton Beer und dem geschworenen Landeschirurgo glaubwürdig ertheilten Zeugniß die jüdischen Kranken zwar in das außer der Stadt situirte Lazareth transferirt werden; jedoch ob nimiam commotionem von denselben bereits zehn gestorben wären; die übrigen lägen meistentheils noch todesgefährlich, und jene, so einige Hoffnung zu ihrer Erhaltung haben, könnten erst nach länger Zeit geheilt werden. Die Reconvalescenten könnten aber ebenfalls nicht sogleich, ohne ihrer Gesundheit neuen Nachtheil zu verursachen, abgeschafft werden, weshalb sie bitten, damit diese armen Kranken nicht völlig durch die große commotion per ulteriorem transportationem zum Tode gebracht werden, den Termin bis ultimo Augusti zu prorogiren.

Infolge dieses Vortrags beschloß die Kaiserin den 31. August 1746:

„Wie es möglich, nach und nach hinauszulassen und alle monath berichten, wie vill noch alda seynd.“

Wir müssen jedoch bei dieser Gelegenheit auch eine Klage gegen die Juden, welche außerhalb Prags in Böhmen wohnten, erheben. Ihre Lage war allerdings keine erfreuliche. Der

Erwerb wurde aus doppelten Gründen schlechter. Sie standen früher, wie bereits berichtet, mit jüdischen Handlungshäusern in Prag in Verbindung. Diese hörte auf, als die Juden aus Prag wegziehen mußten. Die aus Prag wegziehenden Juden ließen sich zumeist auf dem Lande nieder [1]), und da sie ihre Nahrung suchen mußten, so haben sie, wie natürlich, das Einkommen der einheimischen Juden geschmälert. Dazu kam noch, daß die Anzahl der „geschlossenen Orte," wo Juden nicht wohnen durften, am 5. August 1746 vermehrt, wodurch das Gebiet des Erwerbes beschränkt wurde. Folgende Orte wurden nämlich mittels Erlasses vom obigen Datum als geschlossen erklärt:

Im	Bunzlauer	Kreis	Nimburg und Melnik,[2])
„	Königgrätzer	„	Königgrätz,
„	Chrudimer	„	Chrudim, Pardubitz,
„	Czaslauer	„	Czaslau, Kuttenberg, Deutschbrod,
„	Kaurzim	„	Kaurzim, Kosteletz a. d. Elbe,
„	Bechiner	„	Budweis, Pilgram, Tabor, Kromau, Wittingau, Neuhaus, Sobieslau,
„	Prachiner	„	Pisek, Schüttenhofen, Wodnian,
„	Pilsener	„	Pilsen, Mieß, Klattau, Rokizan, Tauß,
„	Saazer	„	Eger, Ellbogen, Saaz, Brüx,
„	Leitzmeritzer	„	Laun, Kaden, Komotau, Leitmeritz, Aussig,
„	Berauner	„	Beraun.

1) Es braucht nicht besonders bemerkt zu werden, daß manche der aus Prag vertriebenen Juden Oesterreich gänzlich verließen. Einige derselben zogen nach Sachsen. (Vergl. unsern „Katalog der Bibliothek des seligen Herrn Dr. B. Beer", S. V.)

2) In den Orten, die mit durchschossenen Lettern gedruckt sind, durften bis dahin Juden wohnen.

Sehr schmerzlich traf auch die Juden die Ausweisung aus dem Prag nahegelegenen Orte Lieben, welcher ebenfalls am 5. August 1746 stattfand, wo sich bis dahin viele Juden aufgehalten hatten.

Trotzdem wir jedoch diese Motive wohl zu würdigen wissen, können wir nichtsdestoweniger die auf dem Lande wohnenden Juden in Böhmen nicht ganz von einem gewissen Grade von Hartherzigkeit freisprechen. Es heißt öfters, daß gemeinsames Unglück die Leidtragenden mit einander verbinde: ebenso oft kommt es aber auch vor, daß das Unglück die Menschen egoistisch macht, so daß sie hartherzig werden. Wir haben schon an andern Orten zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß jene Juden, die über gewisse Rechte Privilegien erhielten, sorgfältig darüber wachten, diese Privilegien ausschließlich zu genießen, und z. B. fremden Glaubensgenossen die Einbürgerung erschwerten, wo nicht gar unmöglich machten. Wir erinnern daran, daß es zur Zeit der „Toleranz" (bis zum Jahre 1848) in Wien Juden gab, welche öfters die Gesuche fremder Juden, um Toleranz zu hintertreiben suchten (vgl. unsere „Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien"). Hier finden wir einen ähnlichen viel härtern Vorgang. Viele Juden aus Prag, die infolge der Auswanderung, wie wir bereits bemerkten, in Scheunen und Ställen u. s. w. Unterkunft suchen mußten, wurden krank. Während es sonst zu den schönsten Liebeswerken gehört, Kranke zu pflegen (Bikur Cholim), weigerten sich die damaligen Juden, ihre kranken Glaubensbrüder zu beherbergen. Diese Hartherzigkeit war um so sträflicher, da in früheren Zeiten die Juden vom Lande, welche erkrankten, nach Prag zogen, um dort ärztliche Hülfe zu suchen, und im jüdischen Krankenhause daselbst Pflege fanden.

Nicht ohne Herzenserschütterung haben wir folgende Eingabe der Vorsteher der Prager Juden gelesen:

„Hochlöbl. Königl. Gouverno!

Gnädig Hochgebietender Herr, Ew. Hochreichsgräfliche Excellenz und Gnaden ꝛc. beizubringen, welcher Gestalten (nachdem bei diesen Jammervollen Zeiten von denen blutarmen emigrirten Prager Juden viele so der Kälte oder Hunger wegen haben erkranken müssen) zu geschehen pfleget, das man vielmahle schon zu 3, 4 und 5 derley erkrankte Personen auf einen Wagen aufladen und solche nacher Brandeis oder anderer Orten, wo Landjudengemeinden befindlich, führen thuet, und darbey sich ereignet hat, daß man wegen schwere der Zeiten sothane Kranke von einem Orthe ab und zum andern verweiset, folgbar von Brandeis nacher Jungbunzlau, Kollin und anderwerts hin zu 3, 4 Tag hindurch ohne irgends wo eingenohmen zu werden, herumbführt, nothwendig sich begeben müssen, das diese armen Kranken unterdessen theils erfrieren und theils wegen zunehmender Schwachheit auf freiem Feld, leider Gott, wie schon an vielen Hunderten beschehen, durch derley Herumbfahren hilflos haben dahin sterben missen.

. . Derowegen an Ew. Excellenz unser unterthänigst wehmütigstes Bitten gelanget, Hochdieselben geruhen, an die Behörden zu verordnen, womit aller Orthen, wo nur eine jüdische Comunetät und alda Landes- und Prager Juden befindlich, ein Hospitale (zumalen denen Landesjuden ehemals von denen Pragerischen Juden fast unzehlbare Beneficia auch erzeugt worden) constituirt und so wohl daßige als auch in diesen Territorio umbliegende arme Kranke je näher, je ehender eingenohmen und verpflegt, mithin nicht so grausamen Todes dahin sterben und, Gott sey vor, keine Inficirung im Land erfolgen möchte. Weilen aber die Armut ungemein groß, an die Behörden ohnmaßgebig zu verfügen, das eine kleine Repartition von denen Potentioribus membris bis auf 1000 Fl. erhoben und (weilen es ohnedem nicht über zwey Monate andauern

wird, maßen diese armen Leute bey etwa nicht erfolgender allerh. Gnad außer Land ziehen missen) denen armen Leuthen unter die Arme gegriffen, endlichen auch unser grausames Elend nacher allerh. Ort mit berichtet werden möchte ꝛc.

Salomon Koreff.
Nathan Epstein.
Ephraim Jeitteles.
Abel Borges.
Mayer Fiedal.
Moyses Jeitteles.
Löbl Grose.
Simon Aron Neustättl."

Die Hofkanzlei suchte hierauf das Uebel zu mildern und die Weiterverbreitung der Krankheiten zu verhüten. Die betreffenden Maßregeln wurden von der Kaiserin, wie aus folgenden Schreiben hervorgeht, genehmigt:

„Maria Theresia.

Liebe Getreue. Es ist vermög Eures allerunterthänigsten Berichtes vom 29. December jüngsthin wohl daran beschehen, daß Ihr zu Verhüth und abwendung derer unter der dortländigen Judenschafft sich äussernden verschiedenen Krankheiten das Herumbvagiren derer bettelnden Juden scharff verbothen, die Qualität der Krankheit, dann die Quantität derer diesfälligen Kranken zu untersuchen angeordnet und sonsten verschiedene gute dispositiones zu steuerung eines weithers einreißenden übels vorgekehrt habet.

Ihr werdet auch mit diesen sorgfältigen Vorkehr und anordnungen noch weiteres continuiren, auch die benöthigten Mittel wieder derley Krankheiten anwenden zu lassen, besonders bedacht sein, uns aber ob und wie viel in diesen Krankheiten etwan bishero gestorben, und in was solche dann eigentlich bestehe? das nächstens zu Verordnen und gehorsamst einberichten.

Wien, 5. Januar 1747."

Bald hernach boten sich die Aeltesten der prager Juden an, auf eigene Kosten ein Spital zu erbauen, um das Elend zu mildern, doch wurde dieser Antrag nicht beachtet. Die Kaiserin fürchtete, ihnen das kleinste Fleckchen Erde zu gönnen, damit die Juden nicht da ihren archimedischen Punkt finden. Sie schrieb eigenhändig:

„Die juden Verdienen wenig umb mich, in diesen unglückseligen zeiten haben sie es genug bezeugt, auch jetzt noch, in der recrutirung, haben sie auf ihr kleines quantum nur 37 man gestellt, ist also das project (die Juden unnachsichtlich auszuwaisen) wie es liegt zu approbiren und zu expediren maria Theresia.“ 1)

Betrachtet man die Verhältnisse, wie sie waren, so war es in der That den Juden Prags nicht leicht möglich, mehr Rekruten zu stellen. Nebenher wollen wir bemerken, daß diesem Rescript zufolge die Juden Dienste beim Militair leisteten, wie das auch zu andern Zeiten geschah, bevor noch Kaiser Joseph II. die Juden für militärpflichtig erklärte.

Wir haben jedoch aus dem Jahre 1746 auch etwas Erfreuliches zu berichten. Ein Lichtschein, wenn auch nicht Lichtstrahl brach aus dem Dunkel hervor. Mittels Entschließung vom 4. August 1746 gestattete die Kaiserin den Juden, daß sie noch sechs Jahre in Böhmen bleiben dürfen und während dieser Zeit einzelweise das Land räumen sollen, und zwar in jedem Jahre der sechste Theil derselben, so daß nach Verlauf von sechs Jahren sämmtliche Juden das Land geräumt haben. Die Originalentschließung der Kaiserin liegt uns nicht vor, ebenso wenig der Voract, aus welchem zu entnehmen wäre, welche Motive die Kaiserin zu diesem Entschluß veranlaßten. Man wird zugeben, daß diese Maßregel nicht als eine liberale

1) Die Orthographie der Kaiserin ist bekanntlich keine constante und schrieb sie öfters den Namen „Maria“ mit einem kleinen Anfangsbuchstaben.

bezeichnet werden kann. Wir nannten sie jedoch einen Lichtschein, weil wieder Zeit zum Unterhandeln gegönnt war.

Die Statthalterei machte gegen diese Entschließung Vorstellungen. Von dem Grundsatz ausgehend, es sei wünschenswerth, die armen Juden aus dem Lande zu weisen, hingegen die reichen in demselben zu lassen, meinte sie, man könne den Modus der Auswanderung nicht dem Ermessen der Juden überlassen, weil sonst die reichen sofort auswandern und die armen zurücklassen würden. Sie schlug daher vor, daß man mit Zuziehung der Judenvorsteher bestimme, welche Juden, und zwar der sechste Theil, im ersten Jahre, welche im zweiten u. s. w. auswandern sollen, und müßte Rücksicht darauf genommen werden, daß stets viele Arme und einige Reiche zur Auswanderung bestimmt werden, damit letztere die ersteren unterstützen sollen.

Noch einer andern, gewissermaßen erfreulichen Entschließung haben wir zu gedenken. Am 14. Juli 1746 wurde den Juden gestattet, Märkte zu besuchen und in ordentlichen Wirthshäusern zu übernachten, in Prag hingegen während der Marktzeit zu verweilen. Allerdings wurde diese Bewilligung in Beziehung auf Prag dahin restringirt, daß dieselbe nur für die Marktzeit im Juli zu gelten habe. Infolge der Befürwortung des Feldmarschalls Grafen von Ogilog gestattete die Kaiserin, daß die Juden ausnahmsweise auch den Markt zu Prag im October besuchen dürfen:

„Also erlauben es wir nur vor diesen Markt, daß selbe nach Prag kommen dürffen, nicht aber vor künfftig.“

Ein ähnliches Rescript erfolgte am 16. Februar 1747, als neuerdings ein Markt zu Prag abgehalten werden sollte.

Das zähe Hängen an der Scholle, das wir bei den Juden vom Auszug aus Egypten an bis jetzt immer wieder finden, war wol auch die Ursache, daß die aus Prag vertriebenen Juden nur in sehr kleinem Maße das Vaterland verließen. Der größte Theil derselben blieb zurück und wartete bessere

Zeiten ab. Freilich dauerte es noch lange, bis diese Zeiten herankamen, und haben wir noch so manches Trübselige zu berichten. Bevor wir jedoch weiter erzählen, wollen wir hier die Ursachen, welche den Juden die Rückkehr nach Prag ermöglichten, erörtern.

Wir haben, wie wir glauben, auf das evidentste nachgewiesen, daß die Ursache, welche die Ausweisung bewirkt haben soll, wie man sie bisher annahm, daß nämlich die Juden gewissermaßen Vaterlandsverräther gewesen, unrichtig ist.

Möglicherweise lag hier eine Verwechselung vor. Im Jahre 1756, nachdem die Juden wieder nach Prag zurückgekehrt waren und inzwischen ein anderes Unglück überstanden hatten — im Jahre 1754 äscherte ein Brand wieder einen großen Theil der Judenstadt ein — kurz nach dem Ausbruch des siebenjährigen Kriegs, wurde ein Brief des preußischen Generals Manstein aufgefangen. In demselben heißt es:

„Je n'ai pas eu hier de lettre du Roi, ainsi j'ingnore, si mon Espion est agréé, il m'en est arrivé hier au soir un nouveau, qui est un juif baptisé et qui a rendu de très bons services au general de Winterfeld dont il a un passeport. Celui là promet des grandes choses et veut effectuer tout par les juifs ici, dont il établira une poste courante jusqu'à Prague, si cela réussit ce sera meilleure chose du Monde.

A Duchs le 19. Octobre 1756.

Mannstein.

Hier ist jedoch von einem getauften Juden die Rede. Inwiefern das Versprechen, seine ehemaligen Glaubensbrüder dafür zu gewinnen, Spione zu sein, auf Wahrheit beruhte, braucht um so weniger erörtert zu werden, da die Juden in der Zeit, wo sie kurz zuvor so viel gelitten hatten, gewiß nicht, zu geschweigen vom Patriotismus, doch aus Klugheitsgründen, die Hand zu einem derartigen Unternehmen geboten

haben, und am allerwenigsten dürfte die Anzahl derselben groß gewesen sein.

Die Kaiserin suchte übrigens durch ein anderes Mittel das Spionirwesen unter den Juden unmöglich zu machen. Der mährische Landesrabbiner verhängte nämlich von Zeit zu Zeit den Bann über diejenigen, welche gegen das Vaterland Verrath üben. Am 3. October 1756, am Vorabend des Versöhnungstages, sprach der Landesrabbiner von Mähren, Moses Aron Lemberger [1]), den feierlichen Moment benutzend, den Bann wiederholt gegen Spione aus.

Wir wollen hier nicht übergehen zu bemerken, daß die Ausweisung der Juden aus Prag von jüdischer Seite als eine Strafe Gottes betrachtet wurde. Rabbi Jonathan Eibenschütz sagt in einer Predigt, die er zu Metz anfangs 1745, zur Zeit des Exils der prager Juden gehalten (Jaaroth Debasch 49): „In der prager Judengemeinde fand man viel Vortreffliches und Ausgezeichnetes, leider fand man jedoch unter den Juden auch boshafte Leute, Lästerer und Verleumder, die ihre Glaubensbrüder bei Nichtjuden denuncirten, und möglicherweise haben diese Sünder das harte Geschick herbeigeführt, das die Juden getroffen hat."

Wir glauben nicht daran, daß die Kaiserin aus obigen Gründen die Juden vertrieben habe. Obwol wir die gerügten

1) Lemberger war der Nachfolger von Berend Eskeles, welcher bekanntlich in Wien wohnte und im Jahre 1753 starb. Die Wahl für den neuen Landesrabbiner fand in Brünn am 20. September 1753 unter dem Vorsitz des Grafen Podstazky statt. Es erschienen die sechs Landesältesten und 18 Deputirte. Von diesen 24 Wahlmännern erhielt Lemberger 16 Stimmen, die ihn primo loco vorschlugen. Gerson Pollitzer (der dann Localrabbiner in Nikolsburg und nach dem Tode Lemberger's, 1758, Landesrabbiner wurde) wurde von vier Stimmen primo loco und von neun Stimmen secundo loco vorgeschlagen. Salomon Koref, welchen wir zu nennen bereits wiederholt Gelegenheit hatten, schlugen zwei Stimmen primo loco, sechs Stimmen secundo loco und drei Stimmen tertio loco vor.

Laster nicht beschönigen wollen, so mögen wol die damaligen Christen in Prag auch keine Muster von Tugend gewesen sein, und so sehr wir das Denunciantenwesen aus voller Seele hassen und verabscheuen und dieses Laster bei den Juden um so mehr verdammen, weil es schon so viel Unheil über sie gebracht hat (die alten Weisen lassen Moses in Aegypten, als er Delatoren sah, sprechen: „Das Volk ist der Erlösung nicht werth“); so meinen wir, daß dieses doch nicht den Ausschlag gab. Wir wollten jedoch dieses Moment nicht gänzlich unberücksichtigt lassen.

So viel nachträglich über die Ursachen, welche die Ausweisung veranlaßt haben sollen. Wir wollen uns nun die Ursachen der schließlichen Rückkehr der Juden nach Prag klar machen.

Wir müssen vor allem dabei des Einflusses der auswärtigen Mächte gedenken, der sich anfänglich geltend machen wollte, aber nicht durchzudringen im Stande war, da die Kaiserin die Ausweisung als eine rein innere Angelegenheit des Staats betrachtete, bei welcher sie durchaus keiner auswärtigen Macht irgend eine Einsprache gestatten wollte.

In einer Depesche des venetianischen Gesandten vom 2. Januar 1745 berichtet derselbe über die Ausweisung der Juden aus Prag in specie und aus Böhmen und Mähren in genere und skizzirt das betreffende Decret. Er weist sofort auf den Schaden hin, der durch diese Ausweisung für das Reich entstehen wird. Die Kaiserin sei jedoch bis jetzt unerbittlich gewesen. Er erzählt, daß viele Juden sich dem Feinde geneigt zeigten, meint aber, es wäre besser gewesen, die Schuldigen zu bestrafen, als über alle Juden, ohne Rücksicht auf ihre Schuld oder Unschuld, eine derartige harte Züchtigung zu verhängen. Wir wiederholen es, wir halten nicht die Juden für Halbgötter, aber es bleibt immer höchst auffallend, daß man nicht dem einen oder dem andern Juden, der im Verdacht stand dem Feinde in irgend einer Weise Vorschub ge-

leistet zu haben, den Proceß machte, wie den in politischer Beziehung gravirten Christen bürgerlichen und adelichen Geschlechts, der hohen und niederen Geistlichkeit. Trotz der Feindseligkeit der Kaiserin gegen die Juden glauben wir ihr doch so viel Rechtsgefühl zutrauen zu sollen, daß es ihr angenehmer gewesen wäre, ein entschieden erwiesenes Unrecht zu bestrafen, als den Schein der Ungerechtigkeit auf sich zu laden. Noch mehr, die Juden waren noch in Prag, als die fremden Mächte zu interveniren begannen, warum hat man nicht gegen einzelne den Proceß begonnen, nachdem das Decret bereits erlassen war?

Am 2. Januar 1745 berichtete neuerdings der venetianische Gesandte, daß die Gesandten Englands und Hollands sich zu Gunsten der böhmischen Juden bei der Kaiserin ververwendeten und für die Rücknahme der wider sie ergangenen Edicte baten, professando che ciô potrebbe causare qualche sconcerto anche nel loro commercio. Man fürchtete also, daß die Lahmlegung des jüdischen Handels eine schlechte Wirkung auf den Handel im allgemeinen, die man selbst in England und Holland fühlen würde, ausüben werde. Auch der dänische Gesandte verwendete sich in gleicher Richtung.[1])

Am 7. Mai 1795 berichtete der österreichische Gesandte in Holland, Baron Reischach, über diesen Gegenstand, dem der Grund der Ausweisung ebenfalls unbekannt war. Aus demselben entnehmen wir, daß die holländische Regierung der Befürchtung Ausdruck gab, die in Oesterreich lebenden Protestan-

1) Abraham Trebitsch berichtet, wie schon angeführt, in dem bereits citirten Werkchen „Koroth haïttim“, daß sich die böhmischen und mährischen Juden an ihre Glaubensbrüder in Holland, England, Rom, in der Türkei und in Polen wendeten mit dem Ersuchen, die Intervention der fremden Mächte herbeizuführen. Wie wir aus obiger Darstellung sehen, haben die Juden in den genannten Ländern allerdings nicht die Hände in den Schos gelegt. Der Papst intervenirte jedoch nicht, wie Adam Wolf meint.

ten könnten einem ähnlichen Geschick entgegengehen. Und allerdings ist diese Besorgniß nicht unbegründet gewesen, denn hat einmal in einem Staat der Religionsfanatismus die Zügel der Regierung ergriffen, ist der Rechtsstandpunkt aufgegeben, dann gibt es keine Grenze. Haben wir es doch selbst in neuester Zeit gesehen, daß, wo das Princip der Religionsfreiheit nicht zum Durchbruch gekommen und der Rechtsstaat nicht betont ward, in katholischen Ländern Protestanten und Juden und in protestantischen Ländern Juden und Katholiken in ihren Rechten verkürzt wurden (vgl. Tirol).

Eine Depesche vom 5 Juni 1745 des Nicolo Erizzo an den Senat berichtet über die Beziehungen Maria Theresia's zur Pforte und die Instruction an den dortigen Minister. In dieser Depesche finden wir Folgendes über unsern Gegenstand:

„Non ho per altro potuto rilevare se con questa occasione siasi al predetto Ministro dato qualche incarico intorno alle note premure avanzato dalla Porta a fävore degli Ebrei di Boemia e di Moravia, ma se il consegno non è stato differente da quello si è tenuto con questi Ministri Anglolandi niente gli sarà stato nel proposito concesso.

Avevano le potenze maritime fatte efficacissime rappresentazioni e si erano validamente interposte anche con oggetti del proprio comercio, acciò si revocasse il decreto che prescriveva la loro espulsione, ma la Regina non potendo tolerare che volesse quei Principi prender parte in un affare chi ella riguardava unicamente per domestico et interno risistea con rigore alle replicate istanze ora l'aver i proprii sudditi esposto il danno che loro risultarebbe de tal allontanamento l'ha finalmente sebben non senza molta fattica, indotta con l'annessa deliberazione a sospenderlo per ora prendendo appunto per motivo l'interesse de' suoi vasalli. Di questo pero onde fa comprender che in ciò che riguarda dalla polizia, del suo stato non ama che altri s'ingeriscano, non solo non si è data alcun merito appresso li

Ministri Anglolandi ma non ostante le circostanze in che si trova questa Principessa per le quali gli conviene di aver verso loro non piccioli riguardi, non ne ha tampoco fatta veruna communicazione, il che mi è toccato di sentir di medesimi che risultato di poco loro grado, parendogli che niente avrebbe perduto della sua dignità se in qualche maniera avesse sua Maestà accennato che non erano stati inutili le reccomandazione de' loro Sovrani. Ma il fatto è che questa è una Principessa che per quanto sia affabile e ricolma di ottime e gentilissime maniere, sente la sua grandezza et è gelosissima della propria autorità."

Die letzten Worte bezeichnen genau die Situation. Die Kaiserin mochte wohl ihr Unrecht in manchen Momenten eingesehen haben, aber sie war zu eifersüchtig darauf, ihre Hoheitsrechte zu wahren, als daß sie in dieser rein inneren Angelegenheit der Pression der fremden Mächte hätte folgen sollen. Wir haben übrigens in unsern „Studien zur Jubelfeier der wiener Universität" nachgewiesen, daß diese streng katholische fromme Kaiserin ihre Autorität in eifersüchtiger Weise selbst gegenüber der katholischen Kirche und deren Stellvertreter auf Erden wahrte. Möglicherweise war in dem gegebenen Fall ein psychologischer Grund vorhanden, den wir bereits angedeutet haben. Die Kaiserin, die von außen so sehr bedrängt war, suchte nach-innen einen Druck auszuüben; — er traf die wehrlosen Juden.

Mit dem zuletzt angeführten Bericht schließen die Mittheilungen über die Interventionen der fremden Mächte in dieser Angelegenheit. Nachdem die fremden Mächte gesehen hatten, daß ihre bons conseils ohne Erfolg blieben, und sie nicht gewillt waren, mit Waffengewalt für die Rechte der Juden einzustehen, so gaben sie es auf, ferner ihre guten Rathschläge zu ertheilen.

Aus den angeführten Mittheilungen ergibt sich jedoch, daß nicht die Intervention der fremden Mächte, so sehr man im

Interesse der Menschlichkeit ein dankbares Angedenken bewahren wird, die Wiederaufnahme der Juden bewirkte.

Die Gründe, warum man schließlich die Juden wieder nach Prag kommen ließ, lagen zunächst in der alten Fabel des Menenius Agrippa von den Gliedern des Leibes, die mit dem Magen haderten. Man fand es endlich heraus, daß die Juden, selbst wenn sie blos der consumirende Theil wären, nichtsdestoweniger der Stadt und dem Lande großen Nutzen gewährten. Diesem Argument gegenüber konnte man sich zu einer Zeit, wo man infolge des Kriegs des Geldes so sehr bedurfte, zuletzt nicht ganz verschließen. Die Juden waren aber nicht blos der consumirende Theil der Bevölkerung, sie waren auch productiv. Sie haben durch ihren Handel mannichfach genützt; sie leiteten den Geldstrom vom Auslande nach dem Kaiserstaat. Sie legten Fabriken an und beschäftigen viele Arbeiter und hoben dadurch die Industrie. Man mußte nicht blos mit Blindheit, sondern auch mit Blödheit geschlagen sein, um nicht zur Einsicht zu gelangen, daß man durch diese Ausweisung nicht blos die Juden aufs härteste schädige, sondern sich selbst ins Fleisch schneide. Es gehört heute keine besondere wissenschaftliche Begabung dazu, um derartige Mißgriffe sofort zu erkennen. Heute wird niemand daran denken, das Kapital und die Arbeitskraft aus dem Lande zu schaffen und zu vertreiben. Worüber man sich wundern muß, ist, daß man vor einem Jahrhundert noch durch bittere Erfahrungen erst darüber belehrt werden mußte. Doch der Haß ist ebenso blind wie die Liebe, und der Religionsfanatismus hat der Welt mehr Unheil gebracht, als der wahre Glaube Seligkeit und Zufriedenheit verbreitet hat. Wir glaubten schon jetzt diese Bemerkungen machen zu sollen, obschon wir noch nicht von einer erfreulichen Wendung der Verhältnisse zu berichten haben. Die Zustände wurden sogar von Tag zu Tag mehr unerträglich und drängten zur Entscheidung.

Am 11. August 1746 sah sich die Statthalterei von Prag wieder genöthigt, zu Gunsten der Juden im Interesse des Staats zu interveniren.

Sie weist Eingangs auf die prompte Ausführung des kaiserlichen Befehls, daß die Kranken von Prag weggeschafft werden sollen, hin, und zwar wurde dieses noch vor dem Ablauf des Termins bewerkstelligt. Sie hält sich jedoch in ihrem Gewissen verpflichtet, wiederholt darauf hinzuweisen, daß durch die Abschaffung der Juden das allgemeine Wohl geschwächt und die Individuen offenbar benachtheiligt und unwiederbringlich beschädigt wurden.

Ohne weiteres Gewicht darauf legen zu wollen, gab sie einen kurzen historischen Verlauf, „daß die Juden in Prag den Christen im Jahre 995 gegen die Heiden beigestanden seien, daß ferner die Juden nach einem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1501 bei der Cron Böheimb ohne alle Verfolgung und Vertreibung zu ewigen Zeiten geduldet werden sollen." Diese Privilegien wurden von den Königen in Böhmen und nachher von den österreichischen Kaisern bestätigt. Kaiser Ferdinand II. erneuerte und erweiterte sie. Ferdinand III. vermehrte neuerdings die Privilegien der Juden ex meritis wegen geleisteter tapfern Gegenwehr wider den schwedischen Einfall. [1]) Diese Privilegien wurden von den nachfolgenden Kaisern bestätigt, und zwar zum Theil auch titulo oneroso, da sie für diese Confirmation successive etliche Millionen gezahlt haben. Wir finden hier zum ersten Mal den **Rechtsstandpunkt** hervorgehoben, wenn auch nicht in hervorragender Weise markirt; wir dürfen jedoch dieses Moment

1) Unter den jüdischen Familien, die sich damals durch ihren Patriotismus auszeichneten, ist die Familie Schefteles zu nennen. Ein Abkömmling derselben war die verstorbene Frau des seligen Isak Löb, Edler v. Hofmannsthal (vergl. unsere „Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien").

nicht unterschätzen. Man wird sich erinnern, daß auch in neuerer Zeit die Emancipationsfrage der Juden oft selbst von denjenigen, die für sie das Wort nahmen, gewissermaßen als eine Gnadensache betrachtet wurde, und suchte man sie vom Standpunkt der „christlichen Liebe“ zu fördern. Erst in neuester Zeit betrachtete man sie als Rechtsfrage, daß die Juden berechtigt seien, dieselbe zu fordern und sie nicht als Gnadensache zu erbitten und zu erbetteln haben. Zu jener Zeit, wo die Juden sozusagen rechtlos waren, wo sie außerhalb der Gesetze standen, war es von seiten der Statthalterei ein kühner Griff, darauf hinzuweisen, daß die Juden zu Recht bestehende Privilegien besitzen, die sie sich sowol durch Verdienste um den Staat erworben, wie durch große Geldsummen erkauft haben, die respectirt werden müßten. Die Statthalterei mochte sich um so mehr Erfolg von der Herbeiziehung dieses Arguments versprochen haben, da die Kaiserin sonst streng rechtlich war und es selbst zu fühlen hatte, wie schmerzlich der Mensch den Eingriff in seine wolerworbenen Rechte empfindet, und daß der Grundsatz: „Macht geht vor Recht“ ihr manchen Schaden verursachte und die Machtstellung des österreichischen Staats erschütterte.

Die Statthalterei weist ferner ziffermäßig nach, welcher Schaden dem Lande und dem Staat durch die Ausweisung der Juden aus Prag bereits zugefügt wurde, wie sehr die kaum aufblühende Industrie dadurch zu leiden habe.

Indem die Statthalterei bemerkt, daß es den christlichen Einwohnern an kaufmännischem Geiste fehle, hebt sie zugleich eine Tugend der Juden hervor, die, sehr sparsam und mäßig, sich auch mit einem kleinen Gewinn begnügen. Sie weist ferner darauf hin, wie wichtig die Juden bei Löschung von Feuersbrünsten waren u. s. w.

Das zweite Jahr des Exils, das Jahr 1746, ging zu Ende, ohne daß sich die Verhältnisse der Juden gebessert hätten. Sie wurden vielmehr, was in der Natur der Sache lag, noch

schlechter. Mit dem Propheten konnten sie sprechen: „der Sommer ist dahin, die Weinlese ist vorüber, doch uns ist nicht geholfen.“ Alle Eingaben, alle Vorstellungen waren fruchtlos geblieben. Die Kaiserin wollte weder auf die Stimme des Rechtes, noch auf die des Gemüthes und Gefühls hören, selbst Zahlen und Ziffern hatten ihre beweisende Kraft verloren.

Hätten wir uns den Character Maria Theresias aus ihrem damaligen Verfahren gegen die Juden zu construiren, wir müßten sie als eine haßerfüllte, boshafte, und unvernünftige Regentin betrachten, und doch besaß sie diese Eigenschaften nicht. Tausende ihrer Regierungshandlungen geben dagegen Zeugniß ab. Unparteiische Zeitgenossen schildern sie in ganz anderer Weise. (Vergl. Arneth: die Relationen der Botschafter Venedigs über Oesterreich im 18. Jahrh. in den fontes rerum Austriacarum).

Den Juden aber schenkte sie vorläufig kein Gehör. Die Angelegenheiten dieser Unglücklichen berührten ihr Herz nicht.

Am Anfang des Jahres 1747 wurde die Steuer für die böhmischen und mährischen Juden ausgeschrieben und zwar wurde dieselbe in gleicher Weise wie bis dahin bemessen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, was inzwischen geschehen ist. Nur in einer Beziehung nahm man theilweise auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht. Unter der Kaiserin Maria Theresia mußten die Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien außer andern Steuern, für die Freiheit des Einkaufes der Paradiesäpfel und der Palmenzweige jährlich 40,000 Fl. zahlen [1]) und zwar war diese Summe in folgender Weise repartirt: die böhmischen Juden zahlten $^{7}/_{12}$, die Mährischen $^{4}/_{12}$ und die Schle-

1) Das Project die Paradiesesäpfel und die Palmenzweige zu besteuern, ging von einem Juden aus Namens David Lehmann. Leider war dies sehr oft der Fall, daß Juden, um „patriotisch“ zu erscheinen, eigentlich aber um sich von Seiten der Regiernng eine Begünstigung zu verschaffen, oder um eine Geldbelohnung zu erhalten, den Behörden derartige Projecte zur Bedrückung ihrer schwerheimgesuchten Glaubens-

sischen $^1/_{12}$. Da die Juden jedoch so viel gelitten hätten, sollten sie nun statt der 40,000 Fl. nur 24,000 Fl. zahlen. [1])

Die Statthalterei in Prag wies jedoch darauf hin, 25. Januar 1747, daß die Juden unter den bestehenden Verhältnissen unmöglich zahlen können. Hierauf rescribirte die Kaiserin:

„in Böhmen ist es wahr das durch prag vill verlohren, in mähren aber nichts, also bey mähren soll die zahl verbleiben, in Böhmen aber wie man es vor gutt finden wird herunter zu setzen, ich erwarte aber längstens bis ende künftigen monaths wie alles einmahl weg zu jagen, absonderlich nach den abehäuligen (?) seite in Böhmen."

Aus der Fassung dieses Entschlusses ist wieder zu entnehmen, daß die Kaiserin noch immer die trostlose Lage der Juden nicht mit freundlichen Augen ansah. Noch immer war der Haß gegen diese unglücklichen Glaubensgenossen nicht gemildert. — In der That gingen auch in diesem Jahre für

genossen machten. Nachdem einmal diese Steuer auferlegt war, wofür der Projectant 1000 Ducaten Belohnung erhielt, suchten einige Prager Kaufleute die Sache noch mehr auszubeuten. Sie boten nämlich der Regierung an, pauschaliter jährlich dem Fiscus 30000 Fl. zu zahlen, jedoch sollten die Juden in Böhmen und Mähren verpflichtet werden jährlich 12000 Stück Paradiesesäpfel von diesem Consortium abzunehmen. Unter dem 14. Juli 1744 berichtet die Hofkanzlei über dieses Project und trägt darauf an, die Petenten zurückzuweisen. Sie meinte nämlich, der Staat werde dadurch ein Monopol schaffen, welches den Zweck hätte, die betreffenden Pächter zu bereichern. In derselben Weise könnte man auch die Juden zwingen, das Fleisch, den Wein 2c. von gewissen Personen zu nehmen, wodurch jede Concurrenz aufhören würde.

1) Die mährische Judenschaft hatte in diesem Jahre, 1747, außer den gewöhnlichen Steuern noch 6426 Fl. zur Landesmiliz zu geben und außerdem in natura 5948 Schnappsäcke und 42000 Stück Flintensteine zu liefern.

die Paradiesesäpfel dem Fiscus 6400 Fl. zu und zwar zahlten die mährischen Juden 4000 Fl.

Nun begannen die Juden; um ihre furchtbar schlechten Verhältnisse zu verbessern, ein anderes Mittel in Anwendung zu bringen. Das Ausweisungsdecret vom 22. December 1744 gestattete den Juden, gegen einen Erlaubnißschein von dem Executionscomissär Grafen Philipp Kolowrat nach Prag kommen zu dürfen und daselbst Tages über zu verbleiben. [1]) Bis jetzt hatten die Juden von demselben nur in sehr geringem Maß Gebrauch gemacht. Nun aber machten sie von dieser Concessio Gebrauch [2])

Wie natürlich ruhete am Sabbath der Verkehr gänzlich, aber auch an christlichen Sonn- und Feiertagen war er nicht so lebhaft wie an sonstigen Tagen der Woche.

In solcher Weise begannen die Juden neuerdings Anknüpfungspunkte mit Prag zu suchen und zu finden.

1) Die Vorsteher der Prager Juden, denn noch immer hatten diese ihre eigenen Vorsteher, obschon sie seit Jahr und Tag ausgewiesen waren, hießen: Efraim Jeiteles, Löb. Porges, Anschel Gumpertz, Mos. Jeiteles, David Frankl, Herzel Piseck, Selig Thein, Sal. Koref, Sam. Lewi, Ensel Elbogen, Sim. Wedels und Nath. Ebstein.

2) Wir entnehmen einem Rapporte vom 1. Februar 1747 u. s. w. die Zahl der nach Prag kommenden und dasselbe wieder verlassenden Juden folgende Daten:

1.	Februar	herein	589,	hinaus	590	Personen.
2.	"	"	157,	"	141	"
3.	"	"	305,	"	313	"
4.	"	Sabbat	—	"	—	"
5.	"	herein	78,	"	99	"
6.	"	"	800,	"	797	"
7.	"	"	908,	"	911	"
8.	"	"	859,	"	872	"
9.	"	"	799,	"	848	"
10.	"	"	523,	"	505	"
11.	"	Sabbat u. s. w.				

In der That kamen aber damals nach Prag mehr Juden, als die officiellen Ausweise anführten und manche nahmen ihren bleibenden Wohnsitz daselbst, obschon sie nicht die betreffende Bewilligung besaßen. Eigenthümlich genug war es, daß zu jener Zeit ein Jude Marcus Löwe, der Monturlieferant war, die Begünstigung hatte, sammt Familie bis Ende October 1746 in Prag wohnen zu dürfen. Indessen wohnte er noch im Jahre 1747 daselbst. In Folge einer gegen ihn gemachten Denunciation wurde entschieden „da der Termin vorüber ist, so soll er und die andern Juden, die sich eingeschlichen haben, Prag verlaßen; im widrigen Falle soll man sie beim Kopfe nehmen.“

Wirklich hatte der Weg, den die Juden jetzt eingeschlagen, bald einen etwas bessern Zustand geschaffen. Die Juden begannen neuerdings mit den Prager Bürgern und Kaufleuten in Geschäftsverbindung zu treten und machten sich ihnen nützlich. Bald hernach petirten Prager Handelsleute bei dem commandirenden General, Fürsten von Lobkowitz, es möge den Juden gestattet werden, in Prag Magazine und Niederlagen zu haben und zu gleicher Zeit sprachen sie ihr Bedauern über die Ausweisung der Juden aus.

Die Statthalterei der dieses Gesuch zur Begutachtung übergeben wurde, befürwortet dasselbe. Sie meinte, das Einkommen des Staates würde durch die für die Waare zu entrichtenden Mauthgebühren größer werden, und die Juden hätten eine Garantie dafür, daß ihr Hab und Gut nicht von Räubern geplündert werde, wie dieses bisher so häufig vorkomme. Andererseits würde dadurch die Noth und das Elend, welche unter den Juden herrschen, gemildert. Sie schließt:

> „Gleichwie bereits vielfältige exempla vorhanden, daß an denen unter der Judenschafft grassirten Krankheiten und erfolgten häuffigen Todesfällen kein morbus infectionis, sondern einzig und allein, der unter diesen

Leuten unterwaltenden ungemeine Elend und Hungersnoth die Ursach gewesen."

Trotz dieser Befürwortung rescribirte die Kaiserin:

„auff dise Stätte zu erlauben, wo sie über nacht bleiben dörffen, nicht aber in prag."

Wenn wir jedoch davon sprachen, daß Prager Kaufleute für die Juden eintraten, so ist das natürlich nur von denjenigen zu verstehen, welche die Concurrenz der Juden nicht zu fürchten hatten. Diejenigen, die in der Lage waren, ihre Concurrenz zu fürchten, priesen nach wie vor die Weisheit der Monarchin, welche die Ausschaffung verfügte und stellten es außer Zweifel, daß das Christenthum aufhören würde, wenn man die Juden wieder einlassen möchte. zc. zc.

Unverfälschter kam die öffentliche Meinung in dieser Beziehung zum Ausdruck, als die verschiedenen Handwerker in Prag gefragt wurden, ob sie durch die Ausweisung der Juden zu Schaden gekommen seien. Fast alle Gewerke bejahten dies.[1])

Da so viele Petitionen in dieser Angelegenheit eingelaufen waren, sah sich die Kaiserin genöthigt, eine Commission im März 1748 für die Angelegenheiten der Juden niederzusetzen. Diese bestand aus den Herren Philipp Graf von Kollowrath, Johann Graf von Breda, Franz Leopold Hennel, Franz Ignaz Textor, Josef Gamperzer von Gamsenfels und Wilhelm Ferdinand von Krausenek. Statthalter von Böhmen war Graf von Haugwitz.

Im Königreiche Böhmen stand jedoch damals nicht blos die Judenfrage auf der Tagesordnung. Die letzten Kriege und das Interregnum hatten mannigfache Störungen herbeigeführt und es sollte nun Ordnung gemacht werden. Die Kaiserin suchte nun die nach allen Seiten hin klaffenden Unordnungen zu heben und gab deshalb schon am 21. November 1747 eine

1) Vgl. Protokolle der Zünfte im Jahre 1747.

Instruction an den Grafen Haugwitz, wegen der in Kriegszeiten in Böhmen eingerissenen Mißbräuche, Einundvierzig Gegenstände wurden zur Verhandlung gebracht. Der 39. und 40. Fragegegenstand betrifft die Juden.

„39. „Von Steigerung des Preises der Waaren in Prag seither der Abschaffung der Juden vieles zu vernehmen gewesen; so ist sich zu informiren, ob seit der Judenhinwegschaffung aus Prag der Preis deren Waaren wirklich gestiegen und was für Anstalten vorzukehren, damit das Publicum von denen christlichen Kaufleuten nicht allzusehr bedrückt werde. Weswegen dann auch zu überlegen

40 ob Unser Dienst in des Königreichs beste nicht etwan erfordere, die vermöglichern Jüdische familien beizubehalten und in was für eine Anzahl und wohin sie außerhalb Prag zu repartiren, wie hoch jede familie das Jahr zu belegen und wie dann übrige auf das förderſambste aus dem lande gebracht werden konnten.“

Am 9. März 1748 erstattete die für Judenangelegenheiten eingesetzte Commission (Philipp Graf Kollowrath, Joh. Graf Breda, Franz Leop. Hennet, Franz Ign. Textor, Jos. von Gamsenfels und Wilh. v. Krauseneck) Bericht, in welchem sie sich für die Wiederaufnahme der Juden aussprach. Sie wiederholte die bereits angeführten Gründe. Sie wies auf die Nachtheile, die der Staat und das Land durch diese Ausweisung bereits erfahren haben und noch ferner zu erfahren haben werden. Bei den christlichen Kaufleuten sei alles theurer, als dieses früher bei den Juden der Fall war, so daß auch die Christen die Rückkehr der Juden „anseufzen.“

Die Commission führte noch ein Argument an, das wir nicht übergehen wollen. Sie meinte nämlich, daß durch die Auswanderung der Juden aus Prag, von welchem sich viele auf dem Lande in Böhmen niedergelassen, die Judaisirung überhand genommen habe. Es heißt nämlich in dem Gutachten „auch ohnehin bekanntermaßen in dem Königgrätzer

Krayß unter denen Christen der Judaismus schon wirklich eingerissen." — Wir wollen hier nicht näher darauf eingehen und erörtern, daß die Juden überhaupt fern von Proselytenmacherei sind (vergl. hierüber unsere „Judentaufen in Oesterreich.") Die Commission scheint jedoch dem Judenthume eine außerordentliche Macht über die Geister und Gemüther zugemuthet zu haben, wenn sie glauben konnte, daß zu einer Zeit, wo die Juden in solcher Weise bedrückt wurden und gewissermaßen heimathlos waren, nichts destoweniger Christen zu denselben übertreten werden.

Um die Rückkehr der Juden nach Prag und das Verbleiben der böhmischen Juden im Lande zu erwirken, trugen auch die böhmischen Stände ihr Schärflein bei. Wir wollen hier der Verhandlungen, die zu jener Zeit mit den böhmischen Ständen über Landesangelegenheiten gepflogen wurden, in gedrängter Weise gedenken.

Da das Reich von Anfang der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia arg bedroht war, da verschiedene Mächte die pragmatische Sanction von Karl VI. nicht anerkannten: so suchte die Kaiserin durch die Vergrößerung des stehenden Heeres weiteren derartigen Eventualitäten vorzubeugen. Sie verlangte daher von den böhmischen Ständen die Mittel zur Unterhaltung von 108000 Mann regulärer Truppen. Für diese waren 4616156 Fl. 46 Xr. 3 Pfg. präliminirt. Die Obrigkeiten sollten hierzu beitragen extraordinari und extra Beisteuer 1144444 Fl. 2 Xr. $2^1/_2$ Pfg., und die Unterthanen „nomine der ordinari fortificatori, das Beitragen der services, deren Pferdeportionen und Etappen, wie auch an den Recrutenrimonta und Vorspanns reluition" 3471712 Fl. 19 Xr. $^1/_2$ Pfg. Diese Summe sollte von den Ständen für zehn Jahre postulirt werden und für die Gewährung dieses Wunsches wurde den Ständen die bindendste Versicherung gegeben, daß diese Bewilligung nichts präjudiciren und binnen zehn Jahren kein anderes Postulat eingebracht werden solle. Ferner wurde in

den Propositionen versprochen: Die Miliz solle von dem Landmanne gänzlich abgesondert, Vorspann von dem Aerar bezahlt, die etwaigen Excesse von den Militärs und die dadurch verübten Schäden sollen vergütet und das Land von der Nationalstellung der Recruten und Remonte und den dahin einschlagenden Sattel, Montur, Flinten und anticipirte Monatgelder vollkommen überhoben werden. Die zum Dienste des Aerars von Seite der Stände contrahirten und aus den supperrogatis herfließenden Schulden wolle der Staat übernehmen und successive bezahlen, endlich versprach die Kaiserin, wenn die Stände sonstige Gravamina haben, ihnen Gehör zu geben.

Die Lage der böhmischen Stände war jedoch in materieller Beziehung keine erfreuliche. Sie waren bedeutende Summen schuldig. Dieselben betrugen 2382169 Fl. 32¾ Xr. Außerdem hatten die Stände eine jährliche Ausgabe von 147451 Fl. 20 Xr.

Da das Schuldenmachen zu jener Zeit noch nicht so en vogue war, wie dieses jetzt der Fall ist, so war es natürlich, daß die böhmischen Stände genau die k. Propositionen sich besehen haben, um mit sich zu Rathe zu gehen, in wie fern sie dem Lande neue Lasten aufzulegen in der Lage seien. Die Ausweisung der Juden aus Prag und die angedrohete Ausweisung der Juden aus Böhmen, berührte in sehr bedeutendem Grade die Interessen der böhmischen Stände. Die Juden hatten nämlich, wie bereits bemerkt, den 45. Theil der Steuern beizutragen, bei einem eventuellen Militär-Erfordernisse von 4,200,000 Fl. Für militärische Zwecke hatten daher die Juden beizutragen . . . . 93,333 Fl. 20 Xr.

Außerdem zahlten sie:

Zur Salarirung der k. Statthalterei, Kriegs-Canzlei . . . . 2,745 „ — „

In die in Handlassung der k. befreiten Bergstädte . . . . 6,000 „ — „

Die Liefergelder der militärischen Führungs-Commissarien . . .	25,000 „ — „
Instandhaltung der hiesigen Fortification, Conservirung und neue Anschaffung der hiesigen Städte, Thor-, Brücken-, Bauerhaltung der Casernen und Restaurirung der militärischen Wachthäuser . .	10,000 „ — „
	137,078 Fl. 20 Xr.

Die Stände formulirten daher ihre Wünsche, unter welchen Bedingungen sie 4,200,000 Fl. jährlich zahlen wollten. Wir lassen sie hier folgen und fügen denselben die eigenhändigen Entschließungen der Kaiserin, mit Anführungszeichen versehen, bei.

1. Aufhebung oder mindestens Regelung der Trankſteuer, welche jährlich fast 400,000 Fl. beträgt:

„Die Stätte in böhmen sollen nicht höher alſ in andern ländern von denen Ständen mit dem extraordinario zu halten, umb eine gleichheit einzuführen ist das behörige wegen des Erbtatzes mit Kintzgi [1]) auszumachen.

2. . . . .

„Es werde ſolchemnach auf einen angeſeſſenen Jährlich gegen 75 Fl. mit Einbegriff dieſer Auslagen zu zahlen ausfallen, welches er zu erſchwingen nimmermehr im Stande iſt. Wir ſehen alſo nach aller Menſchen möglichen Nachſinnung nicht vermögend eine andere Expedienz zu erfinden alß Ihro k. k. M. in unterthänigkeit zu belangen, die aus deſſen Königreich ausgebottenen Judenſchafft ſo wohl in die Prager Stadt wieder einzuſetzen, alß auch die Landesjuden noch weithers auf dem Land zu gedulden. Wir ſeind weit davon entfernt, durch

1) Soll heißen Kinsky geheimer Conferenz - Minister, Banco Deputationspräsident.

14*

diese allersubmißeste Proposition Ihro Majestät allerhöchste Befehle das mindeste entgegen zu setzen, das Verlangen dem Heilsamen universal systemati den standhaften Vollzug zu geben bemüßiget uns auf diese Mittel zu verfallen und gehet unsere Meinung auch nicht dahin, das sothane recipir und respective beylassung in der vorigen Anzahl der Judenschafft gestattet werden solle, genug were es an dem, wenn von selbigen nur 5 bis 600 reichsten und besten Familien unter einer Ihro Majestät selbstbeliebigen restriction in die Stadt Prag wiederum eingelassen werden möchten, allermaßen diese nebst denen Landesjuden nicht nur den ansonstigen 45.' Theil contribuerin müssen und der arme über seine Kräfte angesetzte contribuent eines theils und besonders in der Collectirung der Domesticalanlagen sublevirt, andern Theils aber das Land durch die Bezahlung dessen was die Judenschafft demselben noch restirt, einen künftigen fundam zu richtiger Einhaltung dessen praestandorum erlangen, sondern auch Ihro k. k. M. aerario selbsten einigen namhaften Zugang verschafft werden könnte. Dann gleichwol leicht zu ermessen, daß dem neuen militar systemati eine nicht geringe Irrung zugezochen werden wirde, wann aus dem Militarfonds, welcher in allem ohnehin so genau eingetheilt ist, auch die anderweitige Ausgabe des Landes wie vorhin bestritten werden solten, welche in denen Salarys der k. Kriegscanzley, in Steuer-Liefergeldern, deren Militärischen Durchführungscommissarien in der in Handlassung der k. befreiten Bergstädte, dann in der baulichen Erhaltung deren hiesigen wegen der fortification kostbar zu unterhalten habenden Brücken, Stadt-Thore und der hiesigen Casernen, dann deren militärischen Wachthäuser vielmehr ein namhaftes in Unkosten betragen und stante hoc nove systemate nicht mehr aus dem Militär, sondern aus einem andern fundo bestritten werden müsse,

So würde Ihro kays. aerario nicht nur dieses Emolumentum zufließen, sondern auch andere mehrere Convenienzen in

Zoll und Mauthen, besonders aber in dem Comercio davon erwachsen."

Die Kaiserin bemerkte hierzu:

„Wegen der juden habe schon resolvirt also zu sehen wo dise sachen einzubringen, wegen der Statthoren wäre es besser, wenn gar keine fortification wäre." ꝛc. ꝛc.

Wir haben es hier nur mit dem Punkt 2 zu thun. Die Stände wünschten zunächst die Rückkehr der Juden, damit diese an der Steuerlast, die sonst unerträglich wäre, mittragen helfen. Sie schlossen sich der Ansicht an, nur die wohlhabenderen Familien, und zwar 500, nach Prag ziehen zu lassen. Die Kaiserin war trotz dieser Vorstellung der Stände, vom 21. und 22. Mai 1748, in Beziehung der Juden noch unbeugsam in ihrem Entschlusse. In Folge des Gutachtens vom Grafen Haugwitz, welches wir im Anhang folgen lassen, das das vorliegende Material zusammenfaßt, änderte schließlich die Kaiserin ihren Entschluß.

Auf dieses Referat, empfangen den 29. Juny rescribirte die Kaiserin am 14. July eigenhändig:

„pur allein weillen so inständigst die länder es Verlangen und ihre äusserste Kräffte anspanen, so will wegen der juden aber positive nicht länger als auff die 10 Recessjahre wo nachgehends es bey meiner Vorigen resolution sein bleiben haben solle accordiren nicht anderst aber als dasselbe mit dem Land- und contribution auch nicht den 45. theil der schon abgeschlagen ist wie vorher mehr beytragen sollen, sondern ohne andere anlagen oder bezahlungen sollen selbe pur allein in Böhmen, mähren und schlesien 300,000 Fl. jährlich gewis geben, wo sonsten selbe gewis abgeschafft werden sollen und solche als pure Camerknechte, das das land gar nichts mit selben solle zu thun haben, erkannt in beschluß werden, dessentwegen sich Hatzfeld und Textor selbe particularibus aufftrage, daßselbe pur in diesen Sachen die Deputation informiren doch auch von sonst darbey sitzen sollen, und die Direction führen.

Dessentwegen nicht allein der Erstere, aber auch Pachta und Netolizky durch Decrete expresse von allen andern landes-Commissionen zu dispensiren waren, damit sie besser diesem Werke obliegen könnten. Zum Actuario benennte den Peche, der beym Haugwitz jetzund ist. Ist also wohl auszuarbeithen, wie viel im Land zu Prag auff was fuß in die Belegung einzuleithen.

Die beygehenden 2 Listen zeigen, was von diesen 300000 Fl. anwenden will umb den Unterthan zu erleichtern und das Sistem zu bevestigen.

Wir gestatten uns zu dieser kaiserlichen Resolution einige Bemerkungen. Zunächst über die Form derselben. Wir haben zahlreiche Resolutionen und Bemerkungen, welche die Kaiserin eigenhändig auf die allerunterthänigsten Vorträge der Minister 2c. geschrieben, gesehen. Sie nahm es nicht genau, wie allgemein bekannt ist, mit der Orthographie. Sie schrieb ein und dasselbe Wort, selbst ihren eigenen Namen bald so und bald anders; aber die Schriftzüge sind zumeist fest und markig und leicht zu lesen. Diese Resolution ist jedoch schwer zu lesen; man sieht es derselben an, daß sie nur mit großem Widerwillen und ausschließlich der Macht der Verhältnisse folgend, gefaßt wurde. Auch der Stil gibt Zeugniß dafür. Er ist sonst wohl auch nicht classisch zu nennen, aber er gibt stets Zeugniß von einem, so zu sagen superieuren Geiste, der logisch consequent denkt. In dieser Entschließung vermissen wir auch diesen Vorzug. Wir verweisen nur auf die oftmalige Wiederholung des Wortes „pur", welches sie sofort anfangs mit einem kleinem Anfangsbuchstaben schreibt. Die alten Weisen sagen von Moses, der einmal in Zorn geriet, daß er deshalb auch in Irrthum verfiel. Auch die Kaiserin verfiel in Folge ihres Zornes in ungewöhnliche Irrthümer. Der Inhalt der Resolution gibt auch Zeugniß dafür, daß sie ihre Ansichten über die Juden noch nicht verändert hatte, daß ihr Elend sie nicht rührte. Sie will es positive den Juden gestatten, nur

noch zehn Jahre zu bleiben, legte ihnen dafür jedoch eine viel höhere Steuer auf und sollten sie mit den mährischen und schlesischen Juden 300,000 außer den andern Anlagen bezahlen. Sie will ferner die Juden ausschließlich als Kammerknechte betrachtet wissen, die mit dem Lande in keinem Contact stehen, und die daher gegen den Beschluß der Stände vom Jahre 1501 jeden Moment nach Belieben weggeschafft werden können.

So hart jedoch diese Entschließung war, so war doch das härteste an derselben die Steuererhöhung, die in dem Momente die Juden schwer traf. Das andere mögen die Juden leichter genommen haben. Denn wenn auch die Kaiserin ihren unabänderlichen Entschluß kund gab, nach zehn Jahren die Juden aus dem Lande zu weisen, so wußten diese doch, daß in zehn Jahren sich vieles verändern kann und in der That hat sich vieles verändert.

Das Wort der Erlösung, wenn auch mit Widerwillen, war nun ausgesprochen. Doch war es nicht so leicht, dasselbe in's Leben treten zu lassen. Zunächst handelte es sich darum, in welcher Weise die neue Judensteuer von 300,000 Fl. auf die Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien vertheilt werden soll. Wie natürlich konnten die schlesischen Juden nur in sehr unbedeutender Weise beitragen, da ihre Zahl eine sehr kleine war. Präcedenzfälle für das Verhältniß der Besteuerung der böhmischen und mährischen Juden waren dreierlei Art:

Im Jahre 1734 wurde den Juden der Handel mit Tüchern und Wollenzeug gestattet. Sie zahlten dafür, und weil ihnen mehr Freiheit, bezüglich der Heirathen gewährt wurde, 300,000 Fl. und zwar die böhmischen Juden 200,000 Fl. und die mährischen 100,000. Es war also das Verhältniß wie 2:1.

Das Donum gratuitum bei der Krönung im Jahre 1743 betrug für Böhmen 150,000 Fl., für Mähren 50000 Fl. Es war also das Verhältniß wie 3:1. (Die Hofkammer

wollte ein Verhältniß wie 5:2 festsetzen. Doch die Kaiserin entschied für obigen Modus).

Im Jahre 1744, als den Juden gestattet wurde Paradiesesäpfel und Palmenzweige für das Laubhüttenfest sich selbst anzuschaffen, wurde wie bereits bemerkt, das Verhältniß festgesetzt, daß Böhmen $^7/_{12}$, Mähren $^4/_{12}$ und Schlesien $^1/_{12}$ zu zahlen hatte.

Nach diesem letzteren Verhältnisse wäre die nun auferlegte jährliche Steuer von 300,000 Fl. Böhmen mit 214,286 Fl. $42^6/_7$ Xr. und für Mähren mit 85,714 Fl. $17^1/_7$ Xr. zu bemessen gewesen.

Nun hört bekanntlich in Geldangelegenheiten die Gemüthlichkeit auf, im gegebenen Falle mußte der berechnende Verstand um so mehr sein Recht geltend machen. Da es doch überhaupt nichts leichtes ist, eine jährliche Steuersumme von 300,000 Fl. zu übernehmen und um so mehr in der Lage, in welcher sich die Juden befanden. Weder die mährischen noch die böhmischen Juden waren in beneidenswerthen Verhältnissen und wie es überhaupt in der Natur des Menschen liegt, das Elend in welchem er sich befindet, als das peinlichste anzusehen, („ihn schmerzt nur der eigene Leib," spricht Hiob,) so meinten die böhmischen Juden die Lage der mährischen sei besser, denn insbesondere die Prager Juden, welche die wohlhabendsten waren, seien durch die mehrmalige Belagerung, Plünderung und Ruinirung der Judenstadt „wo de notorio fast kein Nagel an der Wand und kein Blei an den Fenstern geblieben, ja die aufgestellte Wache selbst hätte nichts geschont, [1]" zu Grunde gerichtet

1) Zugleich mit dem Ausweisungsdecret erschien ein Erlaß der Statthalterei, welchen Ernst Wehli im Ben Chemanja 1862 p. 273 mittheilte, in welchem jedermanniglich gewarnt wird, die Juden zu „bekränken", sei es an ihrer Person, Habe oder Vermögen. Nichts destoweniger haben selbst die Wachen, die dazu bestimmt waren, das Gut der Juden zu beschützen, in vandalischer Weise mit demselben

worden. Dazu käme noch, daß sie durch die Emigration sehr mitgenommen wurden, so daß sie derzeit ohne beachtenswerthen Handel sich aufgehalten, viele jedoch das Land verlassen und andere aus purer miserie das Leben eingebüßt haben. Die Restaurirung der Judenstadt allein würde kaum mit 100,000 Fl. bestritten werden.

Die mährischen Juden wieder meinten, daß sie durch die Kriegstroublen ebenso und an mehreren Orten noch mehr als die böhmischen Juden gelitten haben. Diese hatten durch die angrenzenden fremden Länder und Orte in specie respectu Leipzig eine gute Gelegenheit zum Handel, die mährischen jedoch haben blos den Branntwein- und Pottaschhandel; jene waren freie, diese unterthänige Leute, welche nebst den perestationibus publicis auch die dominicales also doppelte Lasten zu tragen haben und obschon ihre Anzahl stark sei, fehle es doch an Handel und Vermögen und Mähren sei daher kaum im Stande, 75,000 Fl. jährlich zu zahlen.

Die böhmischen Judendeputirten baten ferner, da die Prager Judenstadt von Judenfeinden vollends ruinirt worden und dergestalt verwüstet sei, daß sich in den Häusern kein Fenster und keine Thüre mehr befinde, so möge man ihnen gestatten, 40—50 Juden auch ohne Familien in die Judenstadt zur Bewachung einzulassen, und die fernere Ruinirung auf das schärfste untersagt werde.

Eine Commission sollte über diese Punkte entscheiden. Diese trat unter dem Vorsitze des Grafen Haugwitz am 30. Juli 1748 zusammen. Bei derselben waren Vertreter der Hofkanzlei (Vicekanzler Jordan und Kannegießer), der böhmischen Kanzlei (Baron Retolitzka, Canonicus Kneisel, Wanzura und Weiwoda) und der mährischen Kanzlei (Baron Blümegen Graf Schratenbach und Lezatky.) —

gewirtschaftet. Unwillkürlich erinnert uns das an Hebbels „Trauerspiel in Sicilien.“

Am 25. Juli 1748 hatte bereits die Kaiserin rescribirt:

... „Die Schlesier sind auch hier mitselben zusammenzutreten und zu endigen. Wegen des Quantum der 300 M. Fl. von Juden ist es auch auszumachen in dieser Woche, wann die Länder sich nicht verstehen mir herauff zu geben, so will es decidiren."

Die eingesetzte Commission schlug vor, den Modus der Vertheilung nach dem oben angeführten 3. Vorschlage vorzunehmen, so daß Böhmen 214,285 Fl. $42^{6}/_{7}$ Xr. und Mähren 85,714 Fl. $17^{1}/_{7}$ Xr. zu bezahlen hätten und die Einlaßgelder in Brünn und Olmütz [1]) (beiläufig 7000 Fl.) fallen zu lassen.

Die Kaiserin bemerkte hierzu:

„weil es wegen der juden ausgemacht, will es dabey lassen, nur daß die 7000 in mähren nicht abfallen können und in Böhmen umb dieselbe mehreres übernehmen sollen, weillen ohnedem mehreren Vortheil haben."

Sehr wohlgefällig bemerkte es die Kaiserin, daß die mährischen Juden sich sonst in alles ruhig fügten, und auch bezüglich des Recesses nichts bemerkten.

Sie rescribirte in dieser Beziehung:

„ist zu mein besondern Vergnügen seind die ersten gewesen in allen, die sich erkhlärt also ihnen dem recess bis morgen auszuhändig ohne auff die Böhmen zu warten."

Auf den Vorschlag, daß die 6 % Verzinsung zur successiven Abstoßung des Capitals nach der Priorität und Einlage der Capitalien angewendet werde (ein Vorschlag den die böhmischen Juden machten) rescribirte die Kaiserin:

„bleibt bey meiner resolution, haben den die böhmen mehr mistrauen als die mährer."

1) In Brünn und Olmütz mußten die Juden für jeden Tag Aufenthalt 17 Kr. bezahlen.

Endlich bezüglich des Wunsches der böhmischen Juden, daß der Landtag nicht in 14 Tagen geschlossen werde (sie hofften nämlich durch die Intervention desselben günstigere Bedingungen zu erlangen) rescribirte die Kaiserin:

„längstens drey Wochen noch beyzusetzen."

In Folge dieser Vorstellungen erließ die Kaiserin am 5. August 1748 folgende Intimationen. In der ersten wird die Repartition der Steuer geregelt, in der zweiten wird befohlen 40 bis 50 Juden ohne Familie nach Prag ziehen zu lassen, um die Häuser vor völliger Ruinirung zu bewahren.

Maria Theresia.

Liebe Getreue. Wir haben Uns unterm 14. July jüngsthin dahin gnädigst geäussert, daß wo wir die Judenschafft in Unsere gesamten k. böhm. Erblanden auf die zehn Recessjahre und zwar respectu Uns. Erbkönigr. Böheim sowohl auf den Lande als auch an Uns. k. Prager Städten wiederum gedulden wollen dieselbe hingegen Jährlich ein quantum von 300,000 Fl. zu Befestigung des neuen Contribution sisthematis abzuführen gehalten sein sollen.

Nun haben wir dieses quantum pr. 300,000 Fl. respectu der Judenschafft in allen dreien ländern dergestalten einzutheilen, gnädigst befunden, daß die böhm. Judenschafft in denen erstern 5 Recessjahren 211,000, dann in denen andern 5 Jahren 222,000 pro omni et toto dahingegen die mähr. Judenschafft in denen ersteren 5 Jahren ausser denen Einlaßgeldern in Brünn und Olmütz 87,700 und zwar mit Einbegriff deren zu Uns. k. k. böhm. Hofkanzlei gewidmeten Toleranz zu 8000 Fl. dann in denen andern 5 Jahren auf gleichweiß und vorverstandener Maßen 76,700 Fl. und endlich die schlesische Judenschafft Jährl. 1300 Fl. entrichten sollen.

Und wie nun wir diese Uns. allerh. Resolution der in Contribuali Camerali et militari mixto gnädigst angeordneten Deputation daselbst unter einem zur weiteren Verkehrung intimiren etc.

„Liebe Getreue. Uns ist von denen böhmischen Judendeputirten wehmütigst vorgestellt worden, daß die Prager Judenstadt durch gehässige leute fast völlig ruinirt wurde, wo de notorio fast kein Nagl an der Wand und kein Blei an den Fenstern geblieben, ja die aufgestellte Wacht selbsten nichts geschont hatte, auch schon dergestalten verwüstet sei, daß in denn Häusern kein Fenster und Thür sich mehr befinde mit beygefügter allerunterthänigsten Bitte wir geruhten gnädigst zu gestatten, womit sie jetzt inmittelst 40 oder 50 Juden ohne familien in die Judenstadt zu derselben Bewachung eingelassen, die fernere Ruinirung deren Häuser auf das schärffste untersagt einfolglich die Juden hierdurch nicht in noch grässere repartition unterlassen verleitet, sondern zu desto füglicherer Bestreitung ihrer praestandorum in Staate erhalten werden möchten. . . .

Als haben wir Euch solches zu Nachrichtlichen Wissenschaft in dem auch hiermit gnädigst anfügen wollen, damit diese 40 Juden auch benötigten fall alle Assistenz geleistet, auch wegen fernerer Ruinirung deren Häusern die schärffste Einsicht getragen werde allermaßen dann auch an U. k. k. H. St. Rath unter einem das bisherige ergehet, damit diesen 40 Juden gleichfalls ex parte militari allen schutz angedeihe."

Am folgenden Tage, den 6. August, gestattete jedoch bereits die Kaiserin, auch die übrigen Juden nach Prag ziehen zu lassen, damit sie beim nächst beginnenden Militärjahre, im November, in der Lage seien, die Steuern zu bezahlen.

Liebe Getreue!

Vorhin Euch bekannt was massen wir auf triftige Vorstellung deren treugeh. Stände Uns. Erb k. Böheim gnädigst resolvirt haben, die böhm. Judenschafft sowohl auf dem Lande als in uns. k. Prager Städten auf die 10 Recessjahre gegen einen ausgesetzten gewissen jährlichen Contributionsquanto beizubehalten.

So haben wir Euch auch mittelst eines gnädigsten Rescripti von gestrigen dato allererst zu erkennen gegeben, was für ein quantum wir respectu deren auf die gesammte Judenschafft in denen vorgen. k. böhm. Erbländern angetragenen 300,000 auf die böhm. Juden zu legen allergnädigst resolvirt haben.

Nun komt das Haubtwerk dahin an, wie viel Juden im land, dan wie viel zu Prag in gewißer Maaß, damit ein und anderes in seinem treibenden Negotio bestehen, mithin auch zu Abführung seines praestandi im Stand erhalten werde, einzutheilen, mithin auf was für einen Fuß dieses ganze Werk und besonders die beilegung einzuleiten sei?

Die nothwendige Folge bringet also auch dermahlen interimiste mit sich die Judenschafft in die Prager Judenstadt je ehender je besser wieder einzulassen, damit dieselben zu Einrichtung ihrer ruinirten Häußer, einfolglich auch zu treibung ihres Gewerbes die vorläuffige Veranstaltung machen, hierdurch aber sich in die Vermögenheit setzen können das auf jeden ausfallende praestations quantum gleich mit und vor Anfang des nächst künftigen Militärjahres richtig und punctual abzuführen.

Und wie nun wir mittelst einer unterm gestrigen dato an uns. k. Statth. erlassenen gnädigsten Rescripti und zwar auf Vorstellung deren hier anwesenden Jüdischen Deputirten gnädigst gestattet, daß 40 Juden jedoch ohne Weib und Kinder indessen jetzt gleich in Vorgedachter Prager Judenstadt theils zu Bewachung ihrer Häuser, theils zu derenselben benötigte reparirung eingelassen werden.

Also wollen wir noch ferner es gnädigst, daß die Erreichung des vorberührten Endzweckes und pro interimisticis auch die übrige Judenschafft mit ihren sammtlichen Familien in die k. Prager Städt ohne ferneren Anstand eingehen möge.

Jedoch wird Euerer beizuwohnenden guter prudenz hierbei überlassen, eine solche Vorsicht zu gebrauchen, damit bis die Ausarbeitung des Haubtwerks wegen eintheilung der Judenschafft sowohl auf dem lande, als in der Prager Judenstadt

wirklich erfolge, nicht etwann überflüßige besonders unvermögliche jüdische Familien dahin eingelassen werden, als es die Convenienz zu erhaltung vermöglicherer Juden und ihres Handels und Wandels erfordern thuet.

Diesem allemnach aber will es ferner nöthig sein, daß gleich wie wir dem Gfn. v. Hazfeld und den Textor die Einrichtung und Besorgung des dortländigen Jüdischen Wesens vermög das unterm 14. July an beyde separatim wie auch an die deputations Praesidem sub eodem ergangene gnädigste Decreti aufgetragen von denenselben sogleich zur Ausarbeitung gedachten Hauptwerkes wie und auf was für einen Fuß, wie im land und in Prag die Verlegung der Judenschafft einzuleiten sei, die Hand angelegt, solche sodann der Deputation übergeben, darüber in pleno deliberirt und wie eigentlich dieses ganze Jüdische wesen zu fassen seye, zu handeln und gutachtlich berichtet, mithin uns. allerhöchste approbation hierüber eingeholt werde.

Wir wollen Uns auch gnädigst gegen Euch sammt und sonders Versehen, Ihr werdet mit dem interemistico der jezigen Juden Einlassung sowohl als auch mit der Einrichtung des künftigen Haubtwerkes schleunigst fürgehen, damit in derselben ermangelung die Jüdische praestationes nicht gleich allen Anfangs des neuen militairjahres ins Stocken gerathen mögen.

Hieran 2c.

Wien, den 7. August 1748.

Es trat sogar jetzt der Fall ein, daß die Kaiserin, nachdem sie sich mit dem Gedanken vertraut gemacht hatte, die Juden wieder nach Prag ziehen zu lassen, da sie die Nothwendigkeit dieser Maßregel, wegen den von ihnen zu verlangenden Steuern erkannte, die Statthalterei drängte die Juden „je ehender je besser“ einzulassen und sich nicht an eine gewisse Zahl zu binden.

Das Rescript vom 23. August 1748 lautete:

Maria Theresia.

Liebe Getreue! Unterm 6. dieses fortlauffenden Monats haben wir Euch gnädigst anbefohlen, die Ausarbeitung über die Eintheilung und Belegung der böhm. Judenschafft möglichst zu beschleunigen, wobei Euerer beiwohnenden guten prudenz überlassen werde, was für jüdische Familien wiederum in die Prager Judenstadt indessen und bis vorberührte ausarbeitung erfolge, einzulassen seyen.

Damit nun die ruinirten Jüdischen Häuser wiederum in wohnhaften Stand hergestellt, auch die Juden selbsten vermögend sein können, mit Anfang des neuen Systhematis ihre auferlegte praestanda abzutragen;

So will es höchst nothwendig seyn die Judenschafft, welche in Prag wiederum einziehen soll, je ehender je besser dort einzulassen, wie Ihr Euch dann diesfalls an eine gewisse Zahl deren Familien nicht zu binden, sondern nur blos allein dahin zu sehen haben werdet, damit gleichwolen keine gar unvermögende, welche weder zu contribuiren im Stande seyen, sondern vielmehr denen wohlhabenden zu selbst eigener Last aufliegen eingelassen werden.

Am 28. August berichtete die Statthalterei, daß sie vorläufig bereits 101 Familien nach Prag habe ziehen lassen, auf welche die Jüdischen Eltesten eingeraten haben und wird gesorgt werden, daß die anständige Judenschaft bald gänzlich in Prag sein werde. Jeder einziehende Jude habe die Verpflichtung schriftlich der Behörde anzuzeigen, wie groß seine Familie sei, wie viele Dienstboten er habe ꝛc. — Es sei auch den Juden gestattet worden, ihre Waaren mitzunehmen, um das Mauthgefölle zu vergrößern. Zu Eltsten setzte die Statthalterei ein: Abraham Duschenes, Sal. Koreff, Sam. Levi und David Fränkel.

Fünf Jahre nach der Wiederaufnahme der Juden, im Jahre 1753, lebten in Böhmen 5383 jüdische Familien und

zwar in Prag 1144 und auf dem Lande in Böhmen 4239 (nämlich im Bunzlauer Kreis 278, im Chrudimer 151, im Königgrätzer 460, im Czaslauer 351, im Kaurzimer 480, im Bechiner 285, im Prachiner 354, im Pilsener 553, im Saatzer 463, im Leitmeritzer 340, im Rakonitzer 271 und im Braunauer 253 Familien).

In Mähren lebten in genanntem Jahre 5442 jüdische Familien und zwar waren sie folgendermaßen vertheilt:

In	Nicolsburg	792	In	Trebitsch	338
=	Gaya	79	=	Buchlitz	20
=	Strasnitz	88	=	Schafa	78
=	Pirnitz	39	=	Kanitz	101
=	Teltsch	9	=	Bisenz	137
=	Leipnik	195	=	Wessely	10
=	Kremsier	115	=	Neu-Rausnitz	220
=	Boskowitz	276	=	Göding	140
=	Jamnitz	53	=	Proßnitz	357
=	Triesch	100	=	Eibenschitz	147
=	Harth	14	=	Kromau	58
=	Ung.-Brod	151	=	Lundenburg	42
=	Weißkirchen	115	=	Damborschitz	69
=	Hotzenplotz	148	=	Tobitschau	62
=	Loschitz	79	=	Aussee	65
=	Helleschau	249	=	Gewitsch	76
=	Prerau	43	=	Kojetein	108
=	Austerlitz	103	=	Eiwanowitz	84
=	Budschowitz	67	=	Lomnitz	39
=	Meseritsch	85	=	Koritschan	38
=	Mislitz	97	=	Pücklitz	4
=	Pohrlitz	114	=	Welking	10
=	Kostel	64	=	Iritz	13
=	Eisgrub	18	=	Battelau	11
=	Piesling	24	=	Marschitz	11
=	Ostrau	87		Summa:	5442

Als Steuer hatten später die böhmischen Juden 216000 [1]) und die mährischen 87700 Fl., ohne die Ein- und Auslaßgebühren in Brünn und Olmütz, jährlich zu bezahlen, die aber hernach durch außerordentliche Zuschläge vermehrt wurde. (Bekanntlich hatten die böhmischen Juden im Jahre 1846 eine Steuerablösung zu Wege gebracht. Der Reichstag hob in seiner Sitzung, am 5. October 1848 sämmtliche Judensteuern in Oesterreich auf.)

Noch aber war manches für die nach Prag wiederkehrenden Juden zu regeln. Zunächst war die Jurisdiction festzustellen. Ein Erlaß, gezeichnet von Franz, als Mitregent, vom 24. Sept. 1748, verfügte in der Beziehung:

„Hinsichtlich der nun wieder durch 10 Jahre zu duldenden Prager Juden soll das Judiciale sowol in der ersten, als in der zweiten Instanz bey den vor ihrer beschlossenen Abschaffung bestanden laufe gelassen werden.“

Die Rabbinatsgerichte, wie sie früher bestanden, wurden daher aufrecht erhalten. Ueber die Bedeutung und die Wirksamkeit derselben werden wir an einem andern Orte berichten. Wie bekannt ist, bestanden dieselben in Oesterreich bis zum Jahre 1784, wo sie unter Kaiser Joseph II. aufgehoben wurden.

Schließlich erfloß noch ein Decret, welches bestimmte, welche Judenangelegenheiten dem Camerale und welche der Statthalterei zufallen sollen.

Ein Jahrhundert später im Jahre 1848 waren die Juden in Oestereich nicht mehr Kammerknechte, nicht mehr Tolerirte — sie wurden österreichische Bürger. Gerne fügen wir auch hinzu, daß die Kaiserin in späteren Jahren den Juden günstiger war.

1) In der That zahlten die Juden im Monat November 1748 schon die auferlegte Steuer und zwar für den laufenden Monat 17583 Fl. 20 Kr.

Im Jahre 1757 forderte sie das Directorium in Prag auf, ihr diejenigen Juden zu nennen, welche einer kaiserlichen Auszeichnung würdig sind, und es wurden genannt: Der Oberrabbiner, die Rabbinatsassessoren, der Vorsteher Israel Frankel und der Quartiermacher David Khne. In ihrem letzten Regierungsjahre 1780 gestattete sie sogar, daß Juden zu Aemtern zugelassen werden können.



Anhang.

I.

Detaillirte Ausweise über den Schaden, den die Ausweisung der Juden aus Prag verursacht hat.

I.

Steuern:	Fl.	Kr.	Hlr.
In ordinario nach Abschlag der 1746jährigen Bonification ꝛc. 10783 Fl.	18846	36	$5^3/_4$
In Extraordinario	10370	22	$1^1/_4$
Quant. ad liberam	1481	28	5
In fortificatorio	296	17	5
Fuhrwesen, Reluitionsbeitrag	2370	22	$1^1/_4$
Winterlicher Militärverpflegungsbeitrag	3038	18	$2^3/_4$
Recrouten in Baarem zu reluiren	5443	54	4
In natura zu stellen gehabten $89^1/_3$ Mann, an Geld pro Mann 61 Fl.	5449	20	—
Remontengelder	4522	—	—
Kopfsteuer 1745	14000	—	—

Dona gratuita, Hochzeit, Wiegen, Band, Krönung, wozu Prag allein 90000 Fl. freiwillig gegeben hat.

Gefälle:

Hauptmauth	50000 Fl.
Tranksteuer (weniger 300 Gebind)	12000 „
Weintaxe (3000 Eimer à 20 Kr.)	1000 „
Tranksteuer	800 „
Branntwein	3000 „
Salzsteuer	9916 „
Post (weniger Briefe)	3000 „

Die Stände haben Verlust:

	Fl.	Kr.	Hlr.
1662 auferlegte Bequartierung $^2/_3$ v. 12000 Fl. für Prag	8000	—	—
Domesticalsteuer	1646	26	—
Vermögenssteuer	11851	45	$^2/_3$
Fleischkreuzer	5000	—	—
Kleines Umbgeld	370	22	$1^1/_4$
Musicalimpost	582	35	$3^1/_3$
Weniger Tabackconsum	4000	—	—
Landmiliz	817	48	3

Unter den 14000 Juden, welche Prag 1746 verlassen haben, waren a) 4000 Arme und Kinder; b) 5000 vermögliche Handwerker und Traficanten und c) 5000 Wechsler.

a) Die 4000 Armen und Kinder verzehrten jährlich um . . . . 48666 Fl. 40 Kr.
b) 5000 à 12 Kr. täglich . . . 365000 „ — „
c) 5000 à 21 Kr. . . . . . 538750 „ — „

Kleider für a) nichts
b) 157 Fl. jährlich pr. Mann . . 7500 „ — „
c) 25 „ „ „ „ . . 125000 „ — „

Die Producte sind durch die Auswanderung der Juden billiger.

Wolle, ehemals 50 — 60 Fl., jetzt 30, 35 — 40 Fl. Es befinden sich in Böhmen

1. Sorte (fein)	15000 Ctr.
2. „	25000 „
3. „	10000 „
	50000 Ctr.

Diese repräsentirten früher einen Werth

von	900000 Fl.	1250000 Fl.	400000 Fl.
jetzt	675000 „	875000 „	300000 „
weniger	225000 Fl.	375000 Fl.	10000 Fl.
			= 700000 Fl.

Federn (Federjuden), Pottasche u. s. w. sind ebenfalls billiger.

Die altstädter Gemeinde hat Verlust:

	Fl.	Kr.
Fleisch	3000	—
Grund- und andere Zinsungen	1000	55
Salzconsumo von 1750 Faß à 20 Kr.	583	20
Reluirten sogenannten „Meches"	300	—
Branntweinhaus in Lieben	600	—
Schutzgeld	300	—
Schlachtbank	30	—
Haus- und Grundzins	113	—
Frischbiergeld	60	—
Verschleiß des Unschlitts	12	—

Dem altstädter Kirchspiel fällt aus an Stola:

	Fl.	Kr.
Der Kirche ad Cunas Marianas	133	—
„ „ „ St. Valentinum	18	33
„ „ „ St-Spiritum	13	35
Häuser auf dem Tandelmarkt Zins	4432	34
Zins in Christenhäusern	6022	7
Wachszieher. Jährlich in den Synagogen 104 Ctr. Wachs, die Hälfte für Prag 52 Ctr. à 72 Fl.	3744	—
Gewinnst pr. Ctr. (104) 20 Fl.	2400	—
Bei 2000 Ctr. Kerzen à 20 Fl., entgeht den Fleischhackern	40000	—
Den Seifensiedern 433 Ctr. 40 Pfd. à 16 Fl.	6933	20
Holz, 30000 Klaftern Brennholz, à 30 Kr.	15000	.

	Fl.	Kr.
Schneide= rc. Lohn und Mauthen à 1 Fl. . .	30000	—
Den Podskalern von jeder Klafter 15 Kr. . .	7500	—
Arme, die das Holz fuhren, à 7 Kr.	3500	—
Verluste der Kaminfeger, Zimmerleute, Schlosser, Tuchscherer, Hufschmiede, Apotheker, Schuster u. dergl	287381	—
Die Gesellen wurden bei Mangel an Arbeit zu Bettlern gemacht. Christen, die den Juden halfen, 300, à 6 Kr. täglich	10950	—
100 Schreiber bei den Wechslern à täglich 24 Kr.	14600	—
Königl. Appellation Landtafel, königl. Oberst Burggrafrecht, Magistrat, Stadtgericht, Notarii publici	60000	—

Die Juden haben sich am thätigsten bei Feuersgefahren erwiesen, die prager Stadt ist zu weitschichtig.

Landgemeinden.

Landespräſtation.	Fl.	Kr.	Hlr.
In ordinario . :	9423	18	$2^3/_8$
Extraordinario	5185	11	$2^5/_8$
Ad quantum ad liberam	740	44	—
In fortificatorio	418	8	—
Fuhrwesenreluitionsbeiträge	1185	11	—
Winterlicher Militärverpflegungsbeitrag . .	1519	9	—
Rekruten in natura und baar	5446	37	2
Remontagelder	2261	—	—
Kopfsteuer 1745	54000	—	—
Dona Nuptialia	60000	—	—

Kaiserlich königliche Kammergefälle:

	Fl.	Kr.
Grenzzoll, Mauthen	50000	—
Tranksteuer	13000	—
Salz, 10 Personen 1 Faß 2700 Faß à 6 Fl. .	16200	—
Paradiesäpfeleinfuhr	2400	—

Stände:

	Fl.	Kr.
Militärbequartierungsbeitrag	4000	—
Pro domestico	827	13
Fleisch wenigstens	9000	—
Tabacksreluitionsbeitrag	5667	52
Musikalimpost	291	17
Landmilizverpflegung	408	54
Kleines Umbgeld	185	11

Universo regni.

Beiläufig 27000 Juden,

	Fl.	Kr.
1. Klasse. 10000 Arme, à täglich 1 1/4 Kr., jährlich	91250	—
2. Klasse. 10000 Vermögliche à 7 1/4 Kr. .	425833	20
3. Klasse 7000 Reiche à 15 Kr. , . . .	688750	—
Kleidung. 1. Klasse. —		
2. Klasse. pr. Kopf jährlich 10 Fl. . . .	100000	—
3. Klasse. pr. Kopf jährlich 20 Fl. . . .	140000	—
Holz. 60000 Klaftern à 30 Kr.	30000	—
Holzschlagen, zuführen à 30 Kr.	30000	—
Nutzen von Salz von 2700 Faß, à 45 Kr. .	2023	—
Schutz- und Begräbnißgeld	21251	20
Haus, Gewölb, Kram ꝛc.	34274	31
Frischbier und Träbernutzung	6045	16
Seifensieder und Fleischhacker 4000 Ctr. Lichter à 20 Fl., 860 Ctr. Seife à 16 Fl.; Lichter in den Synagogen	93866	40
Wachszieher, 104 Ctr. à 92 Kr.	5784	—
Verschiedene Handwerker	42348	—
Branntweinzins	38324	12
Lederhauszins	2533	9
Flußhütter	8817	37
Post	3000	—
Fuhrlohn für Exporthandel	10000	—

	Fl.	Kr.
Gerichtsverdienste	15000	—
Verschiedene Verdienste	13744	49
Verlust bei den prager Juden	2,519646	23
„ „ „ Landjuden	1,880633	21
	4,400279	45

II.

Schaden bei der Consumtion der prager Juden.

	Fl.	Kr.	Einzeln. Fl.	Kr.	Hlr.
1. Mehl. Jede Person jährlich 6 Strich, 42000 Str. à 3 Fl.	126000	—	18	—	—
2. Zugemüse. Wöchentlich 350, jährlich 18500 Str. à 6 Fl. .	111000	—	15	51	2 4/7
3. Butter und Käse. 1 Person wöchentlich 2 Pfd., jährlich 6000 Ctr. à 15 Fl.	93450	—	13	21	—
4. Bier, à Person täglich 1 Pint, jährlich 10456 Faß à 10 Fl. .	104560	—	14	56	1 2/7
5. Wein für 1500 Familien, à 2 Eimer, jährl. 3000 Eimer à 12 Fl.	36000	—	5	8	3 3/7
6. Branntwein, eben 3000 Eimer à 12 Fl.	36000	—	—	—	—
7 Hornvieh, jährlich 1820 Stück à 50 Fl.	90000	—	12	51	2 4/7
8. Schöpse, Kälber, Lämmer, 9360 Stück à 2 Fl.	18720	—	2	40	2 5/7
9. Gänse durch ½ Jahr, 9360 St. à 30 Kr.	4700	—	—	40	1 5/7
10. Anderes Flügelwerk, jährlich 31700 Stück à 15 Kr. . . .	7800	—	1	6	5 1/7
11. Eier, 40000 Schck. à 24 Kr.	16000	—	2	17	6/7
12. Obst und grüne Sachen, à Person wöchentlich 30 Kr.	182000	—	26	—	

	Fl.	Kr.	Einzeln. Fl.	Kr.	Hlr.
13. Fische für 2000 Familien wöchentlich 5 Pfd., wöchentlich 63 Ctr. 40 Pfd. = 4333 Ctr. 40 Pfd. à 12 Fl.	52000	—	7	25	$4\frac{2}{7}$
14. Holz, jede Familie wöchentlich 1 Klafter, 104000 Klftr. à 1 Fl. 30 Kr.	156000	—	22	17	$\frac{6}{7}$
15. Kleidung von Wolle . . .	170000	—	24	17	$\frac{4}{7}$
16. Leinwandsachen, à Person 1 Schock, jährlich 7000 Schock à 15 Fl.	105000	—	15	—	—
17. Schuhe, 3 Paar à Person 1 Fl.	21000	—	3	—	—
18. Stiefel, 1000 Paar à 3 Fl. .	3000	—	—	25	$4\frac{6}{7}$
19. Wachskerzen am Sabbat, 2000 Familien, wöchentlich à 1 Pfund, für 9 Hauptschulen, wöchentlich à 30 Pfd. = $1850\frac{1}{3}$ Centner, à 110 Fl.	108203	20	15	27	$2\frac{5}{7}$
20. Lichter für 2000 Familien, wöchentlich à 3 Pfund, jährlich 2600 Ctr., à 16 Fl.	41600	—	5	56	$3\frac{3}{7}$
21. Seife für 2000 Familien, wöchentlich à 1 Pfd, jährlich 866 Ctr. 70 Pf., à 16 Fl. . . .	13866	40	1	58	$5\frac{1}{7}$
22. Leder und andere Nothdurft, à Person 2 Fl.	14000	—	2	—	—
	1,510900	—	215	50	$3\frac{1}{7}$

Dadurch entsteht Schaden den christlichen Handwerksleuten:

	Fl.	Kr.
ad 1. pr. Strich Müller=, Fuhr= und Bäckerlohn 1 Fl.	42000	—
„ 2. p. Strich Müllern und Mäklern 30 Kr. .	9250	—

		Fl.	Kr.
ad 3.	pr. Ctr. Butter den Handelsleuten 1 Fl.	6000	—
„ 4.	pr. Faß und Schrottgeld 2 Fl.	20112	—
„ 6.	pr. Eimer Branntwein 1 Fl. 30 Kr. . .	4500	—
„ 7.	pr. Stück Hornvieh 2 Fl.	3640	—
„ 8.	„ „ Kleinvieh 15 Kr.	2340	—
„ 9.	„ Ganz 3 Kr.	468	—
„ 10.	Geflügel 31200 St. à 1 Kr.	520	—
„ 11.	40000 Eimer à 1¼ Kr.	1000	—
„ 12.	Grünwerk und Obst, pr. Fl. nur 6 Kr. .	18200	—
„ 13.	Fisch, pr. Pfd. 1 Kr.	8666	40
„ 14.	104000 Klaftern, Hack- und Traglohn à 15 Kr.;	26000	—
„ 15.	Spinner, Tuch- und Hutmacher, das Duplum der Wolle	34000	—
„ 16.	Leinwandhändler, von 7000 Stck. à 1 Fl.	7000	—
„ 17.	21000 Paar Schuhe, Arbeitslohn à 15 Kr.	5250	—
„ 18.	1000 Paar Stiefel, à 1 Fl.	1000	—
„ 19.	983 Ctr. 80 Pfd. Wachs, pr. Ctr. 6 Fl.	5902	—
„ 20.	Seifensieder, 26000 Ctr. Kerzen, à 5 Fl. Macherlohn	13000	—
„ 21.	866 Ctr. 80 Pfd. Seife, à 2 Fl. . . .	1733	20
	Wäscherinnen, 2000 Familien, pr. Woche 30 Kr. von jeder Familie	52000	—
	Wasserträger und Schabbesdiener, pr. Familie wöchentlich 15 Kr.	26000	—
	309 Häuser (in welchen je 5 oder 6 Familien wohnen), Reparaturen	30900	—
	Kupferschmiede, Zinngießer, Gürtler, Uhrmacher, Seiler, Rauchfangkehrer, pr. Familie 10 Fl. . .	20000	—

Diejenigen Handwerksleute, welche lediglich zu Handen der Juden, zum Verschleiß ihrer Waaren gearbeitet, sich aber sammt Weib und Kindern ernährt, folglich von ihrer Handarbeit von den

	Fl.	Kr.
Juden viel unzählige Tausend Gulden erworben haben, abgerechnet.		
Gewölbe im Tandelmarkt den fünf christlichen Besitzern	30000	—
Der Geistlichkeit Zins nomine juris stolae .	1200	—
Den obern und niedern Instanzen	50000	—
	420682	—

Dem Aerar entfällt:

	Fl.	Kr.
Trankſteuer, 10456 Faß à 2 Fl.	20912	—
Wein, 3000 Eimer à 20 Kr.	1000	—
Branntwein	4300	—
Fleischkreuzer, 1820 St. Ochsen à 4 Fl:. . . .	7280	—
Kälber rc., 9360 St. à 12 Kr.	1872	—
Salz, 5000 Faß, à 5 Fl. 40 Kr.	28333	20
Zoll und Mauth, ord. und extraord. Anlagen, donum gratuitum, Steuern	130000	—
Dem Lande entfällt	12000	—
Abfall des Consumo . , ...	1,510900	—
Verkürzung der Handwerks- und Handelsleute .	420582	—
Zusammen	2,138279	20

Ein summarischer Entwurf, was dem k. k. aerario als dem publico privato durch die alleinige Emigration der prager Juden Schaden erwächst, gibt folgende Zusammenstellung:

	Fl.	Kr.	Hlr.
Praestationes publicae	51818	41	1
Kammergefälle	84516	40	—
Onera Landstände	32266	58	1/4
Beschädigung universi regni	1,807416	40	—

	Fl.	Kr.	Hlr.
Beschädigung der prager Altstädter Gemeinde	5999	15	—
Entfallender Nutzen Prager Kirchspielen .	165	8	—
particularibus	417463	1	—
Obere und untere Instanzen	60000	—	—
Zusammen	2,519646	23	1¼

Ganze Ausschaffung.

	Fl.	Kr.	Hlr.
Praestationes publicae	25909	20	3¼
Kammergefälle	8160	—	—
Onera Landstände	20375	18	2¼
Beschädigung universi regni . . .	153,910434	5	—
Particularibus	213744	7	—
Zusammen	1,880633	21	1¼

Diese Darstellung gibt einen ziffermäßigen Beweis für den großen Werth der Concurrenz, und wie sehr der Nationalreichthum durch den Mangel derselben leidet. Man bedenke nur, daß bei der Wollproduction allein ein Verlust von 700000 Fl. sich herausstellte. Bezüglich der Consumtion II. ergeben sich interessante Vergleiche, wenn man die damaligen Preise der Lebensmittel u. s. w. den heutigen gegenüberstellt Ein Centner Butter kostete 15 Fl., ein Stück Hornvieh 50 Fl., Schöpse, Kälber à Stück 2 Fl., eine Gans 30 Kr., 1 Ctr. Fisch 12 Fl., 1 Klafter Holz 30 Kr. u. s. w. Man wird zugeben, daß, trotzdem alle diese Dinge jetzt um vieles theuerer wurden, nichtsdestoweniger oder eigentlich deshalb der Nationalreichthum zugenommen hat. Man kann auch nicht sagen, daß heute dem ärmern Theil der Bevölkerung die Ernährung schwerer geworden sei, da die Arbeitslöhne um ein Bedeutendes gestiegen sind und die Arbeit heute einen viel höhern Werth hat, als dieses früher je der Fall war. Die Mährchen, die

von frühern bessern Zeiten erzählen, wo es auf Erden paradiesisch war und Engel auf derselben herumgingen, sind eben Märchen, die weiter keinen Werth haben. Allerdings hat die Bekleidung mit einem Feigenblatt keine großen Kosten verursacht, aber es wird wohl niemand die Rückkehr zu jenen Zuständen wünschen und die Errungenschaften der Cultur überhaupt in Frage stellen wollen.

Obschon wir befürchten müssen, die Geduld unserer Leser durch die Anführung von Zahlen bereits hart auf die Probe gestellt zu haben, so müssen wir denn doch zur Vervollständigung des Bildes sofort wieder Zahlen sprechen lassen.

Wir haben bereits bemerkt, daß das am 1. Dec. 1744 erflossene Edict der Kaiserin bezüglich der Ausweisung der Juden am härtesten die jüdischen Einwohner Prags traf, denn diese mußten thatsächlich Haus und Herd verlassen. Ueber den Juden auf dem Lande in Böhmen und Mähren schwebte blos das Damoklesschwert. Doch sollten diese, wie schon angeführt, nach Verlauf von sechs Jahren diese Länder geräumt haben, und es mußte daher ihre eventuelle Ausweisung ins Auge gefaßt werden. Wir geben daher auch in dieser Beziehung den beiläufigen Schaden, der durch die Ausweisung der Juden aus Böhmen entstehen würde, an. Bezüglich der Juden in Mähren liegt nichts vor. Man erfährt aus demselben zugleich die damalige Seelenzahl der Juden in Böhmen auf dem Lande.

	Köpfe.	Haus- und Gewölbzins.		Schütz-, Schul- und Rauchfanggeld.		Märkte.		Handl. und Begräbniß.	Bier 2c.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Fl.	Kr.
1. Prachiner Kreis . .	2143	3155	50	2222	20	15	12	101	2316	26
2. Bunzlauer " . .	1187	2406	26	1236	37	—	—	—	1149	21
3. Königgrätzer " . .	1909	1970	50	1633	47	82	43	—	2239	22
4. Bechiner " . .	1659	2678	5	1294	30	—	—	—	3695	12
5. Saatzer " . .	2257	1970	4	3602	40	—	—	—	1378	30
6. Kaurzimer " . .	2439	5387	32	674	8	—	—	—	1437	36
7. Czaslauer " . .	1387	2656	13	499	4	—	—	—	3854	51
8. Leitmeritzer " . .	1825	1183	45	2831	3	—	—	15	1042	30
9. Braunauer " . .	1582	2578	30	943	18	—	—	133	1463	12
10. Pilsener " . .	3311	4728	6	3584	51	28	—	250	4594	14
11. Rakonitzer " . .	1637	2469	40	1882	40	—	—	—	1616	55
12. Chrudimer " . .	660	915	—	571	—	—	—	—	323	37
	21996	32100	58	20975	58	125	55	499	25112	20

	Salz.		Butter und Gemüse.		Fleisch und Fische.		Bäcker und Müller.		Holz.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1. Prachiner Kreis . .	818	40	1907	40	3444	30	4239	—	225	—
2. Bunzlauer „	580	54	832	23	—	—	3029	5	—	—
3. Königgrätzer „	635	11	1358	31	1154	19	5144	56	120	30
4. Bechiner „	1897	59	3703	56	6575	7	7779	30	—	—
5. Saatzer „	235	16	449	14	960	58	1363	6	75	5
6. Kaurzimer „	676	44	1364	12	1175	19	2128	40	271	—
7. Czaslauer „	1832	17	2379	74	5948	21	9368	10	—	—
8. Leitmeritzer „	396	55	998	30	1789	—	1019	—	—	—
9. Braunauer „	461	51	1215	59	1978	28	3253	21	485	—
10. Pilsener „	1319	42	2781	29	4220	43	5062	35	1433	—
11. Rakonitzer „	489	48	1209	5	12	—	2060	15	100	—
12. Chrudimer „	254	12	209	18	300	42	598	19	65	—
	9199	29	18490	41	27499	27	45052	57	2774	35

	Seifensieder.		Diverse Handwerker.		Fuhr- und Wäscherlohn.		Erhöhter Preis bei Branntwein.		Leder.		Diverse.		Wolle 2c.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1. Prachiner Kreis .	1045	55	3317	18	765	—	4395	30	137	—	1639	—	1035	—
2. Bunzlauer " .	716	59	1277	33	—	—	3545	39	88	—	536	30	821	—
3. Königgrätzer " .	825	22	3049	55	500	—	4659	52	340	—	15	—	300	—
4. Bechiner " .	2080	24	8556	24	—	—	5481	25	638	31	1935	—	290	10
5. Saatzer " .	211	49	1204	57	—	—	3582	22	—	—	172	15	93	—
6. Kaurzimer " .	211	41	1759	15	—	—	1841	48	20	—	—	—	—	—
7. Czaslauer " .	1322	52	9103	3	160	—	7955	48	1065	—	2717	—	2202	—
8. Leitmeritzer " .	502	30	3540	—	—	—	485	—	191	—	—	—	—	—
9. Braunauer " .	688	14	2090	12	—	—	1299	—	447	30	—	—	508	—
10. Pilsener " .	682	17	3756	19	683	4	6241	23	235	—	1958	—	636	—
11. Rakonitzer " .	447	—	1410	6	—	—	2521	—	56	—	189	—	620	—
12. Chrudimer " .	168	47	732	2	218	30	1970	—	247	—	52	—	30	—
	9103	50	39797	4	3226	34	45472	15	3465	1	11212	14	6847	10

	Fleischkreuzer Fl.	Kr.	Tabak. Fl.	Kr.	Jüdische Häuser. Früherer Werth. Fl.	Kr.	Jüdische Häuser. Jetztwerth. Fl.	Kr.	Verlust. Fl.	Kr.
1. Prachiner Kreis . . .	175	46	852	30	15756	20	5350	52	10405	28
2. Bunzlauer " . . .	1207	5	115	20	51750	—	39700	—	12050	—
3. Königgrätzer " . . .	357	50	382	32	42361	46	24837	26	17524	20
4. Bechiner " . . .	—	—	1250	46	1692	10	1000	—	692	10
5. Saatzer " . . .	327	18	1070	40	—	—	—	—	—	—
6. Kaurzimer " . . .	70	40	189	39	—	—	—	—	—	—
7. Czaslauer " . . .	—	—	658	14	12249	—	6100	—	6149	—
8. Leitmeritzer " . . .	882	44	270	32	105419	40	63575	40	41844	—
9. Braunauer " . . .	101	6	434	23	7363	32	5000	—	2363	32
10. Pilsener " . . .	493	19	872	59	38682	—	31191	—	17491	—
11. Rakonitzer " . . .	534	46	213	55	24551	30	16389	30	8162	—
12. Chrudimer " . . .	168	35	68	11	9542	—	5340	—	4202	—
	4321	9	6379	41	309367	58	188484	28	134233	30

II.

Die Seelenzahl der Juden in Böhmen war nach einer uns vorliegenden Tabelle im Jahre 1747: 33098 und waren diese folgendermaßen vertheilt:

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Dienstboten.	Summa.
Bunzlauer Kreis	430	430	840	147	1847
Königgrätzer "	433	477	995	107	2012
Chrudimer "	195	184	427	65	871
Czaslauer "	481	501	1046	149	2177
Kaurzimer "	615	655	1292	134	2696
Bechiner "	441	480	936	150	2007
Prachiner "	565	546	1118	154	2383
Pilsener "	849	893	1849	273	3864
Saatzer "	563	591	1194	129	2477
Leitmeritzer "	398	431	895	100	1830
Rakonitzer "	395	417	935	109	1856
Braunauer "	464	467	1046	140	2117
	5829	6078	12573	1657	26137
Hierzu die Prager eingereiste Judenschaft	1370	1551	3422	618	6961
	7199	7629	15995	2275	33098

III.

Protocollum.

Commmissionis sub praesidio supremi Caneelraii
Presentes: Vicecancellarius et comes ab Haugwitz
Equite Cancellariae: a Jordan Kannegiesser
Equite Provinciae: Archi Episcopus Pragensis
B. Netolitzky
Canonicus Kneisel
De Wanczura und Altstädter Primator.

Die 7mo Juny Anno 1748 post Meridiem habitae über ein- und andere von dem Grafen von Haugwitz in angelegenheit der nach Ihro Maytt. allerhöchsten Befehl zu Prag vorgenommenen Untersuchung erstattete Berichte.

Nachdeme Ihro Mayestät dem Grafen von Haugwitz in krafft des § 39^mi^ et 40^mi^ Clementissimae Instructionis allergnädigst aufzutragen geruhet, sich zu informiren ob seither der abschaffung deren Juden zu Prag der Preyß deren waaren gestiegen, und was für anstalten, damit das Publicum von denen Christlichen Kauf-Leüthen nicht allzusehr bedruckt werde, fürzukehren, und daß dessentwegen zu überlegen wäre, ob der allerhöchste Dienst, und des Königreichs Beste nicht etwann erfordere, die Vermöglichere Jüdische Familien beyzubehalten, und wohin Sie außerhalb Prag zu verlegen, was Jede Familie des Jahrs zu Contribuiren habe? Und wie die übrige fördersambstens aus dem Land gebracht werden könnten;

Als ist der hierüber erstattete Graf Haugwitzische Bericht anfänglich Vorgetragen worden.

In sothanem Bericht wird sub 1mo die Vorstellung deren Prager Handels-Leüthen, fabricanten und Professionisten wider die Judenschafft angeführet, Samb nembl. Ihre Maytt. Haubt-Ursache wegen abschaffung der Judenschafft würde gewesen seyn, denen Christen gutes zu thun, denen Handels-Leüthen den Commercial-Zugang zu vergönnen, und denen Professionisten aufzuhelffen. Daß aber die Christen von dieser allerhöchsten Gnade nicht profitiren könnten, komme daher:

1mo Die Emigrations-Resolution habe gemacht, daß die Christliche Creditores von denen Jüdische Debitoribus durch Vergleich 30. 20. 10. per Cento angenommen und also nahmhafften Schaden gelitten, hingegen hätten die Jüdische Creditores durch ihr beständiges Verbleiben im Land gelegenheit gefunden, ihre Credita bey Christlichen Debitoribus völlig einzucassiren.

2do Die Christen hätten sich in Hofnung des cessirenden Jüdischen Handels, mit frembder Geld-Verlegung onerirt, bringeten ihre Waaren doch nicht an, weilen die Juden im Handel immerforth fahreten.

3^{tio} So lang es dauere, würde keine Fabrique im Land aufkommen, weilen die Juden das meiste außer Landes hereinbringeten, und auch zu stürtzung des Christlichen Handels mit Schaden Verkauffeten.

4to Wann denen Christen die Prager Juden-Häußer in detaxato pretio, und gegen 3 Jährige Zahlungs-Frist, dann drey-Jähriger Contributions-Freyheit, eingeraumt werden möchten, würden Sie Fabriquen errichten, und dadurch auch die Professionisten sowegen Abschaffung der Judenschafft abbruch zu leiden glaubeten, zu ihrem Ersatz gelangen.

Anno 1744. Obschon die Juden damahlen den grösten Handel noch gehabt, hätte doch der Zoll eingetragen Von Prager Christl. Kaufleüthen 41428 Fl. Von Juden aber 10,570 Fl., mithin umb $\overline{30}$ Fl. weniger. Wann also die Juden

gantz wegkommeten, würde von Christen der Zoll leicht auf das doppelte steigen, und der Jüdische 45. Contributions-beytrags-Theil genug sich compensiren.

Der Numerus 3^tius^ enthaltet den gutachtlichen Bericht der in Juden-Weesen angestellten Commission.

Diese Commission berufft sich vorderist auf ihren vorigen Bericht ddo. 3. Jan. 1747 wegen der Landes-Damnificationen ob emigrationem der Judenschafft, benamtlichen: Auf dem Land an allerley Zinsungen, Consumo, Verdienst, und entgehenden Beytrag ut No. 4, 211,689 Fl. 4 Xr. Zu Prag 31,174 Fl. 20 Xr. Die Tandel-Markts-Häußer per Prag so in Verfall kommeten, wären in pretio 64,350 Fl. Die Jüdische Häußer in der Judenstadt waren geschätzet zu 134,233 Fl. 39 Xr., hätten aber viel mehrers gekostet. Maüth und Zölle würden abnehmen. Jüdische Contributions-Resten bleibeten stecken zu 245,798 Fl.

Ad §^um^ 39um Instructionis seye Jedermann bekannt, daß seither der Juden-Abschaffung von Prag die Waaren allzusehr gestiegen.

Ad §^um^ 40um seye gantz Clar am Tag die Landes-Beschädigung, dahero zu wünschen, daß die Vermöglichere Jüdische Familien beybehalten werden möchten.

Auf dem Land . . .	Mann . . .	5,829
	Weib	6,078
	Kinder . . .	12,573
	Dienstbothen	1,657
	Summa	26,137
Von Prag emigrirt:	Mann . . .	1,370
	Weib	1,551
	Kinder . . .	3,422
	Dienstbothen	618
	Summa	6,961
	Summa Summarum	33,098

Summarium	Mann . . .	1,026
	Weib	1,180
	Kinder . . .	2,573
	Waysen . . .	196
	Summa	4,975

Extract daraus deren Potentiorum pag. 66 Seqq. Familien 549. Der Nrus 7mus zeiget an, die Contributions-Ratam, mit welcher die Judenschafft in Casum, da eine Anzahl Familien nacher Prag wieder admitiret würde, zu belegen wäre, nembl.

Die Prager Judenschafft mit . . . . 93,333 Fl. 20 Xr.
Die Land-Judenschafft mit . . . . . 46,666 „ 40 „

Zusammen 140,000 Fl.

Sodann folgen die weithere Demonstrationes der Commission.

Das Commercium in Böhmen habe haubtsächlich die Prager Judenschafft geführet, durch die Land-Juden, als ihre Unterhandlern, die Landes-Producta, Federn, Wolle, Baad-Aschen, Leeder etc. alla minuta erkaufft, und al' in grosso wieder außer, und inner Landes Verkauffet.

Dieses falle weg, wann zu Prag keine Juden gedultet würden;

Die potentiores, wann Sie nicht zu Prag seyn könnten, würden sich in andere Länder transferiren; Prag müste in noch mehreren Verfall gerathen;

Seither Anno 1745 stünden 44 Häußer auf der Alt-Stadt Schulden halber sub hasta, und sonsten noch sine Subhastatione fast die helfte aller Häußer zu feilen Kauff.

Wegen Contributions-Restantien stünden daselbst andere 49 Häußer sub hasta.

Die mehriste Professionisten von Prag Lauth deren darüber gehaltenen Untersuchungs-Protocollorum wünscheten, zu wiedererhaltung ihrer Vorigen Nahrung, daß der Judenschafft wieder erlaubt seyn möchte, zu Prag zu bleiben.

Die Sub. Num. 8 anschlüssige Deduction erweiset dem Nexum der Judenschafft mit dem Königreich Boheimb quoad Publicum, et Privatum von denen ältesten zeiten her.

Die haubt Contenta dieser weitschichtigen ausführung gehen dahin:

Alterthumb der Judenschafft in Böhmen gleich von Czecho an.[1])

Ax. 995. Sub. Boleslav Beystand denen Christen wider die Heyden.

Ax. 1501. Landtag-Schluß über die Toleranz deren Juden Eodem Anno Confirmatio Regis Wladislai, und eigener Mayestät Brief de non expellendis Judaeis.

Confirmationes aller folgenden Königen.

Beförderung des Commercy durch die Juden.

Concurrenz zu allen Landes-Gaben.

Augumentirung aller Cameral gefälle.

Die Christliche Kaufleuthe könnten das Commercium nicht so treiben, wie die Juden, weilen ihnen die Geld-Mittelen darzu, der genie und die spahrsahmere Lebens-Arth abgehe, ꝛc.

Consignation der Professionisten, so ausgesaget, bey emigration der Juden, Schaden zu leiden;

Nembl.: Balbirer, Lebzelter, Schloßer, Tuchscheerer, Camin-Feeger, Zeug-Schmiede, Apotheker, Becker, Müller, Bier-Verläger, Fisch-Handler, Fleisch-Hacker, Siebmacher, Baader, Schwerdfeger, Land-Kutscher, Musicanten, Töpfer, Mesulan-Macher, Tischler, Wachs-Zieher, Mauerer, Schuster, Riemer, Zimmerleuthe, Binder, Mahler, Drechßler, Huff-Schmied, Geld-Gießer, Seiffen-Sieder; Summa 31 Professionen.

1) Ohne Hayek, aus welchem diese Notiz gewonnen, als unanfehlbare Geschichtsquelle zu betrachten, verweisen wir auf Palacky, Geschichte Böhmens 3 Theil, p. 60, wo es heißt, daß die Anwesenheit der Juden in Böhmen im 10. Jahrhundert durch Documente sicher gestellt sei.

Consignation der Professionisten, welche [illegible], mehr Schaden zu leiden, wann die Grazer Juden mit dem Handel sich aufhalten, als wann sie in Graz wären:

Glaser, Buch-Binder, Perruquiers, Strumpf-Stricker, [illegible]-Mahler, Sattler, Wagner, Riemer, Gold- oder Silber-Arbeiter, Geschmeidler, Schneider, [illegible], [illegible], Zinn-Gießer, Kürschner. Summa: 15.

Consignation der Professionisten, so über die Juden sich beschwehren:

Klein-Uhrmacher, Handschuhmacher, [illegible], [illegible], Kaufleuthe, Geschmeidler, [illegible], Schuster, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible]. Summa: 14.

Entwurf über den Schaden der sämtlichen [illegible]

Respectu Graz	[illegible]	fl.	[illegible]	kr.
Respectu des Landes	[illegible]	=	[illegible]	=
	[illegible]	fl.	[illegible]	kr.

Species Damnificationum von der Grazer Intendenz.

Praestationes Publicae	[illegible]	fl.	[illegible]	kr.
Cameral-Gefälle	[illegible]	=	[illegible]	=
Landes-Ständen [illegible] Onera	[illegible]	=	[illegible]	=
Beschädigung des Universi Regni	[illegible]	=	[illegible]	=
[illegible] Gemeinde	[illegible]	=	[illegible]	=
Entfallener Nutzen denen [illegible]	[illegible]	=	[illegible]	=
particularibus	[illegible]	=	1	=
denen Instantien	[illegible]	=	—	=

Bei der Landes-Intendenz.

Praestationes Publicae	[illegible]	fl.	[illegible]	kr.
Cameral-Gefälle	[illegible]	=	—	=
Landes-Ständen [illegible] Onera	[illegible]	=	[illegible]	=
Beschädigung des Universi Regni	[illegible]	=	[illegible]	=
denen particular	[illegible]	=	[illegible]	=

Graf Haugwitz'sches Gutachten ad § [illegible] und 4. [illegible]

Er rede nur allein von der [illegible] Mühe und Schuldigkeit, mithin ohne den mindesten Vortheil.

Es seye nicht ohne, daß vorhin einige professionisten von denen Juden Verkürtzung in der Nahrung gelitten; Es zeigeten aber die Untersuchungs-Protocolla A. B. C. D. E., daß deren die wenigsten seyen, hingegen weith mehrere, welche die Zurück-kunfft der Juden nacher Prag sehnlich wünschen.

Jedermann, und fast das gantze Königreich contestire die Vertheuerung deren Waaren nach der Prager Juden-Ab-schaffung;

Die Prager Kaufleuthe seyen nur Cramer und keineswegs im Stand, ein rechtschaffenes Negotium zu führen, weniger Fabriquen zu unterhalten;

Zu dem Commercio gehöre ein großer Vorlaag, der die Kräffte der Prager Kauff-Leuthe weit übersteige;

Es werde sich zu grösten schaden und Nachtheil des Publici gar bald ein Abgang an Waaren äussern, welches bey der Judenschafft nie beschehen.

Nachdeme aber wenig Hoffnung für die Wieder-Gedul-dung der Juden zu Prag anscheinen wolle, so komme es auf die Frage, wie die Potentiores derenselben außer Prag in's Land zu verlegen, und die unvermögliche gar außer Landes hinweg zu bringen?

Allein auch in dieser Verlegung auf das Land stünden große Schwierigkeiten entgegen. Wann man zum Exempl Budweiß, Pilsen, Czaslau, Kuttenberg, Leitmeritz und andere Städte darzu destinirete, so seye eines von dreyen nothwendig, entweder 1mo neüe Juden-Wohnungen allda zu Bauen, oder 2do die Christen-Häuser denen Juden einzuraumen, oder aber 3tio in einerley Haüseren die Christen und Juden vermischt wohnen zu lassen;

Das Erste Mittel seye Kostbahr und Beschwerlich, das andere von Christen zu ihrem eigenen, und des gantzen Christen-thumbs Schaden nicht zu hoffen, das dritte das ärgste was nur seyn könnte;

Graf Haugwitz müsse zu entledigung seines gewissens beybringen von der Commission in Materia Religionis, dann von Vielen geist- und Weltlichen Persohnen überzeiget zu seyn, über die Gefahr und Schädlichkeit der Christen- und Juden-Cohabitirung, über die bishero schon sich erzeigte, und noch aus der Wurtzel nicht zu heben geweste Einreissung des Judaismi über die Tägliche Aergernußen des Christenthumbs, in dem so Vermischten umbgang mit denen Juden, in dem Jüdischen, wo nicht offentlichen, doch heimblichen gespött deren Heil. Sacramenten bey besuch und Versehung deren Kranken und sterbenden, also über die Nothwendigkeit, außer deren bishero auf dem Land in abgesonderten gegenden und Haüßeren befindliche Juden keine mehrere mitten unter die Christen zuzulassen.

Wofern es aber auch eine möglichkeit wäre, ohnbeschadet des Christenthumbs die Juden außer Prag in Städten unterzubringen, so müste doch daraus erfolgen, daß die Prager Haubt-Städte fast das gantze Commercium, mithin auch ihre Würde und Ansehen verliehreten, großentheils in Oedungen, Stein-Hauffen und Armuth sich verwandleten, und weder für das Publicum, noch für Ihro May. sich mehr fortheiffen, weniger aber dem Lande an denen von demselben anheimb gegefallenen Jüdischen großen Contributions-Resten einigen Regress verschaffen könnten, sondern nebst dem völligem Verfall der abseithigen und Winkelhaften Juden Stadt-Haüßern, auch ihre eigene Christen-Haüßer nach und nach sub hastam redigirt sehen müsten.

Es bleibe also kein anderes Mittel als die Allerhöchste determination auf eines von zweyen alternativis übrig, ob nemblich 1mo nach dem Commissions-Vorschlag eine gewisse Anzahl von 5 — 600 vermöglicheren Jüdischen Familien unter der ausdrücklichen Condition, daß jede bleibende Familie auf ihre Unkosten 3 oder 4 emigriren sollende ärmere Jüdische Familien aus dem Lande fortzuschaffen hätte, nacher Prag

wieder admitiret, oder aber 2do die Juden insgesambt aus dem Lande vertrieben werden sollen?

Das Erste alternativum reinige das Land von dem wahren, alleinigen übel des Judenthumbs, nemblich von dem armen unnützen gesindel, bringe Commercium, Handel und Wandel empor, vermehre den Consumo im Land und die Einkünfften des aerary;

Das andere alternativum, wann die Jüdische Armuthey auf eigene Besorgung außer Landes weichen soll, und sich nicht fortzuhelffen weiß, treibe Sie zur Verzweifflung, zusammen Rottungen und Unternehmung, Diebstähle, Mordthaten und allerhand anderen Unfugs und Unheyls an, und würde auch die Benachbahrte Fürsten aufbringen, mit gewaffneter Hand derley unnützen und schädlichen Bettelvolk zu widerstehen, und Sie zurück zu jagen, woraus noch größere inconvenienzien entstehen könnten.

Diesem Unweesen wäre mit deme nicht genug vorzubiegen, daß Sechs-Jährige Termini zur Successiven emigrirung angesetzet würden, massen, wann über die Sechs Jahr gar keine Hoffnung des bleibens vorhanden, gewiß die Vermöglichere den letzten Terminum nicht auswarthen, und sich indessen bei schon geschlagenen Credit in den übrigen Vermögen verzehren, sondern sich sambt ihren Vermögen je ehender je lieber in frembden Landen zu stabiliren, mithin zu emigriren trachten, folglich meistens nur die unvermögliche so lang als möglich im Land und zur Last bleiben dörfften.

Solches alles müsse Er, Graf von Haugwitz aus Antrieb seines Gewissens ohne mindesten Maaßgeben anzeigen und nur deme noch beyfügen, Ihro Mayestät geruheten doch über alles dieses auch die Bedürfnus dero Erschöpften aerary, und daß dasselbe durch die Judenschaft Jedannoch unterstützet, und folglich der allerhöchste Dienst gleichfalls befördert werden könne, in allermildeste Erwegung zu ziehen und nach dero aller-

gerechtsambsten Einsicht den weitheren Entschluß allergnädigst zu fassen.

Remonstration

deren allhier befindlichen Landes-Deputirten.

Nachdeme der Antrag geschehen ist, daß das Königreich Böheimb zu denen Praestationibus pro Aerario 5,270,488 Fl. 44 Xr. über sich zu nehmen habe, so ergiebet sich hieraus, daß wann man dieses Quantum auch nach Abschlag dessen, so von denen Obrigkeiten hierzu beyzutragen kommet, mit Ansessigkeit combiniret, auf einen unterthänigen Ansessigen ein sehr großes und fast unerschwingliches Quantum ausfallen werde.

Dieses aber ist nicht das alleinige, sondern es seynd nebst diesem Quanto noch mehrere Gaaben und insonderheit das Domesticum, die Uebertragung deren Feuer- und Wetter-beschädigungen, die Verpflegung der im Lande befindlichen zahlreichen Invaliden-Soldaten, die Interesse von denen Landes-Schulden, die Bezahlung deren Creys-Bothen, Contributions-Rechnungs-Führern und dergleichen Sachen mehr, welche sich ebenfalls auf ein nahmhafftes hinauf belauffen und die Praestanda vermehren, denen Obrigkeiten aber zur Mittragung nicht zugemuthet werden können.

Alle andere Länder haben ihre anderweitige Zugänge und Adminicula, aus welchen sie sich einen Fundum zu dergleichen Ausgaben und zu Sublevirung des ordinari Contribuentens zusammen zu bringen wissen, das Königreich Böheimb hingegen ist das einzige, welches aus allerunterthänigster Devotion alle dergleichen Neben-Zugänge dem Kays. Aerario gäntzlichen überlassen und folgsamb sich von allen Mitteln und Weegen entblößet hat, auch nur etwas ersinnen zu können, woher eine dergestaltige Aushülff denen Contribuenten verschaffet werden könnte;

Die treu-gehorsambste Stände haben insonderheit bey denen von dem Kays. Königl. Commissario Grafen von Haug-

mit ihnen gethanen Propositionibus und nachdeme sie beobachtet, daß Ihro Kays. Königl. May. für den armen Unterthan eine so ausnehmende Landes Mütterliche Sorge allermildest zu tragen geruhen, sich die äusserste Mühe gegeben alle Umbstände zu erwegen und in Betracht zu ziehen, woher sie zu Erleichterung des ordinari Contribuenten etwas zu erfinden vermögeten;

Allein es ist alles Nachdencken und Mühewaltung vergeblich gewesen und das einzige, so noch übrig bleibete, ist, wann Ihro Kays. Königl. May. gleichwie die treu = gehorsambste Stände in ihrer allerunterthänigsten Erklärung ehehin schon darauf angetragen haben die Juden wiederumb nacher Prag recipiren, und die Landes = Judenschafft noch fernershin zu gedulden, und jenes Quantum, so ein oder andere Judenschafft jährlich zu contribuiren hätte, pro sublevamine des ordinari Contribuentens zu füglicher Bestreitung des Domestici, deren Feuer und Wetter=Damnificationen, und zu anderen derley dem ordinari Contribuenten aufligenden Ausgaben mehr, zu guten kommen zu lassen, allergnädigst geruhen wolten;

Wiewohlen nun zwar der von der Judenschafft zu collectiren anmeinende Beytrag nicht hinlänglich sein würde, das zu unweit besagten Erfordernussen benöthigte Quantum vollständig zu erreichen, so wäre es doch eine so nahmhaffte Aushülff, daß der Contribuent dadurch ungemein sehr erleichteret, und selbsten denen Ständen durch diese gantz besonders hervorleuchtende Landes Mütterliche Gnad ein Beispiel, ja selbst die Nothwendigkeit zu einer Nachfolge inspiriret würde, über die bereiths angewendete Bemühungen noch so weiterhin darauf fürzugedenken, wie vor den Unterthan einige Sublevirung zu bewürcken wäre; Wohingegen, und wann der ordinari-Contribuent das auf ihn ausfallende Quantum ohne einige Aushülffe tragen solle, deme nichts anderes als der gäntzliche Verfall und Ruin übrig bleibet, und dieselbe auch nichts in denen ersteren Jahren, geschweige dann weitershin mit seinen Praestandis

auszulangen vermögend seyn würde, deme vorzukommen, ist ausser der Recipirung deren Juden kein anderes Mittl übrig, wodurch derselbe Werckthätig und ausgebig soulagiret, und in Stand gesetzet werden könnte, denenjenigen Schuldigkeiten ein Genügen zu leisten, zu welchen ihn das neue Systema verbindlich machet.

Es wird die Recipirung der Juden nicht nur viele andere nutzliche Folgen nach sich ziehen, sondern auch das verfallene Commercium im Lande wieder empor gebracht, und die seithero sich ergebene Steigerung deren Waaren wieder vermindert werden, mithin die Aufnahm des Unterthans und deren Obrigkeiten erfolgen, Ihro Maj. Cameral-Gefälle und Aufschläge durch die Consumption vermehret, viele arme bedürfftige Leuthe, welche aus dem von denen Juden erworbenen Verdienst gelebet, aus der Noth errettet, und überhaubt dem gantzen Lande, besonders aber denen Prager Städten, welche durch den Ausbott deren Juden nicht allein in Kauff- und Verkauff deren Waaren, sondern auch in ihrer Zierde und Bevölckrung um ein merckliches herab gesetzet worden, wieder aufgeholffen werden.

Die allerunterthänigst-unvorgreiffliche Meinung deren treugehorsambsten Ständen gehet jedennoch nicht dahin, die gesambte Judenschafft wieder nacher Prag einzuführen, inmassen sie Stände, und auch die Negotirende und vermögliche Juden selbst erkennen, daß die Beybehaltung des liederlichen Judengesindels sowohl dem Publico Regni, als ihren eigenen Commodo mehr schädlich als nutzlich seye, und eben von darumben wird der Antrag gemacht, womit nur etwan Sechs- oder Siebenhundert deren besten und vermöglicheren Familien zu Prag beybehalten, die übrigen aber, und auch auf dem Lande diejenige Juden, welche sich mit einem nutzlichen Gewerb oder Arbeit ernähren zu können nicht auszuweisen vermögen, außer Landes hinweggeschaffet, ein folgsam die Abtheilung deren tauglich oder untauglichen Juden einer in Sachen anzustellen kommender Kommission aufgetragen, der übrigen im Lande ver-

bleibenden Judenschafft aber auferlegt werden möchte, die zur Emigration destinirten Juden mit Beyhülf des Publici ausser Landes zu schaffen, ohne daß Ihro May. mit denen benachbarten Landes-Fürsten Sich dieserwegen in einiges Impegno zu setzen, den Anlaß zu nehmen hätten.

Es finden solchemnach die treu-gehorsambste Stände nach genauer und reiffester Ueberlegung aller Umbstände die Beybehaltung deren Juden in ihrem Gewissen so beschaffen zu seyn, daß sie sich gleichschuldigst erkennen, nicht allein auf die allermildeste Recipirung deren Juden allerunterthänigst anzutragen, sondern auch aus wahrer Treu und Devotion zu Ihro Kays. Königl. May. und des Landes, besonders aber des ordinari Contribuenten Besten hierumben das allergehorsambste und beweglichste Belang zu machen.

Was nach dem jetzigen Antrag das Königreich Böheimb zu praestiren, und wie das Erfordernuß-Quantum zusammen zu bringen, und zu repartiren wäre, zeiget die sub. Sign. O. anschüssige Billance.

Bilance.

Was das Königreich Böheimb Jährl. pro aerario dann pro domestico, und zu dennen Landes Schulden beyzutragen hätte, und welchergestalten dieses zu repartiren wäre.

		Fl.	Kr.	Pf.
1.	Die Praestationes pro aerario.	5,270,488	44	—
2.	Zu denen Brand Subsidiis. .	170,000	—	—
3.	zu dem Domestico	140,000	—	—
4.	auf die Interessen von Landes-Schulden	142,930	10	$1^1/_2$
5.	auf die Invaliden Soldaten .	100,000	—	—
6.	auf die Bezahlung deren Kreyß-Bothen Contributions-Rechnungsführern Diaet.Geldern in			

	Fl.	Xr.	Pf.
die Creyß=Aembter, und zu denen Filial-Cassen	150,000	—	—
7. Das dem Soldaten gebührende Quartier und Wohnung, welches denen Ständen, die solches anstatt den gantzen Land zu tragen haben zu Conificiren kommt	100,000	—	—
	6,073,418	54	$1\frac{1}{2}$
Zu deren Bestreitung wird gewidmet der Egerische Bezirck mit der Centesima	60,734	11	2
Und gleichwie ad Exemplum Moraviae das Königreich Böheimb zu denen Erfordernuß=Posten ausgenommen des domestici, deren Brand=Beschädigungen, Invaliden=Verpflegungen und Contributions-Berechnungs=Auslagen, die Quartam des Betrags von 5,270,488 Fl. 44 Xr. mit 1,317,622 Fl. 11 Xr. dann die Hälfte deren Interessen mit 71,465 Fl. 5 Xr. $\frac{3}{4}$ Pf. zusammen aber mit 1,389,087 Fl. 16 Xr. $\frac{3}{4}$ Pf. beyzutragen hätte.			
So werden die Obrigkeiten nichts desto weniger zu Sublevirung des Unterthanes sambt der Tranck=Steuer in Extraordinario angesetzet mit	1,620,000	—	—

Ferneres der Aufschlag bey dem Saltz	400,000	—	—
Tantz Impost	35,000	—	—
Die Interessen von Superrogatis nebst deme was denen damnificatis dennoch ausständig ist, jedoch ohne Einreichung der Recrouten und Rimonta-Conification	91,575	—	—
also hätte der ordinari-Contribuent zu Versteuern	3,866,109	42	5½
Facit	6,073,418	54	1½

Nun ist zwar die neüe Ansässigkeit in dem Königreiche Böheimb auf 52,750 Angl. ausgefallen und wäre allerdings dieses Quantum deren Angesessenen pro divisore zu nehmen falls die sich bereits häuffig ergebende reclami nicht darweisen thätten, was einen grossen Abfall diese in dem quanto nach sich ziehen würden, mithin his Stantibus der Verlaßliche divisor auch nicht wohl. Auf mehr als 50,000 Angl. genommen werden kan, und fallet solchen nach auf einen Angesessenen

in Extraordinario	32	24	—
In ordinario	77	19	5
Und bei denen Königl. und Privat Städten, so das ordinarium und Extraordinarium zugleich zu zahlen haben	109	43	5

wann aber die Ansassigkeit auf 52,000 Angl. gerechnet wird, so fallen auf einen Angesessenen aus in Extraordinario	31	9	2
und in ordinario	72	25	2
auf die Städte aber	103	34	4

Es ist bekannt, daß im Königreich Böheimb noch niemahlen ein sonderliches, und solches Commercium wie in anderen recht Commercial-Ländern, getrieben werden können, und was immer in Handl und Wandl in Vorschein gekommen, ist mehristen Theils durch die Judenschafft geschehen.

Da einige Jahre her diese außer der Stadt Prag geschaffet worden, liegt es jedermann vor Augen, was für ein Mangel an Waaren sich äussere, und jenes, So bey denen Christlichen Handels-Leüthen anhoch zu bekommen ist, wird in einem excessiven werth angeschlagen, wie es die gantze Stadt Prag erfahret, und die Landes-Stände selbsten auch bestättigen.

Es haben vorhin viele arme Leüthe bei denen Juden insonderheit an denen Schabes- und anderen ihren Feyertägen sich einen Verdienst erworben, und einen grossen Theil ihrer Nahrung gefunden, so anjetzo aufhöret; wo ehedessen mancher armer Handwerks- oder Bauers-Mann, und auch Viele andere Mittellose Leüthe die gelegenheit gehabt, bey denen Juden sich etwas an alten zugerichteten Kleydern in einem wohlfeilen werth zu erhandlen, denenselben ist anjetzo dieser Vortheil entgangen, weilen die Christen einen derley geringen Handel zu treiben entweder nicht gewöhnet seynd, oder doch immer einen grösseren Nutzen, als die Juden suchen.

Und obwohlen zwar ein- und andere Prager Professionisten, und Handels-Leüthe auf die gäntzliche abschaffung der Judenschafft aus der privat-Absicht insistiren, umb sodann den werth ihrer feilschafften nach eigener Willkühr zu steigern.

So ist doch oben mit denen Original-untersuchungs-Protokolly erwiesen worden, daß ein weith grösserer, ja der mehriste

Theil der alldortigen Burgerschafft die Einnehmung der Judenschafft sehr sehnlich, und von darumben wünschen thue, weilen Sie wiederumb den weeg erreichen würden, sich einen Verdienst in ihrer Nahrung zu verschaffen, und den benöthigten Verleg zu ihren Handwerck in einen wohlfeileren pretio zu überkommen; mithin würde in Fall der Jüdischen abondirung der wenigste Theil der Stadt Prag, nemblich die Handelsleüthe allein profitiren, die übrige gantze Stadt aber den gröſten Schaden leyden.

Haubtsächlich aber kommet doch das Commercium in Erwägung zu ziehen, welches dermahlen gäntzlich darnieder geschlagen ist.

Die Prager Handels-Leüthe seynd nicht im Stande eine rechtschaffene Handlung zu treiben, und wenn das Jüdische Commercium von dannen auch hinweggeschafft wird, so wird Prag nicht mehr sondern schlechter als Mannige Königl. Stadt auf dem Land seyn, mithin ihr bisheriges ansehen und Würde verliehren, darbey aber Ihro Mayt. aerarum einen empfindlichen Abfall erleiden.

Die Judenschafft hat doch in Handl und Wandl die beste Handgrieffe, und wird auch in jenen Ländern, wo die gröſſte Handelschafft getrieben wird, gelitten.

Es ergiebet sich dessen ein Zeugnus die Republique Holland, woselbst die gantze Nation lediglich-allein auf die Handelschafft sich verleget, und hiervon eine solche hinlängliche Kanntnus, und Erfahrenheit besitzet, daß selbte wahrhafftig nicht Ursach hätte, die Judenschafft zu gedulden, und derselben einen so ansehentlichen Theil der Handlung zu überlassen, und dannoch wird diese daselbst toleriret, und die Holländer verspühren dessen ohngeacht in ihren Commercio keine Beeinträchtigung.

Umb so mehr also das Königreich Böheimb, wo die Nation fast auf nichts wenigers, als auch das Commerciale einen genium zeiget, in Commercis die Judenschafft nicht zu ver-

abscheuen, da es ihnen zu dem Surrogato der Christlichen Commercianten sehr fehlet.

Wie beschwerlich es aber hergehen würde, dafern die Judenschafft nicht mehr zu Prag, sondern nur auf dem Lande in denen Städten geduldet werden wolte, ein solches hat Graf Haugwitz gantz fundate angezeiget, und ist es hierbey vor allen andern umb das punctum Religionis zu thuen, welche durch die vermischte Cohabitirung von Christen und Juden bereits einen grossen anstoß gelitten, und noch grösseres Unheyl und ärgernus zu befahren hätte.

Nebstdeme ist die Judenschafft jedannoch ein solches Volck, welches von denen meisten Nationen in der Welt tolerirt wird, und die heyl. Vätter, Augustinus, Thomas und Bernardus wollen behaubten, daß deren Juden geduldung, der ursachen halber nöthig und von Gott so disponiret seye, damit Sie, als zeügen von dem alten Testament, und denen damahligen Prophezeyungen und göttlichen Wunderwercken, unter Uns Christen bleiben, und nicht sonsten etwan das alte mit dem neüen Testament für Fabelen angegeben werden möge. Ja selbst der von Fromigkeit und Religions-Eyfer sehr berühmte Kayser Ferdinandus Secundus, obschon von Ihm ein gelübd gemacht zu seyn geglaubet wird, alle Ketzer auszurotten, hat dennoch die Juden nicht allein beybehalten, sondern denenselben noch Verschiedene nahmhaffte Privilegia ertheilet. — Gleichwie nun aber die Beybehaltung der Judenschafft auf dem Lande allein aus obangeführten Ursachen Theils beschwerlich, Theils gefährlich, und in sich selbsten notorisch ist, daß Selbte auf dem Land mehr zum Schaden als Nutzen gereichen, und insonderheit der Stadt Prag den grösten Nachtheil zuziehen würde. Also findet man bei so bewandten Umbständen an Seithen der Commission kein anderes Mittel übrig, als entweder die gantze Judenschafft von Prag und Land aus dem Königreich zu vertreiben, worzu man in dem unterm 28. Marty 1747 allschon an Ihro Mayt. erstatteten allerunterthänigste Referat die Moda-

litäten vorgeschlagen, oder aber einen theil derselben, und zwar ohngefähr 600. Deren vermöglicheren Familien, wiederumb in die Stadt Prag einnehmen, und mit einem gemessenem Contributions-Quanto, welches zum Behuff des domistici, und anderen ehedessen ex fundo militari Bestrittenen Erfordernussen angewendet werden könnte, zu belegen, übrigens aber das unnütze arme Juden-Volck, so keine Mittel zu treibung einer Nahrung in handen hat, Vollends aus dem Land zu abandoniren, und die Eintheilung dieser abschaffung der Jüdischen Commission aufzutragen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß aus jeder tolerirenden Jüdischen Familie nur einem eintzigen Sohn die Verheyrathung inner Landes verstattet, und solchergestalten dem übermäßigen Jüdischen Wieder-Anwachs gesteüret werde. —

Schlußbemerkung.

Die Notizen ꝛc. aus den Depeschen des Gesandten der venetianischen Republik, wurden mir von dem bekannten Historiker, Herrn Hofrath, Ritter von Arnette, jetzt Archivsdirector des k. k. Ministeriums des Aeußern und des kaiserl. Hauses, die er sich behufs der Abfassung seines Werkes: Maria Theresia's erste Regierungsjahre, machte, zur Benutzung überlassen, wofür ich ihm hiermit meinen wärmsten Dank sage.



III.

Das Castilianische Gemeinde-Statut.

(תקנה)

Zugleich ein Beitrag

zu den

Rechts-, Rabbinats- und Gemeinde-Verhältnissen

der Juden in Spanien.

Von

Dr. M. Kayserling.

Inhalt.

Vorwort.

Die folgenden Blätter beabsichtigen ein tieferes Erforschen des Rechts-, Rabbinats- und Gemeindewesens der Juden in Spanien anzubahnen, denn erst dann gelangen wir zu einem klaren Verständniß der Gesammtgeschichte, wenn diese ganz eigenthümlich gestalteten, äußerst wichtigen inneren Verhältnisse und Zustände entwickelt und erkannt sind.

Die Hauptquelle für diese Arbeit bietet ein Manuscript, welches sich in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris (Mél. Hébr. No. 585) befindet. Dasselbe ist in hebräischer Quadratschrift geschrieben und wurde durch Herrn Alexander Goldberg, Sohn unseres verdienstvollen greisen Ber Goldberg in Paris, vor mehreren Jahren für mich copirt. Dieses Manuscript zu entziffern war mit außerordentlicher Mühe und mit Zeitaufwand verbunden, und glaube ich, ohne der Bescheidenheit zu nahe zu treten, behaupten zu dürfen, daß es mir gelungen ist, einen ziemlich correcten Text herzustellen, wie dies übrigens die einzelnen mitabgedruckten Stellen zur Genüge zeigen werden.

Die hier gelieferte Uebersetzung ist dem Texte möglichst genau angepaßt; einzelne nöthige Erklärungen und Bemerkungen sind theils in den Noten hinzugefügt, theils in der allgemeinen Einleitung vorangeschickt.

So schließe ich mit dem innigen Wunsche, daß dieses Statut der Gemeinden Castilien's, welches nahezu 400 Jahre unter dem Staube der Bibliotheken verborgen lag und — sonderbares Zusammentreffen! mit dem Momente in die Oeffentlichkeit tritt, wo den Juden der Wiedereintritt in Castilien gestattet wird, auch der Gegenwart manches Lehrreiche und Nachahmungswerthe bieten möge.

Lengnau (Aargau),
im November 1868.

Kayserling.

I.

Die Rechtspflege.

Wie sehr auch die Juden in Spanien während des Mittelalters der Willkür der Regenten und dem Uebermuthe des Adels unterworfen waren, die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten war ihnen selbstständig überlassen; sie blieben trotz aller Beschränkungen im Genusse von Privilegien, durch welche ihnen eine solche gewissermaßen staatliche Selbstständigkeit zugesichert und sie in einem gewissen Sinne den höheren bevorzugten Ständen gleichgestellt waren. Die oft wiederholte Behauptung, daß die Juden in Spanien und Portugal einen „Staat im Staate" bildeten, findet zunächst auf ihre Rechtsverhältnisse volle Anwendung.

Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die auf bestimmte Privilegien [1]) basirte Einrichtung dieses gesonderten Rechtsverfahrens bis in das eilfte Jahrhundert zurückreicht. Das älteste Gesetzbuch Castilien's, die sogenannten Leyes del Estilo, trifft genaue Bestimmungen, wie die Prozesse der Juden überhaupt und in welchen besonderen Fällen ihre Streitsachen nicht durch ihre eigenen Richter geschlichtet wurden. Diese bis jetzt zu

1) Sowohl in den Leyes del Estilo (L. 83, 84, 154) als in anderen Quellen ist von dem privilegio de los Judios oder von den Privilegien, welche sie von den Königen erlangt haben, „los Judios an preuilegios de los Reyes" die Rede. Auch das Statut beruft sich auf das „privilegio de la merced que nuestro Senior el Rey א"י fizo al . . . . (vgl. S. 290).

wenig beachteten Gesetze bilden den Schlüssel zum Verständniß der Rechtsverhältnisse der Juden in Spanien, und das rechtfertigt uns, sie in wörtlicher Uebersetzung hier folgen zu lassen.

„Wenn ein Jude gegen einen andern Juden einen Civil- oder Criminal-Prozeß anhebt, so ist ein solcher Prozeß durch die jüdischen Richter (Adelantados) oder durch die Rabbiner zu schlichten; in einer Streitsache zwischen einem Juden und dem Rabbiner entscheidet der König". [1])

„Die Civil- und Criminal-Prozesse, welche die Juden unter sich haben, die Zeugenaussagen, die betreffenden Urtheile, die Verträge, Urkunden, welche sie unter sich machen, u. s. w. sollen nach dem Gesetze der Juden gehandhabt werden. Injurien, Schuldforderungen der Juden gegen Juden, ob sie vor den Rabbiner oder vor einen christlichen Alcalden gebracht werden, sind immer nach dem Gesetze der Juden zu schlichten." [2])

1) Leyes del Estilo (ed. Salamanca 1569) L. 88, fol. 112 a: Si Judio contra Judio ha demanda en pleyto ceuil, o criminal, este tal pleyto se ha de librar por sus adelantados o por sus rabis. E si algun Judio ha querella de los adelantados, el rabi lo ha de librar, e si del rabi el rey. Vgl Ley 90.

2) L. 89: Otrosi .... los pleytos .... que los Judios fazen entre si, e los juyzios, e los dichos de los testigos, e las cartas, e los instrumentos que entre ellès se fazen ...., se deuen juzgar por la ley de los Judios tambien en los pleytos criminales, como en los ceuiles. Vgl. hiermit das Statut, 3. Pforte, Anfang: Por cuanto merced del dicho Senior Rey י"א יאריך ימים על מלכתו, que nuestros pleytos asi ciuiles como criminales sean librados por las leyes de los Judios ....

L. 89: E aun si el rey demanda .... o por calumnia ... quier lo demande ante los rabis, o ante los alcaldes Christianos. por ley de los Judios se libra todo el pleyto. Vgl. hiermit das Statut, 3. Pforte, Anfang: ... aunque el cual juez — el alcalde, juez eclesiastico, o seglar de fuera

„Weil die Juden Privilegien von den Königen haben, daß, wenn sie es verlangen, ihre Streitsachen von keinem königlichen Richter beurtheilt werden, so ist zu wissen, daß, wenn das Urtheil nicht von dem Alcalden gefällt, der betreffende Richter das Gesammturtheil ausfertige, um es dem Könige vorzulegen; dieser verfügt sodann darüber nach Gutfinden.“ [1])

Alle Rechtsstreitigkeiten der Juden untereinander, die größten wie die geringsten, wurden von jüdischen Richtern nach dem Gesetze der Juden, d. h. nach mosaisch-talmudischem Rechte geschlichtet; es stand den Parteien Appellation an den Rabbiner (Hofrabbiner), der auch zugleich der Oberrichter (juez mayor) war, und von diesem an den König frei. Nur in gewissen näher bestimmten Fällen konnte die Streitsache vor das christliche Tribunal gebracht werden, doch mußte dann auch der christliche Richter nach mosaisch-talmudischem Rechte das Urtheil fällen.

Dieses Privilegium der eigenen Gerichtsbarkeit ist keineswegs gering anzuschlagen; es verschaffte den Juden nicht allein eine gewisse Selbstständigkeit, sondern, wie das Statut mit Recht hervorhebt, auch viele besondere Vortheile: sie wurden in der Beobachtung ihres Gesetzes bestärkt, fanden weniger Veranlassung, die christlichen Behörden mit ihren Streitigkeiten zu belästigen und entgingen vielen Nachtheilen und Kosten. [2]) Andererseits war es hauptsächlich das materielle Interesse, welches die Cortes unablässig anspornte, auf die Beseitigung

de nuestra ley — haya de judgar כדיני ישראל. Vgl. auch Isaak ben Scheschet, R. G. A. 206, wo in einem von einem Alcalden gefällten Urtheile auf das „Ley de Judios“ (לאיי די גודי"אוש) Rücksicht genommen wurde.

1) Ley 154: Quando aura alçada en los pleytos de los Judios, e quando no. Otrosi, porque los Judios an preuilegios de los reyes que en las sus deudas etc.

2) Statut, 3. Pforte, Anfang.

dieses Privilegiums zu bringen. Die Cortes von Palencia (1286) trugen zuerst auf Abrogation der eigenen Gerichtsbarkeit der Juden an, worauf hin der König D. Sancho verfügte, daß die Juden nicht ferner eigene Richter haben, daß vielmehr die christlichen Richter auch die Prozesse der Juden schlichten: eine Verfügung, welche auf Begehren der Cortes von Valladolid 1293, 1299 und 1307 bestätigt wurde. [1])

Alle diese Verfügungen und Cortes-Beschlüsse waren, für die Juden der Königreiche Castilien wenigstens, nicht von Dauer. Erst im Mai 1351 machten die Cortes von Valladolid wiederholt den Versuch, den Juden die eigene Gerichtsbarkeit zu entziehen. Sie gingen den judenfreundlichen König D. Pedro in einer Bittschrift an, daß er die eigene Gerichtsbarkeit der Juden aufhebe und ihnen nicht ferner eigene Richter lasse. Der König ertheilte ihnen jedoch den Bescheid, daß die Juden ein schwaches Völkchen seien, das des besondern Schutzes bedürfe. Müßten sie vor christlichen Richtern erscheinen, so würden sie sehr benachtheiligt, auch wäre zu befürchten, daß ihre Prozesse verschleppt würden. [2])

1) Cortes celebrados en los Reynados de D. Sancho IV. y de D. Fernando IV. Publ. D. Ignacio Jordan de Asso y del Rio y D. Miguel de Manuel y Rodriguez. Madrid 1775. Tit. XXII: .... tenemos por bien que los pleitos que acaescieren entre los Judios, que los libren los Alcalles de los Logares segunt dice el Privelegio del Ordenamiento que fue fecho en Palencia, que dice asi: tengo por bien que los Judios no ayan alcalles apartados asi como los agora avia. Cortes de Valladolid de 1299, Tit. XI, Cortes de Valladolid de 1307, Tit. XXX. (mißverstanden von Lindo, History of the Jews in Spain, 125).

2) Cortes de Valladolid de 1351, Pet. LXVII. Respondo que porque los Judios son gente flaca é han mester defendimiento, é porque andando ante todos los alcaldes los sus pleytos rescibirian grand daño é grand perdida de sus faciendas, porque los cristianos podrian facer daño en los emplazamientos é demandas... tengo por bien que los Judios pueden tomar un al-

Erst im Jahre 1380 wurde den Juden Castilien's die Handhabung der peinlichen Rechtspflege ernstlich entzogen und zwar in Folge eines übereilten rücksichtslosen Verfahrens, das die jüdischen Richter sich gegen den jüdischen Steuerpächter Joseph Picho zu Schulden kommen ließen.

Nichts war bei den Juden von jeher mehr verpönt und wurde härter bestraft als Angeberei und Verrath: über Angeber und Delatoren wurde Todesstrafe verhängt. In der Gemeinde Lucena ließ einst der sonst milde Rabbiner und Oberrichter Joseph Ibn Megasch einen Verräther an einem Versöhnungstage, der noch dazu an einem Sabbath fiel, durch Steinigung hinrichten. [1]) Die „heiligen Gemeinden in Aragonien, Valencia, Catalonien, Castilien und Navarra" hatten diesen Brauch, die Delatoren „aus der Welt zu schaffen", seit uralten Zeiten. [2])

Nirgends waren die Angebereien häufiger als in Spanien, so daß das Wort malsin sogar das Bürgerrecht in der spanischen Sprache erlangt hat. [3])

Als die Vertreter der jüdischen Gemeinden Catalonien's und Valencia's im Jahre 1354 einen Entwurf ausarbeiteten, um über verschiedene Mißbräuche dem Könige Vorstellungen zu machen, war ein Hauptpunkt, daß ihnen das alte Recht ein-

calde ..... Betreff der Juden in Navarra, vgl. meine Geschichte I. 76.

1) RGA. Jehuda Ascheri 55 a bei Grätz, Geschichte der Juden VI., 130.

2) Isaak ben Scheschet RGA. 79: לבער המלשינים מן העולם ולקיים בהם מצות ובערת הרע מקרבך וזה היה דרך הקהלות הקדושות בספרד בארגון בבלינסיאה וקטלוניא ... , Ayala, Cronicas, II. 126 (a. 1379) ca decian (los Judios de las aljamas). que siempre ovieran ellos por costumbre de matar cualquier Judio que era malsin.

3) מלשין = malsin (Verläumder, Angeber) im Spanischen semeur de faux rapports, de calomnies, daher malsindad und malsineria, das Verbum malsina, und sogar malsinut findet sich bei Ayala, Zuñiga u. a.; vgl. auch meine Geschichte I, 206.

geräumt werde, „die Dornen aus dem Weinberge“, die Delatoren und Verräther aus ihrer Mitte entfernen, mit dem Tode bestrafen zu dürfen. [1]) Zwar bedurfte der jüdische Gerichtshof zur Hinrichtung eines zum Tode Verurtheilten einer besonderen Bestätigung durch ein königliches Handschreiben, aber gab es nicht reiche und einflußreiche Juden genug, welche sich ein Solches leicht verschaffen konnten? Auch wurde mit solchen Delatoren je nach Sinnesart der Richter wenig Umstände gemacht, und so trug das eigenmächtige oft rücksichtslose Verfahren der jüdischen Richter dazu bei, daß ihnen die peinliche Gerichtsbarkeit genommen wurde.

Die nächste Veranlassung bot die Hinrichtung des Obersteuerpächters Joseph Picho aus Sevilla. Dieser, von einigen neidischen jüdischen Höflingen der Unterschlagung beim Könige Heinrich II. angeklagt, verwickelte aus Rache seine Feinde in eine schwere Anklage. Als D. Juan I., der Sohn und Nachfolger D. Heinrich's, in Burgos gekrönt wurde, benutzten einige einflußreiche Juden der Gemeinden Castilien's [2]) diese Gelegenheit, um sich des der Verrätherei angeklagten Picho zu entledigen. Sie stellten dem Könige vor, daß es von jeher Brauch bei ihnen sei, diejenigen, welche als Verräther unter ihnen auftreten und somit den Frieden der Gemeinden und Familien stören', mit dem Tode zu bestrafen, und gingen ihn um die Erlaubniß an, einen solchen verworfenen Menschen hinrichten zu dürfen.

Der König, von den Krönungsfeierlichkeiten in Anspruch genommen, ertheilte, ohne die Sache näher zu untersuchen, ja ohne auch nur nach dem Namen des Deliquenten zu fragen,

1) Dieses Actenstück zum ersten Male veröffentlicht in החלוץ, Abhandlungen über jüdische Geschichte, Literatur und Alterthumskunde I, 22 ff, S. 30: לבד ראה זה נסעד לאלהינו בכל דור ודור לכלות קוצים מן הכרם ולעדור ולהסיר סירים סבוכים מלשין ודלטור . . . . .

2) llegaron algunos Judios de las Aljamas al Rey, Ayala, l. c. II. 126.

die verlangte Bestätigung (albala), damit der Häscher (Alguacil) das Todesurtheil vollziehen könne. Mit diesem königlichen Schreiben und dem Urtheile des Rabbinats-Collegiums versehen, begaben sie sich zu Fernan Martin, dem Häscher; dieser trat mit zwei oder drei Juden in Picho's Haus, unter dem Vorwande, daß seine Maulesel gepfändet werden sollten, ergriff und enthauptete ihn. (21. August 1379.)

Der König Don Juan war über diese That sehr aufgebracht; die jüdischen Vollstrecker des Todesurtheils und einen jüdischen Richter aus Burgos ließ er öffentlich hinrichten, Fernan Martin ließ er eine Hand abhauen. [1]) Um ähnlichen Vorkommnissen ein für allemal vorzubeugen, entzog er den Juden die bis anher ausgeübte peinliche Gerichtsbarkeit. [2]) Die Cortes von Soria erhoben im folgenden Jahre das königliche Verbot zu einem dauernden Gesetze:

„Da die Juden unserer Reiche Rabbiner und andere Richter unter sich zu ernennen pflegten und ihnen die Macht einräumten, alle unter ihnen vorfallenden Civil- und Criminalfälle zu entscheiden, woraus dem Lande viel Unheil und Nachtheil erwuchs, darum beschließen wir, daß fernerhin kein Jude, weder Rabbiner, noch Aeltester, noch Richter, noch irgend eine Person, es wage, irgend ein Criminal-Urtheil zu fällen.' . . . Alle Civilprozesse können sie nach ihrem Gesetze auch ferner schlichten; Criminalfälle sollen jedoch durch einen von den Juden zu wählenden Alcalden beurtheilt werden, wobei das Appel-

1) Ayala, l. c. 126 ff. Zuñiga, Añales de Sevilla (Madrid 1795), II. 211, vgl. auch Ad. de Castro, Judios en España, 67 ff., Grätz, l. c. VII, 45, u. a.

2) Ayala, l. c. 127: E de aquel dia en adelante mandó el Rey que los Judios non oviesen poder de facer justicia de sangre en Judio ninguno, la qual fasta entonce facian, e lo libraban segund su ley e sus ordenanzas

lations- und Bestätigungsrecht dem Könige vorbehalten bleibt. [1]) Im Jahre 1385 wurde dieses Gesetz durch die Cortes von Valladolid erneuert. [2])

Juan II. entzog im ersten Jahre seiner Regierung (1406) und sechs Jahre später (1412) durch ein in Valladolid erlassenes Edict, den Juden auch das Recht, Civilstreitigkeiten schlichten zu können.

„Die jüdischen Gemeinden in meinem Reiche und in meinen Herrschaften", heißt es in dem Edicte von 1412, „sollen fernerhin keine Juden als Richter haben. Jede derartige Macht, welche ihnen von mir oder von meinen Vorgängern, den früheren Königen, sei es durch Privilegien oder durch sonstige Gesetze, eingeräumt worden, ist durch dieses Gesetz aufgehoben. Hingegen befehle ich, daß alle Civil- oder Criminalprozesse durch die Alcalden der Städte und Flecken, wo sie immer wohnen, geschlichtet werden, will aber auch, daß die

1) Ordenamiento sobre los Judios hecho en las Cortes de Soria 1380, S. 6: Otrosi por razon que los Judios de nuestros reynos usavan a sacar rabis entre si é otros jueses, é les davan poder para que pudiesen librar todos los pleytos que entre ellos acaesciesen, asi civiles como criminales . . . . por esta razon ordenamos, é mandamos, que de aqui adelante non sea osado ningunt Judio de nuestros reynos, asi rabis como viejos é adelantados nin otra persona alguna . . . . de se entremeter de judgar de ninguno pleyto que sea criminal . . . .

2) Pet. 16, S. 22. Daß die Juden die Aufhebung der eigenen Gerichtsbarkeit nicht gleichgültig aufnahmen, läßt sich denken, ob sie aber, wie Dispensero mayor S. 77 angiebt: los Judios . . . maldecian a este Rey (Juan I.) ist sehr zu bezweifeln; auch ist es unwahrscheinlich, daß die Abrogation der Gerichtsbarkeit in Spanien auf die Juden keinen Einfluß geübt habe. Daß die peinliche Gerichtsbarkeit in Spanien aufgehoben war, ersieht man aus Isaak ben Scheschet RGA. 251 כבר ידעת שכל מה שדנין דיני נפשות בזמן הזה אינו מן הדין שכבר בטלו דיני נפשות . Dieses Gutachten ist jedenfalls nach 1380 ertheilt.

Alcalden in ihren Urtheilen sich nach dem bei den Juden in Ansehen stehenden mosaisch-talmudischen Rechte richten sollen." [1])

Diese königliche Verordnung blieb nicht lange in Kraft, wie sich weiterhin ergeben wird.

1) Das Gesetz bei Lindo, l. c. 198.

II.

Die Luxusgesetze.

Eine nicht minder wichtige Stelle in der Entwicklungsgeschichte der Juden in Spanien bildet der Luxus und die durch ihn hervorgerufenen Gesetze.

Aufwand und Luxus hielten mit der günstigen Stellung, welche die Juden, namentlich in Castilien, mehrere Jahrhunderte einnahmen, und mit ihrem wachsenden Reichthume gleichen Schritt. Die Sucht der Juden nach äußerem Gepränge, ein hervorstechender Charakterzug der Orientalen, wurde in Spanien noch genährt; wer ist mehr dem Wohlleben, der äußeren Pracht und dem Luxus ergeben als der Spanier? Der Hof und der hohe Adel gingen mit dem Beispeile voran. Schon unter Alphons VII zeichnete sich der castilianische Hof durch Glanz und Ueppigkeit vor allen andern so sehr aus, daß der deutsche Kaiser Friedrich I. ihn nicht genug rühmen konnte, und um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte der Luxus unter allen Classen der Bevölkerung so gewaltig um sich gegriffen, daß Alphons der Weise es für dringend nothwendig hielt, energisch dagegen einzuschreiten. Er war es, der im Jahre 1256 den Aufwand in Kleidern, sowohl in Ansehung der Stoffe als der Form beschränkte, die Anzahl der Schüsseln, die täglich auf den

Tisch kommen durften, für jeden Bewohner bestimmte und dem Aufwand bei Gastmählern steuerte. Wie wenig aber diese Verordnungen gewirkt haben, beweisen die Beschlüsse der Cortes von Valladolid, welche eine Erweiterung der Luxusgesetze enthielten und ausdrücklich bestimmten, daß Niemand für Hochzeitskleider mehr als 60 Maravedis ausgeben dürfe. [1])

Trotz aller Gesetze und Verordnungen nahm der Luxus immer zu und hatte unter Pedro dem Grausamen seinen Höhepunkt erreicht. Der einzige Samuel Levi, der Schatzmeister dieses unglücklichen Königs, besaß nicht weniger als zwanzig Koffer mit Schmucksachen, mit sammetnen und seidenen Gewändern.

Durch nichts zogen sich aber die Juden mehr den Haß und den Neid der Bevölkerung zu als durch den Luxus. Unaufhörlich wurde daher auch von den Rabbinern und Moralisten dagegen geeifert. „Sie bauen sich Paläste," ruft Salomon Alami klagend aus, „sie fahren in Prachtwagen und reiten auf reichgeschmückten Mauleseln, sie legen Prachtgewänder und Mäntel an und kleiden ihre Weiber und Töchter wie Fürstinnen und Gebieterinnen, sie gehen einher im höchsten Schmucke, in Gold und Silber, Perlen und Edelsteinen." [2])

Als ihr Glücksstern wich und sie aus den einflußreichen Stellungen, die sie an den Höfen und bei den Adligen einnahmen, verdrängt wurden, als die feindliche Stimmung des Volkes sich gegen sie Luft machte, da wurden auch neue Gesetze gegen den von ihnen getriebenen übermäßigen Luxus erlassen.

1) Archiv für Geographie, Historie u. s. w. 2. Jahrgang 2 7 f. Noch. 1498 wurde in den Cortes von Toledo über den ungeheuren Luxus der Frauen geklagt diciendo quel quitar de los brocados y bordados que ya mandamos quitar no era remedio. Teoria de las Cortes, 236.

2) Alami, אגרת מוסר (aus dem Jahre 1415) ed. Jellinek, 27.

So verlangten die Cortes von Toro im Jahre 1371, daß die Juden nicht in reichen Gewändern öffentlich erscheinen, nicht auf Mauleseln reiten und keine christlichen Namen führen dürfen. [1])

Was war von königlichen Verordnungen zu erwarten, da doch selbst die schrecklichsten Leiden und Verfolgungen über die Juden Spanien's nichts vermochten? In dem Jahre 1412, welches eins der traurigsten in der jüdischen Geschichte ist, erließ die Regentin D. Catalina im Namen des königlichen Kindes D. Juan II. ein Edict, das zum Zwecke hatte, die Juden vollends zu Boden zu drücken und sie der Verachtung Preis zu geben. Dieses Edict enthält auch mehrere Bestimmungen über die Tracht der Juden. Alle Juden und Jüdinnen sollten lange Kleider und Mäntel, die bis zu den Füßen reichen, fortan tragen, und die Jüdinnen ihre Köpfe mit Kapuzen bedecken. Wer diesem Gesetze zuwider handelte, wurde mit dem Verluste der Kleider bestraft. Kein Jude sollte dreißig Tage nach Publication des Edictes noch Kleider tragen, welche den Werth von dreißig Maravedis übersteigen; alle Zuwiderhandelnden wurden mit Verlust der Kleider, mit körperlicher Züchtigung oder auch mit Confiscation des Vermögens bestraft. [2])

Sechs Monate später (17. Juli 1412) erließ die Regentin in Cifuentes ein ähnliches Edict, nach dem die Kleider der Juden einen Werth von sechszig Maravedis haben durften, das aber den Männern das Tragen von Hüten mit langen Troddeln verbot — sie sollten sich einer trichterförmigen Kopfbedeckung bedienen — und besonders gegen den Luxus der jüdischen Frauen eiferte. Diese sollten keine Mantillen und Schleier mit Spitzen oder Besatz tragen, ihre Kleider sollten den Werth von sechszig Maravedis nicht übersteigen, an ihren Kopfbedeckun-

1) Bei Lindo, l. c. 155.

2) Bei Lindo, 196 f.

gen sollten keine goldenen Verzierungen sein — Alles bei Verlust der Kleider im Falle der Uebertretung dieses Edicts. [1])

So mußten die Juden Spanien's statt der rauschenden Gewänder ärmlich Kleider tragen. Es dauerte jedoch nicht lange, und die Kostbarkeiten kamen wieder zum Vorschein.

1) Lindo, l. c. 205 f. M. s. das Gesetz des Königs Carl III. von Navarra vom 22. April 1405, nach dem es den jüdischen Frauen verboten war, goldene oder silberne Guirlanden, Perlen, Edelsteine, seidene Kleider, Schleier, grauen Besatz u. dgl. m. zu tragen; meine Geschichte I. 72.

III.

Das castilianische Rabbinat.

D. Meïr Alguades und D. Abraham Benveniste.

Die neueste Zeit, welche überall das Bestreben zeigt, die früheren Verhältnisse denen der Gegenwart anzupassen und Analogien zwischen dem Mittelalter und der Neuzeit oft irgend einer Tendenz zu Gefallen da aufzusuchen, wo sie gar nicht zu finden sind, hat, vielleicht auch aus Furcht vor der jetzt gemiedenen Hierarchie, das Vorhandensein von officiellen Großrabbinern, Oberrabbinern oder Hofrabbinern geradezu in Abrede gestellt. Ob es im deutschen Reiche solche von den Regenten eingesetzte Oberrabbiner gegeben hat oder nicht, wollen wir hier nicht untersuchen, so viel ist gewiß, daß in den romanischen Staaten, in Portugal, Castilien, Navarra königliche Oberrabiner existirten. Sie waren die Vermittler zwischen den Gemeinden und dem Staate, gewissermaßen Kronbeamte, und als solche stets hevorragende Persönlichkeiten.

Aehnlich der Stellung des Ober- oder Großrabbiners in Portugal [1]), war die des Hofrabbiners (Rab de la Corte) [2]) in Castilien, nur war die Jurisdiction des letztern nicht so ausgedehnt wie die seines Collegen in Portugal. Er führte die Aufsicht über die öffentlichen Schulen, über die Cultus-, zum Theil auch über die Gemeindebeamten; er hatte in gewissen Fällen die

1) Ueber das Rabbinatswesen in Portugal, vgl. meine Geschichte der Juden in Portugal, 8 ff.

2) Diese Bezeichnung tritt in unserm Statute zum ersten Male auf.

Richter zu ernennen; ihm lag die Ordnung des Steuerwesens in der Gemeinde ob, an ihn wurde in Rechtsfällen appellirt und er übte die höchste Gewalt. 1)

Es liegt nicht in unserer Absicht, eine chronologische Reihenfolge der castilianischen Ober- oder Hofrabbiner hier zu liefern und beschränken wir uns auf diejenigen, welche mit dem castilianischen Gemeindestatut in directer Verbindung stehen.

Nach dem im October 1385 erfolgten Tode des als Oberrabbiner Castilien's bekannten D. David Ibn Jachia bekleidete das erledigte Oberrabbinat Don Meïr ben Salomon Alguades. 2)

Glied einer wohlhabenden, ja reichen castilianischen Familie, 3) war er einer der hervorragendsten Männer seiner Zeit. Aehnlich seinem Verwandten D. Joseph Alguades, dessen spanische Secreta Medica durch den Historiker Joseph Cohen ins Hebräische übersetzt sein sollen, 4, lag auch er der medicinischen Kunst ob und erlangte durch seine schriftstellerische Thätigkeit auf diesem Gebiete, mehr aber noch durch seine glücklichen Curen eine solche Berühmtheit, daß der damalige König von Castilien (Heinrich III.) ihn zu seinem Leibarzt ernannte und ihm später das castilianische Ober- oder Hofrabbinat in Verbindung mit dem Oberrichteramt über-

1) S. Statut S. 305. Nach dem Fuero de S. Fagund (Sahagun) bei Lindo, l. c. 90, wurden die Richter immer von den Rabbinern ernannt.

2) In unserm Mscr. wird er דון מאיר אלואריש, sonst wird er auch wohl אלואדיש, אלגואדיש, אלגודיש genannt.

3) In meiner Geschichte der Juden in Portugal, 33, 35 habe ich die Vermuthung ausgesprochen, daß der reiche Don David Alguxe-Alguados oder Alguades, der Schwager des portugiesischen Schatzmeisters D. Juda, ein Verwandter des D. Meïr Alguades sei. Ein Abraham Alguades, ebenfalls ein reicher Mann, lebte in Vitoria (vgl. meine Geschichte I. 122.)

4) Steinschneider in der Encyklopädie von Ersch-Gruber, Bd. 31, S. 83, Bd. 27, S. 446.

trug.[1]) Keinen Würdigeren hatte er für diese überaus wichtige Stellung ausersehen können. D. Meïr, Schüler des R. Jehuda ben Ascher, war ein gründlicher Kenner des Talmuds, mit Philosophie vertraut,[2]) von seinem Könige geschätzt, von Allen geliebt und verehrt; er machte sich um das Judenthum verdient und stand lange Zeit in den Riß,[3]) so daß die castilianischen Gemeinden ihm die schuldige Dankbarkeit auch nach seinem Tode treu bewahrten: sie befreiten sowohl seine ihn überlebende Wittwe Batseba, als auch seine Tochter Luna,[4]) welche mit dem angesehenen D. Meïr Ibn Alfachar[5]) aus Toledo verheirathet war, auf Lebzeiten von allen Steuern.[6])

Wie[7]) und wann D. Meïr Alguades aus dem Leben

1) ובזה הזמן שנת ק״ס היה הרב הגדול בכל מלכות קשטילייא חכם גדול בתורה רופא המלך ותוכן גדול היה. דון מאיר אלגואדיש ... חסיד גדול והוא תלמוד הר׳ יהודה בן אשר הקדוש. Juchasin 225. Der Dichter Salomo Dafiera nennt ihn: השר הטפסר החכם הרב המ:בהק

2) Im Vereine mit Benveniste Ibn Labi übersetzte er (1405) die Ethik des Aristoteles, ס׳ המדות, ins Hebräische (herausgegeben und mit Commentar bereichert von Isaak Satanow, Berlin 1791.)

3) Im Statut wird von ihm gerühmt: fizo טובות הרבה בישראל, y fue עומד בפרץ זמן רב. Steinschneider, Cat. Bodl. 1691: obrutum onere negotiorum omnium populi sui (nach der Einleitung zu ס׳ המדות).

4) Seine Wittwe und seine Tochter werden meines Wissens sonst nirgends genannt; vgl. Statut S. 322.

5) Alfachar = אלפכ״ר = היוצר, eine alte Familie, welche in Toledo blühte, wir erinnern an Abraham Ibn Alfachar, „eine Zierde des Königs, ein Ruhm der Fürsten", eleganter Dichter so wie auch Staatsmann (starb 1239), Jehuda Alfachar, Joseph Alfachar und andere.

6) Statut S. 323.

7) Ob D. Meïr Alguades in seiner Stellung als königliche Leibarzt in Wirklichkeit hingerichtet wurde, wie Alphons de Spina Colmenares, Historia de Segovia 324a und nach Spina auch Usque, Consolaçam de Israel, No. 23, Gedalja Ibn Jachia, Schalschelet 115a, Joseph Ha-Cohen, Emek Habacha 78, Cardoso, Excellencias, 373 u. a. berichten, habe ich schon in meinem „Sephardim"

schied[1]), ist ebenso wenig zu bestimmen, wie sich ermitteln läßt, wer sein unmittelbarer Nachfolger im Hofrabbinat war.

Erst 1432 lernen wir in der Person eines Don Abraham, oder, um ihn gleich mit seinem vollständigen Namen zu nennen, Don Abraham Benveniste seinen Nachfolger kennen.

Don Abraham, wie er in unserm Statute gewöhnlich genannt wird, oder Don Abraham Benveniste wurde im Jahre 1432[2]) durch den Willen der jüdischen Gemeinden Castilien's, auf Wunsch der Gelehrten und auf Grund der Vorstellungen und Petitionen der castilianischen Judenheit zum Hofrabbiner (Rab de la Corte) und Oberrichter (Juez mayor) vom Könige Juan II. ernannt.[3]) Ueber ihn und sein Leben erfahren wir wenig, wie denn Don Abraham bis vor Kurzem eine fast vergessene oder wenigstens unbekannte Persönlichkeit war.

332 Note 72 bezweifelt und werde durch das Statut in diesem Zweifel noch bestärkt. Hätte D. Meïr Alguades den Märtyrertod erlitten, so würde ihm das Statut, dessen Abfassungszeit dem angeblichen Ereignisse so nahe liegt, das in solchen Fällen übliche Epitheton הקדוש gewiß beigelegt und sich mit dem bloßen ז"ל (זכרונו לברכה) nicht begnügt haben. Uebrigens wurde die ganze Vergiftungsgeschichte bereits im vergangenen Jahrhunderte von den Herausgebern der Historia de España des P. Mariana (ed Valencia, VI. 265) für Fabel erklärte.

1) Colmenares, l. c. nimmt 1410 als sein Todesjahr an.

2) Uebereinstimmend mit unserm Statute, s. Anfang, gibt auch Çacuto (Juchasin 226) 1432 als das Jahr an, in welchem Don Abraham das Rabbinat antrat: אז (בימי הר' יוסף בן שם טוב) חזרה העטרה ליושנה ונתמנה הרב החסיד השלם בכל דין אברהם בן בנשת. — Conforte, der diese Stelle aus Juchasin copirt, schreibt 27 b richtig בנבנשת שנת קצ"ב והוא החזיק התורה ולומדיה והסיר הרבה שמדות בממונו —

3) Statut S. 289 ... esta ordenanza non atange nin pueda atañer el dicho נכבד רב דון אברהם י"א por cuanto el חפץ del כלל de las קהלות יצ"ו era, y es que el fuese su juez mayor, y su repartidor, haya pedimento de תלמידי חכמים, y hay seguimiento de קהלות יצ"ו, y por sus peticiones lo ganó ובקבלתם .

Sein Zeitgenosse, der Arzt Chajim Ibn Musa, der Verfasser des polemischen oder apologetischen Werkes „Schild und Lanze“ (מגן ורומח) erwähnt dieses „geehrten Rabbiners Don Abraham,“ [1]) daß er sich nämlich einst unwillig gegen zwei junge Männer ausgelassen, welche sich in der, damals in Spanien grassirenden willkürlichen quasi-philosophischen Schrift-auslegung und Predigtmanier ergangen hatten.[2])

Don Abraham war vor Uebernahme des Hofrabbinats [3]) bereits ein angesehener und betagter Mann, wie aus der jüdischen Chronik des Ibn Verga unzweideutig hervorgeht. Derselbe erzählt nämlich, daß der König Alphons der Große von Spanien oder vielmehr Aragonien einst einen Traum gehabt hätte, den Niemand zu seiner vollen Zufriedenheit zu deuten verstand. Er ließ daher einen gelehrten Juden, „Benvenist den Alten“ vor sich kommen, und sagte zu ihm: „Verstehst Du Dich wohl, Gelehrter, auf Deutung der Träume, wie Deine Glaubensgenossen sie in frühern Zeiten verstanden haben?“

Hierauf entgegnete Don Abraham: „Herr und König! Nachdem wir aus unserm Lande vertrieben worden sind, ist

1) Es ist gewiß mehr als blos zufällige Ehrenbezeugung, daß **Alle**, welche des Don Abraham erwähnen, – das Statut, Ibn Musa, Schevet Jehuda, Çacuto, Jacob Ibn Chabib – ihm den Titel „Don“ beilegen; bekanntlich war es den Juden durch das Edict von Januar 1412 verboten, sich mündlich oder schriftlich Don nennen zu lassen.

2) עוד כי ראיתי תלמידים חולקים זה על (זה) בדרשותיהם מדברים בדברים חצונים כמו שקרה בפני הרב הנכבד דון אברהם באן בנשת זצ"ל שדרשו לפניו בענין הזה שני תלמידים חכמים בחורים על דרך הצורה עד שקם הרב וחרף וגדף מחלוקתם.

3) Ob Don Abraham noch ein anderes Staatsamt bekleidet, ist nicht genau angegeben; da die Dialoge im Schevet Jehuda vor seiner Ernennung zum Hofrabbiner geführt wurden, so lassen die Worte (118) וכל עסק קשטילייא בידי es vermuthen.

jede Weisheit von uns gewichen, wie sollten wir also Träume zu deuten verstehen?"

Darauf der König: „Das ist nicht wahr, denn ich habe von Fra Pablo, welcher von Salamanca kam, gehört, wie er mir sagte, daß er und seine Freunde mit einem gelehrten Marranen heimlich das Studium des Talmuds betrieben habe, wobei er bemerkte, daß er nach vielen Tagen und Jahren, in denen er diesem Studium obgelegen, eingesehen hätte, daß diese Wissenschaft tiefer sei als alle anderen. Wenn nun das Exil die Wissenschaft vernichtet, wieso verstanden die Juden, nachdem sie in Babylon in Gefangenschaft gewesen waren, jene Wissenschaft?"

Darauf antwortete der Jude: „Obwohl sie im Exil gelebt hatten, so war doch noch eine Ader von Wissenschaft in ihnen, da sie den großen Gelehrten, den Männern der Ueberlieferung, der Zeit nach nahe standen; wir aber stehen jenem Ursprunge der Gelehrsamkeit überaus fern, darum ist auch heute unser Licht und die Leuchte unserer Lehre erloschen und wir tappen allesammt wie Blinde umher."

Hierauf der König: „Wo giebt es aber noch eine solche Thorheit als die, zu behaupten, daß, weil ihr aus eurem Lande vertrieben worden seid, ihr die Kenntnisse verloren hättet; ist etwa die Wissenschaft von einem Lande und nicht vielmehr von dem Verstande des Menschen abhängig?"

Da antwortete der gelehrte Jude: „Herr! Nicht etwa in Folge unserer Verbannung aus unserm Lande kömmt dies, sondern weil unsere Vernunft gebannt ist, indem dieselbe bei unserer Dienstbarkeit im Exile auf das gerichtet ist, was wir zu unserer Erhaltung und Herbeischaffung des Tributs und der königlichen Abgaben nöthig haben; wie sollte uns da noch für wissenschaftliche Gegenstände Muße bleiben?"

Nach einer kurzen Unterbrechung kam der König auf den übertriebenen Luxus der Juden zu sprechen.

„Ich wundere mich sehr", sagte er, „über euch Juden, daß während das Exil eure Weisheit vernichtet hat, es nicht auch euren Stolz vermindert hat. Warum schränkt ihr eure Neigung der Herrschaft gegenüber nicht ein und kleidet euch wie freie Leute, während ihr dienstbar seid? Ihr wißt ja gar wohl, daß der Stolz nur unter niedrigen Menschen gefunden wird."

Hierauf der Jude: „Dieser Umstand gerade veranlaßt den Stolz, indem der Niedrige sich durch prächtige Kleider zu erheben sucht, damit er nicht völlig sinke, und dazu noch, Herr, hüllen sich in prächtige Kleider ja nur die Jünglinge und die Frauen; bei Jünglingen und Frauen aber Verstand suchen, heißt Füchse im Meere und Fische auf dem Lande suchen. Hast Du wohl, o König, mich, Deinen Knecht, obwohl ich die ganze Verwaltung Castilien's zu besorgen habe, in Seide gekleidet gesehen? . . ." [1])

Auf denselben Punkt, den Luxus, kam der König bei einer andern Gelegenheit mit Don Abraham Benveniste noch einmal zu sprechen.

In Folge einer Blutanklage, welche gegen die Juden in Ecija erhoben wurde, begab sich Don Abraham Benveniste mit Don Joseph Hanassi und R. Samuel ben Schoschan zum Könige.

Da warf ihnen der König den Hang der Juden zum Luxus und Vergnügen vor: „Wenn ihr Knechte und Verbannte seid, warum legt ihr fürstliche Kleider an, was nur dazu dient, Haß und Neid zu erregen, und doch habe ich in meinem Reiche den Befehl ertheilt, daß ihr euch nicht in Seide kleiden sollt. Was bedeuten jene eure Versammlungen, indem ihr auf den Märkten an Beschneidungs- und anderen Festtagen einherziehet, fürstlich gekleidet, während das Volk dies mit neidischem Blicke ansieht?"

1) Schevet Jehuda (ed. Wiener) 116 ff.

Die Gesandten erwiderten: „Was die seidene Kleidung anlangt, so findet sich, seitdem das Edict bekannt gemacht worden, Niemand von uns, der es übertritt, und wir, als die Abgeordneten Deines Volkes und die reichsten darunter, erscheinen, obwohl man am Thore des Königs nur in kostbarer Tracht sich zeigen soll, in schwarzen Kleidern, die zu einem billigen Preise zu haben sind."

Hierauf erhob sich ein Mann und sprach: „Aber die Frauen kleiden sich in Seide und gewirkte Stoffe und tragen güldenes Geschmeide."

Da entgegneten die Gesandten: „Das Edict lautet ja nur, daß kein jüdischer Mann sich in Seide kleiden dürfe, von einer Frau ist darin keine Rede, und da glauben wir, daß es bei den Königen Brauch wäre, den Frauen dies aus Rücksicht und als Zeichen der Ehre zu erlauben."

Da sprach der König: „Demnach geht ihr wie die Esel eines Kohlenbrenners einher, eure Frauen aber wie die Maulesel des Papstes, was unbillig ist." [1])

1) Schevet Jehuda, 25 ff. Man braucht nicht wie dieses von Grätz (l. c. VIII. 427) geschehn, die von dem Chronisten angegebene Zeit, in welcher diese Dialoge gespielt haben, in Zweifel zu ziehen; Zeit und Umstände passen recht gut auf Alphons (Alonso) V., den Großen, von Aragonien, der von 1416 — 1458 regierte. In dieser Epoche gab es bereits Marranen, waren die Luxusgesetze erlassen und die Portugiesen als tüchtige Seefahrer bekannt. Alonso V. wird auch sonst Maximus et clarissimus rex (Aeneas Sylvius, histor. Frid. III. 84 bei Schmidt, Geschichte Aragonien's 362 genannt), und liebte es, gelehrte Unterhaltungen zu führen. Die einzige Schwierigkeit, die sich dieser Annahme entgegenstellt, ist, daß die in dem einen Dialoge angeführten Thatsachen sich auf Castilien beziehen. Die Berufung auf Don Pedro paßt auf keinen besser als auf Don Pedro IV. von Aragonien, der 1387 starb. Jedenfalls wurden die Dialoge, die „viel Wahrheit und wenig Dichtung" enthalten, in der Zeit von 1419—20 (dem 3. und 4. Regierungsjahre Alonso's) bis 1432, dem Jahre, wo Don Abraham zum Hofrabbiner ernannt wurde, geführt.

Es ist überflüssig an der Hand des „Statuts“ noch den Beweis zu führen, daß in diesen Dialogen von Niemand anders als von dem Hofrabbiner Don Abraham Benveniste die Rede ist, oder vielmehr, daß der Hofrabbiner Don Abraham, Benveniste der Alte und Don Abraham Benveniste identisch sind.

Don Abraham Benveniste kann als die letzte Säule zur Erhaltung des Judenthums in Spanien betrachtet werden. Nach den verheerenden Stürmen, welche die spanische Judenheit und in gewissem Sinne das Judenthum während der Jahre von 1390 bis 1415 zerklüftet hatten, stellte er sich die Aufgabe, wenigstens die geistige Hebung der an den Rand des Verderbens geführten Glaubensbrüder nach Kräften zu fördern, und war bemüht, die jüdische Lehre in dieser traurigen Zeit allgemeiner Stagnation von Neuem in sichere Bahnen zu leiten. Das Judenthum in Spanien war in der That dem Verfalle sehr nah.

Das Licht und die Leuchte war, wie der greise Don Abraham selbst sagt, fast erloschen, das Studium des Gesetzes in Abnahme, der Strom des Geisteslebens plötzlich versiegt, die Hände der Gesetzeskundigen waren erschlafft, von Schulen konnte kaum noch die Rede sein, es fehlte den Eltern theils an Lust, theils an Vermögen, ihre Kinder unterrichten zu lassen. Die Männer der Lehre und Treue, die würdig sind in göttlichen Dingen Recht zu sprechen, fehlten. Die große Masse war tief gesunken, Einer haßte den Andern, Angebereien und Delatorenwesen waren an der Tagesordnung. Die Verräther mehrten sich in schrecklicher Weise; Jeder wollte sich steuerfrei machen und die Last der Abgaben auf die ärmere Klasse wälzen; die Steuerrevisoren begingen frevenTlich offenbares Unrecht; die Vorsteher der Gemeinde handelten willkürlich; gegen die Sittlichkeit wurde öffentlich gefehlt; kein Staatsgesetz konnte dem augenaufreißenden Luxus Einhalt thun.

Angesichts dieses allgemeinen Verfalls trat Don Abraham mit aller Entschiedenheit „in den Riß.“ Die Gelegenheit war günstig. Der damalige König Juan II., ein freilich schwacher, aber den Wissenschaften ergebener und gutmüthiger Monarch, beschützte die Juden gegen die Wuth des Volkes und die gehässigen Forderungen der Cortes, er ertheilte ihnen gewisse Privilegien, unter andern auch das Recht, daß die jüdischen Richter in Civilstreitigkeiten, „wie es Brauch und Herkommen sei“, wieder erkennen. [1])

Mit solchen königlichen Privilegien versehen, berief er im Monat Ijar (Mai 1432) nach der damaligen Hauptstadt Valladolid eine allgemeine Synode, bestehend aus Vertretern der Gemeinden, Gelehrten und sonst angesehenen Männern, und diese entwarfen ein Statut, welches als Basis einer Gemeindeordnung gelten kann, und nach dem sich alle Gemeinden Castilien's die nächsten zehn Jahre richten sollten: es umfaßte Unterricht, Gottesdienst, Steuerwesen, den Frieden im Schooße der Gemeinden und den Luxus.

Wir lassen dieses Statut, dem das mosaisch=talmudische Recht, frühere Synodalbeschlüsse und Gemeindeeinrichtungen, so wie die bestehenden Staatsgesetze als Grundlage dienen, nunmehr in wörtlicher Uebersetzung folgen.

1) Orden. Reales de Castilla Lib. 8, Tit. 3 L. 16 und 35.

IV.

Das Statut.

. . . . 1), *)

1) Der Anfang des Mscr., — ungefähr eine Zeile — fehlt.

---

*) Da äußere Umstände verhindern, daß der ganze span. Text, wie ich es Anfangs beabsichtigte, zugleich mit der Uebersetzung zum Abdruck kommt, so muß ich mich hier darauf beschränken, einzelne und zwar die wichtigsten Stellen, theils zur Vergleichung mit der Uebersetzung, theils als Stilproben, mitzutheilen.

Die Einleitung lautet:

. . . . 1)
לשלוח אנשים נאמנים מקהלם לנצור ארחות משפט ולהמתיק עצתו עמהם, והקהלות
יצ״ו עשו כאשר צוה ומהם שלחו לשר הרב הנזכר לקיים ולקבל עליהם את כל
אשר יצוה ויסדר, ומהם שלחו מורשים נאמנים בעדם ונדיבי עמים נאספו עם אלהי
אברהם בחצר אדונינו המלך י״א במתא ואלדוליד (2) ובעשור אחרון (?) לחדש
אייר מהשנה הנזכרת למעלה משנת מאה ותשעים ושתים לפרט היצירה
[במתא ואלדוליד הנזכרת] (3 אנו עדים החתומים למטה היינו מצויים בבית הכנסת
הגדולה אשר במגרש היהודים (4) של הקהל הקדוש קהל ואלדוליד יצ״ו
שר הנכבד דון אברהם שצ״ו רב cuando se juntaron en vezes el
תלמידי חכמים de la Corte del dicho Senior Rey י״א, y ciertos
que venieron de ciertos קהלות יצ״ו, y hombres buenos

1) יש כאן חסרון בכ״י איז׳ שורות .
2) העיר הזאת כתובה גם „בלדוליד״, „בלדאליד״, „בליידוליד״ .
3) נראה שתיבות [במתא ואלדוליד הנזכרת] למותר .
4) מגרש היהודים = juderia בל׳ ספרד .
5) שצ״ו = שמרו צרו וגואלו אינו נמצא כ״א בספרי הספרדים והערביים יין
צונץ , ציר געשיכטע 310 .

daß sie beglaubigte Männer aus ihren Gemeinden senden, „um zu bewahren die Pfade des Rechts,“ [1]) und Rath mit ihnen zu pflegen. Die Gemeinden thaten wie der Hofrabbiner Don Abraham befohlen; einige von ihnen schickten dem erwähnten Hofrabbiner die Zusicherung, daß sie treulich halten und auf sich nehmen wollten, was er befehlen und anordnen werde, andere entsendeten eigens von ihnen Bevollmächtigte, und so versammelten sich „die Edlen der Gemeinden, das Volk des Gottes Abraham's,“ [2]) am Hofe unseres Herrn Königs in der Stadt Valladolid gegen Ende des Monats Ijar des Jahres 5192 nach Erschaffung der Welt (Mai 1432). Wir unterzeichnete Zeugen waren zugegen, als sich in der im Judenviertel der heiligen Gemeinde Valladolid gelegenen Hauptsynagoge versammelten unter dem Vorsitze des geehrten D. Abraham, des Hofrabbiners des genannten Herrn Königs, eine Anzahl Gelehrte, welche aus verschiedenen Gemeinden gekommen waren, angesehene Männer, Delegirte kraft besonderer Vollmachten, ausgestellt von verschiedenen Gemeinden des Reichs des genannten Herrn Königs, für Jedweden von seiner Gemeinde, Vollmachten, welche sie uns Unterzeichneten vorwiesen. Auch waren noch einige andere angesehene Männer, welche zu dem Hofe unseres Herrn

מורשים בכח de ciertas הרשאות que ante nos חתומי למטה presentaron de algunos קהלות יצ"ו del מלכות del dicho Senior Rey יר"א כל אחד ואחד מהם מבני קהלו, y estando presentes algunos hombres buenos que andren בחצר אדונינו המלך יר"א, y ficieron מעמרות entre ellos sobre razon de una תקנה, que fue acordado entre ellos que se ficiese על ענינים ידועים, y otras cosas que son עבודת ה' בוראינו וכבוד התורה הקדושה ועבודת המלך יר"א והצלחת הקהלות יצ"ו ותועלתם dicha הסכמה בהסכמת כולם בלי שום מערער הסכימו עליה ביום ראש חדש סיון מהשנה הנזכרת מאה ותשעים y fue acabada de ordenar ושתים לפרט היצירה de la cual dicha הסכמה se segue adelante תיכף חתומותינו ולראיה חתמנו עליו.

יצחק הכהן בר יוסף הכהן נ"ע קרשפין
ברוך בן אברהם ס"ט ן' סהל

1) Spr. Sal. 2, 8.
2) Psalm, 47, 10.

Königs Zutritt haben,[1]) zugegen. Alle diese entwarfen Statuten als Grundlage einer Gemeindeordnung, welche sich erstreckte auf bestimmte Verhältnisse und andere Angelegenheiten, wie Gottesdienst, Verherrlichung der heiligen Gotteslehre, Staatssteuer und die Wohlfahrt und das Gedeihen der Gemeinden. Diese Statnten wurden von ihnen gemeinschaftlich berathen und einstimmig ohne irgend welche Widerrede angenommen. Die Berathungen wurden zu Ende geführt am Neumondstage des Monats Siwan in dem erwähnten Jahre 5192, und folgt die genannte Haskama unmittelbar nach unserer Unterschrift, welche wir zur Bekräftigung hinzufügen.

Isaak Ha-Cohen, Sohn des sel. Joseph Ha-Cohen Crispin[2]).
Baruch, Sohn des Abraham Ibn Sahal.[3])

Folgendes ist der Inhalt des Statuts.

In allen früheren Zeiten wurden in den heiligen Gemeinden unseres Herrn Königs, dessen Glanz steige und dessen

1) Zu den Personen, welche damals Zutritt zu dem Hofe des Königs hatten, gehörten Don Joseph Nassi und R. Samuel Ibn Schoschan. (Vgl. Schevet Jehuda, ed. Wiener 25, 121.)

2) Die Familie Crispin (קרשפין), wohl richtiger Crespin, was im Altspanischen eine Art weiblichen Schmuckes (sorte d'ornement de femme) bedeutet, reicht bis ins 13. Jahrhundert hinauf, wenn sie überhaupt mit der Familie Crisp (קרשף bei Sal. ben Adereth, RGA. II. 290, R. Ascher, RGA. 167, 72, 1. 78, 1. (vgl. Zunz, zur Geschichte und Literatur, 424) קרישף (bei Perles, Salomo ben Abraham b. Adereth, 66, Note 39 [wo Zunz zu nennen war] ist gewiß Druckfehler) identisch ist, wofür übrigens die Aehnlichkeit der Familiennamen spricht. Isaak ben Joseph Ibn Crispin: יםאצילי ספרד היה השר הגדול ר' יצחק ן' קרשפין בעל ספר המוסר ... (Dukes, Ginse Oxford 49, Tachkemoni [ed. Amsterdam], 8) starb 1302 in Toledo (Luzzatto Abne Sikkaron, No. 68, Zunz, a. a. O. 408.

3) Auch die Ibn Sahal sind eine alte spanische Familie; ei אברהם בן סהל wird Cod. München 233 genannt.

Herrschaft sich erhebe, gewisse allgemeine Einrichtungen getroffen,[1]) welche allen Gemeinden des castilianischen Reiches als Richtschnur dienten; auch haben die früheren Könige den Vorstehern und Vertretern der Gemeinden die Erlaubniß ertheilt, das Nöthige anzuordnen und zu verfügen; sie wählten angemessene Pfade, in denen alle Glieder der Gemeinden wandeln sollten, nur dadurch war der Gotteslehre ihre Basis und jeder Gemeinde ihr Bestehen gesichert. Seit einiger Zeit aber wurde aus gewissen Gründen und Hindernissen keine derartige Einrichtung getroffen, nach denen die Gemeinden sich richten konnten, wodurch ihnen leider! viele Nachtheile erwuchsen und Unordnung in dem Gemeindewesen entstand, deshalb treffen wir, die Unterzeichneten, kraft der von unserm Herrn Könige dem geehrten Rabbiner Don Abraham und kraft der von unseren Weisen s. A. uns eingeräumten Erlaubniß und kraft der von den Gemeinden selbst uns ertheilten Vollmacht folgende Einrichtung und Haskama, welche in folgende fünf Pforten getheilt ist.

Erste Pforte.

Ueber das Studium der Gotteslehre.

„Dieses ist die Pforte zum Ewigen, Gerechte treten da ein.“[2])

Der Anfang unserer Werke und das Beginnen unserer Einrichtungen ist, daß wir diejenigen stützen, welche sich mit unserer heiligen Lehre beschäftigen, denn die Gotteslehre ist die

1) Eine Sammlung aller früheren Gemeinde-Statuten (תקנות) würde von einem unberechenbaren culturhistorischen Werthe sein. In den Rechtsgutachten ist häufig von den תקנות והסכמות הקהלות die Rede (Samuel de Avila erwähnt in seinem כתר תורה (Amsterdam 1725) S. 9 ein ספר התקנות), auch hatten die meisten Gemeinden Spanien's ihre besonderen Statuten, welche zuweilen mit königlicher Bewilligung oder Bestätigung entworfen waren (Isaak ben Scheschet, RGA. 272, 192, 304, Ben Leb, RGA. II. 24, I. 44 u. a.

2) Psalm 118, 20.

Stütze der Welt, wie unsere Weisen s. A. den Ausspruch thaten: „Auf drei Dingen steht die Welt: auf der Gotteslehre, auf dem Gottesdienste und auf der Uebung von Liebeswerken." Da wir nun wahrnehmen, daß die Hände der Gesetzeskundigen an den meisten Orten erschlaffen und sie sich nur kümmerlich ernähren, so daß aus diesem Grunde die Talmudjünger sich vermindern und auch die Schüler in den Schulen abnehmen, weil das Vermögen der Eltern nicht hinreicht, den Lehrern den Sold zu geben, die Gotteslehre in Israel somit in Vergessenheit zu kommen droht: so treffen wir, um den frühern Glanz wieder herzustellen, damit Gesetzeskundige wieder gefunden werden und die Jünger in den Gemeinden sich wieder mehren, die Einrichtung,

daß in allen Gemeinden des ganzen Königreichs beider Castilien die Glieder jeglicher Gemeinde verpflichtet seien, anzuordnen und unter sich freiwillige Gaben aufzubringen, welche zur Hebung des Unterrichtes zu verwenden sind, und zwar in folgender Weise:

von jedem großen Stück Vieh, das unter ihnen und für sie כשר geschlachtet wird, zahlen sie zu Gunsten der Talmud-Thora 5 Maravedis, von jedem Kalb und jeder Färse, welche ein Gewicht von 100 Pfund oder 25 Arreldes haben, 2 Maravedis, von jedem kleinern Stück Vieh als Hammel, Schaf, Bock oder Ziege, 1 Maravedi, von einer Ziege oder einem Lamme, das weniger als 16 Pfund wiegt, 1 Coronado, und wenn es 16 Pfund und darüber wiegt, 5 Dineros, von jedem Krug (16 Litres) Wein bis zu fünf Krügen, der im Einzelnen verkauft wird, werden von jedem Kruge zu Gunsten der Talmud-Thora 3 Dineros gezahlt.

In Betreff von Wein und Fleisch anordnen wir, daß dieselben je nach dem betreffenden Preise besteuert werden; wo von Wein in größeren Quantitäten als die erwähnten für Krüge an Private oder an jüdische Detaillisten im Ganze verkauft wird, davon zahlen die Käufer an die genannte Talmud

Thora zwei Dineros. Ferner: von Wein, an Christen verkauft, wird der Talmud-Thora von jedem Kruge ein halber Dinero entrichtet. Jeder, der Hochzeit macht, zahlt in der Hochzeitswoche 10 Maravedis, ebenso viel ist von jeder Beschneidung zu entrichten, sobald das Kind das Alter von dreißig Tagen erreicht hat. Stirbt ein Gemeindemitglied, ob männlich oder weiblich, im Alter von zehn Jahren und darüber, so sind die betreffenden Erben verpflichtet, ein Kleidungsstück der verstorbenen Person oder 10 Maravedis an die Talmud-Thora zu geben. In allen diesen Fällen ist der Wohlthätigkeit keine Schranke gesetzt. Es ist selbstverständlich, daß diese Steuern in der zur Zeit üblichen und gangbaren Landesmünze gezahlt werden müssen. Diejenigen, welche Armenunterstützung genießen oder derselben würdig sind, bleiben in den letzterwähnten Fällen als Heirath, Beschneidung und Tod nach Ermessen der zur Zeit bestellten Verwalter der Talmud-Thora von dieser Steuerzahlung ausgenommen.

Ferner ordnen wir an, daß jede Gemeinde des Königreichs gehalten sei, sich auf öffentliche Bekanntmachung ihrem Brauche zufolge zehn Tage vor Ablauf der Steuerpacht von Wein und Fleisch an dem Wohnorte des Pächters zu versammeln; die Mitglieder dürfen denselben nicht früher verlassen, bis sie die Steuern wieder neuerdings verpachtet oder einen oder mehrere Vertrauensmänner gewählt haben, zu deren Handen die Steuern gelangen, damit sie von ihnen treulich verwaltet werden, bis ein neuer Pächter gewählt ist.

Jede Gemeinde ist verhalten, jedes Jahr zwei Schatzmeister für die Talmud-Thora zu wählen, damit durch sie alles das geschehe, was der Hofrabbiner in Bezug auf Talmud-Thora anordnen und befehlen wird. An denjenigen Orten, welche keine Steuern von Fleisch und Wein beziehen, sollen sie sich innerhalb dreißig Tagen von der Publication dieser Bestimmung angerechnet auf öffentliche Bekanntmachung versammeln

und die Einrichtung genannter Talmud=Thora nach obiger Anordnung treffen.

Ferner ordnen wir an, daß in den Orten, welche keine Gemeinde von zehn Familien bilden und keine Steuer erheben, diese dennoch die genannte Talmud=Thora gleich allen übrigen Gemeinden in erwähnter Weise unter sich einführen. Die betreffenden Familien müssen, so lange dieses Statut in Kraft bleibt, am Ende eines jeden Jahres das Einkommen dem Schatzmeister derjenigen Gemeinde behändigen, mit welcher sie die bezügliche Uebereinkunft getroffen und die Steuern zusammen zahlen. Diejenigen Ortschaften, welche zehn und mehr Familien zählen, sind verpflichtet, obgleich sie mit einer andern Gemeinde steuern, unter sich einen Schatzmeister zu bestellen, zu Handen dessen die betreffenden Beiträge der Talmud=Thora gelangen und bei ihm bleiben, bis der Hofrabbiner dieselben abfordern läßt.

Ferner ordnen wir an, daß weder irgend eine Gemeinde, noch irgend eine Privatperson die Befugniß hat, weder den ganzen Bestand der Talmud=Thora=Casse, noch einen Theil derselben zu irgend einem allgemeinen oder besondern Zwecke zu verwenden oder als Darlehn zu geben; die ganze Summe soll vielmehr wol aufbewahrt sein und zur Verfügung stehen und dem Auftrage und Befehle des Hofrabbiners gemäß damit verfahren werden. In denjenigen Ortschaften, welche Gelehrte, angestellte Talmudlehrer, haben, and von sich aus einen Talmid Chacham besolden können, und welche den Unterhalt für die Talmudjünger aus der Talmud=Thora=Casse beziehen, soll der etwaige Ueberschuß aufbewahrt werden, um ihn, wie bereits bemerkt, nach der Bestimmung des genannten Hofrabbiners zu verwenden.

Ferner ordnen wir an, daß es dem Hofrabbiner frei steht, nach seiner Einsicht und seinem Gutdünken dahin zu verfügen, daß an Orten, welche einen angestellten Talmid=Chacham haben, diesem sein Gehalt nicht aus der Talmud=Thora=Casse,

sondern in anderer Weise, nämlich aus den Einkünften der Steuern auf Fleisch und Wein, aus der Einnahme des הקדש, aus den Miethzinsen der Gemeindegebäude u. dgl. gezahlt werde.

Ferner ordnen wir an, daß jegliche Gemeinde von fünfzehn Familien verpflichtet sei, sich einen tüchtigen Jugendlehrer zu halten, welcher die Kinder in der heiligen Schrift unterrichte, und daß sie ihm nach dem von ihr eingegangenen Vertrage außer Kost und Kleidung entsprechendes Gehalt gebe. Die Väter derjenigen Kinder, welche den Unterricht des Lehrers genießen, sind verpflichtet, an dem Unterhalte des Lehrers je nach ihrem Vermögen zu zahlen; sollte aber der Lehrer mit dem was die Väter der zu unterrichtenden Kinder zahlen, sein Auskommen nicht finden, so ist die Gemeinde verpflichtet, ihn mit Rücksichtnahme auf seine Stellung, der Zeit und dem Orte angemessen zu entschädigen. [1])

Wo vierzig Familien und mehr wohnen, ist die Gemeinde verpflichtet, alles Mögliche aufzubieten, um einen Talmudlehrer anzustellen, der Talmud, Halacha und Hagada, vortrage, ihn angemessen zu erhalten, ihm sein Gehalt aus ihren Einkünften von Steuern auf Fleisch und Wein, aus der Einnahme des הקדש oder aus der Talmud-Thora-Casse zu zahlen, damit er nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, sich seinen Unterhalt zu erbetteln, oder bei einzelnen Reichen der Gemeinde demüthig darum zu bitten, auch daß er sie in allen Angelegenheiten, welche zum Dienste des Weltenschöpfers gehören, leiten und zu-

1) Otrosi ordenamos que cualquiere קהל יצ"ו de quince בעלי בתים sean מחויבים, de tener entre si מלמד תינוקות הגון que veze sus fijos פסוק, y que le den mantenimiento razonable segum la compañia que tuviere de dar, de comer, y vestir, y sean מחויבים los padres de los fijos que pusieren sus fijos con el dicho מלמד, de pagar cada uno al מלמד segum su haber, y si non abundare el מלמד pora su mantenimiento lo que los padres de los fijos [paguen], sean מחויבים el קהל יצ"ו de cumplir al מלמד pora su mantenimiento segum su menester, y segum el tiempo y lugar.

rechtweisen könne. Falls die Gemeinde sich mit dem Talmud-lehrer hinsichtlich des Gehaltes nicht einigen kann, ist sie verpflichtet, ihm die Einnahme der Talmud-Thora des Ortes zu überweisen und je nach Gutfinden des Hofrabbiners nöthigenfalls das Fehlende zuzuschießen.

Ferner ordnen wir an, daß jeder Talmid-Chacham eine geordnete Hochschule (ישיבה) einrichte, um mit Jedem auf Verlangen Halacha zu „lernen,“ daß er den Schülern Halacha-Vorträge halte und verpflichtet sei, mit Jedem in der bei den Talmudgelehrten üblichen Stunde freiwillig zu „lernen,“ daß „größer und herrlicher die Lehre er mache.“ [1])

Ferner, weil, nach Mitgabe des Gesetzes, der Jugendlehrer nicht mehr als fünf und zwanzig Kinder unterrichten kann, er habe denn einen Helfer [2]), welcher ihn beim Unterrichte unterstütze, darum ordnen wir an, daß kein Lehrer mehr als fünf und zwanzig Kinder zum Unterricht in der Bibel haben soll; hat er einen Helfer, der ihn nach Vorschrift des Talmuds unterstützt, so kann er bis vierzig Kinder unterrichten; wenn in der Gemeinde fünfzig schulpflichtige Kinder sich befinden, so ist dieselbe verpflichtet, zwei Lehrer anzustellen, und in dieser Weise ist zu verfahren, wenn mehr als vierzig Kinder vorhanden sind. [3])

Ferner, weil das Gebet ein wesentlicher Theil des Gottesdienstes und es uns traditionell als Gesetz überkommen ist, indem unsere Weisen s. A. das Schriftwort: „Ihr sollt Gott dienen mit eurem ganzen Herzen“ [4]) dahin deuten, daß unter dem Dienste im Herzen das Gebet verstanden ist [5]), und nach dem Ausspruche unserer Weisen das gemeinsame Gebet

1) Jesaias, 42, 21.

2) ריש דוכנא que le ayude ללמדם, vgl. B. Bathra 21 a.

3) Vgl. Maimuni, ה׳ תלמוד תורה, Cap. 2, §. 5; Jore Dea, Cap. 245, §. 15.

4) 5. B. Moses 11, 13.

5) B. Taanith 2 a.

eher Erhörung findet [1]), außerdem auch gewisse Gebete wie קדיש וקדושה nur bei dem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden können [2]), so daß R. Gamaliel Ha-Naßi, um die zum öffentlichen Gottesdienste nöthigen zehn Personen zu erlangen, seinem Knechte die Freiheit gab, trotzdem das Gesetz es verbietet [3]), und weil es ferner einzelne Orte giebt, in denen sich freilich zehn erwachsene Mannspersonen befinden, diese sich aber nicht zum öffentlichen Gottesdienste versammeln, so ordnen wir an, daß in jedem Orte, wo zehn Familien und darüber wohnen, sie sich ein bestimmtes Betlokal oder zur Abhaltung des Gottesdienstes ein Haus miethen, so daß sie den Gottesdienst auch nicht einen einzigen Tag aussetzen [4]), und ordnen ferner an, daß an Orten, wo zwanzig Familien und darüber wohnen, sie unter sich Strafen festsetzen, in die Jeder verfällt, der, Nothfälle ausgenommen, sich nicht Abends und Morgens zum gemeinschaftlichen Gebete einfindet. [5])

Ferner ordnen wir an, daß im Bethause, welches ein „Heiligthum im Kleinen“ genannt wird, Niemand seine Hand gegen seinen Nächsten erhebe, und jeder Israelit sich wol hüte, daß „sein Herz sich erhebe“, seinen Nächsten im Bethause zu schlagen, darum ordnen wir an, daß wenn irgend ein Jude einen andern im Bethause oder im Betlokale schlägt, sei es in's Gesicht, oder ihm eine Ohrfeige gibt, oder ihm Haare aus dem Kopfe oder dem Barte reißt, oder eine Waffe nimmt, um Jemanden damit im Bethause zu schlagen, oder ihn blos auf die Hand schlägt, er jedes Mal in eine Strafe von zwei hun-

1) B. Berachoth 6a, Maimuni, ה' תפלה, Anfang.

2) B. Megilla 34a.

3) Gittin 38b: ר' גמליאל הנשיא שחרר עבדו להשלים מנין עשרה. Berachoth 47b: מעשה בר' אליעזר שנכנס לבה"כ ולא מצא עשרה ושחרר עבדו והשלימו לעשרה.

4) Maimuni, l. c. Cap. 11. §. 1.

5) Vgl. R. Isaak ben Scheschet RGA. 518: ושימו קנס ביניכם מפש"ט או שני פשוטים למי שלא יהיה בכל יום בבית הכנסת.

dert Maravedis verfällt, wovon die eine Hälfte in die Talmud-Thora-Casse, die andere Hälfte in die Ortsarmen-Casse fließt, falls nicht die Richter der Gemeinde anderweitig darüber bestimmen; schlägt er aber mit einem Messer oder einer andern tödtlichen Waffe, so verfällt er wegen Entweihung des Gotteshauses jedes Mal in eine Strafe von drei hundert Maravedis, welche in oben bemerkter Weise vertheilt werden. [1])

Zweite Pforte.

Ueber die Wahl der Richter und der übrigen Angestellten.

Da in Folge unserer vielen Vergehen und unserer schweren Sünden die Gelehrten sich vermindert und die Männer der Lehre und Treue, die würdig sind, in göttlichen Dingen Recht zu sprechen, abgenommen haben, so daß es nur wenige Gemeinden im Königreiche gibt, in denen ein aus drei würdigen und fähigen Männern zusammengesetztes Gericht sich befindet, das nach mosaisch-talmudischem Rechte Urtheile fällt, da ferner, wenn nicht jede Gemeinde bestellte Richter hätte, welche die Prozesse und Klagen schlichten und die Vergehen mit Strafen

1) Otrosi ordenamos que porque נזהרים en el בית הכנסת que es קרוי מקדש מעט שלא ירום איש את ידו על חבירו, y sea נזהר כל אחד מבני ישראל לבלתי רום לבבו להכות ולזלזל שם חבירו, porende ordenamos que si algun Judio feriere á su חבר en בית הכנסת או במקום קבוע להתפלל שם במנין עשרה, quier en el rostro con puñada, ó bofetada, ó le mesare de los cabellos de la cabeza, ó de la barba, ó sacare arma pora lo ferir con ella en el dicho בית הכנסת, ó le feriere en la mano sin su cuerpo, que pague por cada vegada docientos maravedis, la miedad (mitad) dellos לנדבת תלמוד תורה, y la otra mitad לצדקה לעניי העיר, ó pora quien mandaren los דיינים del קהל יצ"ו, y si lo feriere con cuchillo, ó fiera, ó דבר אחר שיש בו כדי להמית, que pague por cada vez de pena trecientos maravedis repartidos en la manera que dicha es; esto se entienda por el זלזול del בית הכנסת לבד .

belegen, „einer den Andern lebendig verschlingen und die Lehre übertreten und das Gesetz überschritten und der ewige Bund zerstört würde“ 1) — „beruht doch auf drei Dingen die Welt: auf dem Recht, auf der Wahrheit und auf dem Frieden“ 2), und an Orten, wo die Lehre der Wahrheit fehlt, da ist auch kein Frieden, da sind nicht die Wege der Anmuth und die Pfade des Friedens —,

darum anordnen und beschließen wir, daß in jeglicher Gemeinde Richter gewählt werden sollen, welche die Prozesse der Gemeindeglieder schlichten. Die Gemeinden sind angewiesen, die würdigsten und tüchtigsten, die sie haben können und die an dem Orte sich finden, zu wählen, denn vielfach warnt unsere heilige Lehre in dieser Hinsicht: „Das Gericht ist Gottes Sache“ 3) und „nicht den Menschen richten sie, sondern den Herrn 4), denn „Er ist im Urtheile mit ihnen verbunden.“ 5) Ferner heißt es in der Schrift: „Lasset kein Ansehen der Person im Gerichte gelten“ 6), d. i. eine Warnung, keinen unwürdigen und untauglichen Richter anzustellen. In diesem Sinne deuten auch unsere Weisen s. A. die Verbindung der neben einander stehenden Verse in der Perikope Schoftim: „Du sollst Dir keinen Hain pflanzen“ und „nach strenger Gerechtigkeit sollst Du streben“, d. h. man soll einen würdigen Gerichtshof aufsuchen 7),

darum bestimmen wir, daß diejenigen Gemeinden, welche zur Zeit, daß dieses Statut wird zur Kenntniß gebracht wer-

1) Jesaias 24, 5.
2) Aboth 1, 18.
3) 5 B. Mos. 1, 17.
4) 2. B. d. Chron. 19, 6.
5) B. Sabbath 10a.
6) 5. B. Mos. 1, 17.
7) Sanhedrin 7a, 32b; Maimuni, ה׳ סנהדרין, Cap. 3, §. 8, vgl. auch Kolon, RGA. 117.

den, keine Richter (Dajanim) haben, gehalten seien, sich innerhalb zehn Tagen von der Publication dieses Statuts angerechnet, auf öffentliche Bekanntmachung ihrem Brauche zufolge in üblicher Weise zu versammeln, diejenigen Gemeinden aber, welche zur Zeit bereits Richter haben, sollen sich zehn Tage vor Ablauf der Amtsdauer derselben versammeln, um andere Richter für das kommende Jahr zu wählen, und nach dieser Regel soll fernerhin jedes Jahr, so lange dies Statut in Kraft ist, verfahren werden. Jegliche Gemeinde soll auch alsbald unter schwerem Bann androhen, daß alle Personen, welche die in Rede stehenden Richter zu wählen haben, in lauterster Absicht ohne welche List und Trug und ohne für irgend Jemand Partei zu ergreifen die Wahl vornehmen, und daß Jeder die seiner Ansicht nach würdigsten und geeignetsten Männer, welche sich in seiner Gemeinde finden, für das genannte Amt sowohl, als auch hinsichtlich aller anderen Beamtungen, wie Revisoren, Schatzmeister, Vorsteher und andere Gemeindeangestellte wähle. Sobald der Bann angedroht ist, soll zur Wahl geschritten werden. Einigt sich die Gemeinde in der betreffenden Wahl, „o wie schön und wie lieblich!“ einigt sie sich aber nicht, so setzt sie die Wahl an drei aufeinander folgenden Tagen fort und darf alsdann Niemand außer zum Essen und zu nothwendigen Bedürfnissen das Wahllokal verlassen. Kommt in diesen drei Tagen die Wahl nicht zu Stande, so ist die Gemeinde gehalten, acht Tage, Tag und Nacht, in dem Wahllokale zu verbleiben, ohne daß Jemand sich entferne, es sei denn, wie bereits erwähnt, zum Essen oder zu nothwendigen Bedürfnissen. Kommt die Wahl auch in dieser Frist nicht zu Stande, so muß es die Gemeinde innerhalb der nächsten dreißig Tage dem Hofrabbiner zu wissen thun, damit er von sich aus die Wahl und Ernennung vornehme. In diesem Falle liegt der Gemeinde und deren Richtern die Pflicht ob, den ihnen von dem Hofrabbiner in dieser Richtung gewordenen Auftrag, hinsichtlich der Wahl der Richter und der übrigen Angestellten nach Vorschrift aus-

zuführen. Jeder, auf den eine Wahl in seiner Gemeinde fällt, ist gehalten, das Amt ein Jahr zu verwalten.

Ferner ordnen wir an, daß keiner der besagten Beamten von sich aus einen andern Richter (Dajan), oder sonst einen Beamten ohne Zustimmung der Gemeinde oder deren Mehrheit in irgend einer Weise anstellen kann. Jede Wahl, welche in einer andern als der hier bezeichneten Weise getroffen wurde, ist ungültig, der etwa Gewählte darf sein Amt nicht bekleiden.

Ferner ordnen wir an, daß die Richter, welche gewählt sind oder gewählt werden, richterliche Gewalt haben, und so lange dieses Statut in Kraft ist, in jeder Gemeinde alle Prozesse, Klagen und Streitigkeiten, welche unter den Israeliten vorfallen, nach mosaisch-talmudischem Rechte schlichten; sie können die Gesetzübertreter auf den Ausspruch eines Talmid Chacham und dreier würdiger rechts- und gesetzeskundiger Vertreter der Gemeinde mit Strafen belegen, dabei haben sie jedoch auf das Privilegium Rücksicht zu nehmen, welches unser Herr, der König, dem genannten Hofrabbiner Don Abraham in Gnaden ertheilt hat. Auch bleibt es Jedem, der sich über ein gegen ihn gefälltes Urtheil beschwert, unbenommen, Appellation zu ergreifen und an den genannten Hofrabbiner zu appelliren, dieser wird sodann die Vorkehrungen treffen, welche weiter näher angeführt.[1])

Ferner ordnen wir an, daß die Dajanim irgend einer Gemeinde nicht untereinander verwandt sein dürfen.[2])

1) ... todavia guardando la regla y privilegio de la merced que nuestro Senior el Rey י״א fizo al dicho רב דון אברהם י״א en la dicha razon, y todavia finque á salvo á cualquiere que se agraviado de cualquiere דין que fuere dado contra el, y pidiere apelacion ó apelar ante el dicho רב י״א que gela otorgen faciendo las diligencias que adelante en esta razon seran declarados.

2) Chosch. Mischp. Cap. 7, §. 9.

Ferner ordnen wir an, daß die Richter (Dajanim) einen Ort bestimmen, am welchem sie die Prozesse der Gemeinde an drei Tagen in jeder Woche schlichten und dabei alle auf die Richter Bezug habenden Vorschriften beachten, daß sie den Beklagten zwingen, vor ihnen zu erscheinen und dem Kläger Rede zu stehen. Die Parteien sind gehalten auf Vorladung der Richter unter den von diesen festzusetzenden Strafen zu erscheinen. Jeder der auf Vorladung des Gemeinde-Gerichts-Boten vor den Richtern oder einem derselben zur anberaumten Stunde nicht erscheint, verfällt das erste Mal in eine Ordnungsbuße von einem Gold-Maravedi, das zweite Mal von drei und das dritte Mal von zehn Gold-Maravedis, zu Gunsten der Armencasse außer der Strafe, welche die Richter ihm noch auferlegen werden. [1])

Ferner ordnen wir an, daß so ein Jude oder eine Jüdin mit einem der Richter, oder einer der Richter mit einem Gemeindemitgliede einen Prozeß haben wird, der Richter gehalten sei, dem Kläger vor einem andern Richter der Gemeinde Rede zu stehen. Findet sich in der betr. Gemeinde kein anderer Richter, so ist es Sache der Gemeinde, zur Schlichtung des obwaltenden Prozesses innerhalb drei Tagen, vom Tage des Begehrens angerechnet, einen Solchen kostenfrei zu stellen, und sind alle Parteien so wie jede einzelne derselben verpflichtet, dem Befehle des oder der bestellten Richter Folge zu leisten. In dieser Weise soll auch verfahren werden, wenn die Richter oder einer derselben zu einer der klagenden Parteien in einem verwandtschaftlichen, besonders freundschaftlichen oder besonders feindschaftlichen Verhältnisse stehen, und ist es keinem Richter gestattet, ein Urtheil in einem Prozesse zu fällen, bei dem er irgendwie, sei es durch Verwandtschaft u. dgl. betheiligt ist. [2])

1) Cf. ibid. Chosch. Mischp. Cap. 11, §. 1.

2) Cap. 7, §. 7.

Ferner ordnen wir an, daß bei allfälligen Klagen über Steuern und Abgaben kein Richter ermächtigt sei, kraft seines Richteramtes Einsicht in die Steuerlisten oder in die Distribution der directen Steuern und Abgaben der Gemeinde zu verlangen.

Ferner ordnen wir an, daß, wenn die Gemeinde sich nicht einigt, ihre Prozesse durch ihre Richter entscheiden zu lassen, und unter den Gemeindemitgliedern Streitigkeiten obwalten, so daß sie eines andern Richters bedürfen und den Hofrabbiner um einen solchen angehen, der genannte Hofrabbiner, vorausgesetzt, daß die Mehrheit der Gemeinde nach Personen und Census [1]) es verlangt, und er selbst von der Dringlichkeit des Verlangens sowohl, als auch von dem aus einer etwaigen Weigerung erwachsenden Schaden überzeugt ist, für die Zeit, daß die Gemeinde es verlangt, einen gottesfürchtigen, uneigennützigen Mann zu wählen habe, welchen sie sodann als Richter anzuerkennen hat; für den Fall aber, daß die Mehrheit der Gemeinde das Begehren nicht stellt, hat der Hofrabbiner kein Recht, ihr gegen ihren Willen einen Richter zu wählen. Hinsichtlich der Appellation ist jeder Richter (Dajan) verpflichtet, die Berufung des Urtheils an den Hofrabbiner der verlangenden Partei auf bestimmte Frist zu bewilligen; jedoch hat Appellant für die erwachsendeu Kosten Sicherheit zu stellen [2]) und einen Eid zu leisten, daß er die Berufung nicht zur eigenen Beschönigung anmelde, sondern weil er sich in dem Urtheile benachtheiligt glaubt.

In Erwägung, daß, wenn jede Partei ihre Anbringen dem Gerichtshofe nach Belieben schriftlich vorlegte, viel Ungehöriges geschrieben und auch die Gegenpartei injuriirt würde, woraus Schaden und Kosten und Zwistigkeiten erwachsen, und daß selbst kundige Verfasser von Rechtssachen (Anwälte) in

1) רוב ממון ורוב נפשות

2) Chosch. Mischp. Cap. 14, §. 1 und §. 4.

dieser Hinsicht Schaden verursachen können, darum ordnen wir an, daß Niemand ohne Erlaubniß der Ortsrichter sein Anbringen dem Gerichte schriftlich vorlege,[1]) und daß das in Rede stehende Schriftstück in anständiger Form ohne Beleidigung und Beschimpfung irgend einer zu dem Prozeß in Beziehung stehenden Person abgefaßt und von dem Auftraggeber unterschrieben sei. Auch hat der Vorweiser des Schriftstückes durch einen Eid zu bekräftigen, daß die besagte Unterschrift auch in Wirklichkeit von der Hand des Auftraggebers sei. Auf jedes in anderer Weise eingebrachte Schriftstück hat der Richter keine Rücksicht zu nehmen.

Jeder Gemeindeschreiber ist verpflichtet, die Urkunde, welche Jemand gegen den Richter oder gegen irgend eine in dem vor dem Richter anhängig gemachten Prozesse nicht verwickelte Person zu erheben beabsichtigt, innerhalb drei Tagen, von dem Tage des Begehrens angerechnet, auszustellen und auszuhändigen, insofern die Gegenpartei nicht opponirt. Gibt letztere in besagter Frist keine Antwort, so wird die Urkunde ohne Widerrede mit der Bemerkung ausgehändigt, daß die Gegenpartei nicht opponirt habe, und der Kläger somit genöthigt sei, den Richter oder die Partei, gegen die er die besagte Urkunde erhoben, zugleich mit einem andern Zeugen zu requiriren. Händigt der Gemeindeschreiber die Urkunde aus, ohne obige Vorschrift zu beachten, so verfällt er jedes Mal in eine Strafe von zwanzig Maravedis.

Ferner ordnen wir an, daß kein Richter einen Juden oder eine Jüdin gefänglich einziehen lasse außer mit schriftlichem von ihm und von Zeugen unterzeichneten Verhaft-Befehl, auch ist er verpflichtet den Grund der Haft anzugeben, wenn dieselbe nicht wegen Verrath oder Angeberei oder wegen Capitalverbrechen geschieht.

1) Chosch. Mischp. Cap. 13, §. 3.

Ferner ordnen wir an, daß jede Person, welche von dem Hofrabbiner einen Act empfängt und diesen nicht innerhalb fünfzig Tagen der Gegenpartei vor Zeugen oder vor der Thür seiner Wohnung in Gegenwart eines erwachsenen Familienmitgliedes oder in der Synagoge während des Morgengottesdienstes vorzeigt, ihn nicht fernerhin vorzeigen, überhaupt nicht benutzen kann, indem derselbe sodann werthlos ist. 1)

Dritte Pforte.

Ueber Angebereien.

Da Dank dem Könige, unserm Herrn, den Gott behüten und lange Zeit in seiner Regierung erhalten möge, unsere Civil- und Criminalprozesse nach dem „Gesetze der Juden" (nach mosaisch-talmudischem Rechte) geschlichtet werden sollen, und da durch ein königliches Privilegium bestimmt ist, daß der geehrte Hofrabbiner Don Abraham und die von ihm bestellten Richter dieselben schlichten, woraus den Gemeinden viele Vortheile erwachsen, als da sind:

1) daß die Juden dadurch ihr Gesetz beobachten,
2) daß sie vielen Ausgaben und Nachtheilen entgehen, welche ihnen vor christlichen Tribunalen erwachsen,
3) daß, wenn auch die christlichen Richter als nicht weniger große Gelehrte und Rechtskundige gelten, sie doch in unseren Rechten und Gesetzen nicht so bewandert sind, daß sie einen bestimmten Entscheid treffen können,

1) Otrosi ordenamos que cualquiere persona que ganare carta del רב de la Corte י״א, y non la mostrare בתוך חמשים יום ante la parte con עדים או בפני פתח בית דירתו בפני אחד מבני ביתו הגדולים או בבית הכנסת בתפלת השחר במעמד המתפללים שם, non la pueda mostrar dende en adelante nin se pueda aprovechar della nin vala la tal carta.

4) daß aus erwähnter Ursache sie sowohl die Richter und Alcalden als auch die höheren Behörden belästigen,

da es ferner zu allen Zeiten in den Gemeinden Castilien's Gesetze und Bestimmungen nach dieser Richtung gab, und da schließlich auch der genannte Herr König durch das erwähnte Privilegium den Gerichtshöfen und deren Gliedern den Befehl ertheilte, daß sie sich in die Prozesse, welche zwischen Juden, oder zwischen Juden und Christen obwalten, nicht mischen, wie in dem mehrerwähnten Privilegium ausführlich enthalten ist[1]),

darum ordnen wir an, daß kein Jude oder Jüdin die Gegenpartei oder irgend einen andern Juden oder Jüdin vor irgend einen Alcalden, oder irgend einen andern geistlichen oder weltlichen Richter, der nicht unseres Glaubens ist, citire — obgleich auch der christliche Richter ihn nach jüdischem Rechte

1) השער השלישי
בענין המסירות.

Por cuanto merced del dicho Senior Rey י״א יאריך ימים על ממלכתו que nuestros pleitos asi civiles como criminales sean librados por las leyes de los Judios, y mando por su carta de privilegio que el נכבד רב דון אברהם י״א los judge, y los juezes que el pusiere por se, de lo cual se seguen á las קהלות יצ״ו muchas תועלות, lo primero que los Judios guarden su ley en esto, lo segundo que se quitaran de muchas costas, y daños, que les recrescen andando בערכאות של גוים, lo tercero, por cuanto los juezes son aunque grandes חכמים, y hombres de justicia, non han usado en nuestros derechos, y leyes, pora que sea bien certificados en ellos; lo cuarto que por la dicha סבה enojan asi los seniores como á los juezes, y alcaldes, y en todos los tiempos hube ordenanzas והסכמות en la dicha razon en los קהלות de Castilla יצ״ו, otro por cuanto el dicho Senior Rey י״א mand por el dicho privilegio á las sus justicias, y oidores, que no asi entremetan en los pleitos que entre los Judios, ó los Judio con otros hubieren, segum que mejor y mas completamente er el dicho privilegio se contiene . . .

zu richten habe, — außer in Angelegenheiten von Zöllen, Steuern, Münzen, oder betreff anderer Rechte des genannten Herrn Königs oder unserer Königin, oder wegen Steuern, welche der Kirche oder der Herrschaft seines Wohnortes zufallen. Jeder, der diese Anordnung übertritt, sei einem mit dem Banne Belegten gleich zu achten, jeder Verkehr werde mit ihm abgebrochen . . ., und er verfällt jedes Mal in eine Strafe von 1000 Maravedis zu Gunsten der Folge leistenden Person und desjenigen, den der Hofrabbiner bestimmen wird. [1])

Ferner, wenn irgend ein Jude oder eine Jüdin nicht Rede stehen will, oder ein, zwei und drei Mal vor die jüdischen Richter citirt war, um den Rechtsstreit erledigen zu lassen, ohne jedoch Folge zu leisten, so haben die Richter und der Ortsrabbiner der Gegenpartei die Erlaubniß zu ertheilen, den Prozeß vor das christliche Tribunal zu ziehen. [2])

Ferner, weil die Angebereien, gegen welche zu allen Zeiten Schranken gezogen wurden und welche unserm Gesetze gemäß bis auf mehrere Generationen streng geahndet werden . ., sich leider außerordentlich mehren, darum ordnen wir an, daß jeder Jude oder Jüdin, welche gegen einen andern Juden oder Jüdin Worte des Verraths oder der Angeberei in einer Weise

1) . . . y cualquiere que fuere עובר על זה sea מוחרם ומנדה, y non sean נושאים ונותנים עמו, como con מוחרם על פי בית דין ולא יקבר בקברי ישראל ויהיה פתו פת כותי ויינו יין נסך, y peche en pecha cada vegada mil maravedis pora la parte obediente, y pora quien mandare el רב de la Corte י״א. Vgl. Maimuni, H. Synhedrin, Ende; Choschen Mischp. §. 26, Tit. 1. Schon frühere Synoden verhängten über Jeden den Bann, der seinen Glaubensgenossen vor ein christliches Tribunal laden ließ, m. s. Kol bo No. 117 u. a.

2) Pero, si algun Judio ó Judia fuere אלם ׃לא צ״ית דינא, ó fuere afrontado una, y dos, y tres vezes que paresca לפני דייני ישראל á cumplir דין, y non lo quisiere facer, que los דיינים, y el תלמיד que hubiere en el קהל יצ״ו le den licencia pora que lo pueda demandar בערכאות של גוים. Maimuni, l. c., Chosch. Mischp. §. 26, Tit. 2.

ausstoßen wird, daß der betreffenden Person daraus Schaden erwachsen kann, selbst wenn an dem Orte, wo die Angeberei angebracht wurde, sich kein Christ gegenwärtig befand, und selbst wenn der Glaubensgenosse dadurch nicht in Schaden geräth, für jedes Mal in eine Strafe von zehn Tagen Gefängniß und ein Hundert Maravedis verfällt, von dieser Strafsumme kommt die eine Hälfte der Armencasse, die andere Hälfte demjenigen zu gut, den die Richter bestimmen. Erwächst dem Glaubensgenossen durch die verrätherische Rede irgend ein Schaden, so hat der Verräther außer den Strafen auch noch die durch ihn verursachten Kosten zu tragen. Stößt Jemand verrätherische Worte in Gegenwart von Personen aus, welche nicht unseres Glaubens sind, so hat er zwei Hundert Maravedis zu zahlen und verfällt in eine Gefängnißstrafe von zwanzig Tagen. Erwächst den betreffenden Personen auch noch ein materieller Schaden, so hat er auch diesen zu tragen und bleibt zehn auf einander folgende Tage aus der Gemeinde ausgeschlossen. Trifft die Person eine Schädigung am Leib, so wird der Verräther, nach Gutfinden des Ortsrabbiners, körperlich gezüchtigt.[1])

Ferner, wenn irgend ein Jude einen Juden oder eine Jüdin verräth, so daß diese die persönliche Freiheit verlieren oder Schädigung am Leib erleiden, so sind, insofern die That mehr durch Wahrscheinlichkeitsgründe als durch Zeugen erwiesen ist, die Ortsrichter nach Gutfinden des Ortsrabbiners verhalten, ihn gefänglich einziehen und nach Gutfinden der Gelehrten als Warnung für ähnliche Fälle körperlich züchtigen zu lassen. Ist Jemand durch Einen Zeugen, durch Wahrschein-

1) Otrosi por cuanto בעונותינו רבו הפריצים והמסירות, en lo cu: hube siempre גדרים sobrello, y segum nuestra ley מסירות נידונים דורי דורות ומורידין ולא מעלין ובשעת מעשה נתן להציל את הנמסר בנפשו של מוסר ונהגו כל גלילות ישראל להרוג את המוסר שהוחזק למסור בכל מקום ובכל זמן ... M. s. Einleitung.

lichkeitsgründe oder durch Geständnisse des Verraths überführt, so wird er nach dem Ausspruche des Gerichtshofes und der erwähnten Gelehrten als Verräther öffentlich gebrandmarkt.[1]) Ist Jemand durch zwei glaubwürdige Zeugen des Verraths überführt, so erhält er das erste Mal ein Hundert Peitschenhiebe und wird nach dem Ausspruche des Rabbiners, der Richter und der Vertreter der Gemeinde aus seinem Wohnorte getrieben. Ist Jemand durch zwei glaubwürdige Zeugen dreimal des Verraths überführt, so hat ihn der Hofrabbiner nach mosaischem Rechte durch das Organ der Gerechtigkeit des Herrn Königs tödten zu lassen. Entzieht er sich aller Strafen, so daß er nicht getödtet, gebrandmarkt oder durchgepeitscht werden kann, so ist er an allen Orten als Verräther zu proclamiren, damit sich Jeder von ihm entferne, und „sein Name werde in Israel genannt Blutmensch und Niederträchtiger“;[2]) er darf sich mit keiner Israelitin verheirathen, darf in keiner religiösen Angelegenheit zum Gesammt-Israel gerechnet werden, so lange er sich der hier angeordneten Gerechtigkeit entzieht.[3])

Ferner, wenn Jemand vor unserm Herrn, dem Könige, oder vor den Herren seines Rathes sich über Dinge äußert, welche den Vortheil oder Nachtheil des Königs betreffen, so

1) . . . porque le sellan la frente con sello de fierro ardiendo.

2) 2. B. Samuel 16, 7.

3) . . . ואם הוחזק במוסר בתלתא זמני בשני עדים כשרים, que le faga matar el רב de la Corte י״א בדיני ישראל על יד de la justicia del dicho Senior Rey י״א, y si non le pudieren matar, ó sellar la frente, ó le azotar por se defender de [le] todas las penas, que le pudieren dar, y sean lo מפרסמים en todo lugar por מוסר ומלשין, porque todos los Judios se aparten del, ויקרא שמו בישראל איש הדמים ואיש הבליעל, y non lo consientan casar con בת ישראל, nin sea בכלל עם ישראל en cosa קדושה todo tiempo que se defendiere de la justicia que aqui es ordenada. Vgl. hiermit das Statut (תקנה), welches die Juden Tudela's 1363 in Kraft setzten; meine Geschichte I. 206.

wird er, wiewohl es irgend einen Juden angeht, indem von ihm ausgesagt wird, daß er gegen den Vortheil des Königs Etwas unternommen, dennoch nicht Verräther und Angeber genannt, weil wir Juden Alle verpflichtet sind, den Vortheil des Regenten zu wahren und gegen Jeden, der seinen Schaden will, energisch einzuschreiten und ihn daran zu verhindern.

Deßhalb ist jeder Jude, welcher unserm Herrn, dem Könige, Etwas hinterbringt, was seinen Vortheil betrifft, obgleich es gegen irgend einen Juden gerichtet ist, einer jeden Strafe frei, sobald die Aussage auf Wahrheit beruht, und soll die That alsdann öffentlich anerkannt und belobt werden. Ist aber das dem Könige gegen einen Juden Hinterbrachte Lüge, so soll seine Strafe sehr groß sein, weil er seinen König und Herrn belogen hat und ein falscher Zeuge und Verräther ist, deßhalb soll er mit allen möglichen Strafen belegt werden. Alle Gemeinden Castilien's stimmen diesem Beschlusse bei.

Ferner ordnen wir an, um Streit und Hader unter den Menschen zu vermeiden, daß, so irgend einer oder mehrere Richter irgend einer der Gemeinden des Königreichs von irgend einem Juden oder einer Jüdin um Aufschub und Rechtseinstellung gegend irgend eine Person, sei es Jude oder Jüdin, gegen eine oder mehrere, angegangen wird, dieser die Person, gegen welche die Rechtseinstellung verlangt wird, zwinge, dieselbe zu bewilligen, und setzt er den Parteien eine Frist, innerhalb welcher der Rechtsstreit zu behandeln ist; sobald der Aufschub und die Rechtseinstellung festgesetzt sind, ist jede Partei verpflichtet, selbige nach Ausspruch des Richters innezuhalten, und Jeder, der dieselbe bricht, soll nach den königlichen Gesetzen beurtheilt werden. Will aber der Richter laut schriftlich abgegebener Erklärung Rechtseinstellung nicht bewilligen, so kann die Partei durch christliche Richter es verlangen. —

Ferner ordnen wir an, daß weder Jude noch Jüdin es wage, sich irgendwie mit Folgendem zu befassen, daß nämlich irgend ein Jude sich mit irgend einer Jüdin, oder eine Jüdin sich mit einem Juden gewaltsamer Weise, sei es auf Grund eines Schreibens oder eines Befehls des erwähnten Herrn Königs, oder der Königin, oder eines andern Herrn, oder irgend einer Machtperson verbinde oder verheirathe, daß Niemand einen Droher anstelle in einer Weise, daß irgend ein Jude gewaltsam oder vermittelst irgend einer Drohung oder vermittelst Furcht vor irgend Jemanden sich mit irgend einem Weibe, oder irgend ein Weib sich mit irgend einem Manne verheirathe. Wer dieses Verbot übertritt, soll mit dem Banne belegt und aus der Genossenschaft völlig ausgeschlossen werden, auch fünf Tausend Maravedis Strafe zahlen, zu Gunsten dessen, den der Hofrabbiner bestimmen wird.

Ferner, weil Einige sich unterfangen, Weiber betrügerischer Weise sich anzutrauen (verloben), zuweilen mit Hilfe der Christen gewaltsam in die Häuser der Juden eindringen und jüdische Mädchen zwingen, Geld oder Geldeswerth als Trauungsgabe anzunehmen, oder ihnen an einen bestimmten Finger einen Ring anstecken und dadurch erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der Ehe erzeugen, was Einzelnen viel Unheil und Schande bringt, auch Unsittlichkeit herbeiführt, und da es zu allen Zeiten in den Gemeinden Castilien's hierüber bestimmte Anordnungen gab,

so bestimmen und anordnen wir, daß kein Jude etwas derartiges zu thun wage, sich nämlich eine Frau antraue (verlobe) außer in Gegenwart von zehn erwachsenen Israeliten und irgend eines Verwandten der Frau. Befindet sich der Vater oder Bruder der Frau im Orte, so muß einer derselben zugegen sein, damit sie die Einwilligung zur Eheschließung geben; auch muß der Vorbeter gegenwärtig sein und die Verlobungs-Benedictionen sprechen. Jeder, der diesen Bestimmungen zuwider handelt, sei mit dem Banne belegt, aus dem Gemeinde-

verbande gestoßen und unfähig, gültiges Zeugniß abzulegen; er erhält 100 Peitschenhiebe und zahlt 10000 Maravedis zu Gunsten desjenigen, den der Hofrabbiner bestimmen wird. Wird nicht in oben angegebener Weise verfahren, so soll, obwohl die betr. Frau mit dem betr. Manne mit Zustimmung des Vaters der Frau vorher verlobt waren, Niemand als Zeuge bei der Trauung fungiren. 1)

1) Otrosi ordenamos que non sea usado Judio nin Judia de haber עסק alguno, porque por fuerça case, ó se espose algun Judio con alguna Judia, ò Judia con Judio, por carta, ò mandamiento del dicho Senior Rey יא״, ò de la dicha Seniora ת״ם (תברך מנשים), ó de otro Senior, ó Seniora, ou otra persona alguna poderosa, nin meta rogador nin amenazador sobrello de manera que Judio alguno por fuerça, ó con amenaza כלל non por miedo de alguno que sea, se espose, ó case con muger alguna, ó muger alguna con algun hombre, y cualquiere que sobre esto fuere עובר, sea מוחרם ומנודה ויהא פתו פת כותי ויינו יין נסך ולא יקבר בקברי ישראל, y pague en pena cinco mil maravedis pora quien mandare el רב de la Corte יא״ .

Otrosi por cuanto algunos se entremeten en dar קדושין á algunas mugeres por engaño, ולפעמים entran algunos בכח גוים לבתי היהודים, y facen tomar כסף או שוה כסף בתורת קדושין á algunas כבנות ישראל באונס, ò les ponen טבעת cierto ולפעמים, באצבעותיהן nascen ספקות en los קדושין וקלא דלא פסיק, lo cual viene dello mucho mal, y deshonra á algunos, y ha פריצות בעריות, y en todos los tiempos hubo en esta razon תקנה en los קהלות יצ״ו de Castilla,

porende ordenamos, y somos מסכימים que algun Judio non trabaje nin faga alguna cosa de todo lo sobredicho, nin de קדושין á muger alguna, si non fuere en presencia de עשרה מישראל גדולים בשנים, y que sea קרוב alguno dellos de la muger, y si la tal muger tuviere padre, ó hermano en la villa, que sea ende presente uno dellos, y que sean מוסכמים בדבר, y que haya שליח צבור בינידם que sea מברך ברכת אירוסין, cualquiere que lo facara, sea מוחרם ומנידה ופסול לעדות, y den le ciente azotes, y pague diez mil maravedis, pora quien mandare el dicho רב de la Corte יא״, y si non fuere por la dicha manera que עדים non se acertaren à ello, y aunque primero haya שדוכין la dicha muger con el tal hombre בהסכמה del padre.

Ferner ordnen wir an, daß weder ein Jude noch eine Jüdin es wage, irgend einen Christen oder eine Christin als Bittsteller oder Droher bei irgend einem Richter oder einem andern Gemeindebeamten betreff eines Prozesses, welchen irgend Jemand gegen ihn, oder er gegen einen oder mehrere Andere haben wird, zu verwenden. Wenn irgend ein Christ oder eine Christin irgend eine Gemeinde, oder eine Privatperson für irgend einen Juden oder eine Jüdin bedroht, und es in Abrede stellt, so ist derjenige, für den die Drohung in Anwendung gebracht, gehalten, den Christen oder die Christin von der Drohung oder Bitte mit aller Kraft abzubringen, so daß weder der betreffenden Gemeinde, noch irgend einer Privatperson Schaden oder Nachtheil daraus erwachse. Thut er es dennoch und verhindert es nicht und zieht irgend welchen Vortheil aus der Bitte oder Drohung, so sei es mit ihm zu halten, als ob zwei glaubwürdige Zeugen Zeugniß gegen ihn abgelegt hätten, daß er den Christen oder die Christin zur Anwendung der Bitte oder Drohung bestellt habe, und noch mehr, wenn aus dem Umstande der Gemeinde oder irgend einer Privatperson irgend welche Ausgabe erwächst, so haben die Richter auf Gutfinden des Rabbiners die Befugniß, den Schaden aus dem Vermögen eines solchen Gesetzübertreters zu erheben und ihn dem Benachtheiligten zu ersetzen. Wenn der Christ oder die

Um der Unsittlichkeit zu steuern, haben verschiedene spanische Gemeinden, wie Barcelona, Tortosa u. a. schon früher die Einrichtung getroffen, daß eine Verlobung (Antrauung) in näher angegebener Weise nur in Gegenwart von zehn erwachsenen Personen und der Beglaubigten der Gemeinde vor sich gehen dürfe. Vgl. R. Salomo ben Aderet RGA. 1206. R. Isaak ben Scheschet, RGA. 394: הקהל טורטושה הסכימו לעשות גדר ותקנה שלא יהא רשות ביד שום אדם לקדש שום אשה כי אם בידיעת נאמני הקהל ובפניהם ובפני עשרה ואם שמא יעבור ויקדש שלא כנזכר שיהיו קדושין נפקעין ובטלין

Ibid. RGA. 232: הסכמת הקהלות שכתוב בה שלא יקדש אדם אשה אלא בקהל עשרה.

Christin nicht Rede stehen und den Gesetzübertreter vertheidigen, so daß kein Urtheil über ihn gefällt werden kann, so sind die Ortsrichter gehalten, es dem Hofrabbiner anzuzeigen, damit die königliche Justiz über ihn Recht spreche. Wenn aber die Person, für welche die Bitte oder Drohung geschehen, den Christen oder die Christin, welche sie bestellt, von der That abhält, so daß weder der Gemeinde, noch irgend einer Privatperson Schaden zukömmt, so ist sie von den erwähnten Strafen und Bußen frei.

Ferner, weil einige Juden den Wein von Christen und reichen Personen „purificiren" und ihn zur Verkaufszeit mit Gewalt als כשר=Wein verkaufen oder vermittelst Bitte und Drohung den Mäkler überreden, daß er ihn weit über den Preis hinauf treibe, oder auch die Eingangssteuer, welche die Gemeinden erheben, von solchem Weine vermindern,[1])

darum ordnen wir an, daß jeder Jude, welcher den Wein von Christen „purificirt," so verfahre, daß der betr. Wein all den Steuern, Abgaben und Zöllen gleich dem von Juden bereiteten Wein unterliege, und daß er ihn nicht dem christlichen Eigenthümer übergebe, um ihn durch Anwendung von Bitte oder Drohung irgend einem Juden zu verkaufen; wer dieses thut, wird als Verräther und Delator behandelt.

Ferner ordnen wir an, daß an jedem Orte, wo bereits zehn jüdische Familien und mehr wohnen oder wohnen werden, diese eine כשר=Wein=Wirthschaft sowohl für sich selbst, als auch für die jüdischen Durchreisenden einrichten.[2]) Diejenigen Gemeinden, welche bereits Mäkler (Postores) bestellt und ihre Wirksamkeit limitirt haben, sollen die bezüglichen Bestimmungen aufrecht halten. Betreff derjenigen Gemeinden, welche noch keine Mäkler bestellt haben, ordnen wir an, daß sie sich inner=

1) Las alcabalas judias que echan los קהלות יצ״ו . . .

2) Es war den Juden durch die Cortes mehrfach verboten, christliche Wirthschaften zu besuchen.

halb acht Tagen, vom Tage der Publication dieses Statuts angerechnet, auf öffentliche Bekanntmachung in ihrem Betlokale versammeln und Bestimmungen über die Mäkler und ihre Thätigkeit treffen; einigen sie sich innerhalb der nächsten drei Tage nicht, so haben sie auf ein Jahr Mäkler zu ernennen und zwar einen von Seiten der Weinverkäufer und einen von Seiten der Weinkäufer. Dieselben haben gewissenhaft darauf zu achten, daß der Wein nach dem Gebrauche des Ortes und nach den unter den Christen üblichen Preisen verkauft, daß die allgemeinen Steuern sowohl, als auch diejenigen, welche in die Talmud-Thora fließen, von den Käufern gehörig entrichtet werden. Sobald sie einsehen, daß auf dem jüdischen Weine (vino judaigo) mehr Ausgaben haften als auf dem christlichen (cristianigo), so haben sie den Preis verhältnißmäßig zu erhöhen, aber auch dafür zu sorgen, daß der Wein an Qualität nicht verliere. Die Mäkler leisten einen Eid, daß sie ihr Amt in lauterer Absicht verwalten, daß, wenn sie es für nöthig erachten, einen Obmann zur Entscheidung hinzuziehen und nach dessen Ausspruch verfahren wollen.

Ferner, da einige Juden sich sowohl von unserm Herrn, dem Könige, oder von unserer Herrin, der Königin, oder auch von anderen Fürsten und Fürstinnen schriftliche Befehle verschaffen, woraufhin sie Aemter bekleiden, und sich derartige Beamte in den Gemeinden auch finden; da die Erwerbung solcher Befehle ohne Zustimmung der Gemeinden aber eine große Sünde ist und daraus große Streitigkeiten entstehen, indem zuweilen zum Nachtheile der Gemeinden die Stellen an untaugliche, unwürdige Personen übergehen,

darum ordnen wir an, daß keine Person vom jüdischen Stamme sich bedienen dürfe irgend einer Urkunde, eines Gnaden- oder Freibriefes, oder irgend eines schriftlichen oder mündlichen Befehls, welche ihm von unserm Herrn, dem Könige, oder von unserer Herrin, der Königin, oder von einem andern Fürsten oder einer Fürstin ausgestellt wurde, um die

Stelle eines Talmid Chachams zu bekleiden, oder daß er irgend welche Einnahme von irgend welcher Gemeinde beziehe, oder daß er die Stelle eines Schreibers, Schächters, Vorbeters, Lehrers, Gerichtsboten, Revisors oder irgend eine Gemeindebeamtung bekleide ohne Zustimmung der Gemeinden oder derjenigen Gemeinde, der das Besetzungsrecht zusteht. Niemand darf einen solchen Befehl oder irgend eine Stelle durch Gewalt, durch Anwendnng von Bitte und Drohung durch einen oder mehrere Christen an sich bringen; im Uebertretungsfalle wird er mit dem großen Banne belegt. Diese Verordnung hat jedoch keinen Bezug auf den mehrerwähnten geehrten Hofrabbiner Don Abraham, indem es der Wille der Gemeinden war und ist, daß er ihr Oberrichter und Repartidor sei, und er auf Gesuch der Gelehrten und auf Berufung der Gemeinden, so wie auf Grund ihrer Vorstellungen und Petitionen diese Stelle erlangt hat. Jeder Andere, welcher sich irgend einen Gnadenbrief verschafft, hat ihn unserer Bestimmung gemäß innerhalb der nächstfolgenden sechs Monate von heute an gerechnet dem geehrten Hofrabbiner Don Abraham zur Prüfung und Begutachtung zu übergeben; innerhalb dieser Zeit kann Jeder sein Amt, das er inne hat, weiter bekleiden, und ist ihm von dem Hofrabbiner das Gehalt zu bestimmen.

Ferner ordnen wir an, da Einige gegen den Willen der Gemeinde von sich aus Beamte wie Schächter, Schreiber u. dgl. m. einsetzen, (deshalb ordnen wir an) daß dies unstatthaft sei, und daß die betr. Person ohne Einwilligung der Gemeinde oder deren Mehrheit von einer solchen Beamtung keinen Gebrauch mache, insofern sie nicht vorher wisse, von wem, oder ob mit Bewilligung des Hofrabbiners sie angestellt ist [1]).

1) Otrosi ordenamos que por cuanto algunos שלא ברצון הקהל ponen oficiales por si, asi como טבח או סופר וכיוצא בו, porende ordenamos que le non puedan facer, nin use del tal oficio la tal persona sin licencia del קהל donde lo ponen ó רובם, de ma-

Ferner ordnen wir an, daß kein Jude eine Christin zur Bedienung halten, noch für beständig mit ihr in seinem Hause wohnen darf, gleichviel ob gegen Lohn oder umsonst, indem daraus große Widerwärtigkeiten entstehen können und entstehen, und auch in früheren Zeiten, da die Gemeinden mehr Ruhe und Frieden genossen, diese Einrichtung unter ihnen getroffen wurde. 1)

Vierte Pforte.

Ueber Steuern und Abgaben.

Da sich die Verräther und Bedroher durch die Fürsten und Herrscher und die übrigen Christen leider! in einer Weise mehren, daß die Steuerpflichtigen sich ihrer Verpflichtung entziehen, damit die anderen Juden auch mit ihrem Theile belastet werden, da auch einige jüdische Bewohner in dem mehrerwähnten Königreiche Castilien die Gemeinden ihres Wohnortes durch ihre Denunciationen von den Steuern und Abgaben des Herrn Königs frei machen, und zwar aus keinem andern Grunde, als um selbst steuerfrei zu sein, auch Andere sich an einigen Orten niederlassen, welche unter besonderer Herrschaft stehen und letztere besondere Freiheiten bewilligen, auch öffentlich bekannt machen, daß Jeder durch eine Uebersiedelung dahin von den

nera que sepan á quien son ממנים, o con licencia del dicho רב de la Corte י"א .

1) Otrosi ordenamos que ningun Judio non pueda tener pora que le sierva ó more con el dentro en su casa בקביעות cristiana alguna לא בשכר ולא בחנם, por cuanto pueden nascer, y nascen grandes תקלות , y en los זמנים קדמונים que tenian mas שלוה והשקט los קהלות יצ"ו, habia esta תקנה entre ellos. — Vergl. Las Siete Partidas, L. 8 u. a.

Vgl. auch Juchasin 101 a: ואנחנו קבלנו כי היו לוקחים היהודים ... גויות בבתיהם והיו מתעברות מהיהודים.

königlichen Steuern frei werde, wodurch sich sowohl die königlichen Orte als auch diejenigen, welche zur Zahlung der königlichen Steuern verpflichtet sind, entvölkern, und woraus den Gemeinden großer Nachtheil erwächst; da ferner einige Andere von dem Herrn Könige neue Freibriefe und Bestätigung gewisser früherer Privilegien erlangen, andere durch Bittgesuche und Drohungen sich von den Steuern frei machen oder auch willkürlich zahlen oder an ihre Zahlungen Bedingungen knüpfen; da nun schließlich in früheren Zeiten unsere Vorfahren s. A. auch in dieser Beziehung Bestimmungen getroffen haben,[1])

1) השער הרביעי
בענין המסים והעבודות.

Por cuanto בעונותינו רבו המוסרים והמגוזמים על ידי השרים והשלטונים ושאר הנוצרים en manera que los pecheros que מן הדין son מחוייבים de pechar, son מפקיעין de se el חיוב, y lo echan, pora que lo pechen los otros Judios, asi algunos de los Judios moradores en el dicho regno de Castilla במסירותם facen por quitar, y tirar á los קהלות יצ"ו, donde viven, de los מסים del dicho Senior Rey י"א ובעבודות que son מחוייבים, y facen, porque los quiten de los pechos que son מחוייבים, y otros algunos van á morar á algunos lugares de Seniores por franquezas algunas que facen, y mandan facer, y pregonar, porque sean quitos de los pechos del dicho Senior Rey י"א, por donde se despueblan los lugares realengos, y los lugares que pechan en los servicios, y en otros lo cual es de servicio del dicho Senior Rey י"א, y viene dello gran daño á los קהלות יצ"ו, y otros algunos ganan cartas de merced del dicho Senior Rey י"א, y confirmamientos de privilegios ciertos que tienen, y otros meten rogadores, y amenazadores porque los quiten, ó porque pechen lo que quieren, ó les fagan תנאי los קהלות יצ"ו. donde moran, sobrello, y en los tiempos passados los קדמונים נ"ע בתקנותיהם en Castilla ficieron תקנות sobrello.

Adlige benutzten, um die Zahl ihrer Unterthanen zu vermehren, schon früh den Kunstgriff, durch Versprechung der Steuerfreiheit die Einwohner königlicher Orte zur Uebersiedelung in die gutsherrlichen zu bewegen. Bereits Heinrich II. und Juan I. von Castilien sahen sich genöthigt, die Verfügung zu erlassen, daß Personen, die aus königlichen Orten in gutsherrliche zögen, verbunden bleiben sollten, von

so ordnen wir an, daß kein Jude oder Jüdin weder einen Freibrief noch ein Mandat von dem Herrn Könige oder von der Frau Königin, oder einem andern Fürsten oder einer Fürstin oder sonst einem Herrn erwirken dürfe, wodurch sie von dem, was sie den Gemeinden an Steuern zu zahlen verpflichtet sind, frei werden, daß Niemand die Bestätigung eines bezüglichen Privilegiums sich verschaffe, oder eine Person, die nicht unseres Glaubens ist, zu Gesuchen oder Drohungen verwende, daß Niemand aus den Mandaten oder Suppliken weder irgend welchen Nutzen ziehe, noch diesen für sich, oder für irgend eine Gemeinde, oder für irgend eine oder mehrere Privatpersonen annehme, daß überhaupt Niemand sich durch einen in besagter Weise erlangten Freibrief Vortheile verschaffe, um sich der Steuern, der Auflagen, Anleihen oder sonstigen pecuniären Leistungen, welche der Herr König von den Gemeinden fordern wird, zu entziehen. [1])

Ferner, da in einigen Orten gewisse Summen an Geld oder eine gewisse Anzahl Maravedis von der Gemeinde als Auflage erhoben werden, und Niemand berechtigt ist, sich von dem was bei solchen Auflagen auf seinen Theil fällt, loszumachen,

so ordnen wir an, daß es mit solchen Auflagen oder außerordentlichen Steuern wie mit allen übrigen Steuern zu halten sei, außer wenn der betr. Jude zur Zeit, da die Ver-

ihren im Realengo liegenden Besitzungen alle königlichen und Communal-Abgaben fortzuentrichten. Ord. Real. Lib. IV. Tit. 4, l. 4 und Lib. VII. Tit. 4, l. 3 — 6. M. s. Archiv für Geschichte und Literatur, herausgegeben von Schlosser und Bercht, IV. 113.

2) Dieselbe Verordnung vom König bestätigt — בחותם אדונינו המלך — erwähnt Isaak ben Scheschet (RGA 271) fast mit denselben Worten: ... שום יחיד לא יוכל להוציא בעדו ולא בעד אחר שום כתב או צווי מאת אדוניו המלך יר"ה או הממונה תחתיו מאי זה דבר בענין המסים וענין חלוקתן בין לצורך עצמו בין לצורך אחרים אא"כ יעשה זה בהרשאה מפורשת מכל הנאמנים הנמצאים יבעיר ..... וכן שלא יוכל להעזר ולהועיל ממה שיהיה כתוב באותו כתב או צווי ...

pflichtung auf der Gemeinde lastete, von Rechtswegen davon befreit war. Behauptet irgend eine Gemeinde, daß laut Gemeindestatut die Auflagen an Geld irgend eines Herrn verpachtet werden, so kann der Pächter Niemanden von der Auflage befreien, der nicht zur Pachtzeit bereits davon befreit war. Genießt Jemand nach dieser Richtung Befreiung von Steuern, so ist in ähnlicher Weise mit ihm zu verfahren. Trifft irgend eine Gemeinde mit irgend einer Person, sei es aus Argwohn oder Furcht oder in Folge von Drohungen oder auf Grund eines Freibriefes, ein Abkommen, so hat es keinen Werth und ist ungültig; auch wird, wenn Drohung oder Gewalt angewendet wurde, der Bann verhängt und die betr. Person zur Zahlung verhalten.

Ferner ordnen wir an, daß Jeder, welcher einen Freibrief oder irgend eine Mandatsurkunde in dieser Hinsicht besitzt, diese innerhalb der nächsten sechs Monate von heute angerechnet, dem mehrerwähnten Hofrabbiner vorweist, damit dieser das Dienliche vorkehre.

Ferner, weil der gelehrte Rabbiner Don Meïr Alguades s. A. sich um das Judenthum sehr verdient machte und lange Zeit „in den Riß trat," so geziemt es sich, Erkenntlichkeit zu zeigen und „den Bund und die Treue zu bewahren," welche er bei Lebzeiten den Gemeinden gegenüber beobachtet, und nicht undankbar zu sein; weil sodann in den früheren Organisationen, welche in den Gemeinden getroffen wurden, ehe und nachdem Don Meïr als ihr Oberrabbiner und Oberrichter fungirte, sowohl er, als auch seine Nachkommen von allen Steuern, welche die Gemeinden zu zahlen haben, befreit waren, und das bezügliche Privilegium noch heute in Kraft ist; weil ferner Donna Batseba, seine Wittwe, ein Biederweib ist und in gewisser Beziehung die Ehrenrechte des erwähnten gelehrten Rabbiners auf sie übergehen,[1]) und weil

1) Aboda Sora 39a: אשת חבר הרי היא כחבר .

Donna Luna, seine Tochter, Wittwe des geehrten D. Meïr Ibn Alfachar s. A. ebenfalls ein Biederweib ist, so bestimmen wir, daß keine dieser genannten Wittwen weder von irgend einer Gemeinde, noch von irgend einem Einzelnen zu Steuerzahlungen angehalten, noch irgendwie dafür ausgepfändet werden kann; der erwähnte Hofrabbiner Don Abraham wird bestimmen, wie es mit ihnen zu halten sei. [1])

Und da es nicht unsere Absicht ist, Jemanden zu Ausgaben zu veranlassen, zu denen er nicht verpflichtet ist, wir vielmehr wollen, daß die Repartition sämmtlicher Steuern und Abgaben dem mosaisch-talmudischen Rechte gemäß geschehe, so ordnen wir an, daß wenn irgend eine Gemeinde glaubt, in der Distribution der Steuern und Abgaben von unserm Herrn, dem Könige, benachtheiligt zu sein, dieselbe einen oder zwei Deputirte an den erwähnten Hofrabbiner absende und ihre Beschwerden vorweise; der erwähnte Hofrabbiner zieht, wenn er

1) Otrosi ordenamos que cualquiere que tuviere merced, o mandamiento alguno בכתב en la dicha razon que fasta seis meses primeros siguientes מהיום lo muestra al dicho רב de la Corte י"א, pora que faga en ello lo que viere que cumple. Pero por cuanto el חכם הרב דון מאיר אלוריש ז"ל fizo טובות הרבה בישראל, y fue עומד בפרץ זמן רב, es מן הראוי de lo reconoscer, y de ser שומר הברית והחסד, que fizo בחייו á los קהלות יצ"ו, y non ser כפוי טובה, y en los הסכמות passados que fueron fechos en los קהלות, asi ante que el dicho רב דון מאיר ז"ל fuese su juez mayor, como despues, le fue fecha gracia, que fuese quito הוא ויוצאי ירכו de cualesquier pechos que los קהלות יצ"ו hubieren á pechar, y aun tenia privilegio sobrello, y Doña בת שבע אלמנתו es אשת חיל, y hay levado adelante el כבוד del dicho חכם הרב ז"ל מצורף לזה כי אשת חבר הרי היא כחבר אפילו לאחר מותו en casos ciertos.

Otrosi Doña לונה בתו אלמנת הנכבד דון מאיר ן' אלפכר נ"ע es אשת חיל, acordamos que cada una dellas dichas אלמנות, nin alguna dellas non pueda קהל alguno nin otro יחיד repartir sobrellas מס alguno, nin gelo puedan demandar, nin ser ממשכן por ello, salvo que usen con ellas por la manera que el dicho רב de la Corte Don אברהם י"א. ordenare.

es für nöthig hält, zwei Gelehrte, welche er nach Gutfinden wählt, zur Untersuchung bei, und wenn er findet, daß irgend eine der Gemeinden, deren Deputirte die Beschwerden vorweisen, benachtheiligt ist, so wird er den Beschwerdepunkt beseitigen.

Da ferner einige Gemeinden sehr strenge Einrichtungen treffen, daß nämlich alle Ausgaben und Lasten der Gemeinden auf Jeden, der sich dort findet, vertheilt und Jeder ohne Unterschied zur Zahlung angehalten, auch Niemand Zeit und Gelegenheit gegeben wird, sein Recht geltend zu machen, zuweilen auch diejenigen, welche von Rechtswegen steuerfrei sind, zur Zahlung angehalten werden, und da die Steuerrevisoren nicht selten offenbares Unrecht begehen,

so ordnen wir an, daß in dieser Weise fernerhin keine derartige Einrichtungen getroffen werden. Hinsichtlich der bereits getroffenen ordnen wir an, daß sich alle in dem Orte befindlichen Gemeindemitglieder nach geschehener Bekanntmachung ihrem Brauche gemäß versammeln und den wegen Steuerverweigerung etwa verhängten Bann lösen, überhaupt gesetzmäßige Einrichtungen treffen nach Gutfinden des Ortsrabbiners oder desjenigen der zunächst gelegenen Gemeinde.

Da ferner einige Steuerrevisoren freventlich augenscheinliches und offenbares Unrecht begehen und noch dazu bewirken, daß ihre Nachfolger im Amte ihnen nachahmen, insofern sie in den Gemeinden tadelnswerthe Gebräuche einführen, „den Unschuldigen für schuldig und den Schuldigen für unschuldig" zu erklären, weß Ursache viele die in dieser Hinsicht getroffenen Einrichtungen überschreiten,

darum ordnen wir an, daß von heute an und weiter keine Gemeinde die Anordnung treffe, daß die Person, welche glaubt, benachtheiligt zu sein, ihre Beschwerde nicht anbringe. Einigt sich die Gemeinde mit denjenigen, welche behaupten, benachtheiligt zu sein, dahin, die Angelegenheit durch den Richter des Wohnortes oder des Bezirkes schlichten zu

lassen, so kann es geschehen, und muß sie alsdann nach Ausspruch des Richters den Schaden ersetzen; weigert sie sich jedoch, den Richter des Ortes oder des Bezirkes zu wählen, so kann sie den streitigen Punkt dem Hofrabbiner zur Entscheidung und Ausgleichung überweisen. Nur unter diesen Bedingungen können die Gemeinden Steuerrevisoren ernennen nnd bei Zahlungsverweigerungen den Bann verhängen.

Ferner, da einige Juden, sowohl diejenigen, welche in Valderas,[1]) in Badajoz, sowie außerhalb dieser Orte wohnen, behaupten, daß sie von Rechtswegen nicht verpflichtet seien, an den Steuern der genannten Herrschaft zu zahlen, indem sie vorgeben, daß alle Bewohner der genannten Orte Valderas und Badajoz für sich und ihre Nachkommen privilegirt und sie somit von Rechtswegen zu keinerlei Steuerzahlung verpflichtet seien,

da ferner auch einige Juden, sowohl von denen, welche in Astorga, wie außerhalb dieser Stadt wohnen, behaupten, daß sie von den Steuern befreit seien, weil der genannte Herr König sie durch ein Privilegium der Kirche oder dem Bischofe genannter Stadt zugewiesen, und da bis anhin der genaue Inhalt dieses Privilegiums von Valderas nicht bekannt geworden, man auch nicht genau weiß, wie viele in Astorga zu den Privilegirten gehören, indem, wie uns mitgetheilt ward, gar Viele sich als Solche ausgeben,

darum ordnen wir an, daß jeder Mann oder jede Frau, welche derartiges behaupten, von dem Tage der Einführung dieses Statuts an bis innerhalb der nächsten sechs Monate vor dem Hofrabbiner erscheinen und ihre Privilegien vorweisen, im Nichtfalle keinerlei Entschuldigung hinsichtlich der Steuerverweigerung gültig und ihre Einwände nichtig sind, sie auch wie jeder andere zur Steuerzahlung verhalten werden.

1) Valderas, in der Nähe Valladolid's.

Ferner, weil die Gotteslehre vor Druck der Wittwen und Waisen warnt und im Besondern hervorhebt, daß die kleinen Kinder Mitleid erregen und mit ihnen ein Bund geschlossen wurde, daß ihr Wehklagen Erhörung findet, demzufolge auch unsere Vorfahren in ihren Statuten festgesetzt haben, die Lasten des Königs und der Fürsten ihnen abzunehmen,

darum ordnen wir an, daß Wittwen und Waisen, welche nicht ein Capital-Vermögen von 400 Maravedis besitzen, vor ihrer Verheirathung keinerlei Steuern und Gemeindeabgaben zahlen; haben sie mehr als die genannte Summe im Vermögen, so ist auch nur der Mehrbetrag steuerpflichtig. Ebenso ist es mit Krüppeln und gebrechlichen Personen zu halten.

Ferner, da in allen früheren Zeiten alle Gemeinden grundsätzlich unter sich Steuern von Fleisch und Wein erheben, was zur wesentlichen Erhaltung derselben beiträgt, indem dadurch viele Zwistigkeiten, Zerwürfnisse, falsche Schwüre und Bann verhindert werden, und auch diejenigen, welche über die Einrichtungen der Provinzen wachen, die Befugniß haben, die getroffenen Bestimmungen theilweise zu verändern; da dieses Alles zur Genüge beweist, daß diese Einrichtung hauptsächlich deshalb getroffen wurde, um im Frieden zu leben und viele Streitigkeiten, welche über die Steuern der Gemeinden entstehen, zu beseitigen, [1])

darum ordnen wir an, daß von heute an in allen Gemeinden des Königreichs der Gebrauch eingeführt werde, Steuern von Fleisch und Wein zu erheben. Jegliche Gemeinde

1) Otrosi por cuanto en todos los זמנים passados de gran tiempo נהגו דרך כלל כל הקהלות יצ"ו de haber entre si rentas de carne, y de vino, lo cual es קיום de los קהלות יצ"ו, porque tira muchos מחלוקות ומריבות ושבועות שקר וחרמות, y los que son עומדים על תקוני המדינות רשאים להסיע על קצתם, y esto bien se muestra que הסכמת נפשית היתה עליו por vivir en paz, y se tirar de mucho מריבות que recrescen sobre los מסים de los קהלות יצ"ו .... Vgl. Isaak ben Scheschet, RGA. 497, 426: בשר ויין (sisas) שישאש.

versammelt sich ihrem Brauche zufolge, um die Steuern anzuordnen, und zu bestimmen, was diejenigen leisten, welche keine festen Einrichtungen und Statuten in besagter Richtung haben; einigen sie sich innerhalb der nächsten dreißig Tage, von dem Tage der Versammlung angerechnet, nicht, so sollen sie ihre Ansichten dem Hofrabbiner eröffnen, damit er anordne, wie sich die Gemeinde hinsichtlich der Steuern zu verhalten habe, und ist dieselbe sodann verpflichtet, seine Befehle zur Ausführung zu bringen.

Ferner, hinsichtlich derjenigen Ortschaften, wo sie aus gewissen Ursachen keine Steuern von Wein zu erheben pflegen, ordnen wir an, daß wenn die Mehrheit der Gemeinde, sowohl die Mehrheit der Personen als des Census, in ihrer Versammlung beschließt, keine Steuer von Wein zu erheben, sie von der Besteuerung frei sind.

Ferner, da einige Juden, einflußreiche oder gewaltthätige Menschen, sowohl die unbemittelten und armen Gemeindemitglieder, als auch die Mitglieder der Steuer-Commission (welche die Steuerlisten entwerfen) bedrohen, so daß diese aus Angst und Furcht vor ihnen, die pflichtige Steuerlast ihnen erleichtern, jene auch wohl die List gebrauchen, daß sie zu Mitgliedern der Steuer-Commission solche Personen wählen, welche ihnen untergeben sind und somit thun, was sie wollen — was nicht allein Unrecht und Betrug ist, sondern sie auch „Schrecken verbreiten im Lande des Lebens“ [1]) — da ferner die Steuern gesetzlicher Weise je nach dem Vermögen und dem Erwerb vertheilt werden sollen,

darum treffen wir die Anordnung, daß in allen Gemeinden alljährlich an dem Sabbath zwischen dem Neujahrsfeste und dem Versöhnungstage während des Morgengottesdienstes, unmittelbar nach dem Vorlesen aus der Thora, der

1) Ezechiel 32, 25, 26.

Bann über Jeden ausgesprochen werde, der es wage, ein solches Unrecht vorsätzlich zu begehen.

Ferner, da in vielen Gemeinden des Reiches einige ihrer Beamten, wie Revisoren, Gemeindevertreter und andere Personen Publicationen listiger Weise erlassen, damit sich nämlich nicht die ganze Gemeinde, sondern nur diejenigen versammeln, welche sie gerade wünschen, und dann ganz nach Willkür Bestimmungen treffen, woraus viel Unheil und viele Streitigkeiten entstehen, und da nach talmudischem Rechte jede Einrichtung und Bestimmung, welche nicht von der ganzen Gemeinde oder deren Mehrheit getroffen wurde, ungültig ist,

darum ordnen wir an, daß von heute an keine Verordnung in irgend einer Gemeinde gültig ist, sobald sie nicht durch die ganze Gemeinde oder deren Mehrheit getroffen worden. Wurde ein Beschluß in Steuerangelegenheiten gefaßt, so muß die Mehrheit der steuerpflichtigen Gemeindemitglieder sowohl, als die Mehrheit nach dem Census hinsichtlich der neu zu repartirenden Steuer vertreten sein.

Ferner, weil die Gemeinden viele ihrer Verordnungen in öffentlichen Versammlungen zu erlassen pflegen, wenn auch die Mehrheit der stimmfähigen Mitglieder nicht vertreten ist, und es ihr schwer fallen würde, zu warten, bis sich alle Gemeindemitglieder oder wenigstens die Mehrheit derselben versammelt, zumal in den Gemeinden auch Fälle eintreten, welche keinen Aufschub erleiden und eine sofortige Verhandlung fordern, so daß für die Gemeinden großer Schaden daraus erwächst, wenn man eine gesetzlich zusammengetretene Gemeindeversammlung abwarten wollte,

darum ordnen wir an, daß in Angelegenheiten, welche nicht so dringlich sind, daß man ohne Nachtheil für die Gemeinde den nächsten Sabbath abwarten kann, man keinen Beschluß fassen darf als in oben angegebener Weise. Je am nächsten Sabbath unmittelbar nach dem Vorlesen aus der Thora soll an allen Orten, wo öffentlicher Gottesdienst abgehalten

wird, öffentlich bekannt gemacht werden, daß an dem und dem Orte die Gemeindeversammlung stattfinden und die und die Gegenstände zur Verhandlung kommen werden, damit jeder Einzelne „es sich zu Herzen nehme", der in Rede stehenden Versammlung sich zu erinnern und entweder seine Rechte geltend zu machen, oder freiwillig darauf zu verzichten, daß derjenige aber, welcher nicht erscheint, sich den Beschlüssen, welche die Versammlung, selbst ohne Anwesenheit der Mehrheit, gefaßt, zu unterziehen habe.

Ist die Angelegenheit der Art, daß der nächste Sabbath nicht abgewartet werden kann, so kann je an dem nächsten Montag oder Donnerstag die abzuhaltende Gemeindeversammlung in angegebener Weise öffentlich bekannt gemacht werden, und haben sodann die an diesen Tagen gefaßten Beschlüsse volle Gültigkeit.

Ist die Angelegenheit so dringend, daß selbst der nächste Montag oder Donnerstag nicht abgewartet werden kann, so soll an dem nächsten Tage nach Beendigung des Morgen- oder Abendgottesdienstes die Gemeindeversammlung in der Synagoge bekannt gemacht werden.

Muß die Angelegenheit der Dringlichkeit wegen sofort erledigt werden, so soll der Gemeindeschreiber die Gemeindeversammlung in den Häusern der Mehrheit der steuerpflichtigen Gemeindemitglieder persönlich ansagen, mit der Verhandlung soll gewartet werden, bis daß die ganze Gemeinde, d. h. jedes Gemeindemitglied aus seinem Hause sich nach dem Versammlungsorte verfügen kann; sodann kann die Verhandlung beginnen, und die Versammlung ist selbst ohne Anwesenheit der Mehrheit der Gemeinde beschlußfähig. [1])

1) Dann heißt es noch: pero si en algunos קהלות יצ"ו tuvieren ordenanza que non vala lo que ficieren salvo todo el קהל או רובו; pero en los lugares que tienen רואי צורכי צבור יעשו בהסכמתם נבררים pora todas las cosas del קהל que fueren נבררים por el dicho קהל יצ"ו או רובו usen por la תקנה .

Ferner, da zuweilen Einige übereinkommen, einige allgemeine Bestimmungen unter Androhung des Bannes zu treffen, und der Gemeindeschreiber oder andere Personen auch plötzlich, selbst gegen den Willen der Gemeinde oder deren Mehrheit, den Bann verhängen, so ordnen wir an, daß fernerhin Niemand es wage, einen Bann zu verhängen, bis daß die Sache reiflich überlegt und erwogen, daß nämlich die ganze Gemeinde oder deren Mehrheit in der Gemeindeversammlung anwesend war, als der betr. Beschluß gefaßt worden.

Fünfte Pforte.

Ueber die Trachten.

Da es hinsichtlich der Kleidertrachten der Frauen und ihrer Schmucksachen in vielen Gemeinden unangemessene und schädliche Gebräuche gibt, welche das Maß überschreiten, indem die Weiber kostbare und luxuriöse Gewänder tragen, nämlich reiche Stoffe, Schleppen und Schmucksachen von Gold, Silber, seltene Perlen, reichen Besatz und viele andere Dinge, welche viel Unheil herbeiführen und Verschwendung erzeugen, auch die Familienväter sich darüber beschweren, daß gerade durch den Luxus der Neid und Haß der Christen neue Nahrung erhalte, und auch meinen, daß diese, in Hinblick auf ihre eigene Armuth und Dürftigkeit durch den großen Reichthum gegen die Juden aufgestachelt und veranlaßt werden, von Zeit zu Zeit drückende Gesetze gegen uns zu erlassen — sind wir ja von den früheren noch nicht völlig befreit — so erachten wir es für Pflicht, durch ernste Maßregeln energisch gegen den Luxus einzuschreiten und setzen fest, daß außer den Mädchen in der Brautzeit und den jungen Frauen im ersten Jahre ihrer Verehelichung keine Frau luxuriöse Kleider von kostbaren, golddurchwirkten, olivenfarbenen, durchsichtig feinen leinenen, seidenen oder feinen wollenen Stoffen oder an ihren Roben Besatz von

Sammet, Brocat oder olivenfarbige Stoffe trage.[1]) Sie sollen ferner keine Agraffen von Gold, Perlen, keine olivenfarbene Stirnbänder, an keinem Kleide lange Schleppen, nicht falbenreiche Kleider gleich den maurischen Weibern, keine Mäntel mit hochstehenden Kragen, keine Roben von hochrothen Stoffen, keine weiten Aermel u. dgl. m. tragen; silberne Agraffen, silberne Broches u. dgl. dürfen sie jedoch tragen, doch darf keines dieser Schmucksachen mehr als vier Unzen an Gewicht haben.

In ähnlicher Weise darf kein Israelit von fünfzehn Jahren und darüber irgend ein Kleid von golddurchwirkten, olivenfarbenen oder seidenen Stoffen, oder ein Kleid mit reichem, olivenfarbenem oder golddurchwirktem Besatze tragen. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf diejenigen Kleider, welche sie bei freudigem Anlasse oder bei dem festlichen Empfange des Königs oder der Königin, oder bei Tanzbelustigungen und dergleichen das Allgemeine betreffenden Gelegenheiten tragen. Weil aber die Verschiedenheit der Trachten in den Gemeinden sehr groß ist

1) השער החמישי
בענין המלבושים.

Por cuanto en muchos קהלות יצ״ו hay reglas ומנהגות deshonestas y dañosas en razon de los trages de las vestiduras de las mugeres ותכשיטיהן, y son מפריזים על המדה, y traen vestiduras de grandes cuantias, y de gran muestra, asi de paños ricos, y de grandes cuantias como colas ותכשיטין de oro, y de plata, y aljofar, y forraduras ricas, y otras cosas muchas, las cuales son סבות de mucho mal, y nasce desgastar, y se agravian los בעלי בתים en ello como que recresce porello la קנאה ושנאה בין האומות, y aun pensan que de parte de gran riqueza se les levanta חלף גוזרים גזרות עלינו מזמן לזמן que son עניותם ודלותם ויוצא מזה por la dicha razon ועדיין לא נטהרנו מהראשונות בהשלם, y sobre esto es razon de facer grandes תקנות ולהחמיר על׳ הדבר

לכן אנו מתקנים que muger alguna que non fuere moza por casar או כלה תוך שנת חופתה non traiga vestidura de salsa, de paño, de oro, nin de aceitune, nin de cendal, nin de seda, nin de chamelote, nin traiga ....

und sich keine umfassende, die einzelnen Theilen völlig erschöpfende Anordnung treffen läßt,

darum ordnen wir an, daß in dieser Beziehung jede Gemeinde für die Dauer dieses Statuts unter sich das Nöthige festsetze, so daß sie sich einschränken und erkennen, daß wir uns leider in Zeiten des Drucks befinden; es steht jeder Gemeinde frei, Erschwerungen, welche hier nicht angeordnet, zu verhängen.

Da ferner bei Verlobungen, Hochzeiten, Beschneidungsfeierlichkeiten und anderen ähnlichen Familienfesten übertriebene Ausgaben gemacht werden, so wollen wir, daß jede Gemeinde auch in dieser Hinsicht nach örtlichen und anderweitigen Verhältnissen Bestimmungen treffe,

darum ordnen wir an, daß von dem Tage der Publication dieses Statuts jede Gemeinde, welche eine derartige Ordnung noch nicht festgestellt, innerhalb der nächsten dreißig Tage in der hier angegebenen Weise verfüge. [1])

1) Otrosi cuando alguno se esposa, ò face חופה, ò le nasce alguna creatura, ou en otras honras semejantes facen הוצאות מופלגות, fuemos מסכימים que cada קהל y קהל ordenen כפי הראוי להם וכפי הצורך והמקום en la dicha razon, porende ordenamos que desde el dia que esta תקנה fuere leida en cada קהל, y non tienen תקנה sobre la dicha razon, sean tenidas en comunial de trinta dias רצופים de ordenar en la dicha razon de manera que sean adressados en ello.

Dieses Statut

soll für alle heiligen Gemeinden des ganzen Königreichs und für jede einzelne Gemeinde von dem ersten Tage des Monats Siwan dieses Jahres 5192 (1432) für die nächstfolgenden zehn Jahre in Kraft sein, so daß sich die gesammten Gemeinden, eine jede Gemeinde im Besondern, von dem Tage der Publication bis nach Verlauf der angegebenen zehn Jahre danach richte. . . . .[1])

Wie lange dieses Statut in Kraft blieb und den Gemeinden Castilien's als Richtschnur diente, wissen wir nicht. Eben so wenig Kunde haben wir von dem weitern, zweifelsohne segensreichen, Wirken des „frommen und gelehrten" Don Abraham Benveniste.[2])

Von seinem Sohne Don Joseph ist nichts bekannt. Dessen Söhne Don Vidal und Don Abraham (geb. 1493) zeichneten sich durch Gelehrsamkeit, Reichthum und Wohlthätigkeit aus.[3]) Don Juda, Sohn des letztgenannten Don Ab-

1) תקנה זו
אנו מסכימים שתהיה קיימת על כל הקהלות הקדושות אשר במלכות אדונינו המלך י״א ועל כל אחד ואחד מהם כמו שכתוב בה desde primero dia del mes de סיון en que estamos desde año de la fecha desta dicha תקנה fasta diez anos רצופים ושינהגו בה כל הקהלות הנזכרות וכן כל קהל וקהל מהם desde el dia que les fuere leida, y publicada fasta cumplieron los dichos diez anos רצופים ולא יערער אדם עליה ולא על מקצתה וכל העובר או מגלגל או מערער עליה שום גלגול וערעור כדי לבטלה כולה או מקצתה יהא מוחרם ומנדה לדעתינו לפי שתקנה זו נתקנה בכח הנתון לרב׳ הנכבד דון אברהם י״א ..... (hier fehlen im Mscr. einige Worte)

2) Sein Todesjahr finden wir nirgens angegeben.

3) Çacuto, Juchasin 226: ובנו (של דון אברהם) היה ר׳ יוסף בן בנבנשת ובני בניו בזמנינו זה עשירים גדולים ופזרו ממונם לחזק הישיבות .... ובזה הזמן

raham lebte ca. 1505 in Salonichi und war im Besitze einer reichhaltigen Bibliothek, welche von Jacob Ibn Chabib zu seinem Agada-Commentare benutzt wurde. [1])

החזיקו תורה דון וידאל בן בנבנשת ור׳ אברהם אחיו, וביום המלה של זה אברהם חסיד גדול תקצ״ג דרש עליו ר׳ יוסף אלבו ז״ל במבצר עיר שוריא.

Daß dieser D. Abraham II., welcher zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bereits gestorben war, mit D. Abraham Senior nicht indentisch ist, habe ich in meiner Geschichte der Juden in Portugal 83, 102 nachgewiesen.

1) Jacob Ibn Chabib sagt von ihm (עין יעקב Einleitung): ויביאיני אל המקום הזה שאלוני״קי ומצאתי רבוי הספרים האלה בבואי אל החכם השלם ונעלה דון יהודה בן השר הנשיא החסיד דון אברהם בן בנבנשת ז״ל (vgl. auch Conforte, l. c: 32a, 34b, Schalschelet 49a.

Inhalt.

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.